

Die
A m o r t i s a t i o n

verlorener, oder sonst abhanden gekommener

Schuldurkunden,

nach gemeiner deutscher Praxis,

mit

Berücksichtigung deutscher Particulargesetze, besonders
im Betreff der auf den Inhaber (au porteur) gestellten
Staats- und öffentlichen Credit-Papiere,

theoretisch und practisch erörtert

von

C. Schumm,

Königlich Württembergischen Oberjustizrath.

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.
1830.

V o r r e d e.

Der wichtigen Materie, welche den Gegenstand dieser Abhandlung ausmacht, ist außer der bekannten Dissertation von Georg Adam Struv und dem, was ich darüber im zweiten Bande der Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Württemberg, herausgegeben von Oberjustizrath Hofacker in Eßlingen, Stuttgart in der J. B. Mezler'schen Buchhandlung 1826 und 1827, in zwei einander ergänzenden Aufsätzen lieferte, noch keine ausschließliche wissenschaftliche Bearbeitung zu Theil geworden. Daß dieß so sey, bemerkt sehr treffend von Gönner im S. 73. der Schrift: von Staatsschulden, deren Tilgungs-Anstalten, und vom Handel mit Staatspapieren, I. Abtheilung. München bei Fleischmann 1826, dürfe uns nicht wundern, weil der Gerichtsgebrauch, der allzuleicht in eine tritura forensis ausarte, auf die Edictalladungen und Amortisationserkenntnisse überwiegenden Einfluß gehabt habe.

Eben dieser Gerichtsgebrauch bekümmerte sich bisher allerdings nicht selten gar wenig um den innigen Zusam-

menhang der Urkundenamortisation überhaupt, und der gerichtlichen insbesondere, mit dem Civilrechte; und daher mag es denn kommen, daß man über die Bedingungen und Beschränkungen der gerichtlichen Urkundenamortisation, und über deren rechtliche Folgen eben noch nicht sehr viel nachgedacht, und das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Erörterung eines nun einmal existirenden rechtlichen Verfahrens nicht besonders gefühlt hat.

Dagegen haben die Gesetzgebungen mehrerer deutschen Staaten der Theorie sehr weise und gründlich vorgearbeitet, und unter den Schriftstellern von Gönner, im Archiv für die Gesetzgebung und die Reform juristischen Studiums, Landshut 1808. Band I. Nr. 27. Seite 471 ff., und in der oben genannten Schrift von Staatsschulden etc., und nächst ihm Nevenius in der Schrift: der öffentliche Credit, Karlsruhe und Baden, im Verlage der D. N. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung, 2. Aufl. 1829. Thl. I., die Frage von der Anwendbarkeit des gerichtlichen Urkundenamortisationsverfahrens auf die au porteur gestellten Schuldbriefe überhaupt, und auf die in diese Kategorie gehörigen Staatsschuldsscheine (Staatspapiere), lichtvoll und erschöpfend beantwortet, aber in neuester Zeit ist von Gönners Ansicht mannigfaltig angefochten worden.

Ich hatte mich, überzeugt von der Richtigkeit der von Gönner'schen Theorie, in den oben genannten kleinen Aufsätzen für dieselbe ausgesprochen, und diese Theorie

selbst in meinem amtlichen Verufe geltend gemacht, fühlte mich daher, namentlich durch die Inauguralabhandlung: über die Schutzmittel des Eigenthums an Papieren au porteur in Deutschland von Dr. Friedrich Ferdinand Edlen von Kerstorf, Würzburg 1828, veranlaßt, jene Frage aufs Neue in Erwägung zu ziehen, und damit zugleich meine beiden Aufsätze völlig umzuarbeiten, und dem größeren deutschen Publicum zu übergeben.

Um hierbei so gemeinnützig als möglich zu werden, bemühte ich mich, die im Anhange abgedruckten Verordnungen einzelner deutscher Staaten zu erhalten, und war eben im Begriffe, das Manuscript an den Druckort abzusenden, als die 2te Ausgabe der Schrift über den Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande von Dr. Bender, Göttingen 1830, erschien, welche die meisten dieser Verordnungen vollständig abgedruckt enthält. Ich kam daher in die Lage, den in den Bereich der mir gemachten Aufgabe gehörigen Inhalt der Bender'schen Schrift noch nachträglich würdigen zu müssen, gerieth aber in Zweifel, ob ich nicht, nachdem mir dieser Schriftsteller mit der Mittheilung der bemerkten Verordnungen zuvor gekommen ist, den dieselben enthaltenden Anhang weglassen solle. Ich entschloß mich indeß, ihn nicht aufzugeben, indem ich glaube, daß er zur Vollständigkeit der vorliegenden Monographie gehört, und daß die Prävention mir das Recht nicht nehmen kann, was ich mit Mühe und nicht unbedeutenden Kosten gesammelt habe, zu gebrauchen, na-

mentlich aber der Meinung bin, meinen Lesern nicht zumuthen zu dürfen, das, was zur Vollständigkeit meiner Schrift gehört, in einem andern Buche zu suchen; wenn ich gleich nicht zweifle, daß das Bendor'sche Werk sich einer großen Verbreitung zu erfreuen haben werde.

Meine gehäuften Berufsgeschäfte lassen mir nur äußerst wenig Zeit für literarische Arbeiten übrig; daher sich die Herausgabe der vorliegenden, schon vor zwei Jahren begonnenen Schrift bisher verzögert hat.

Ob ich meine Aufgabe gelöst habe, mögen Männer höherer Weihe beurtheilen. Ich glaube aber diejenige Nachsicht in Anspruch nehmen zu dürfen, welche die erste ausführliche Erörterung eines wegen seiner mannigfachen praktischen Folgen so wichtigen wissenschaftlichen Gegenstandes von Gelehrten, denen es um die Beförderung wissenschaftlichen Strebens zu thun ist, immer erwarten kann.

Ulm, im Juli 1830.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Von der Amortisation verlorener oder vermiffter Urkunden überhaupt.

§. 1.

Einleitung.

Die von Seiten des Gläubigers an den Schuldner geschehene Zurückgabe der ihm von diesem ausgestellten Schuldurkunde begründet bekanntlich nach Fr. 2. §. 1. de pactis (2. 14.) Fr. 84. §. 7. de legatis I. (30.) und L. 14. C. de solutionibus (8. 43.) zu Gunsten des Letzteren eine Rechtsvermuthung dafür, daß die Schuld auf irgend eine Weise, sey es durch Zahlung, oder durch Erlassung, getilgt sey.

Die rechtliche Folge dieser Rechtsvermuthung ist, daß der Gläubiger, welcher den Schuldschein zurückgegeben hat, oder dessen Successor, wenn er die Forderung gleichwohl geltend machen will, den Beweis der vom Schuldner bestrittenen Fortdauer des Schuldverhältnisses, als der factischen Bedingung seines Rechts, Zahlung zu fordern, führen muß; während umgekehrt dem Schuldner gegen den noch im Besitze des von ihm ausgestellten Schuldscheins befindlichen Gläubiger der Beweis der von diesem widersprochenen Zahlung oder Erlassung der Schuld obliegt.

Der Schuldner hat daher ein großes Interesse, den Schuldschein bei, oder unmittelbar nach der Zahlung zurückzuerhalten.

Durch eine vom Gläubiger ausgestellte Quittung erlangt der Schuldner zwar mehr, als eine bloße Rechtsvermuthung; er erlangt dadurch ein vollgültiges Beweismittel für die ge-

leistete Zahlung, wie dies in L. 14. C. cit. also ausgesprochen ist: Pecuniae solutae professio collata instrumento maiorem rei gestae probationem continet, quam si chirographum acceptae pecuniae mutuae fuisset redditum. Allein für den Fall, daß derselbe die Quittung verliert, ohne in der Lage zu seyn, sich solche erneuern lassen zu können, sey es, daß der Gläubiger todt, oder dessen Aufenthalt nicht auszumitteln ist, oder daß derselbe die Zahlung in Abrede zieht, kann es ihn sehr in Verlegenheit bringen, die Schuldurkunde nicht zurückerhalten zu haben. Er kann in die Lage kommen, demjenigen, welcher das Forderungsrecht, und damit den Schuldschein, von dem ursprünglichen Gläubiger titulo universali oder singulari rechtsgültig erworben hat, noch einmal Zahlung leisten zu müssen, weil es ihm vielleicht nicht möglich ist, den ihm gegen den noch existirenden Schuldschein obliegenden Beweis der Zahlung zu führen.

Aus diesen Gründen geben daher die Gesetze dem Schuldner das Recht, nach geleisteter Zahlung von dem Gläubiger die Zurückgabe des diesem ausgestellten Schuldscheins, dessen Besitz fortan für den Letzteren keinen, für den Ersteren dagegen den angegebenen Werth hat, zu fordern ¹⁾.

§. 2.

Fortsetzung.

Begriff der Amortisation.

Ist nun aber der Gläubiger nicht mehr im Stande, die Schuldurkunde zurückzugeben, weil er sie verloren hat, oder sie ihm sonst abhanden gekommen ist, so fragt es sich, unter welchen Bedingungen der Schuldner, welcher unter diesen Umständen gegen die Gefahr, einem sich später meldenden rechtmäßigen Inhaber der Schuldurkunde noch einmal Zahlung leisten zu müssen, nicht hinlänglich geschützt ist, zur Zahlung angehalten werden könne?

¹⁾ L. 9. C. ad exhibend. (3. 42.) L. 2. C. de condict. ex lege (4. 9.) L. fin. C. de solut. et liberat. (8. 43.)

Diese Frage beantwortet sich nun in Folgendem. Der *debitor cessus* wird bekanntlich durch die Cession vom alten Gläubiger nicht frey; letzterer kann vielmehr, so lange der neue Gläubiger, Cessionar, nicht klagend aufgetreten, d. h. so lange ihm, dem Schuldner, die Klage noch nicht mitgetheilt worden ist, oder der Cessionar nicht theilweise Zahlung erhoben, oder der Schuldner von der Cession nicht die erforderliche Kenntniß ²⁾ erhalten hat, diesen immer noch mit Wirkung belangen.

- 2) L. 3. C. mandati (4. 35.) L. 3. C. de novat. (8. 42.) L. 4. C. quae res pignori obligari poss. (8. 17.) Cf. Fr. ult. de transact. (2. 15.)

Welche Kenntniß von der erfolgten Abtretung den Schuldner verpflichtet, den Cessionar als seinen Gläubiger zu betrachten, ist bekanntlich bestritten. In neuester Zeit ist Mühlensbruch in der Lehre von der Cession der Forderungsrechte S. 47. S. 480 ff. derjenigen Meinung beigetreten, welche in der Regel eine vom Cessionar an den *debitor cessus* geschehene Benachrichtigung fordert: und es scheint für diese Meinung der Ausdruck in L. 4. C. quae res pignori (8. 17.) „nondum certior a te de obligatione tua factus,“ zu streiten. Die Mehrzahl der Rechtsgelehrten und die Praxis der meisten Gerichte nehmen indes jede begründete Wissenschaft des Schuldners von der erfolgten Abtretung für zureichend an, um denselben in ein bindendes Verhältniß gegen den Cessionar zu setzen. Dieser letzteren Meinung huldigen das Baiertische Landrecht Thl. II. Kap. 3. §. 8. Nr. 13. Vergl. v. Kreitmayer Anmerk. zu diesem Paragraphen, Zif. 8; das allgem. Landrecht für die Preussischen Staaten Thl. I. Tit. 11. §. 417. (vergleiche jedoch, was unten im §. 8. von den Hypothekenschulden angeführt wird.), und das Württembergische Pfandgesetz vom 15. April 1825, und zwar letzteres durch die im Artikel 85 enthaltene Bestimmung, daß eine dem ursprünglichen Gläubiger in gutem Glauben geleistete Zahlung von dem Cessionar nicht angefochten werden könne; woraus umgekehrt folgt, daß der Schuldner, wenn er von der erfolgten Abtretung irgend woher glaubhafte Nachricht erhalten hat, an den alten Gläubiger nun nicht mehr mit der Wirkung der Freiheit von den Ansprüchen des Cessionars zahlen könne. Der Code Napoleon und das Badische Landrecht Art. 1691. fordern Benachrichtigung des Schuldners von Seiten des Cedenten oder Cessionars, um den Ersteren zu verbinden, nur

Der Schuldner muß also dem ihm bekannten Gläubiger, dieser sey der ursprüngliche Darleiher, oder ein Cessionar, welcher sich über die Erwerbung der Forderung gehörig ausgewiesen hat, so lange er, der Schuldner, von einer weiteren Abtretung der Forderung noch nicht certiorirt ist, Zahlung leisten, ohne demselben die Einrede der mangelnden Sachlegitimation wegen Nichtbesizes der Schuldurkunde entgegensetzen zu können. Denn die Schuldurkunde ist nichts als ein Beweismittel einer auch ohne dieselbe existirenden Verbindlichkeit, und der Schuldner ist durch die erweislichen Umständen unter solchen Umständen geleistete Zahlung gegen den dritten rechtmäßigen Inhaber der Schuldurkunde vollkommen geschützt. Wohl aber muß derselbe berechtigt seyn, von dem Empfänger der Zahlung ein Surrogat für diejenige Sicherheit, welche ihm nach dem Obigen die Zurückgabe des Schuldscheins gewähren würde, zu verlangen, und, da die Verbindlichkeit des Gläubigers zur Ausfolge des Schuldscheins im Augenblicke der Zahlung begründet ist, die Zahlung so lange zurückzuhalten, oder die zu zahlende Summe gerichtlich zu deponiren, bis der Gläubiger die Schuldurkunde vorgefunden, oder deren etwaige gänzliche Vernichtung hinreichend erwiesen, oder aber reelle Caution geleistet haben werde ³⁾.

Diese Pflicht der Cautionsleistung ist indes jedenfalls für den Gläubiger beschwerlich, ja sie kann ihm möglicher Weise sogar den Vortheil der empfangenen Zahlung ganz, oder wenigstens auf geraume Zeit, vereiteln. Es muß daher demselben sehr erwünscht seyn, sich dieser so lästigen Pflicht durch ein minder lästiges Mittel entziehen zu sehen.

an den Letzteren Zahlung zu leisten. Dasselbe gilt auch nach dem Oesterreichischen bürgerl. Gesetzbuche. S. v. Zeiller Commentar zu Thl. III. Hauptst. II. §. 1395. Bd. IV. S. 87. 88.

3) Mevius P. III. decis. 146. P. VI. decis. 119. Allgem. Landrecht für die Preussischen Staaten Thl. I. Tit. 16. §. 125 ff. Oesterreichisches bürgerl. Gesetzb. Thl. III. Hauptst. III. §. 1428. Baietisches Landr. Thl. IV. Kap. 14. §. 11.

Dieses Mittel ist ihm in der Amortisation (Mortification⁴⁾ der vermischten, oder verlorenen Schuldurkunde gegeben.

Ist nämlich der Schuldner nach der aus dem Satze, daß der *debitor cessus* durch die Cession allein vom alten Gläubiger nicht frei wird, resultirenden Folgerung, abgesehen von dem Rechte der Cautionsforderung, verpflichtet, dem von ihm anerkannten Gläubiger zur Verfallzeit Zahlung zu leisten, obgleich dieser den Schuldschein zurückzugeben nicht im Stande ist; so ist auch die von dem Letzteren dem Schuldner ausgestellte Quittung gültig, und befreit den Schuldner von den Ansprüchen eines dritten Inhabers der Schuldurkunde. Aus gleichem Grunde muß daher auch die dem Schuldner eingehändigte schriftliche Erklärung des Gläubigers: daß der Schuldschein fort hin ungültig, kraftlos seyn, d. h. als Beweismittel der Fortdauer der darin ausgedrückten Verbindlichkeit keinen Werth mehr haben solle, Mortifications- (Amortisations-) Schein, die nämliche Wirkung haben, wie die Zurückgabe der Schuldurkunde, nämlich die Rechtsvermuthung für die geschehene Tilgung der Schuld.

4) Die Ausdrücke: Mortification, mortificiren, sind von den lateinischen: mortificatio und mortificare in unsere Sprache aufgenommen worden. Das Adjectiv mortuus, a, um, wurde selbst von Cicero tropisch in Beziehung auf unkräftig gewordene Gesetze gebraucht. Daher bedienten sich stets Schriftsteller und Gesetzgeber mit Recht jener Ausdrücke in der Bedeutung von Kraftloserklärung von Urkunden, wie dieß namentlich in der Preussischen Hypotheken- und Gerichts-Ordnung der Fall ist. Gleichbedeutend mit denselben werden in neuerer Zeit die aus dem Italienischen von *ammortizzare* und *ammortizzazione* — nicht aber, wie von Gönnner in der Schrift von Staatsschulden, deren Tilgungs-Anstalten, und vom Handel mit Staatspapieren, Abth. I. S. 255, annimmt, aus dem Französischen von *amortir* und *amortissement* — in unsere Sprache aufgenommenen Worte: *Amortifiren*, *Amortisation*, und zwar vorzugsweise von der gerichtlichen Kraftloserklärung von Urkunden, gebraucht,

Diese schriftliche Erklärung des Erlöschensens, der nunmehrigen Kraftlosigkeit der Schuldurkunde, wovon schon im römischen Rechte Fälle vorkommen ⁵⁾, wird nun von den Rechtslehrern ⁶⁾, von Particular-Gesetzen ⁷⁾ und der Praxis, als Surrogat anstatt des Zurückempfangs der Schuldurkunde, womit sich der Schuldner zu begnügen habe, in dem Falle anerkannt, wenn der Gläubiger angiebt, und auf Verlangen des Schuldners bescheinigt, oder wenigstens eidlich bekräftigt ⁸⁾, daß er die Schuldurkunde verloren habe, oder sonst nicht wisse, auf welche Weise ihm dieselbe abhanden gekommen sey. Und so bildete sich der Rechtsatz, daß der zahlende Schuldner berechtigt sey, von dem Gläubiger, welcher den Schuldschein verloren zu haben behauptet, und auf Verlangen auf die angegebene Weise bescheinigt, zu fordern, daß derselbe den verlorenen Schuldschein in einer ihm, dem Schuldner, neben der Quittung für die geleistete Zahlung ausgestellten besondern Urkunde für erloschen, kraftlos, erkläre; daß aber auch der Schuldner sich hiermit zu begnügen habe, und nur wenn der Gläubiger die Ausstellung einer solchen Urkunde verweigert, Realcantion fordern könne.

5) Fr. 47. §. 1. de pactis (2. 14.) Fr. 28. de mortis causa donat. (39. 6.)

6) Gail lib. II. obs. 37. nr. 4 et 5. G. A. Struv. comment. jurid. de mortificatione. Jenae 1751. cap. 3. §. 9. Mevius P. VI. decis. 194. nr. 6. Estor bürgerl. Rechtsgelehrtheit der Deutschen. Thl. II. Hauptst. 41. §. 3873. a. Stryck usus mod. pand. lib. 46. tit. 3. §. 9. Lauterbach. colleg. th. pract. ad eund. tit. §. 31. Schmidt pract. Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden. §. 882. Gmelin von Aufsäßen über Verträge §. 146. S. 311.

7) Baiarisches Landrecht Thl. IV. Kap. 14. §. 11. Preussisches Landrecht Thl. I. Tit. 16. §. 126. Das Oestreichische Landrecht giebt dem zahlenden Schuldner im §. 1428. das Recht, gerichtliche Amortisation zu fordern.

8) Arg. Fr. 15. §. 1. de reb. auct. jud. possid. (42. 5.) L. 18. C. de testibus (4. 20.) L. fin. C. de fide instrum. (4. 21.) Gail a. a. D. nr. 1 ff. Struv. a. a. D. Cap. IV. §. 6 ff. S. Stryck diss. de amissis instrum. Cap. II. §. 1. nr. 3.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Ausstellung eines solchen Scheins, welcher eben so gut, wie die Quittung, verloren gehen kann, besonders dann, wenn er, was freilich nicht zweckmäßig ist, mit der Quittung eine individuelle Urkunde bildet, bei weitem nicht diejenige Sicherheit gewährt, wie dies bei der wirklichen Zurückgabe des Schuldscheins der Fall ist, besonders wenn auf diesem die Quittung des Gläubigers steht. Allein sollte wohl der Gläubiger den Verlust der Schuldurkunde so theuer entgelten, und sich durch die Aufbürdung einer Cautionsleistung so empfindlich beschränken lassen müssen, um dem Schuldner die Mühe der sorgfältigen Aufbewahrung der Quittung und des Mortificationscheins zu ersparen? So weit kann der Schutz der Rechte der Einen auf Kosten des Andern nicht gehen. —

§. 3.

Fortsetzung.

Was bisher von der Berechtigung des Schuldners, bei der Zahlung einen Mortificationschein zu fordern, wie von dessen Verpflichtung, sich mit einem solchen zu begnügen, gesagt wurde, gilt eben so auch, wenn von dem Gläubiger ein neuer Schuldschein, sey es mit, oder ohne private Novation ausgestellt werden soll⁹⁾. Bei der privaten Novation ist ja die Uebernahme der neuen Verbindlichkeit als Zahlung zu betrachten¹⁰⁾. Wird aber für die nämliche Schuld nur ein neuer Schuldschein anstatt des dem Gläubiger abhanden gekommenen alten verlangt, so würde der Schuldner nicht minder Gefahr laufen, nach an den alten Gläubiger, dem er den neuen Schein ausgestellt, geleisteter Zahlung, auch noch dem etwaigen dritten rechtmäßigen Inhaber des alten Schuldscheins, also die nämliche Schuld zweimal, zahlen zu müssen, wenn er den Beweis ersterer

9) Gail a. a. D. Lauterbach coll. th. pr. ad libr. 46. tit. 3. S. 31.

10) Fr. 18. de novat. (46. 2.) L. 2. C. cod. (8. 42.)

Zahlung zu liefern nicht im Stande, nicht durch einen gehörig ausgestellten Mortificationschein geschützt wäre.

Ob der Gläubiger zur Ausstellung eines Mortificationscheins auch in dem Falle verpflichtet sey, wenn der demselben vom Schuldner ausgefertigte Schuldschein auf Gefahr des Letzteren, z. B. durch den Boten, welcher solchen dem Gläubiger überbringen sollte, verloren gegangen ist? ist eine in das Civilrecht gehörige Frage. Wenn sich aber der Gläubiger, wie billig, nicht weigert, keinen solchen auszustellen, oder wenn derselbe gerichtlich dazu verurtheilt werden würde¹¹⁾, findet das nämliche rechtliche Verhältniß Statt, wie wenn der Schuldschein dem Gläubiger abhanden gekommen wäre.

Darüber, ob die nach erfolgter Abtretung der Forderung von Seiten des Cedenten geschehene unentgeltliche Erlassung der Schuld den debitor cessus, welcher zur Zeit der Erlassung von der Abtretung noch nicht die erforderliche Kenntniß hatte, von den Ansprüchen des Cessionars befreie, mithin auch die Amortisation der Schuldurkunde den Schuldner in diesem Falle von dem dritten rechtmäßigen Inhaber liberire?, enthalten die Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung; wohl aber dürfte diese Frage nach römischem Rechte insofern zu bejahen seyn, als nach demselben durch die Cession das ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen dem Cedenten und dem cedirten Schuldner, so lange der Cessionar nicht klagbar geworden, oder theilweise bezahlt, und

11) Nach meinem Dafürhalten kann in diesem Falle der Gläubiger zu Ausstellung eines Mortificationscheins nicht gezwungen werden; der Schuldner kann jedoch in dem neuen Schuldscheine den früher ausgestellten, ihm aber abhanden gekommenen, unter Angabe des Grundes für ungültig erklären. Die Annahme des also ausgestellten neuen Schuldscheins von Seiten des Gläubigers enthält dann die stillschweigende Anerkennung der Ungültigkeit des alten, und der Schuldner ist auf diese Weise ebenso, wie durch einen vom Gläubiger selbst ausgestellten Mortificationschein geschützt. Auch kann der Schuldner in einem solchen Falle um die gerichtliche Amortisation der ihm verloren gegangenen Schuldurkunde ansuchen. S. unten §. 28.

der Schuldner nicht gehörig von der Cession benachrichtiget ist, nicht aufgehoben wird; sondern der Cession ungeachtet gleichwohl fortbesteht ¹²⁾. Wo aber die Praxis, oder Particulargesetze, dem Cedenten nach erfolgter Abtretung alles und jedes Recht auf die abgetretene Forderung entziehen, und nur die Ignoranz des Schuldners in so weit in Schutz nehmen, als derselbe durch die dem Cedenten im guten Glauben geleistete Zahlung, oder was derselben gleich gilt ¹³⁾, dem Cessionar gegenüber frei wird, wie dieß nach Baierschem Rechte der Fall ist ¹⁴⁾; da folgt aus dieser Präposition in Verbindung mit dem Rechtsfaze, daß sich Niemand auf Kosten eines Andern bereichern dürfe, nothwendig, daß ein von dem Cedenten nach bereits erfolgter Abtretung der Forderung geschlossener rein liberatorischer Vertrag, d. i. die unentgeltliche Erlassung der Schuld (pactum de non petendo, pactum remissorium), den Schuldner, vorbehaltlich jedoch seiner Entschädigungsansprüche an den Cedenten, von den Ansprüchen des Cessionars nicht befreie ¹⁵⁾. Die

12) Lauterbach coll. th. pr. lib. 18. tit. 4. S. 45. 46. Leyser spec. 199. med. 6. Vol. III. pag. 517. Hellfeld jurisprud. forens. S. 1020. Thibaut Syst. des Pandectenrechts Bd. I. S. 78. Glück ausführl. Erläut. der Pand. Bd. 16. Abth. 1. S. 1020. S. 422 ff. und S. 1022. S. 436. Mühlbruch die Lehre von der Cession der Forderungsrechte S. 5960. Bucher Recht der Forderungen S. 28. S. 51.

13) S. B. durch privative Novation. Ein Vergleich, Transact, ist als oneroses Geschäft vom Cessionar dem Schuldner gegenüber unter solchen Umständen jedenfalls zu respectiren.

14) Bayer. Landrecht Tbl. II. Kap. 3. S. 8. Nr. 13. und v. Kreittmayr Anmerk. zu demselben Paragr. nr. 6., wo sich auf „jus et praxin hodiernam“ berufen wird.

15) Nichts desto weniger ist diese Folgerung im Bayerischen Landrechte nicht enthalten, indem es daselbst a. a. O. wörtlich also heißt: „¹³¹⁰ Haftet auch debitor cessus von der Zeit an, da er Nachricht von der Cession hat, dem Cessionario dergestalt, daß er von dem Cedenten weder belangt, noch der Obligation mehr entbunden werden mag“, woraus umgekehrt resultirt, daß sich der

gesetzliche Bestimmung, oder die rechtliche Annahme, daß der Schuldner, wenn er einmal Kenntniß von der geschehenen Cession hat, ob auch solche nicht von einer ausdrück-

debitor cessus, so lange er noch keine Nachricht von der Cession hat, sich vom Cedenten von der Obligation gültig entbinden lassen kann. Diesem steht nicht entgegen, daß nach Nr. 8. ebendasselbst „der in römischen Rechten gemachte Unterschied zwischen dem dominio vel exercitio iuris, dann der „actio directa vel utilis nach teutsch- und landüblichen Rechten als eine unnöthige Subtilität aufgehoben“, und weiter bemerkt ist: „Beides kommt dem Cessionario nach beschriebener Cession zu, und hat sodann 9^{no}. Cedens mit dem jure cesso gar nichts mehr zu thun.“

Die so eben angeführten Bestimmungen erhalten vielmehr unter Ziff. 13. ihre Erläuterung dahin, daß sie nur von dem Zeitpunkt an zu verstehen sind, an welchem der Schuldner von der Abtretung Kenntniß erlangt hat. Auch scheint das Preussische Landrecht, wenn es gleich im I. Thl. IX. Tit. §. 417. jede Wissenschaft des debitor cessus für zureichend erklärt, um denselben in ein bindendes Verhältniß zum Cessionar zu bringen, gleichwohl die Gültigkeit eines vom Schuldner, im Falle einer Unkenntniß von der Cession, mit dem Cedenten eingegangenen pacti de non petendo nicht auszuschließen, da es im §. 413. alle zwischen demselben und dem Cedenten vorgefallenen Verhandlungen zu Gunsten des Schuldners für gültig erklärt. Der Code Napoleon und das Badische Landrecht sprechen dagegen im Art. 1691. den Schuldner dem Cessionar gegenüber nur dann frei, wenn derselbe an den Cedenten gezahlt hat, ehe dieser, oder der Cessionar, ihm die geschehene Uebertragung bekannt machte. Dasselbe scheint im Österreichischen bürgerl. Gesetzbuche bestimmt zu seyn, wo im §. 1395. der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt ist, für berechtigt erklärt wird, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden; insofern unter abfinden eine onerose Tilgung einer Verbindlichkeit verstanden werden muß. Das Württembergische Landrecht Thl. II. Tit. 33. §. Und welchem zc. spricht sich zwar hierüber nicht aus; vergl. Gröfingers Commentar zu dieser Stelle. Daß aber nach dem Württemberg. Pfandgesetze Art. 85. das Nämliche als gesetzlich bestimmt angenommen werden müsse, ist schon oben Anm. 2. Seite 9 angedeutet worden. Vergl. auch M. S. Mayer Commentar zum Württembergischen Pfandgesetze Thl. I. Seite 397.

lichen Anzeige von Seiten des Cessionars herrührt, dem Cedenten nicht mehr Zahlung leisten darf, hat offenbar den Vortheil des Cessionars so sehr im Auge, daß nur die aus Unwissenheit, aus Nichtkenntniß von der erfolgten Abtretung, dem Cedenten geleistete Zahlung den Schuldner von dem Ansprüche des Cessionars befreit. Wenn dem nicht also wäre, so würde es ja an allem rechtlichen Grunde für die Weigerung des debitor cessus, dem Cedenten Zahlung zu leisten, in dem Falle fehlen, wenn jener wohl von Seiten des Letzteren, oder anders woher, nicht aber vom Cessionar Nachricht von der durch diesen geschehenen Erwerbung der Forderung erhalten hat. Wo also nur die Unkenntniß von der geschehenen Abtretung der Forderung dem Schuldner, welcher dem Cedenten zahlt, gegen die Ansprüche des Cessionars Schutz gewährt, um denselben nicht dem unverschuldeten Nachtheil doppelter Zahlung auszusetzen, da ist ein rechtlicher Grund zu Berücksichtigung des Schuldners zum Nachtheil des Cessionars in dem Falle nicht vorhanden, wenn der Cedent demselben nach bereits geschehener Abtretung seines Rechts die Schuld unentgeltlich erlassen hat. Und wo dieses gesetzliche Norm, oder Gerichtsgebrauch ist, da folgt weiter von selbst, daß ein von dem Cedenten nach bereits erfolgter Abtretung seines Rechts, in Folge unentgeltlicher Erlassung der Schuld ausgestellter Mortificationschein den Schuldner nicht schützen könne, und daß somit der dem Schuldner vom Gläubiger in Folge der Zahlung auszustellende Mortificationschein, wenn er den Ersteren sicher stellen soll, diesen Grund der Ungültigkeitserklärung enthalten muß, weil die bloße Zurückgabe des Schuldscheins, und somit auch die bloße Ungültigkeitserklärung desselben an und für sich eben so gut auf den Grund eines *pacti de non petendo*, als in Folge der Zahlung, oder was dieser gleich gilt, geschehen seyn könnte. Wenn also der Mortificationschein *indiscrete* abgefaßt ist, so muß der Schuldner auf Verlangen des etwa später sich meldenden

rechtmäßigen Inhabers der Schuldkunde den Rechtsgrund der Mortification auf andere Art darthun; der also abgefakte Mortificationschein kann ihm zum Gegenbeweise gegen die etwa von dem sich später meldenden rechtmäßigen Inhaber behauptete unentgeltliche Erlassung der Schuld nicht dienen.

§. 4.

Gegenstand und Zweck der Amortisation, und Grund ihrer Wirksamkeit.

Aus dem Bisherigen ergeben sich nun folgende Sätze:

1) Gegenstand der Amortisation ist, insofern dieselbe aus Veranlassung der Zahlung, oder sonstigen Tilgung einer wirklichen Verbindlichkeit geschieht, die Schuldkunde als Beweismittel dafür, daß die in derselben ausgedrückte Verbindlichkeit noch bestehe, also als Gegenbeweismittel gegen die Einnrede der Tilgung der Schuld. Denn die Amortisation soll in diesem Falle anstatt der Zurückgabe der Schuldkunde an den zahlenden, oder gezahlt habenden Schuldner dienen, soll nur den Nachtheil entfernen, welcher für denselben daraus entstehen könnte, daß die Schuldkunde ihm nicht zurückgegeben, also ihm die aus deren Zurückgabe resultirende Rechtsvermutung für die Tilgung der Schuld entzogen ist. Für den Fall aber, daß das Schuldenverhältniß gar nicht zu Stande gekommen, und der dem Gläubiger vom Schuldner etwa vorläufig ausgestellte Schuldschein verloren gegangen, oder daß zwar das Schuldverhältniß wirklich existent geworden, aber der Schuldschein dem Gläubiger nicht zugekommen, oder aus dessen Besitze verloren gegangen ist, oder sonst von ihm vermist wird, und deshalb eine neue Schuldkunde ausgestellt wird, oder werden soll, ist es die Schuldkunde als Beweismittel dafür, daß die darin ausgedrückte Verbindlichkeit ¹⁶⁾ wirklich existent geworden sey.

¹⁶⁾ Ohne Zweifel aus diesen Gesichtspuncten enthält die Königl. Bayer. Verordnung vom 10. October 1810 (s. unten im

Uebrigens ist, wenn eine Schuldurkunde mehrere Schuldverhältnisse umfaßt, oder insoferne die darin ausgedrückte Forderung mehreren Personen gemeinschaftlich ist, auch die Amortisation derselben, in Beziehung auf eine, oder die andere der mehreren darin beurkundeten Forderungen denkbar; auch können mehrere Schuldurkunden zusammengekommen Gegenstand eines und desselben Mortifications-Scheins oder Erkenntnisses seyn.

2) Zweck der Amortisation ist, je nach der Verschiedenheit der zu 1. angegebenen Fälle, die Gewährung eines Aequivalents für die nicht mögliche Zurückgabe der dem Gläubiger abhanden gekommenen, aus irgend einem Grunde ungültigen, oder ungültig gewordenen Schuldurkunde, oder aber die Sicherstellung des Ausstellers der Urkunde, in Beziehung auf welche die darin ausgedrückte Verbindlichkeit gar nicht zu Stande gekommen, oder getilgt, welche aber dem Aussteller beziehungsweise vor deren Einhändigung an den Gläubiger, oder nach deren Zurückempfang, verloren gegangen ist, gegen die Gefahr, dieselbe dennoch honoriren; also eine gar nicht existent gewordene Schuld, oder eine be-

Anhang) im §. 8. die Bestimmung: „Ein rechtskräftiges „Amortisationserkenntniß hat zur Folge, daß aus der für „amortisirt erklärten Urkunde selbst keine Rechtsansprüche „mehr abgeleitet werden können, mithin dieselbe als „Beweismittel für die dadurch beurkundete „Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht „werden kann.“ Wie von Speckner im §. 4. der Schrift über die öffentliche Civilpräjudicialladung von unbekanntem Betheiligten außer dem allgemeinen Concurse, München 1812, der Meinung seyn konnte, daß nach der Maximilianischen Gerichtsordnung Kap. 5. §. 3. Nr. 4, dem Baier. Landrechte Echl. IV. Kap. 14. §. 11. Nr. 3. und der Verordnung vom 10. Dec. 1810 die bei dem Urkunden-Amortisationsverfahren eintretende Verhandlung in einer Aufforderung des unbekannteten Schein-Inhabers zum Beweise seines Rechts auf den Schein unter der Folge (seiner Ungültigkeit, oder) des ewigen Stillschweigens bestehe, ist mir nicht klär geworden.

reits getilgte zum zweitenmale, zahlen zu müssen; und in dem Falle, wenn der Schuldschein dem Gläubiger abhanden gekommen ist, mittelbar die Befreiung des Gläubigers von der dem Schuldner zu leistenden Caution gegen mögliche Ansprüche eines dritten rechtmäßigen Inhabers dieser Urkunde ¹⁷⁾.

3) Die rechtliche Wirksamkeit der Amortisation dem durch rechtmäßigen Titel in den Besitz des Schuldscheins gekommenen dritten Inhaber gegenüber, beruht lediglich auf dem Satze, daß der Schuldner verpflichtet ist, dem bekannten Gläubiger Zahlung zu leisten, und daß derselbe gegen den etwaigen Cessionar, oder sonst zur Forderung Berechtigten (z. B. welchem die Schuldurkunde pfandweise eingehändigt worden ist), vollkommen geschützt ist, wenn er, ohne von dem Rechte des Letzteren die in den Gesetzen erforderte Kenntniß gehabt zu haben, jenem Zahlung (im weitesten Sinne) geleistet hat, oder von demselben liberirt worden ist; letzteres jedoch nur so weit, als nicht Particulargesetze, oder Gerichtsgebrauch, eine vom Cedenten nach erfolgter Abtretung seines Rechts geschehene Erlassung der Schuld für ungültig erklären.

§. 5.

Wirkung der Amortisation einer Schuldurkunde rücksichtlich der derselben beigefügten Intercessions- und Cessions-Urkunden. Bedeutung des Wortes: Schuldurkunde.

Ist einer Schuldurkunde eine Bürgschaftsurkunde angehängt, oder ist letztere mit ersterer dem Zusammenhange nach verbunden, so involvirt die Kraftloserklärung der Hauptschuldurkunde die Kraftloserklärung auch der Nebenverschreibung stillschweigend nur insoweit, als eben die Mortification in Folge rechtsgültiger Tilgung der Hauptforderung, oder weil

17) Dr. J. W. Nibler über die Edictalcitationen in Gegenständen des Civilrechts. Straubing bei Christian Schmidt. 1817. S. Seite 52 ff., vergl. mit Seite 19, 20.

diese gar nicht existent geworden ist, erfolgt¹⁸⁾. Außerdem, wenn nämlich die Hauptforderung bestehen bleibt, und nur eine neue Schuldurkunde ausgestellt wird, bedarf es einer ausdrücklichen Kraftloserklärung des Bürgscheins, weil dadurch, daß die Hauptschuldurkunde als Beweismittel für die Hauptforderung für kraftlos erklärt wird, um mit Sicherheit eine neue Urkunde darüber ausstellen zu können, die Verpflichtung des Bürgen, welche sich nicht auf die Schuldurkunde, sondern auf die Schuld selbst bezieht, keine Aenderung erleidet. Uebrigens wird wohl in allen Fällen der Ausstellung eines neuen Schuldscheins für die nämliche Schuld, in Beziehung auf welche der alte Schuldschein abhanden gekommen ist, für die Erneuerung auch der mit dem alten Schuldschein verbundenen Bürgschaftsurkunde gesorgt, und dann auch der Bürgschein mit amortisirt werden

Auf eine, von dem Aussteller des Mortificationscheins etwa auf die Schuldurkunde gesetzte Cessionurkunde, hat aber die Amortisation des Schuldscheins in allen Fällen keinen Einfluß. Denn da nach §. 4. die Kraftloserklärung der Schuldurkunde nur die Befreiung des Schuldners von fünfjährigen Ansprüchen aus dem in derselben angegebenen obligatorischen Verhältnisse, durch die Gewährung eines Surrogats für deren Zurückempfang, zum Zwecke, und dem gemäß nur das Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger überhaupt, in demselben aber nur die Schuldurkunde, als solche, zum Gegenstande hat; so ergiebt sich von selbst, daß die Kraftloserklärung der Schuldurkunde alle diejenigen zwischen dem Cedenten, welcher dem Schuldner einen Mortificationschein ausgestellt hat, und dem Cessionar bestehenden Rechtsverhältnisse, welche von der Beweisraft der Urkunde für die Existenz oder gegen die Annahme der geschenehen Tilgung der Schuld unabhängig sind, durchaus nicht alterirt. Bekanntlich ist ja auch der Cedent nicht befugt, die

18) Fr. 129. S. 1. Fr. 178. de R. J. Was oben von der Bürgschaft gesagt ist, gilt von der cumulativen Intercession überhaupt.

Cession dem Cessionar gegenüber einseitig zurückzunehmen ¹⁹⁾, und daher, wenn er vom cedirten Schuldner, welcher von der erfolgten Abtretung nicht certiorirt war, Zahlung erhalten hat, schuldig, das Empfangene dem Cessionar herauszugeben ²⁰⁾. Kann nun die von Seiten des Schuldners an den Cedenten geleistete Zahlung dieser von den Ansprüchen des Cessionars nicht befreien; so kann auch eine vom Cedenten dem Schuldner ausgestellte Mortificationsurkunde wodurch dem Letzteren nur der Beweis der Zahlung gesichert werden soll, diese Wirkung nicht haben. Dagegen kann allerdings eine Cessionsurkunde vom Cessionar dem Cedenten gegenüber für ungültig, kraftlos erklärt werden. Dem Cedenten kann, wenn die Cession rückgängig geworden, viel daran liegen, die Cessionsurkunde, als Document seiner Verbindlichkeit gegen den Cessionar, zurückzuerhalten. Er hat in diesem Falle das Recht, diese Urkunde zurückzufordern, kann also auch vom Cessionar, welcher solche verloren zu haben behauptet, ganz auf dieselbe Weise, und aus gleichen Gründen, wie der Schuldner vom Gläubiger bei der Zahlung, einen Mortificationschein verlangen. Ueberhaupt ist das Wort *Schuldurkunde* in Beziehung auf den Gegenstand gegenwärtiger Schrift im weitesten Sinne für jede, ein einseitiges Schuldbekenntniß enthaltende Urkunde zu nehmen: denn in jedem Schuldverhältnisse, in welchem ein einseitiges Schuldbekenntniß ausgestellt worden, nicht beim Darlehen allein, kann der Verpflichtete nach Erlöschung seiner Verbindlichkeit vom Berechtigten die Zurückgabe der das obligatorische Verhältniß ausdrückenden Urkunde, und wenn solche vermißt, oder verloren ist, deren Amortisation fordern.

19) L. 3. C. mandati (4. 55.) L. 3. C. de novat. et deleg. (8. 42.)
verbal. mit Fr. 23. §. 1. de hered. vel act. vend. (18. 4.) u.
Fr. 55. de procurat. (5. 3.) L. 5. C. de oblig. et act. (4. 10.)
L. 3. C. de rescind. vend. (4. 44.) L. 2. C. quando liceat
ab emt. (4. 45.)

20) Fr. 23. §. 1. de hereditate vel actione vendita (18. 4.)

§. 6.

Erforderniß rüchftlich des Subjectz;
Legitimation zur Sache.

Wenn die Ausstellung eines Mortificationsscheins von Seiten des Empfängers der Zahlung, soferne dieser nicht der im Schuldschein benannte ursprüngliche Gläubiger ist, den Schuldner jedem sich später zeigenden rechtmäßigen Inhaber des Schuldscheins gegenüber, vor der Gefahr doppelter Zahlung schützen soll; so versteht es sich als erste Bedingung von selbst, daß der Aussteller des Mortificationsscheins dem zahlenden Schuldner gegenüber zur Sache legitimirt seyn müsse, d. h. daß derselbe auch ohne den Besitz des Schuldscheins, z. B. als Cessionar, zur Zahlungsforderung berechtigt, und dem Schuldner in dieser Eigenschaft hinreichend bekannt seyn müsse, und daß der Schuldner von einer weiteren Abtretung, oder sonstigen Veräußerung des Forderungsrechts und der Schuldurkunde keine ihn nach dem Gesetze dem Erwerber verbindende Wissenschaft habe.

Ist eine Schuldurkunde von mehreren Correalschuldnern, oder gegen mehrere Correalgläubiger ausgestellt, oder Mehreren also gemeinschaftlich, nicht pro rata, abgetreten, so gilt von der Befugniß zur Amortisation der Schuldurkunde, so wie von der rechtlichen Wirksamkeit der Amortisation in Beziehung auf den Mitberechtigten oder Mitverpflichteten das Nämliche, was das Civilrecht von der Zahlung, oder Erlassung der Schuld in dem activen und passiven Correalverhältnisse bestimmt. Ist dagegen die Schuldurkunde Mehreren zu verhältnismäßigen Antheilen ausgestellt, oder abgetreten worden, so ist jeder Theilhaber nur für seinen Antheil zu amortisiren befugt; wie auch umgekehrt einer von mehreren pro rata Verpflichteten, welcher seine Rate an der Schuld bezahlt hat, die Amortisation des Schuldscheins nur in Beziehung auf diese Rate zu fordern berechtigt seyn kann. Ein dritter Interessent ist dem Schuldner und Gläubiger gegenüber zur Amortisation der Schuldurkunde nur in soweit

befugt, als er anstatt des Gläubigers zur Zahlungsforderung berechtigt ist: also derjenige, welchem eine Forderung verpfändet, und deßhalb die Schuldurkunde eingehändigt worden ist, nur wenn und soweit die Schuld, wofür ihm die Forderung verpfändet worden, liquid und ganz, oder theilweise fällig, oder falls ein Zahlungstermin nicht bestimmt war, wenn fruchtlose Mahnung erfolgt ist; und im Falle einer theilweisen Verpfändung nur bis auf den verpfändeten Betrag ²¹⁾).

Außerdem hat er nur ein Recht, vom Eigenthümer der verpfändeten Forderung zu verlangen, daß ihm derselbe auf

21) L. 4. C. quae res pignori (8. 17.), vergl. mit Fr. 4. de distract. pign. (20. 5.) u. L. 7. C. cod. (8. 28.) Mühlenschbruch a. a. D. §. 52. S. 308. Das Württemberg. Pfandgesetz gestattet den Angriff des Pfandes in Art. 256. nur in Folge einer vom Verpfänder selbst, oder von der Executionsbehörde geschehenen Anweisung, wenn nicht mit der Verpfändung eventuell die, der Bestimmung des Art. 257. ungeachtet gültige, Abtretung der Forderung verbunden war. Von Holley Commentar Bd. II. §. 309. Seite 611. Nach demselben Pfandgesetze dient, wie nach gemeinem Rechte, die pfandweise Einhändigung der Schuldurkunde als Symbol der Verpfändung des darin ausgedrückten Forderungsrechts.

Kommt die Schuldurkunde ohne Zuthun des Pfandgläubigers in die Hände eines Dritten, und hat dieser solche unter lässigem Titel und in gutem Glauben erworben, jener aber die im Art. 248. vorgeschriebene Anzeige an den Pfandschuldner unterlassen, so kann der Pfandgläubiger, welchem die Schuldurkunde abhanden gekommen ist, nach Art. 258. gegen den dritten Besizer der Schuldurkunde sein Recht nur in soweit geltend machen, als das Recht des Lehreren damit nicht colidirt. Es kann also dem Schuldner nicht zugemuthet werden, dem Pfandgläubiger ohne Zurückgabe des Schuldscheins, also gegen einen von demselben ausgestellten Mortificationschein, Zahlung zu leisten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß auf der Schuldurkunde eine Urkunde über die Verpfändung stehe, und zwar so, daß diese Urkunde über die Verpfändung von der Schuldurkunde nicht getrennt werden könne. Denn nur in diesem Falle hätte der Erwerber der Urkunde, nothwendig Wissenschaft von der Verpfändung, und die Folgen seines Versehens oder seiner bösen Absicht selbst zu tragen. S. v. Holley a. a. D. §. 312. Seite 613 ff.

seine, des Pfandgläubigers, Kosten anstatt des verlorenen alten, einen neuen, jedoch auf den Namen des Ersteren, des wahren Gläubigers, gestellten Schuldschein vom Schuldner verschaffe.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Berechtigung des die Zahlung vom Schuldner fordernden dritten Interessenten außer Zweifel gesetzt seyn müsse, wenn der Schuldner gegen den möglichen Nachtheil doppelter Zahlung hinreichend geschützt, und verbunden seyn soll, demselben gegen einen von ihm ausgestellten Mortificationschein (welchem die Urkunden über die Sachlegitimation des Zahlungsempfängers angehängt werden müssen,) Zahlung zu leisten. Soll dagegen die Mortification eines einem Dritten mit Vorwissen des Schuldners verpfändeten Schuldscheins von dem Gläubiger mit voller Wirkung geschehen, so ist die Mortificationsurkunde von dem Gläubiger und von dem Dritten, welchem die Forderung verpfändet ist, gemeinschaftlich auszustellen. Ueberhaupt gilt in Beziehung auf das Verhältniß des Schuldners zu demjenigen, welchem die Forderung verpfändet ist, alles dasjenige, was im gegenwärtigen Paragraphen und im §. 2. in Beziehung auf das Verhältniß des Ersteren zum Cessionar bemerkt worden ²²⁾, ohne Unterschied ob die Forderung einem Einzigen, oder Mehreren verpfändet ist. Nur versteht es sich von selbst, daß wenn eine Forderung Mehreren verpfändet ist, die Berechtigung zur Mortification der Schuldurkunde sich nach demselben Verhältnisse, und nach derselben Ordnung richtet, wie diese mehreren Pfandgläubiger das Pfand in Anspruch zu nehmen, nach dem Civilrecht befugt sind, und daß der Schuldner des Verpfänders dem Gläubiger des Letzteren nicht eher mit Sicherheit Zahlung leisten darf, als bis die Bedingungen eingetreten sind, unter welchen der Pfandgläubiger die ihm verpfändete Forderung einzuziehen befugt ist, daß mithin ein

22) L. 4. C. quae res pignori (8. 17.) Württemb. Pfandgesetz Art. 248.

vom Pfandgläubiger vorher ausgestellter Mortificationschein den Schuldner des Verpfänders diesem gegenüber nicht in allen Fällen von der Gefahr doppelter Zahlung befreien würde.

§. 7.

Öffentliche und Privat-Amortisation.

Bisher war von der durch den Gläubiger in einer Privaturskunde abgegebenen Erklärung der Ungültigkeit des ihm ausgestellten Schuldbriefs die Rede. Diese nenne ich Privat-Amortisation im Gegensatze zu der öffentlichen, welche letztere, je nachdem sie in einer vom Gläubiger vor Gericht, oder vor Notar und Zeugen ausgestellten Urkunde geschieht, oder aber auf Ansuchen von dem competenten Richter durch förmliches Urtheil ausgesprochen wird, in die außergerichtliche und gerichtliche Amortisation einzutheilen ist.

§. 8.

In welchen Fällen ist öffentliche, außergerichtliche, oder gerichtliche Amortisation notwendig, oder kann solche gefordert werden?

Im §. 2. ist ausgeführt worden, daß sich schon bei gemeinen, den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunden der Schuldner mit einem von dem Empfänger der Zahlung *privatim* ausgestellten Amortisationscheine zu begnügen habe. Dieser Satz findet noch weitere Rechtfertigung, wenn man erwägt, daß der Schuldner nicht Sicherheit in *abstracto*, höchstmögliche Sicherheit, sondern nur die in *concreto* erforderliche, und in der gesetzlichen Pflicht des Gläubigers gelegene Sicherstellung gegen den Nachtheil zu fordern berechtigt ist, welcher ihm dadurch zugehen könnte, daß er den Schuldschein nicht erhält. Wollte man den Gläubiger zu mehr verpflichten, so würde man ihm offenbar zu nahe treten. Hat sich dieser mit einem *Privatschuldschein* begnügt, so mag auch der Schuldner mit einem *privatim* ausgestellten Mortificationscheine

zufrieden seyn. Es ist daher, wie von Böner in der Schrift von Staatsschulden 2c. §. 74. S. 262. mit Recht bemerkt, einem mißverstandenen Streben unserer Zeit nach Rechtssicherheit zuzuschreiben, daß auch bei solchen Forderungen, bei welchen eine rechtliche Nothwendigkeit der gerichtlichen Amortisation der über dieselben ausgestellten Urkunden nicht begründet ist, gewöhnlich um gerichtliche Amortisation gebeten wird, oder wenn gar die Gesetzgebung selbst die Veranlassung zu unnöthigen, mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpften gerichtlichen Handlungen giebt²³⁾. Fordert der Schuldner die öffentliche Amor-

23) Ganz richtig enthält daher die Preussische Gerichtsordnung in Uebereinstimmung mit dem Landrecht Thl. I. Tit. 16. §. 126. ff. keine Bestimmung über die gerichtliche Amortisation solcher Schuldurkunden, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken, und nicht in das System der Inscription gehören. G. D. Tit. 51. Abschn. III. §. 115 — 144. Aber nach § 385. des Anhangs zur Gerichtsordnung, welcher jedoch nur auf Privaturlunden über nicht hypothekarisch versicherte Forderungen Anwendung findet, da es rücksichtlich der Hypothekenbriefe bei der Bestimmung der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 115. ff. verbleibt, (Reser. vom 31. Decbr. 1816. v. Kampß Jahrb. Bd. 9. S. 21.) können auch Privaturlunden, sie mögen den Namen des Gläubigers ausdrücken, oder au porteur lauten, gerichtlich amortisirt (aufgeboden) werden; und zwar kann nach einer Verordnung vom 9. Decbr. 1809. der Schuldner, wenn er dorthun kann, daß er Gefahr leide, wenn das Document nicht aufgeboden wird, verlangen, daß der Gläubiger entweder den Verlust nachweise, oder auf seine Kosten das Aufgebod bewirke. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren s. unten §. 17. Das Bai er ische Landrecht Thl. IV. Kap. 14. §. 11. kennt noch keine gerichtliche Amortisation im heutigen Sinne; und wenn von Kreitmayer in den Ann. zu diesem §. unter Berufung auf Eßor bürg. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Thl. II. Hauptst. 41. §. 3872. bemerkt: „öfters pflegt man auch verlohren gegangene Wechsel- oder andere Schuldbrief in öffentlichen Zeitungsblättern für mortificirt und kraftlos zu erklären;“ so ist darunter wohl nichts, als eine in die öffentlichen Blätter eingerückte Erklärung des Gläubigers, zu verstehen; denn nur von dieser ist in der angeführten, übrigens nicht ganz deutlichen Stelle bei Eßor, welche aber durch die Berufung auf die Dissertation von

tifikation einer Privatschuldurkunde, weil er möglichst große Sicherheit zu haben wünscht; so mag er auch die Kosten der öffentlichen, oder gerichtlichen Amortisation auf sich nehmen. Anders verhält es sich jedoch, wenn es sich von der Amortisation eines unter öffentlicher Autorität, vor Notar und Zeugen, oder vor Gericht gefertigten Schuldbriefs handelt. Hier ist der Schuldner schon darum, weil er dem Gläubiger in der Art der Fertigung des Schuldbriefs größere Sicherheit gewährt hat, nach dem Principe der Rechtsgleichheit, berechtigt, einen Mortificationschein von gleichem formellen Werthe zu verlangen. Bevor übrigens die Frage von der Nothwendigkeit der öffentlichen und insbesondere der gerichtlichen Amortisation umfassend beantwortet werden kann, ist es nothwendig, die verschiedenen Systeme, unter welche die in den zu amortisirenden Schuldbriefen ausgedrückten Forderungen zu subsumiren sind, näher zu betrachten. Hierüber verdanken wir von G ö n n e r s Schrift von Staatsschulden 2c. eine gründliche Erörterung. Derselbe unterscheidet nämlich im §. 59. dreierlei Hauptgattungen ²⁴⁾ von Staatspapieren,

Struv cap. V. §. 3. ihre Erklärung erhält, die Rede. Auch verdient die Kgl. Bayer. Verordnung vom 10. Octobr. 1810. den Vorwurf, den ihr von G ö n n e r a. a. O. Seite 257. Anmerk. * macht, daß sie nämlich in allen Fällen ein Edictalverfahren und Amortisationserkenntniß fordere, nicht, da sie nur vom gerichtlichen Amortisationsverfahren handelt, ohne zugleich dessen Nothwendigkeit für alle Fälle auszusprechen. Wohl aber ertheilt, wie schon oben zu §. 2. angemerkt worden, das O e s t r e i c h i s c h e bürgerliche Gesetzbuch im §. 1428. dem zahlenden Schuldner, wenn der Gläubiger den Schuldschein verloren hat, das Recht, Sicherstellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheins der Gerichtsordnung gemäß bewirke; also gerichtliche Amortisation zu begehren.

24) W e n d e r nimmt in der in der Vorrede angeführten II. Auflage seiner Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, in Beziehung auf den Verkehr, nur zwei Systeme an; nämlich das System der Inscription und das der Ausgabe von au porteur lautenden Staatspapieren (§. 39. Seite 202. ff.).

deren jede ein ganz eigenes System habe, und welche auf alle Schuldbriefe überhaupt, je nach der Beschaffenheit der darin anerkannten Obligationsverhältnisse anwendbar seyen, nämlich:

1) Das System der gemeinen Anlehen; nach welchem der Staat für seine Schulden die Verschreibungen in gemeiner Form der Schuldbriefe mit dem Namen des Gläubigers ausfertigt, ohne sie und den Verkehr mit denselben hinsichtlich der an der Schuld selbst, oder an der Person des Gläubigers sich ergebenden Veränderungen, an die Eintragung in ein dafür eigens bestimmtes Buch zu binden, und wobei der Staat für seine Schulden kein besonderes System hat, sondern der Verkehr mit den Schuldverschreibungen sich ganz in den Formen gemeiner Darlehen bewegt, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen ist.

2) Das System der Inscriptio; wenn der Staat für die Staatsschuld ein öffentliches Buch dergestalt bestimmt, daß in dasselbe nicht bloß jede einzelne Staatsschuld mit dem Namen des Gläubigers, sondern auch jede an der Schuld selbst, oder an der Person des Gläubigers vorgehende Veränderung eingetragen werden muß, so daß jede im Verkehr vorgehende Handlung nach dem Rechtszustande, welchen das öffentliche Buch darstellt, zu beurtheilen ist, und nur der persönliche Anspruch unter den Contrahenten auf Schadenshaltung ohne Nachtheil für den Dritten, der nach den Einträgen im öffentlichen Buche ein Recht erworben hat, übrig bleibt; also alle, sowohl an der Schuld, als an der Person des Gläubigers vorkommende Veränderungen in dieses Buch eingetragen werden müssen, wenn sie nicht bloß unter den Contrahenten, sondern auch in Ansehung eines Dritten wirksam seyn sollen ²⁵⁾.

25) In dieses System gehören namentlich auch solche Obligationsverhältnisse wobei das Recht selbst nothwendig durch den Eintrag in das öffentliche Buch bedingt ist, wie z. B. die Hypotheken nach den Preussischen, Baierschen und Württembergischen Gesetzen.

3) Das System der Circulation; wenn der Staat über seine Schulden Urkunden ausfertigt, welche jeden Inhaber der Urkunde als den Gläubiger erklären, d. h. au porteur gestellt sind. In Beziehung auf dieses System bemerkt von Gönnér: es seyen in demselben mit dem Inhaben der Urkunde eben jene Wirkungen verbunden, welche in dem Systeme der Inscriptio die Definitivität des Buchs hervorbringe, und dieses nicht bloß der Convenienz wegen, etwa, weil sonst der freie Umsatz mit solchen Papieren nicht möglich wäre, sondern kraft juridischer Nothwendigkeit, abgeleitet aus dem Wesen solcher Urkunden in strenger Folgerichtigkeit der Begriffe, die mit der Sache selbst nothwendig gesetzt seyen, wenn auch kein Gesetz die Begriffe und die Folgerungen aus und nach demselben bestimmt habe.

Weiter unten (S. 267 ff) bemerkt derselbe übrigens fernér: obige drei Systeme seyen nicht immer rein und unvermischt gehalten, und wirklich sey in den Bestimmungen der Preussischen Hypothekenordnung eine Mischung der drei Systeme. a) Die Hypothekenbriefe seyen nicht auf jeden Inhaber, sondern auf den Namen des Gläubigers gestellt, Systeme der gemeinen Anlehen; b) die Hypotheken seyen an die Eintragung in das öffentliche Buch gebunden, System der Inscriptio; c) ihre Cession oder Verpfändung, geschehe aber durch Uebergabe des Hypothekenbriefs, mit voller Wirksamkeit sowohl gegen den Schuldner (Besitzer des Unterpfands) als gegen jeden Dritten, dergestalt, daß ein Eintrag darüber nicht nöthig sey, und der Schuldner durch Zahlung der Schuld an den im Hypothekenbuch benannten Gläubiger nicht liberirt. Daher werde auch die Forderung im Hypothekenbuche nach geleisteter und vom eingetragenen Gläubiger anerkannter Zahlung nicht gelöscht, so lange nicht der Hypothekenbrief dem Hypothekenaname vorgelegt, und von demselben cassirt sey, weil man sonst nicht wissen könne, ob nicht der Gläubiger die Hypotheken-Forde-

rung mit diesem Briefe cedirt, oder verpfändet habe. Hier spreche sich also das System der Circulation aus, jedoch walte eine Verschiedenheit von diesem Systeme in der Beziehung vor, daß das Inhaben der Urkunde allein zum Beweise des Rechts an der Forderung nicht hinreiche, sondern dabei die Legitimation zur Sache auf andere Art, als durch den bloßen Besitz des Hypothekenbriefs dargethan werden müsse. Dadurch, fährt von Gönner fort, seyen also die Hypothekenbriefe in Preussen eine vierte Species von Schuldurkunden geworden, die von allen drei Systemen etwas an sich haben, aber keinem derselben ganz angehören. Wenn nun der Schuldner Zahlung leisten, und sein Gut von der Hypothek durch Löschung frei machen, oder der Gläubiger die Forderung an einen Andern cediren, oder statt des verlorenen Documents ein neues ausgefertigt haben wolle (zwei in der Preussischen Gerichtsordnung unberührte, aber ganz analoge Fälle) ²⁶⁾ und der Hypothekenbrief verloren gegangen sey; so sey eine gerichtliche öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die zu löschende, oder zu cedirende Forderung als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen hätten, unter einem angemessenen Präjudiz nothwendig, welches (Präjudiz) dann nach abgelaufenem Edictaltermine ausgesprochen, und gleichfalls öffentlich bekannt gemacht werde. Ferner bemerkt der-

26) Daß diese Fälle in der Preussischen Gerichts-Ordnung nicht berührt seyen, ist richtig. Dagegen ist für den Fall der Ausstellung eines neuen Instruments an die Stelle des verloren gegangenen im §. 283. der Preussischen Hypotheken-Ordnung die Amortisation ausdrücklich auf gleiche Weise angeordnet, wie wenn die eingetragene Forderung gelöscht werden soll. Was zur Sicherstellung einer Cession geschehen könne, ist in den §§. 214. ff. der Hypothekenordnung bestimmt; auch ist im §. 222. weiter verordnet, daß wenn eine Cession eingetragen werden soll, die Originalobligation herbeigeschafft werden muß; was dann, falls der Cedent anget, daß ihm solche abhanden gekommen sey, nothwendig deren Amortisation veranlaßt.

selbe: man sey jedoch in großem Irrthum und mit den Civilgesetzen im Widerspruche, wenn man die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Amortisation und eines vorgängigen Edictalverfahrens, welche bloß durch diese ganz besonderen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Cessionen und Verpfändungen gegen dritte Personen bei einigen mit dem Namen des Gläubigers versehenen Schuldurkunden begründet werde, als allgemein, und auch bei jenen Schuldurkunden anwendbar achten wolle, welche rein und unvermischt dem Systeme der Inscription angehören. Endlich erwähnt derselbe, Seite 270, noch in Beziehung auf verlorene, oder vermiste Staatsobligationen einer factischen Nothwendigkeit des gerichtlichen Amortisationsverfahrens, veranlaßt dadurch, daß einerseits die Staatskassen kein Kapital ohne Auslieferung der Originalschuldverschreibung, oder ohne deren gerichtliche Amortisation zahlen, und daß anderseits sowohl wegen der Menge solcher Staatsobligationen, als auch wegen des bekannten Grundsatzes der Staatskassen, nunmehr schon allgemein gebräuchlich sey, Cessionen oder Verpfändungen der Staatspapiere ohne Anzeige bei den Staatskassen, oder bei der Buchführung, mit Auslieferung der Schuldurkunde, zu vollziehen.

Daß bei denjenigen Schuldurkunden, welche in das System der gemeinen Anlehen fallen, eine gerichtliche Amortisation nicht gefordert werden könne, sondern sich der Schuldner bei Privatschuldurkunden mit einem privatim ausgestellten, bei öffentlichen Schuldurkunden mit unter öffentlicher Autorität errichteten Amortisationsurkunden zu begnügen habe, ist schon oben bemerkt worden. Wo ferner das System der Inscription ganz rein durchgeführt ist, z. B. im Baierschen Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 und im Württembergischen Hypothekengesetze vom 15. April 1825 in Betreff des Eintrags der Cession von Forderungen ²⁷⁾, wo keine Cession einer in das öffentliche Buch

27) Bayer. Hypothekengesetz §. 22. Nr. 3. §. 26. Nr. 6. von

eingetragenen Forderung ohne gleichmäßigen Eintrag in das-
selbe dritten Personen präjudiciren kann, ist allerdings ohne
Unterschied, ob dem eingetragenen Gläubiger ein bloßer Aus-
zug aus dem öffentlichen Buche, oder eine förmliche Schuld-
verschreibung ausgestellt worden sey, die Amortisation einer
solchen Urkunde, wenn sie dem Gläubiger abhanden gekom-
men ist, zur Sicherstellung des Schuldners gleich unnöthig;
sobald nur die geleistete Zahlung in dem öffentlichen Buche
so beurkundet ist, daß deren Beweis dem Schuldner hinrei-
chend gesichert ist. Denn die Behörde, welche die Inscriptio-
tion besorgt, kennt keinen andern Berechtigten, und darf
einen andern nicht berücksichtigen; sie muß, wenn sie zugleich
Schuldnerin ist, dem Eingetragenen, so lange ihr von einer
geschehenen Cession nicht glaubhafte Anzeige zugekommen,
Zahlung leisten, und ist durch diese Zahlung gegen die An-
sprüche eines jeden Dritten hinreichend gedeckt. Auf gleiche
Weise hat natürlich auch der Richter den Eingetragenen als
den wahren Berechtigten anzuerkennen. Ebenso ist unter
denselben Umständen, wenn dem eingetragenen Gläubiger,
welcher die ihm ausgestellte Schuldburkunde verloren hat, eine
neue dafür ausgestellt werden soll, die Amortisation der ver-
lorenen zur Sicherstellung des Schuldners oder der buchfüh-
renden Behörde nicht nöthig. Nur darum, weil überhaupt
der Schuldner berechtigt ist, den sine causa in den Händen
des Gläubigers befindlichen Schuldschein zurückzufordern,

Gönnert Commentar zum Bayerischen Hypoth. Gesetze
Bd. II. Seite 304 — 311. Württemb. Hypothekengesetz
Art. 84, 85. Nach dem Bayer. Hypothekengesetze §. 3., wie
nach dem Württemb., Art. 4., können Forderungen nicht
Gegenstand einer Hypothek, sondern nur eines Faustpfandes
seyn, auch wenn sie durch Hypotheken versichert sind. Was
aber von der Nothwendigkeit des Eintrags der Cession zu deren
Sicherstellung gegen Dritte gilt, muß nach dem Bayerischen
Hypothekengesetze §. 22. nr. 7., wie im Württemb. Pfand-
gesetze a. a. O. ausdrücklich verordnet ist, auch von der Ver-
pfändung gelten.

kann derselbe auch in diesen Fällen vom Gläubiger die Ausstellung einer Mortificationsurkunde, nicht aber als Bedingung der Zahlung, oder der Ausstellung eines neuen Schuldscheins, fordern. Gleichwohl ist es bei Anlehen, welche in das System der Inscriptio gehören, dem Princip der Publicität und der Staatsfürsorge angemessen, auch für die Sicherheit desjenigen zu wachen, welchem die angeblich vermiste, oder verlorene Urkunde etwa durch Abretung, oder sonstige Einräumung des darin ausgedrückten Forderungsrechts vom eingetragenen Gläubiger ausgefolgt worden seyn könnte; daß also in so lange, bis die Urkunde gerichtlich amortisirt ist, die Zahlung und die Löschung im öffentlichen Buche nicht erfolge, weil bis dahin immer die Möglichkeit angenommen werden muß, daß der gegentheiligen Versicherung des Gläubigers ungeachtet, die Urkunde von einem Dritten rechtmäßig besessen werde ²⁸⁾.

28) Das Württemb. Pfandgesetz verordnet in den angeführten Artikeln 84. u. 85. wie folgt. Art. 84. „Der Cessionar einer mit Unterpfändern versehenen Forderung, so wie derjenige, welchem eine solche verpfändet wird (Art. 4.), hat zur Sicherstellung seiner Rechte die Eintragung der Cession oder Verpfändung in das Unterpfandsbuch zu bewirken. Ist die wirkliche Eintragung noch einem Anstande unterworfen (Art. 202.), so findet auf den Antrag des Betheiligten eine vorläufige Bemerkung in dem Unterpfandsbuche mit der in den Art. 77. u. 78. bezeichneten Wirkung Statt.“

Art. 85. „Versäumen Cessionarien oder Faustpfandgläubiger die Eintragung ihres Rechts im Unterpfandsbuche zu bewirken, so müssen sie die auch nach der Erwerbung dieses Rechts von dem ursprünglichen Gläubiger hinsichtlich der Hauptforderung, oder der Unterpfänder, getroffenen Verfügungen, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche an denselben, gegen sich anerkennen; es wäre denn, daß dem Schuldner, oder dem betheiligten Dritten etwas Betrügerliches dabei zur Last fielen. Namentlich kann eine dem ursprünglichen Gläubiger in autem Glauben geleistete Zahlung von jenen nicht angefochten werden.“

Nach diesen Bestimmungen wäre daher ein Interesse des Schuldners, und eine Verechtigung desselben, bei der Zahlung an den eingetragenen Gläubiger die gerichtliche

Bei solchen Urkunden aber, welche zwar in soweit in das System der Inscription fallen, als die darin eingeräumten Rechte in das öffentliche Buch eingetragen werden müssen, welche aber als auf jeden Inhaber lautend, zugleich dem System der Circulation angehören, z. B. Papiere au porteur, worin öffentliche Hypotheken bestellt sind, kann, wie weiter unten ausgeführt wird, schon um letzterer Eigenschaft willen, von einer Amortisation überhaupt nicht die Rede seyn.

Nach diesem Allem läßt sich daher folgende Regel aufstellen. Wo die Civilgesetze nicht die öffentliche, oder insbesondere die gerichtliche Amortisation der auf den Namen des Gläubigers gestellten Schuldurkunden vorschreiben, da kann gerichtliche Amortisation gar nicht, öffentliche außergerichtliche Amortisation aber, also die Ausstellung einer öffentlichen Amortisationsurkunde, nur dann

Amortisation des demselben angeblich abhanden gekommenen Pfandscheins zu fordern, nicht vorhanden. Dennoch aber enthält das Pfandgesetz im Betreff der Löschung eingetragener Unterpfandsrechte, folgende Dispositionen.

Art. 210. „Die Löschung des Eintrags eines Unterpfands kann nur auf Anrufen eines Betheiligten geschehen. Dieselbe unterliegt keinem Anstande, wenn sie von dem Gläubiger begehrt, und wenn zugleich der von der Unterpfandsbehörde ausgefertigte Pfandschein in Urschrift zurückgegeben wird. Ebenso kann die Löschung verfügt werden, wenn der Schuldner den Pfandschein zurückgibt, und dabei die Befriedigung des Gläubigers bescheinigt.“

Art. 211. „Behauptet der Gläubiger, jene Urkunde verloren zu haben, so kann die Löschung nur nach gerichtlich ausgesprochener Kraftloserklärung derselben erfolgen. Das Erkenntniß hierüber steht sowohl in diesem Falle, als in den hiernach (Art. 212. ff.) bemerkten Fällen, dem Richter der gelegenen Sache zu.“

Art. 212. „Geschieht der Antrag auf Löschung von dem Schuldner ohne Zurückgabe des Pfandscheins, so muß derselbe vor allen Dingen anzeigen, aus welchem Grunde dem Gläubiger der Anspruch nicht mehr zustehe. Hierauf ist der Pfandgläubiger darüber zu vernehmen, ob er den angegebenen Grund der Erlöschung seines Rechts anerkennt. Er-

gefordert werden, wenn die zu amortisirende Schuldurkunde eine öffentliche ist. Außerdem hat sich der Schuldner mit einer privatim ausgestellten Mortificationsurkunde zu begnügen, und kann öffentliche und namentlich gerichtliche Amortisation nur auf seine Kosten verlangen. Gehören solche, den Namen des Gläubigers ausdrückende, Schuldurkunden dem Systeme der Inscriptio, ohne Beimischung eines andern Systems, an; so kann die Kraftloserklärung derselben, als zur Sicherheit des Schuldners und der buchführenden Behörde unnöthig, ohne besondere gesetzliche Bestimmung nur in sofern gefordert werden, als der Schuldner nach geleisteter Zahlung, oder nach Ausstellung einer neuen Schuldurkunde den dadurch unkräftig gewordenen Schuldbrief mit der *condictio sine causa* zurückzufordern befugt ist.

„folgt dieses Anerkenntniß, so wird das Unterpfand gelöscht, so bald die gerichtliche Kraftloserklärung des Pfandscheins bewirkt worden.“

Die gerichtliche Amortisation wird ferner im Art. 218. auch für den Fall gefordert, wenn die Löschung des Unterpfandsrechts dadurch motivirt wird, daß in Folge eines geschäftlichen Verkaufs der verpfändeten Sache ein Pfandgläubiger nur einen seine Forderung nicht erreichenden Theil des Erlöses, oder gar nichts erhält, und derselbe den Pfandschein zurückzugeben nicht im Stande ist. Der Zweck dieser Verordnungen kann aber nach dem, was oben ausgeführt worden, nicht die Sicherstellung des Pfandschuldners oder der Unterpfandsbehörde, sondern nur die Wahrung der Rechte unbekannter Cessionare, oder sonst Betheiligter, und die Verhütung von Betrügereien seyn, welche mit der Urkunde verübt werden könnten. Es ist übrigens auch in den angeführten Artikeln nur von der Amortisation des Pfandscheins als einer Beweisurkunde die Rede, aus demselben Grunde, aus welchem der Pfandschuldner berechtigt ist, bei der Zahlung dessen Zurückgabe, oder die Ausstellung und Einkündigung eines Mortificationscheins von Seiten des Zahlungsempfängers zu fordern, und insofern auch der bereits angegebene weitere Zweck durch die Amortisation des Pfandscheins, als Beweismittels der darin ausgedruckten Rechte und Verbindlichkeiten, vollkommen erreicht werden kann.

Gerichtliche Amortisation kann unter solchen Umständen nicht gefordert werden, wohl aber die Ausstellung einer öffentlichen Amortisationsurkunde, insofern die Schuldurkunde eine öffentliche ist. Jedoch macht es in solchem Falle das Princip der Publicität und die Rechtsfürsorge des Staats räthlich, um des Interesse etwaiger dritter Vertheiliger willen, ein öffentliches Aufgebot der vermischten Schuldurkunde mit Anberaumung eines präjudiciellen Termins, also ein gerichtliches Amortisationsverfahren, anzuordnen.

Ein ganz eigenthümliches Verhältniß ergiebt sich in Beziehung auf die Hypothekenscheine nach der Preussischen Hypothekenordnung. Nach dieser wird nämlich, wie schon oben aus von Gönners Schrift über Staatsschulden u. angeführt worden, der Pfandschuldner durch Zahlung an den Cedenten dem Cessionar gegenüber selbst dann nicht frey, wenn die Cession in das Hypothekenbuch nicht eingetragen ist (§. 210 ff.). Hiermit übereinstimmend ist daher in den §. §. 273, 277, und 278. die in der Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 51. §. 115, 116. wörtlich wiederholte Bestimmung enthalten, daß wenn die eingetragene Forderung und das dieselbe begründende Instrument so beschaffen sey, daß damit eine Disposition zu Gunsten eines Dritten habe getroffen werden können, ein bloßer Mortificationschein von dem letzten, aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Inhaber, zur Löschung nicht hinreichend sey; vielmehr alsdann der Gutsbesitzer sich, unter Production einer aus dem Ingrossationsbuche genommenen vidimirten Abschrift des angeblich verloren gegangenen Instruments, nebst darunter vorgemerktem Mortificationschein, und der Quittung des letzten Inhabers, bei dem Gerichte, unter welchem das Grundstück gelegen sey, melden, und die öffentliche Vorladung aller derjenigen nachsuchen müsse, welchen an dem zu löschenden Posten und dem darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümern, Cessionarien, Pfand-, oder anderen Briefs. Inhabern irgend einigcs Recht zustehen möchte.

Diese durch die angegebene Eigenthümlichkeit der Preussischen Hypothekenscheine nothwendig gewordene Anordnung einer Provocation unbekannter Prätendenten, welche, insoferne sie nicht die Urkunde als Beweismittel, sondern das Recht, den Anspruch selbst, zum Gegenstande hat, die Grenzen des Urkundenamortisationsverfahrens überschreitet, bezweckt ihrem im §. 211, der Hypothekenordnung angegebenen Grunde nach, nicht wie die in der Num. 26 zu Seite 31 angeführten Bestimmungen, die Sicherstellung der Rechte unbekannter dritter Betheiligter, sondern allein Sicherstellung des Hypothekenschuldners, damit dieser dem den Hypothekenschein nicht mehr besitzenden einaetragenen Gläubiger ohne Gefahr Zahlung leisten könne. Wenn gleich die Preussischen Hypothekenscheine in Beziehung auf den Verkehr nach Art der gemeinen Schuldbriefe, insoferne sie den Namen des Gläubigers ausdrücken, nur durch förmliche Cession abgetreten werden können; so ist doch das in der Gerichtsordnung verordnete Aufgebot der Forderung selbst, nicht blos des Hypothekenscheins als solchen, absolut nothwendig, und zwar darum, weil die buchführende Behörde zur Löschung nicht berechtigt ist, wenn sie nicht rechtliche Gewißheit darüber hat, daß die Zahlung, oder sonstige Tilgung der Verbindlichkeit, auf deren Grund um Löschung des Eintrags im Hypothekenbuche gebeten wird, an den rechtmäßigen Gläubiger, und unter Umständen geschehen sey, welche nach dem Gesetze den Schuldner jedem dritten rechtmäßigen Inhaber des Hypothekenscheins gegenüber freisprechen. Um nun aber der Hypothekenbehörde diese rechtliche Gewißheit, nicht blos eine Rechtsvermuthung, daß der eingetragene Gläubiger wirklich der wahre Berechtigte sey, zu gewähren, kann ein bloßes Urkunden-Amortisations-Verfahren nicht genügen, sondern es hat das in der Hypothekenordnung verfügte Edictalverfahren nach den §§. 278. 279. u. 282. derselben, verglichen mit der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 116 — 118. und §. 114, wo auf die §§. 101 — 109. ebendasselbst hinge-

wiesen wird, alle mögliche Ansprüche etwaiger unbekannter Prätendenten an die Urkunde und an die darin ausgedrückte, mit der Hypothek versicherte Forderung, zum Gegenstande.

§. 9.

Von der Amortisation der auf jeden Inhaber, au porteur, gestellten Schuldurkunden.

Das oben im §. 6. berührte subjective Erforderniß der Legitimation zur Sache auf Seiten des Ausstellers des Mortificationscheins führt im nothwendigen Zusammenhange in objectiver Beziehung auf die Frage von der rechtlichen Möglichkeit der Amortisation solcher Schuldurkunden, welche nicht auf einen bestimmten Gläubiger, sondern auf jeden Inhaber, au porteur lauten; daher es zuvörderst nöthig ist, die Natur dieser Papiere ausführlich zu erörtern.

§. 10.

Begriff und rechtliche Natur der auf jeden Inhaber, au porteur, gestellten Schuldbriefe.

Ursprünglich wurde, wie noch heutzutage im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr, in den Schuldscheinen der Name des Gläubigers ausgedrückt: auch das römische Recht kennt keine andere Schuldurkunden.

Auf gleiche Weise wurden früher auch die meisten Staatsschuldscheine ausgestellt; und noch jetzt werden in England und Frankreich die Namen der Gläubiger in die Staatsschuldbücher eingetragen (System der Inscription) und unter den deutschen Staaten in Württemberg die Staatsschuldscheine nur auf Namen (System der gemeinen Aulehen) ausgefertigt.

Mit der Zunahme der Staatsschulden fühlte man jedoch, daß der Verkehr mit den Staatspassivkapitalien wegen der Förmlichkeiten der Cession und der damit zusammenhängenden Nothwendigkeit einer strengen Legitimation zur Sache, wozu nach bekannten Rechtsgrundsätzen der bloße Besitz der den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunde dem dritten

Inhaber nicht dienen kann, und eben darum auch die Verwaltung der Staatsschulden, und die Negociation der Anlehen, welche dem System der gemeinen Anlehen angehören, viel schwieriger sey, als wenn die Staatsobligationen auf jeden Inhaber lautend ausgestellt würden. So fing man denn, meistens wohl auf Verlangen der mit der Negociation solcher Anlehen beauftragten Handlungshäuser, an, auf jeden Inhaber, au porteur, lautende Obligationen auszugeben, in welchen die Namen der Darleiher nicht angegeben sind, sondern nur ausgedrückt ist, daß der (jeweilige) Inhaber (als solcher) an dem im Gesamtbetrage zu unter dem (Datum) abgeschlossenen, baar und richtig erlegten Darlehen mit der Summe von als Gläubiger betheilt sey, und gegen Ausbändigung dieser Obligation bei der zur Einlösung bestimmten (und benannten) Kasse (unter den näher ausgedrückten Bedingungen, wohin namentlich der Verfalltermin gehört,) die Zahlung dieser letzteren Summe zu erheben berechtigt, und somit die genannte Kasse diese Summe an den Präsentanten der Obligation zu bezahlen verpflichtet sey.

Die Ausgabe au porteur gestellter Staatspapiere geschieht entweder so, daß, wie in dem so eben angegebenen Beispiele, über gewisse numerische Antheile an den Staatsanlehen (Actien), auf den Inhaber lautende Obligationen ausgefertigt, und den Theilhabern an dem Anlehen unmittelbar zugestellt werden, oder daß, einem Negociateur eine auf dessen Namen lautende Hauptschuldverschreibung über die ganze Darlehenssumme ausgestellt, demselben aber zugleich für diesen Betrag der betreffende Nennwerth in Partialobligationen, au porteur lautend, auf welche allein Zahlung erhoben werden kann, zur Vertheilung unter die Actionäre eingehändigt wird; wie dies bei den Oestreichisch-Rothschild'schen Lotterie-Anlehen von den Jahren 1820 und 1821 der Fall war.

Hierbei werden den einzelnen Partialobligationen au

porteur gestellte Zinsabschnitte, coupons beigefügt, d. h. für jeden einzelnen künftigen Zinstermin besonders vom Schuldner ausgestellte Urkunden, worin sich derselbe verpflichtet, den auf diesen (genau bezeichneten) Termin fälligen Zins aus der in der Obligation (welche näher bezeichnet wird) angegebenen Darlehenssumme an den Vorzeiger (Inhaber) gegen Aushändigung des Zinsabschnitts zu bezahlen, oder der Inhaber legitimirt und angewiesen wird, den Zins bei der (zu bezeichnenden) Kasse zu erheben. Der Name Zinsabschnitt, coupon, kommt daher, weil diese Zinscheine auf einen Bogen zusammengedruckt, und zum Zwecke der Zinserhebung einzeln davon abgeschnitten werden. Auch kommt der Fall vor, daß die Obligationen über gewisse Antheile an einem Anlehen für den Hauptstock, d. h. die Actie selbst, auf die Namen der Darleiher nach Art der gemeinen Schuldbriefe ausgestellt, und nur für die daraus verfallenden Zinsen au porteur lautende Abschnitte, coupons, wie z. B. bei den Wiener Bank-Actien, ausgefertigt werden ²⁹⁾. Nicht minder giebt es au porteur gestellte Hauptobligationen, wozu zwar Zinscoupons, aber nicht auf die Inhaber (der Coupons), sondern auf die Inhaber der Hauptobligationen lautend ausgestellt werden. Wo Zinsabschnitte ausgegeben werden, wird die besondere Vergütung der Zinse in der Obligation über den Hauptstock, wozu solche gehören, ausdrücklich bemerkt. Die Zinscoupons werden entweder für alle in dem Zeitraume der bedungenen Dauer des Anlehens begriffenen Zinstermine, oder nur für eine gewisse Anzahl von Terminen ausgegeben; im letzteren Falle werden nach Verfluß dieser Termine dem Inhaber der Obligation neue Coupons eingehändigt. So wie nun die Staatspapiere, sind schon längst in der Handelswelt die sogenannten billets au porteur ³⁰⁾ und bei einzelnen öffentlichen Anstalten, oder

20) Siehe von Gönner a. a. O. Seite 183.

30) Dr. Bender weist in der II. Ausgabe der Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, Göttingen

unter öffentlicher Auctorität errichteten Gesellschaften, z. B. Affecuranz-Gesellschaften, die Antheil- oder Schuld-Scheine auf den Inhaber gestellt worden; und daß bei größeren, die Kräfte einzelner Kapitalisten übersteigenden Kapitalaufnahmen adelicher Gutsbesitzer Papiere au porteur ausgegeben werden, ist in neuester Zeit beinahe zur Regel geworden. Hierbei kommt es namentlich vor, daß dem Negociateur, als Darleiher, für die ganze Anlehenssumme eine auf seinen Namen lautende Hauptschuldverschreibung ausgestellt, und demselben dabei überlassen wird, Partialobligationen, deren Gesammtnennwerth der Anlehenssumme gleich kommt, nebst Zinscoupons, alles au porteur lautend, auszugeben, wobei jedoch eine Controle darüber Statt findet, daß kein größerer Nennwerth an Partialobligationen, als der Betrag des ganzen Anlehens, emittirt werde. Bei Staatsanlehen ist diese Form nicht gewöhnlich ³¹⁾.

Von Gönner hat zuerst die Natur der au porteur gestellten Schuldbriefe in dem Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, Landshut 1808. Bd. I. Nr. 27. S. 471 ff. mit dem ihm eigenthümlichen Scharfsinn entwickelt. Er sagt: „Schuldbriefe au porteur haben eine ganz eigenthümliche Natur, und sind wesentlich von den Schuldbriefen verschieden, welche die Person des Gläubigers ausdrücken, sobald sie unter den Gesichtspunkt des Verkehrs gestellt werden. Nennt ein Schuldbrief den Gläubiger, so weiß jeder Erwerber desselben, daß zur Uebertragung der Consens des Eigenthümers erforderlich sey; jeder Erwerber kann sich vor Schaden hüten, und muß sich selbst den Schaden zuschreiben, den er durch Vernachlässigung der nothwendigen Vorsicht leidet. Ist aber der Gläubiger in der Obligation nicht genannt, so sind dem Er-

gen 1830, §. 34. S. 167. Anm. 1. durch Anführung bekannter Schriftsteller aus dem 16. und 17. Jahrhundert das Alter der Papiere au porteur genügend nach.

31) Der Begriff und die rechtliche Natur der sogenannten Zinsleihen, Zinsnoten, talons, wird unten im §. 14. angegeben.

„werber alle Mittel entzogen, den Schaden von sich abzuwen-
 „den; und eine Gesetzgebung müßte solche Schuldbriefe ent-
 „weder verbieten, oder dem Verkehr entziehen, wenn sie nicht
 „in den Widerspruch fallen will, daß sie den Erwerber der
 „Mittel beraubt, sich vor Schaden zu bewahren, und ihm
 „dennoch den Schaden aufbürdet. Bei den Obligationen au-
 „porteur kommt die Person des Gläubigers, eben weil er
 „darin nicht bekannt ist, gar nicht in Betrachtung: der In-
 „haber gilt auch für den Gläubiger. Sie werden deshalb
 „bei dem Verkehr nicht auf Art der Wechsel indossirt, und
 „ihr Rechtsverhältniß spricht sich am deutlichsten darin aus,
 „daß der Schuldner, ungeachtet er bei allen andern Ver-
 „bindlichkeiten nur den wahren Gläubiger gültig be-
 „zahlen kann, bei solchen Obligationen allemal den Präsen-
 „tanten bezahlt, ohne berechtigt, also auch ohne schuldig zu
 „seyn, nach dem wahren Eigenthümer zu fragen: und daß
 „der Schuldner durch eine solche an den Präsentanten ge-
 „leistete Zahlung von seiner Verbindlichkeit frei wird, wenn
 „auch jener nicht der wahre Eigenthümer gewesen wäre.

„Dasjenige, was hier vom Verhältnisse des Schuldners
 „zum Gläubiger, und dessen voller Liberation, sobald er den
 „porteur befriedigt, gesagt wurde, drückt ein allgemeines
 „Prinzip aus, welches das ganze Rechtsverhältniß solcher
 „Obligationen durchgreift, das Prinzip nämlich, daß bei
 „deren Verkehr in Rücksicht eines Jeden, der sie auf red-
 „liche Art an sich bringe, auf die Person des wahren Ei-
 „genthümers gar nichts ankomme, sondern jeder Inhaber
 „dem Gläubiger gleich gelte; daher gegen den dritten redli-
 „chen Besizer derselben eine Vindicationsklage vom wahren
 „Eigenthümer nicht angestellt werden könne.“

„Zwar wesentlich vom Gelde verschieden, haben sie doch
 „mit dem Gelde das gemein, daß sie den wahren Eigenthü-
 „mer nicht kennbar machen; und daß sie, wie Papiergeld,
 „ein Gegenstand des Verkehrs sind, auch einen eigenen Kurs,
 „wie Papiergeld haben, der sich nach Umständen abändert,

„und so schnellen Aenderungen unterworfen ist, daß bei ihrem Verkebr, der oft sehr en gros auf Börsen, oder durch Sensale betrieben wird, die Geschäfte durch Mittelspersonen, und so schnell abgethan werden, daß eine Untersuchung des wahren Eigenthümers dabei gar nicht Statt finden kann“³²⁾.

In den Beiträgen zur Jurisprudenz der Teutschen, Nürnberg, 1810, Bd. I. (Ein weiterer Band ist nicht erschienen) Nr. 111. §. 7 — 9. S. 83 ff. werden von diesem geistreichen Schriftsteller im Wesentlichen die nämlichen Sätze wiederholt; und in Uebereinstimmung hiermit führt derselbe in der Schrift: von Staatsschulden 2c. §. 65 ff. aus, daß die Papiere au porteur nur in Beziehung auf den Verkehr von gemeinen Schuldbriefen verschieden, daß aber die Rechte der Contrahenten unter sich, abgesehen von den Rechten, welche im Verhältnisse zu einem Dritten Statt finden können, nach den unter den Contrahenten bestehenden Vertragsverhältnissen zu beurtheilen seyen; und bemerkt weiter: Bei den Papieren au porteur sey die Uebergabe zur Vollendung und zum Beweise der Cession allein hinreichend; denn die Urkunde erkläre den Inhaber als den Gläubiger, und selbst der Grund, aus welchem dieß geschehen sey, befreie den Inhaber von jeder Nothwendigkeit, irgend eine Formalität zu beobachten, oder für irgend einen andern Beweis der rechtmäßigen Erwerbung zu sorgen; die Uebergabe der Urkunde vollende Alles, und der Inhaber derselben sey durch das Inhaben selbst als Eigenthümer der Forderung legitimirt, daher den Titel seines Besitzes anzugeben nicht verbunden.

31) Hiermit stimmen sowohl im Betreff des Verhältnisses zwischen dem Inhaber des Papiers und dem Schuldner, als auch rücksichtlich der Art der Uebertragung des Papiers und der darin beurkundeten Forderung, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf obige Stelle, überein: Glück in der ausf. Erläut. der Pandecten Thl. 16. Abth. 1. Seite 441, 442., von Bülow in den Abhandlungen über einzelne Materien des römischen bürgerlichen Rechts, Braunschweig 1817 Thl. I. Abthlg. XVII.

Von den neueren Schriftstellern, welche die Natur der Staatspapiere au porteur zum Gegenstande ihrer Untersuchung gemacht haben, werden diese Papiere bezeichnet: 1) als Papiergeld, von Hartmann Schellwiz in der Diss. de cautionum publicorum inprimis peregrinarum vindicatione, Lips. 1824 und von Dr. Souhan im zehnten Bande des Archivs für die civil. Praxis Seite 143 ff. Eichhorn in der Einleitung in das deutsche Privatrecht 3te Ausgabe 1829. §. 191. nimmt zwar auch an, daß Papiere au porteur (und Wechsel) als circulirendes (Papier-) Geld zu betrachten seyen, bemerkt jedoch dabei, daß solche die Eigenschaft einer Schrift, welche zunächst nur zum Beweise einer Forderung diene, nicht ganz verlieren können. 2) Als Handelswaare werden die Staatspapiere au porteur bezeichnet von Mühlbruch in der Lehre von der Cession der Forderungsbrechte §. 42. S. 449, Weiffen in den practischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft Band I. S. 45, Nebenius in der Schrift: der öffentliche Credit, 2. Aufl. Karlsruhe und Baden 1829. Seite 575, Bender in der Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, II. Ausg. Göttingen 1830, §. 35. S. 172 ff.

Rücksichtlich der Vindication und Amortisation dieser Papiere giebt aber Nebenius dieser nur beziehungsweise, nur das factische, nicht das rechtliche Verhältniß bezeichnenden Prädication keine Folge.

Von Gönner spricht zwar in der angeführten Schrift: von Staatsschulden zc. schon dem Titel nach, und im ganzen Verlaufe derselben davon, daß die Staatspapiere überhaupt, und namentlich die au porteur lautenden, ein Gegenstand des Welthandels geworden seyen; auch sagt er an mehreren Stellen, daß nach dem im Handel üblichen Sprachgebrauche unter Staatspapieren die in diesen Papieren beurkundeten Forderungen verstanden würden, indem man diese Papiere geradezu als Symbole der Forderungen selbst

betrachte und behandle. Er spricht sich aber mehrfach, namentlich in den §§. 56. 57. und 75., deutlich genug dahin aus, daß auch Staatspapiere au porteur, wie Schuldurkunden au porteur überhaupt, nichts Anderes als Urkunden zum Beweise der darin angegebenen Forderungen, und von den auf Namen gestellten gemeinen Schuldbriefen nur darin verschieden seyen, daß sie den Inhaber, als solchen, als Forderungsberechtigten darstellen, während bei den gemeinen Schuldbriefen jeder Andere, als der darin genannte Gläubiger, sich durch förmliche Cession legitimiren müsse. Wenn derselbe ferner die Staatspapiere überhaupt zu den fungiblen Sachen zählt³³⁾, so ist dies nur so gemeint, daß es bei diesen Papieren in der Regel ganz einerlei sey, ob man gerade diese Species, oder eine andere von derselben Gattung habe, wenn nicht ausdrücklich auf die Species abgehoben worden sey.

Aus dem hier Angeführten erhellt wohl zur Genüge, daß die bei einigen Schriftstellern zu findende Annahme, von G ö n n e r verwechsle das Forderungsrecht mit der Urkunde, dem Papier au porteur, indem er in rechtlicher Beziehung Urkunde und Forderungsrecht für gleichbedeutend erkläre, nur einem Mißverstände zuzuschreiben ist; und es ergibt sich ferner, daß die unter Ziff. 2. angeführten Schriftsteller, M ü h l e n b r u c h allein ausgenommen, in der Definition der Papiere au porteur mit von G ö n n e r übereinstimmen, indem auch sie die Papiere au porteur nur in Beziehung auf das factische Verhältniß des Verkehrs als *Ware* bezeichnen, im übrigen aber dieselben als *Schuld*schein betrachten, welche den Besizer, als solchen, für den zur Forderung Berechtigten erklären. Insbesondere stimmen N e b e n i u s in Beziehung auf das rechtliche Verhältniß des Inhabers solcher Papiere zu dritten Personen, also in Beziehung auf den Verkehr, ganz, B e n d e r theilweise mit von G ö n n e r überein. Ersterer sagt nämlich, es liege in

33) S. 58. und 66.

der Natur der Sache, und sey auch überall, wo Papiere au porteur umlaufen, durch die Geseze ausdrücklich bestimmte, oder angenommener Grundsatz, daß der Inhaber auch einem Dritten gegenüber als Eigenthümer gelte, daß somit bei Concurrenz Mehrerer, die sich für Forderungsberechtigt halten, dem Inhaber der Vorzug gebühre; oder mit anderen Worten, daß durch die bloße Uebergabe das Eigenthum, und bei Verpfändungen das Faustpfandrecht, unbedingt erworben werde, ohne daß es im ersteren Falle einer Cession, und in beiden Fällen einer Bekanntmachung an den Schuldner, bedürfe. Bendor aber glebt in dem Beilagebuste zum IX. Bande des Archivs für die civ. Praxis und in der II. Ausgabe derselben Schrift §. 63. S. 317 und §. 67. S. 328, mit Kind quaest. forens. edit. II. cap. 26. dem Besizer auch dritten Personen gegenüber nur eine praesumptio domini, vermöge welcher ein Dritter zu Begründung einer Eigenthumsklage gegen den Inhaber diese Präsumtion durch Beweis zu widerlegen hätte. Pfeiffer am angeführten Orte läßt dagegen die rechtlichen Folgen der Bezeichnung der Papiere au porteur als Handelsmaare in Beziehung auf vindication und Amortisation unerörtert, indem er blos davon spricht, daß bei denselben die exceptio legis anastasiae nicht statthaft sey.

Auch Mittermaier in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts 4te Ausg. §. 189. ^a ist insoweit, als er bemerkt: „die au porteur lautenden Papiere behalten „die allgemeine Natur von Schuldscheinen, und sind insoforne Beweismittel, jedoch mit der Eigenthümlichkeit, daß „jeder Inhaber ohne weitere Nachweisung seines Uebergangstitels, das durch die Urkunde begründete Recht geltend „machen kann,“ mit von Gönner einverstanden, weicht jedoch, wie weiter unten angeführt wird, in Beziehung auf die Frage von der vindication und Amortisation dieser Papiere von dessen Ansicht ab, indem er zugleich mit Bendor und Kerstorf (Lesterer in der Inauguralabhandlung über

die Schutzmittel des Eigenthums an Papieren au porteur in Deutschland, Würzb. 1828. §. 9.) von Gönner den oben berührten Vorwurf der Verwechslung der Urkunde und des Forderungsrechts macht.

Von Kerstorf bemerkt im §. 7. der angeführten Inauguralabhandlung, daß bei au porteur gestellten Papieren der Besitz dem Schuldner gegenüber nur eine Rechtsvermuthung für die Sachlegitimation des Besitzers begründe, also eine Contestation über die Sachlegitimation des Besitzers und eine Beweisführung von Seiten des Schuldners wider diese Rechtsvermuthung zulässig sey; im Verhältniß zu dritten Personen aber räumt er dem Besitzer, als solchem, nur eine Rechtsvermuthung des guten Glaubens, praesumptionem bonae fidei possessionis, ein, wenn es sich nämlich bloß de iure possessionis handle, indem er bemerkt, diese Rechtsvermuthung reiche jedoch dann nicht zu, wenn es sich de jure possidendi, also von dem Rechte an die Forderung, frage; es wäre dann, daß der Besitzer zugleich behauptete, wirklich auf rechtmäßige Weise, durch Cession, Eigenthümer der Forderung geworden zu seyn. In diesem letzteren Falle aber stehe dem Besitzer neben der praesumptio bonae fidei auch noch die praesumptio cessionis zur Seite.

Es ist übrigens in Beziehung auf den berührten von Gönner gemachten Vorwurf, daß er das Papier für das Forderungsrecht erkläre, bemerkenswerth, daß Nebenius in der Anmerkung zu Seite 542 sich folgendermaßen ausdrückt: „Man hat, von der Ansicht ausgehend, daß Papiere „au porteur als res corporales zu betrachten seyen, behauptet, daß dieselben nach dem sogenannten gemeinen Rechte, auch dem redlichen Besitzer gegenüber, Gegenstand einer Vindication seyn können. Daß Urkunden, als körperliche Dinge, der Vindication unterliegen, ist eben so unzweifelhaft, als daß eine Forderung, als unförperlicher Gegenstand, einer Vindicationsklage nicht unterworfen ist.“

„Es scheint nun da, wo Urkunde und Forderungsrecht in Eins zusammenfließen, im Allgemeinen eben so gut behauptet werden zu können, daß auf das Forderungsrecht, als durch die Urkunde vorgestellt und gleichsam verkörpert, die für körperliche Dinge geltenden Rechtsregeln ihre Anwendung finden, als daß die Urkunde, als Repräsentant des Forderungsrechtes, ihre Natur verändern, und von diesem körperlichen Gegenstande dasselbe gelte, was von der Forderung, deren Vorstellungszeichen sie ist. Allein das wesentliche Verhältniß bleibt stets das des Schuldners zum Gläubiger, und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die auf dieses Verhältniß anwendbar sind, können dadurch keine Aenderung leiden, daß das Accessorium, die Urkunde, mit dem Principale in Eins zusammen fällt.“

Daß Papiere au porteur, und insbesondere die in dieser Form ausgestellten Staatspapiere. Handelswaare seyen, ist nun allerdings insoferne richtig, als damit weiter nichts gesagt werden will, als: sie sind der That nach ein Gegenstand des Handelsverkehrs, d. h. die darin beurfundeten Forderungen werden häufig verkauft, abgetreten, weil ihre Abtretung dadurch, daß es dazu keiner weiteren Formlichkeit als der Uebergabe der Schuldurkunde bedarf, sehr erleichtert ist; ja sie haben sogar die Bestimmung, oft und schnell umgesetzt zu werden; allein damit ist die rechtliche Natur der Papiere au porteur noch nicht im Mindesten normirt.

Auch auf Namen gestellte Schuldurkunden gehen nicht aus einer Hand in die andere, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß bei diesen der Nachweis der rechtmäßigen Uebertragung gefordert wird, welchen bei jenen das Inhaben, der bloße Besitz, des Papiers vertritt. Daß aber Forderungen, wofür Schuldbriefe au porteur ausgegeben werden, öfter verkauft werden, als auf Namen gestellte, und daß sie sogar zum wirklichen Handelsgegenstande geworden sind, kann allein einen rechtlichen Unterschied nicht begründen; sondern

es ist dieß ein in Beziehung auf die rechtliche Natur der Ueberragung zufälliger, und nur in der leichteren Ueberragbarkeit gegründeter Unterschied. Das Kriterium ist zwar allerdings im Verkehr, aber nicht in der mehr oder minder häufigen Umsezung, sondern lediglich und allein darin zu finden, daß die au porteur gestellten Schuldbriefe den jeweiligen Inhaber für den Forderungsberechtigten erklären. In dem nämlich eine Schuldburkunde auf jeden Inhaber lautend ausgestellt wird, verpflichtet sich der Schuldner eben dadurch, einem Jeden, welcher ihm die Schuldburkunde am Verfalltermin präsontirt, Zahlung zu leisten. Statt daß er bei Obligationen, welche den Namen des Darleihers, oder Forderungsberechtigten überhaupt, ausdrücken, und nur durch Vererbung, oder Cession auf einen Dritten mit voller Wirkung übergehen, berechtigt und verpflichtet ist, zu untersuchen, ob der Inhaber des Schuldscheins auch wirklich rechtmäßiger Eigenthümer der Forderung sey, oder rechthältiger Weise als Mandatar des wahren Eigenthümers erscheine? wenn er vermeiden will, auch noch dem etwa später zum Vorschein kommenden wahren Eigenthümer, also zweimal, Zahlung zu leisten, ist er im Gegentheil nicht im geringsten befugt, den Inhaber der au porteur gestellten Schuldburkunde weiter um sein Eigenthumsrecht an der Forderung zu fragen. Er ist vermöge der Stipulation verpflichtet, den Inhaber, Präsentanten, als seinen wahren Gläubiger zu betrachten und zu behandeln, also demselben ohne weitere Untersuchung, als über die Richtigkeit der producirten Urkunde, zur rechten Zeit Zahlung zu leisten.

Mit dem Besitze der Schuldburkunde ist bei solchen Papieren das Forderungsrecht ohne alles Weitere verbunden: nur der Besizer, als solcher, ist der Forderungsberechtigte. Eben darum braucht sich derselbe auch nicht darüber auszuweisen, wie er das unter mehreren denkbaren Prätendenten im Verhältnisse zum Schuldner nur dem Besizer, Inhaber, des Schuldbriefs zustehende, also in dieser Richtung, an

den Besitz des Schuldbriefs geknüpftes Forderungsrecht erworben habe; und muß der Schuldner, welcher dem Besitzer Zahlung leistet, gegen alle und jede Ansprüche eines Dritten, welcher den rechtmäßigen Erwerb der Schuldurkunde, und somit des an deren Besitz geknüpften Forderungsrechts dem Empfänger der Zahlung besreitet, vollkommen geschützt seyn. Auch willigt ja ein Jeder, welcher eine au porteur gestellte Obligation erwirbt, wie der Darleiher, welcher sich solche zuerst ausstellen läßt, ein, daß der jeweilige Besitzer der Urkunde, und nur dieser allein, ohne weitere Untersuchung, als der wahre Gläubiger angesehen werde. Aber nicht bloß im Verhältnisse zwischen dem Inhaber des Papiers und dem Schuldner, ist der Erstere als der Eigentümer der Forderung zu betrachten; auch im Verhältnisse zu Dritten ist er als solcher anzusehen, wenn anders der Zweck der Ausstellung von au porteur lautenden Schuldbriefen, nämlich die möglichste Erleichterung der Circulation dieser Papiere, nicht ganz vernichtet werden soll. Wer würde sich nicht hüten, Papiere au porteur zu erwerben, deren Namenlosigkeit alle Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Besitzes der Vormänner ausschließt, wenn man dabei zu riskiren hätte, sich durch die vindicationsklage irgend eines näheren oder entfernteren Vorbesizers um das Papier, und damit um die Forderung, gebracht zu sehen, weil man vielleicht durch den Rückgriff an den unmittelbaren Auctor nicht zum Ersatz gelangen kann, und wenn man gar der Gefahr ausgesetzt wäre, noch nach langer Zeit zur Evictionsleistung angehalten zu werden?

Die Papiere au porteur gewähren dem Besitzer nicht bloß eine Präsumtion dafür, daß er zu Geltendmachung der Forderung berechtigt sey, sondern sie erklären ihn als solchen; man kann hier eben so wenig von einer Präsumtion sprechen, wie bei dem Metall- oder Papier-Gelde; noch weniger aber bloß von einer Präsumtion für den gutglaubigen Besitz, getrennt von dem Rechte zur Geltendmachung der Forderung; denn der Besitzer ist den Titel seines Besitzes

bekanntlich zu ediren nicht schuldig, der Schuldner und jeder Dritte hat also nicht das Recht, den Besitzer eines Papiers au porteur um diesen Titel zu fragen. Daß dessen ungeachtet von demjenigen, welchem gegenüber der Besitzer das Papier auf eine den Eigenthumswerb ausschließende Weise an sich gebracht hat, eine Vindicationsklage angestellt werden kann, wie weiter unten bemerkt wird, und daß auch der Schuldner bei dringendem Verdachte einer unredlichen Zu-eignung des Papiers von Seiten des Präsentanten, das Recht und die Pflicht hat, die Zahlung zu verweigern, und die Sache zur Anzeige bei der Behörde zu bringen, ändert an obigen Sätzen nichts. —

Abgesehen aber von der in der Ausstellung auf jeden Inhaber und in der Annahme dieser Ausstellung von Seiten des ersten Gläubigers gelegenen Erklärung, daß der jeweilige Besitzer, vom Schuldner als der wahre Gläubiger betrachtet werden dürfe, und als solcher anerkannt, respectirt werden müsse, also abgesehen von dem Punkte der Legitimation zur Sache, ist die au porteur gestellte Schuldurkunde in Beziehung auf die Frage von der Existenz und den Bedingungen des Schuldverhältnisses, ebenfalls nur als Beweismittel zu betrachten, und es ist das Forderungsrecht durch deren Existenz und Besitz nicht absolut bedingt. Daher kann der Idee nach derjenige, welcher vollständig erweisen kann, daß er zuletzt im Besitze der Urkunde gewesen, und daß solche in seinem Besitze durch irgend einen Zufall vernichtet worden sey, eben so gut, wie wenn er die Schuldurkunde noch besäße, zur Verfallzeit Zahlung, oder aber auch vor der Verfallzeit die Ausstellung eines neuen Schuldscheins, fordern: und der Umstand, daß die Schuldurkunde au porteur lautet, hindert die Bestreitung des Forderungsrechts und der Schuldigkeit an sich, und die Vorschüzung von Einreden gegen dasselbe nicht. Jedoch versteht es sich von selbst, daß wenn die Schuld ihrer Entstehung nach anerkannt werden muß, keine eigentliche Einreden vorgeschützt werden kön-

nen, welche nicht blos in der Person des Präsentanten ihren Grund haben; ein Satz, welcher im Wechselrecht längst anerkannt, und durch die Bestimmung der au porteur gestellten Schuldbriefe zur Circulation nothwendig bedingt ist, und dem Schuldner, wie schon bemerkt worden, eine Befreiung der Sachlegitimation des Besitzers nicht gestattet, soweit nicht ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß der Präsentant das Papier auf unredliche Weise, als unredlicher Finder, oder als Dieb u. besitze. Aber auch in diesem Falle muß der Schuldner den Beweis führen, daß der Präsentant das Papier au porteur auf eine solche, den Eigenthumserwerb nicht begründende, unredliche, Weise inne habe. Die Schuldbriefe au porteur haben sonach mit dem Papiergelde das gemein, daß sie den Besitzer des Papiers als dessen wahren Eigenthümer darstellen, und die bei den, den Namen des Gläubigers enthaltenden, gemeinen Schuldbriefen, nothwendige Untersuchung des Schuldners, über die Rechtmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit der Uebertragung, ausschließen. Dagegen unterscheiden sie sich von dem Papiergelde wesentlich darin, daß sie in Beziehung auf die Forderung selbst, und abgesehen von der Wirkung des Besitzes in Beziehung auf die Legitimation zur Sache, nur als Beweismittel des unabhängig von der Urkunde bestehenden Forderungsrechts erscheinen, während das Papiergeld das Object der Befriedigung selbst ist, und dessen Verwerthung nicht im Wege der Geltendmachung einer Forderung, sondern durch Umtauschung des gestempelten Papiers, als einer Art von Münze, also als eines gesetzlich anerkannten Tauschobjects und Zahlungsmittels, gegen eine andere Art von Münze, nämlich das baare Geld, vor sich geht. Bei der Uebertragung der in einem Papiere au porteur beurkundeten Forderung an einen Andern bedarf es nach dem Obigen keiner weiteren Förmlichkeit, als der bloßen Uebergabe der Urkunde. Derjenige, welcher die Forderung also erwirbt, bedarf zur Sicherstellung seines erworbenen Rechts keiner Anzeige an den Schuldner;

denn dieser kann dem alten Gläubiger, weil derselbe die Schuldurkunde nicht mehr besitzt, und das Forderungsrecht, so lange die Schuldurkunde noch existirt, oder deren Vernichtung nicht erwiesen ist, an deren Besitz gebunden ist, nicht mehr gültig Zahlung leisten. Würde der Schuldner gleichwohl dem Nichtbesitzer des Papiers zahlen, so würde er dadurch von dem Zahlungsanspruche des allein zur Sache legitimirten Inhabers der Schuldurkunde nicht befreit, eben weil er nur dem Inhaber, als solchem, zu zahlen schuldig ist, und weil der ursprüngliche Gläubiger und jeder weitere Erwerber durch die Annahme der au porteur gestellten Schuldverschreibung eingewilligt hat, daß das Klagerrecht an deren Besitz geknüpft, also von demselben abhängig gemacht werde. Der Inhaber würde gegen die Einrede der einem seiner Vormänner geleisteten Zahlung mit Recht repliciren, daß der Schuldner nur den Besitzer der Schuldurkunde, nicht also denjenigen, welcher solche einmal besessen hat, als seinen Gläubiger habe annehmen dürfen.

Wo nach dem Civilrechte ausnahmsweise — denn Regel ist es nicht — Cessionen in bianco, ohne Ausfüllung durch den Cessionar, rechtlich wirksam sind, also die auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldverschreibungen durch solche Cessionen in Papiere au porteur verwandelt werden dürfen, da sind diese Papiere von solcher Verwandlung an, soweit nicht neuere Cessionen oder Indossamente auf benannte Personen erfolgt sind, ganz den von Anfang an au porteur gestellten Papieren gleich: nur ist der Schuldner, welcher dem alten Gläubiger, ohne von der Abtretung in bianco die gesetzlich erforderliche Kenntniß zu haben, Zahlung leistet, dem später erscheinenden Inhaber der in bianco cedirten Schuldverschreibung gegenüber frei, weil derselbe vermöge der ursprünglichen Form der Ausstellung der Schuldurkunde berechtigt und verpflichtet war, dem ihm bekannten Eigenthümer einer in das System der gemeinen Anlehen gehörenden Forderung Zahlung zu leisten. Ist jedoch der Schuld-

ner von der durch den benannten Gläubiger in bianco geschehenen Cession hinreichend in Kenntniß gesetzt, so ist er von dieser Zeit an nicht berechtigt, einen Andern, als den Inhaber des Papiers, als seinen Gläubiger anzuerkennen.

Rücksichtlich der in bianco indossirten Wechsel, wo ein solches Indossament nach Local-Wechsel-Gesetzen volle Wirksamkeit hat, modificiren sich diese Sätze durch die Eigenthümlichkeit des Wechselvertrages, als eines wahren Literal-Contracts, wie dieß unten im §. 25. weiter erörtert wird.

Umgekehrt kann auch ein au porteur gestelltes Papier durch eine darauf geschriebene förmliche Cession an bestimmte Personen, oder durch die von einem Inhaber darauf gesetzte Bemerkung, daß solches ihm, dem N. N. gehöre, in eine gemeine Schuldurkunde verwandelt werden. In dieser Beziehung ist in der im Anhang wörtlich abgedruckten Kurfürstlich Hessischen Verordnung vom 10. Decbr. 1823, betreffend die besonderen Verhältnisse hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine, §. 3. ausdrücklich enthalten, daß es jedem Eigenthümer einer auf den Inhaber lautenden Obligation freistehe, dieselbe für sein Eigenthum vor dem gewöhnlichen Gerichte seines Wohnorts, oder, bei nachgewiesenen besonderen Gründen, auch vor einem anderen Gerichte, welchem er hinlänglich bekannt sey, zu erklären, und diese auf die Verschreibung zu setzende Erklärung von dem Gerichte beglaubigen zu lassen; wonach die Obligation als nicht mehr an den Inhaber zahlbar in solange anzusehen sey, bis die dießfallige Bezeichnung auf derselben durch jenen Eigenthümer selbst, oder durch einen als seinen Rechtsnachfolger sich gehörig ausweisenden Besizer vor dem obgedachten Gerichte, und mit dessen Beglaubigung, für zurückgenommen erklärt seyn werde.

§. 11.

Können au porteur gestellte Schuldbriefe vindicirt und amortisirt werden?

Ueber diese Frage giebt das gemeine Recht, welches die Papiere au porteur, als ein Institut der neueren Zeit,

noch nicht kannte, keine Entscheidung an die Hand. Wo nicht Particulargesetze einzelner Staaten genügende Bestimmungen darüber enthalten, bleibt daher dem Richter nichts Anderes übrig, als die Natur der Sache, d. h. den Grund und Zweck des Instituts der Papiere au porteur zu erwägen, und die ihm vorkommenden Fälle hiernach zu entscheiden; und diese Erwägung kann nach meiner Ansicht nur auf die in den §§. 12 — 14. gezogenen Resultate führen.

Als Einleitung zu dieser speciellen Erörterung ist nun aber Folgendes zu bemerken. Nach dem was im §. 10. ausgeführt worden, kann der Schuldner dem Inhaber des au porteur gestellten Schuldbriefes gegenüber, die Einrede der an einen nicht mehr im Besitze des Papiers befindlich gewesen ehemaligen Inhaber geleisteten Zahlung mit Wirkung nicht vorschützen. Er würde nur dann allein gegen die Gefahr doppelter Zahlung vollkommen geschützt seyn, wenn er den dritten Besitzer der au porteur gestellten Schuldurkunde zu überführen im Stande wäre, daß derselbe dieses Papier, von demjenigen, welchem er, der Schuldner, Zahlung geleistet, auf eine den Eigenthumserwerb ausschließende Weise, z. B. durch Entwendung, an sich gebracht habe. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welchem das Papier auf solche Weise abhanden gekommen, solches von dem, welcher es ihm entwendet, oder im Besitze hat, zu vindiciren befugt, mithin auch der Schuldner, wenn er an jenen gezahlt hat, gegen dessen unredlichen Besiznachfolger geschützt sey. Soweit aber derjenige Nichtbesitzer des Schuldscheins, welchem der Schuldner Zahlung geleistet hat, zu Vindication des Papiers von dem, welcher solches zur Zahlung präsentiert, nicht befugt gewesen wäre, oder solches nicht erweislich ist, ist der Schuldner gegen den Anspruch des Präsentanten nicht geschützt, und somit die Kraftloserklärung des Schuldscheins von Seiten desjenigen, welcher solchen einmal besessen hat, jedoch nicht mehr besitzt, ohne alle rechtliche Wirkung. Denn wenn die Zahlung an den

Nichtbesitzer des Papiers den Schuldner von den Ansprüchen des dritten Besitzers desselben nach der Natur der Papiere au porteur nicht befreien kann, so kann auch die Freiheit des Schuldners von diesen Ansprüchen nicht durch eine Quittung des Zahlungsempfängers bewirkt werden: und was von der Quittung gilt, muß auch von dem mit derselben verbundenen, oder neben derselben ausgestellten Mortificationscheine gelten.

Hieraus ergibt sich, wie innig die Frage von der Vindicatio der au porteur gestellten Papiere mit der Frage von der Amortisation derselben zusammenhängt, und zugleich der Satz, daß, soweit die Vindicatio der *au porteur* gestellten Schuldbriefe als unzulässig erkannt werden muß, ebensoweit auch von deren Amortisation nicht die Rede seyn kann.

§. 12.

Fortsetzung.

Insbesondere von der Vindicatio.

Es ist nicht wohl zu bestreiten, daß nach römischem Rechte Urkunden überhaupt als Gegenstand des Eigenthums vindicirt, und ebenso vom dritten Besitzer mit der *actio ad exhibendum* abgefordert werden können³⁵). Da nun auch Schuldurkunden insbesondere, als körperliche Sachen betrachtet, Gegenstand des Eigenthums sind³⁶), und da selbst bares Geld unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Eigenthumsklage überhaupt, nicht nur vom unredlichen, sondern auch vom redlichen Besitzer vindicirt werden kann, soweit es noch nicht mit dessen Gelde vermischt, und derselbe der erste Empfänger ist, z. B. von dem, welchem solches ohne Wissen und Willen des Eigenthümers dargeliehen worden ist³⁷); so

35) Fr. 2. *testamenta quemadmod. aperiantur* (29. 3.). Fr. 3. §. 5. *de tabulis exhibend.* (43. 5.)

36) Kind, *quaest. forens. tom. III. cap. 26.*

37) Fr. 11. §. 2. Fr. 14. *de reb. cred.* (12. 1.) Fr. 26. S. 9. Fr. 46. *de condict. indeb.* (12. 6.) Fr. 67. *de jure dotium*

ist es nicht zu bezweifeln, daß auch Schuldurkunden Gegenstand der Eigenthumsklagen, selbst gegen den dritten redlichen Besizer, seyn können³⁸). Hiervon findet in Deutschland nur da eine Ausnahme Statt, wo der Reception des römischen Rechts ungeachtet, der alte deutsche Rechtsgrundsatz „Hand muß Hand wahren“ in dem Sinne beibehalten worden ist, daß der dritte redliche Besizer überhaupt nicht in Anspruch genommen werden könne³⁹). Es behaupten daher mehrere Schriftsteller, daß, was nach gemeinem Rechte von Schuldurkunden überhaupt gilt, auch insbesondere auf die dem römischen Rechte unbekannt gewesenen, auf jeden Inhaber, au porteur, lautenden Schuldbriefe Anwendung finde. Namentlich wird dieß in Geigers und Glück's merkwürdigen Rechtsfällen in der allegirten Abhandlung ausgesprochen, wo von den, bekanntlich au porteur gestellten, Oestreichisch-Bethmann'schen Obligationen die Rede ist. Es scheint aber in dieser Abhandlung das eigenthümliche Rechtsverhältniß der Papiere au porteur nicht besonders beachtet worden zu seyn. Kind, quaest. forens. edit. II.

(23. 3.). Fr. 24. §. 2. de reb. auct. jud. poss. (42. 5.) Fr. 78. de solut. (46. 3.) L. 8. C. depositi (4. 34.). Branchu de nummorum vindicatione in obs. ad ius rom. decis. II. cap. 16. Glück' a. a. O. Erläut. der Pand. Thl. VIII. Abth. I. §. 584. S. 151, 152, vergl. mit §. 578, 579. S. 93.

38) Geiger und Glück' merkwürd. Rechtsfälle Bd. III. Abhandl. 38., und Glück' a. a. O. Thl. VIII. Abth. I. §. 584. S. 151, 152. Anderer Meinung ist übrigens Schellwih a. a. O. Cap. II. §. 23. rücksichtlich der den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunden.

39) Das Lübeck'sche und Hamburg'sche Recht nehmen verlorene, gestohlene und geraubte, überhaupt alle gegen den Willen des Eigenthümers aus dessen Gewahrsam gekommene Sachen aus, und gestatten demnach deren (unentgeltliche) Vindication auch vom dritten redlichen Besizer. S. Bender a. a. O. §. 68. S. 337, Anmerk. 9. Eichhorn Einl. in das deutsche Privatrecht §. 172. Mittemaier Grundf. des gem. deutschen Privatr. §. 138 a. v. Kerstorf a. a. O. S. 77, 78.

Tom. III. cap. 26. und Mühlenbruch a. a. O. halten ebenfalls die Vindication der au porteur gestellten Schuldurkunden theoretisch unbedingt, und zwar aus Gründen des gemeinen Rechts, für zulässig; Letzterer leitet ausserdem, daß er die Papiere au porteur als Handelswaare betrachtet, seinen Rechtsatz aus der Prämisse her, daß diese Papiere dem Besizer nur eine Rechtsvermuthung für das Eigenthum der Forderung gewähren, welche durch Beweis von Seiten des Vindicanten elidirt werden könne. Dr. von Kerstorf macht für die von ihm vertheidigte Vindication der au porteur gestellten Papiere vom dritten redlichen Besizer geltend, daß auch diese Papiere körperlich betrachtet, von dem Forderungsrecht, zu welchem sie sich nur als Beweismittel für dasselbe verhalten, zu trennen, also hierin von den den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunden nicht verschieden seyen, und setzt den Unterschied, wie schon oben §. 10. angeführt worden, nur darin, daß dem Besizer, als solchem, gegen dritte Personen eine Rechtsvermuthung des guten Glaubens praesumptio bonae fidei possessionis, wenn es sich nur de jure possessionis handle, zur Seite stehe. Handle es sich aber de jure possidendi, also von dem Recht an die Forderung, so reiche diese Rechtsvermuthung zum Schutze gegen die Vindication nicht zu, wenn nicht der Besizer zugleich behaupte, wirklich auf rechtmäßige Weise Eigenthümer der Forderung geworden zu seyn. In diesem Falle stehe ihm neben der praesumptio bonae fidei auch noch die praesumptio cessionis zur Seite, welche von dem Vindicanten durch Beweis beseitigt werden müsse ⁴⁰⁾. Er schlägt

40) Von Kerstorf würde allerdings Recht haben, wenn er sagen würde: Der Besiz des au porteur gestellten Schuldbriefes legitimirt den Besizer nach der in dem Schuldbriefe enthaltenen ausdrücklichen Erklärung als den Eigenthümer der Forderung, als denjenigen, welcher berechtigt ist, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, und dieß eben wegen der Bestimmung dieser Papiere zur Circulation, nicht nur im Verhältnisse zum Schuldner, sondern

jedoch selbst vor, die Anwendung der *rei vindicatio* und *actio publiciana* in Beziehung auf die Papiere *au porteur* ganz aufzuheben, und bringt für den Fall, daß dieß nicht beliebt werden wolle, Beschränkungen in Antrag, welche der Wirkung nach, dem Verbote dieser Rechtsmittel so ziemlich gleich kommen. Er sagt: »Ich glaube nämlich, daß es wohl
 »am zweckmäßigsten seyn würde, schon die Anstellung der
 »Eigenthumsklagen gegen Dritte bey Staatspapieren *au por-*
 »*teur* überhaupt an eben so strenge Bedingungen zu knüpfen,
 »wie es sonst z. B. beim unbedingten Mandats- und Execu-
 »tiv-Processe blos in *via extraordinaria* der Fall ist, und
 »eine bloße Modification der Proceßführung in solchen Fäl-
 »len, wo beinahe *eo ipso* die Möglichkeit eines anticipirten
 »Gegenbeweises immer vorhanden seyn muß, so oft der Klä-
 »ger wirklich Recht bekommen kann, wird gewiß eher zu
 »entschuldigen seyn, als die Abläugnung aller Rechtswahr-
 »heiten⁴¹⁾. Wenn sofort blos ein solcher mit einer *Vindi-*
 »*cation* von Staatspapieren *au porteur* gehört wird, der

auch im Verhältnisse zu jedem Dritten. Besteht aber der Besizer zu, oder kann gegen ihn erwiesen werden, daß er die Schuldurkunde nicht aus einem das Eigenthum oder ein sonstiges dingliches Recht, z. B. Pfandrecht, übertragenden Titel besitze; so kann ihn der Umstand, daß das Papier *au porteur* lautet, nicht zum Eigenthümer, oder Forderungsberechtigten im eigenen Namen, machen. Gleichwohl hat aber auch in diesem Falle eine *Vindicationsklage* gegen ihn nicht Statt, wenn er nicht der unmittelbare Besiznachfolger des Klägers ist, oder sich wenigstens in Beziehung auf sein Rechtsverhältniß zu diesem in einem die Rechtsübertragung hindernden bösen Glauben befindet, weil außerdem durch die Zulassung der *Vindicatio* das Recht des zwischen dem Kläger und dem Beklagten in der Mitte stehenden redlichen Besiznachfolgers des Ersteren, von welchem der Besizer das Papier auf eine das Eigenthum nicht übertragende Weise erworben hat, entgegenstände, also der Kläger nicht zur Sache legitimirt seyn würde.

41) Was sind Rechtswahrheiten, ist nicht bei Instituten, welche das positive Recht nicht kennt, allein das Rechtswahrheit, was in der Natur des Instituts nothwendig begründet ist?

„ augenblicklich liquide Beweise über sein Recht an denselben
 „ beibringt, und somit das möglichst schnelle Verfahren bei
 „ einem solchen Prozesse die gefährliche und störende Wirkung
 „ desselben, Hemmung der Dispositionsbefugniß auf eine bloß
 „ auf gut Glück angestellte Klage hin aufhebt, dann bleibt
 „ dem Eigenthümer die Möglichkeit, sein Recht zu vertheidigen,
 „ der Besitzer verschont von Processsucht, und dennoch
 „ die Theorie in ihrer Würde aufrecht erhalten.“

„ Welcher besondere Beweis bei einer solchen Klage
 „ dem Besitzer gegenüber gefordert werden könne, dieß geht
 „ aus dem Vorhergegangenen ohne dieß hervor. Es ist eine
 „ Präsumtion, daß der Besitzer auch Forderungsberechtigter
 „ sey, zu widerlegen. „ Kann man nun beweisen, daß eine
 „ der freiwilligen Uebertragung der Sache ganz entgegengesetzte
 „ Handlung mit derselben vorgegangen sey, so fällt die
 „ Präsumtion, daß der Besitzer Forderungsberechtigter, und
 „ deßhalb auch mit Recht im Besitze des Documents sey,
 „ nothwendig zusammen.“ Mittermaier a. a. O. §. 189. ^a
 erklärt die vindication der Papiere au porteur unter Berufung
 auf die bereits gewürdigte Abhandlung in Geigers und Glücks
 Rechtsfällen mit dem Bemerkten für zulässig: es lasse sich die im
 Interesse des Verkehrs dieser Papiere aufzustellende Ansicht,
 nach welcher der Staat nur den Inhaber unbedingt, und als allein
 zur Erhebung berechtigt, zu betrachten hätte, nicht rechtfertigen;
 eine Präsumtion ⁴²⁾, die nur den Inhaber für den Berechtigten
 erkläre, existire gemeinrechtlich nicht, und die Analogie vom
 baaren Gelde, welche beim Papiergelde vorkomme, gehe nicht auf
 Staatspapiere. Eichhorn a. a. O. läßt dagegen die vindication
 solcher Papiere gegen den Inhaber in gutem Glauben aus den
 nämlichen Gründen nicht zu, aus welchen er dieses Rechtsmittel
 bei verloren gegangenen Wechseln ausschließt. Es ist schon oben
 angeführt worden, daß Eichhorn die

42) Hier ist wohl eine praesumptio juris et de jure gemeint?

Wechsel nach der Natur der Wechselstrenge als circulirendes Geld betrachtet.

Bender hat in der II. Ausgabe seiner angeführten Schrift seine frühere Ansicht von der Zulässigkeit der Vindication der Staatspapiere au porteur verlassen, und sagt nunmehr: es könne diesen Papieren Niemand ansehen, ob derjenige, von welchem er sie bezogen, sie rechtmäßig oder unrechtmäßig in seine Hände bekommen habe, und da der Staat diese Art der Schuldscheine einmal eingeführt, sogar zur Regel erhoben habe, so müsse natürlich jeder Besitzer solcher Papiere und zwar von deren ersten Ausgabe an, gegen jeden durch diese Ausfertigung möglicher Weise entspringenden Schaden geschützt seyn und bleiben ⁴³⁾.

Zuerst war es auch wieder von Gönner, welcher den Satz aufgestellt hat, daß au porteur gestellte Schuldbriefe vom dritten redlichen Besitzer, d. h. von einem solchen, welcher die Papiere nicht von dem Vindicanten selbst, und nicht auf eine den Eigenthümerwerb hindernde Weise erhalten hat ⁴⁴⁾, nicht vindicirt werden können ⁴⁵⁾. Die Gründe, welche derselbe in der Schrift von Staatsschulden 2c. ⁴⁶⁾ für seinen Satz geltend macht, sind kurz zusammengefaßt, folgende.

43) S. 67. Seite 328 ff.

44) Von Gönner bemerkt in der Schrift von Staatsschulden 2c. Kap. III. S. 70. S. 236 sehr richtig: es leide keinen Zweifel, daß derjenige, welcher solche Papiere nur als Commodat, Depositum, oder Pfand hingegeben habe, sie von jenem, der sie unter diesem Rechtstitel erhalten habe, mit der diesem Contracte entspringenden Klage zurückfordern, und sein Eigenthumsrecht geltend machen könne; auch der Ehefrau, die ihrem Gatten solche Papiere auf eine ihr dominium naturale nicht aufhebende Art zugebracht habe, könne das Separationsrecht, wenn sie bei dem Ehemanne, noch in Natur vorhanden seyen, nicht abgesprochen werden.

45) Im Archiv für die Gesetzgebung 2c. und in den Beiträgen zu der Jurisprudenz der Deutschen, a. a. D.

46) Kap. III. S. 70. Seite 238 — 247.

a) Die vindication einer Forderung gegen den Gläubiger ist undenkbar. Bei au porteur gestellten Schuldbriefen ist ein anderer Gläubiger, als der Besitzer, Inhaber der Urkunde, ebenfalls nicht denkbar. Kann man wohl nach Rechtsbegriffen von vindication einer Urkunde gegen denjenigen sprechen, den die Urkunde selbst als Eigenthümer der Forderung, und in Folge dessen als Eigenthümer der Urkunde legitimirt? —

b) Nach dem Institut der Urkunden au porteur soll das Forderungsrecht selbst mit der Urkunde von Einem auf den Andern übergeben, und die Urkunde allein und unmittelbar soll den Inhaber auch als Gläubiger legitimiren. Der Besitzer der Urkunde ist nicht bloß als solcher, sondern als wirklicher Gläubiger zu betrachten.

c) Was ad a und b als nothwendige Folge der Eigenschaft einer auf den Inhaber der Urkunde gestellten Forderung nachgewiesen worden, ist auch längst sogar im Wechselrecht anerkannt. Wo Wechsel auf jeden Inhaber lautend, oder wenigstens Jedossament oder Giro in bianco zugelassen sind, steht es als anerkannter Grundsatz fest, daß derjenige, welcher sich einen solchen Wechsel ausstellen ließ, oder einen Wechsel auf solche Art indossirte, die Gefahr tragen müsse, wenn solcher in andere Hände kam, und daß derselbe den Wechsel von einem dritten redlichen Inhaber nicht vindiciren könne. Was von solchen Wechseln gilt, muß daher auch von au porteur gestellten Schuldurkunden gelten.

d) Der Schuldner wird durch die dem Inhaber der au porteur gestellten Urkunde geleistete Zahlung liberirt, und zwar aus keinem andern denkbaren Grunde, als weil hier der Inhaber der Urkunde auch für den wahren Gläubiger zu achten ist. Was vom Schuldner anerkannt wird, muß auch von jedem dritten redlichen Inhaber der Urkunde gelten; er muß daher als Eigenthümer der Forderung angesehen werden.

e) Der Besitz der Urkunde au porteur begründet für

den Inhaber nicht blos eine Präsumtion des Forderungsrechts, sondern derselbe erscheint in Ansehung eines jeden Dritten als der zur Forderung Berechtigte. Wer im guten Glauben und Vertrauen auf diese öffentliche Institution von dem dermaligen Inhaber auf den Grund eines das Forderungsrecht selbst übertragenden Geschäfts die Aushändigung der Urkunde erhält, erwirbt unumstößlich auch das Eigenthum der Forderung gegen Jeden, wer er auch sey.

f) Im römischen Recht ist die Vindication ihrem Begriff nach auf körperliche Sachen beschränkt. Wollte man die Vindication der Urkunden au porteur zulassen, so würde man eine allen Rechtsbegriffen zuwiderlaufende Vindication des Forderungsrechts selbst statuiren; also läßt selbst eine richtige Anwendung des römischen Rechts die Vindication solcher Papiere nicht zu ⁴⁷⁾.

47) Seite 242, 243. Dieß ist die Stelle, welche so anstößig gefunden wird, womit aber in der That weiter nichts gesagt werden mochte, als daß die Vindication des Papiers vom dritten redlichen Besitzer darum nicht zulässig sey, weil dieser dadurch in die Lage kommen würde, seine Forderung ganz zu verlieren; denn soviel ist doch gewiß, daß der Vindication einer au porteur gestellten Schuldburkunde immerhin nur darum Statt gegeben wurde, weil der Vindicant als Eigenthümer der Forderung, und des Papiers, als deren accessorium, anerkannt wird, und daß der Dritte, wenn er das Papier herausgeben mußte, als damit erklärter Nichteigenthümer der Forderung; diese auch gegen den Schuldner nicht mehr geltend machen könne, welcher letztere ihn sodann schon darum als Forderungsberechtigten anzuerkennen nicht schuldig wäre, weil er sich ohne den Besitz des au porteur gestellten Schuldbriefs nicht mehr zur Sache legitimiren könnte. Anders ist es bei den auf Namen lautenden Schuldbriefen, da bei Schuldverhältnissen, worüber solche Schuldbriefe ausgegeben werden, der Gläubiger auch ohne den Besitz des Schuldbriefs zur Zahlungserhebung beim Schuldner legitimirt, und der Schuldner gegen jeden rechtmäßigen dritten Besitzer des Papiers geschützt ist, wenn er dem bekannten Gläubiger, auch ohne Zurückempfang des Schuldscheins Zahlung geleistet hat. Vergleicht man ferner, was von Gönner Seite 279 — 281. bei Gelegenheit der Frage von der Amortisation der Papiere au porteur bemerkt; so ist es wahrhaftig nicht zu erklären, wie man ihn so sehr missverstehen konnte.

g) Diese Gründe erhalten auch durch die in verschiedenen Ländern seit Einführung der Schuldbriefe au porteur emanirten Geseze und Verordnungen, welche als Resultate wissenschaftlicher Forschung, als vernunftmäßig wissenschaftliche Evolutionen zu betrachten, und als Product reflectirter Erfahrung, und durch ihre Anwendbarkeit auf die Geschäfte und Erscheinungen des bürgerlichen Lebens, bewährt sind, ihre Bestärkung. Endlich wird

h) Die Sicherheit des jedesmaligen Inhabers solcher Schuldverschreibungen durch Ausschließung der Vindication nicht gestört, wenn er die nöthige Vorsicht in Aufbewahrung und bei Aushändigung derselben an Andere nicht außer Augen setzt.

Diese Gründe von Gönners sind meines Dafürhaltens so einleuchtend, und so nothwendig in der Natur und dem Zwecke des Instituts der Papiere au porteur gelegen, daß es einer weiteren Vertheidigung seiner Ansicht nicht bedürfen sollte, und so erschöpfend, daß eigentlich neue Gründe gegen die Zulässigkeit der Vindication solcher Papiere vom dritten redlichen Besizer, wohl nicht mehr angeführt werden können.

Mit von Gönner, und zwar aus den von diesem Rechtslehrer angeführten Gründen, bestreitet auch N e b e n i u s a. a. O. die Zulässigkeit der Vindication der Papiere au porteur.

Es ist schon oben (§. 11.) gesagt worden, daß die au porteur gestellten Schuldbriefe zwar an und für sich nichts Anderes, als Beweismittel für die darin ausgedrückte Verbindlichkeit sind, aber zugleich noch weiter bemerkt worden, daß der Inhaber, als solcher, auch der Forderungsberechtigte, und daß der Schuldner verpflichtet sey, denselben als solchen anzuerkennen, ohne von ihm irgend einen Nachweis der rechtmäßigen Erwerbung des Forderungsrechts und der Urkunde, an deren Besitz die Geltendmachung dieses Rechts zwar nicht an sich, aber doch im Verhältniß zwischen meh-

reren denkbaren Prätendenten und dem Schuldner, geknüpft ist, fordern zu dürfen. Eben damit ist auch jeder Dritte, welcher die Forderung zu erwerben beabsichtigt, befugt, den Besizer der Schuldburkunde als den wahren Eigenthümer der Forderung zu betrachten: es soll ja einem jeden Dritten nach dem Zwecke des Instituts der Papiere au porteur die Untersuchung der Sachlegitimation desjenigen, von welchem er die Urkunde, und mit derselben auch die darin anerkannte Forderung erwirbt, erspart, und ihm und dem Besizer die Förmlichkeit der Cession erlassen seyn. Wollte man die Windicatio solcher Papiere gegen den dritten redlichen Besizer gestatten, so würde eben dadurch ein Jeder, welcher ein Papier au porteur erwerben will, genöthigt seyn, um sich vor Schaden zu hüten, eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit sämmtlicher vorausgängiger Uebertragungen der Urkunde, und somit auch der Forderung, anzustellen. Es würde eine noch weit schwierigere Sachlegitimationsberichtigung nothwendig werden, als bei den auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldburkunden, bei welchen letzteren die Cessionsbemerkungen die Personen der Zwischenbesizer zu erkennen geben, und die Rechtsgültigkeit der Uebertragungen mehr oder minder gewiß machen; jene Papiere würden also weit schwerer umgesezt werden können, als diese. Die nächste Folge einer Zulassung der Windicatio gegen den redlichen dritten Besizer wäre aber wohl die, daß um diese Papiere verkäuflich zu machen, förmliche Cessionsurkunden darüber ausgestellt, somit dieselben in gemeine, den Namen des Gläubigers ausdrückende Schuldbriefe verwandelt werden würden. Der beabsichtigte Zweck der unbeschränktesten Circulation wäre somit gänzlich verfehlt, und wie von Gönner so richtig bemerkt, der Staat müßte alsdann Schuldbriefe au porteur überhaupt nicht zulassen. Wenn er sie aber zuläßt, so ist er schuldig den redlichen Erwerber solcher Schuldbriefe in Schuß zu nehmen; oder es würde ihn der Vorwurf treffen, daß er in den, Treue und Glauben des

Institut notwendig aufhebenden, Widerspruch gerathe, dem Erwerber solcher Papiere die Prüfung der Sachlegitimation des Besitzers und seiner Vormänner zu entziehen, ihn jedoch zugleich dafür verantwortlich zu machen, daß ihm eine solche Prüfung nicht möglich war. In gerechter und weiser Berücksichtigung der Natur des Systems der Circulation verbieten daher viele Landesgesetze, wie das Kurfürstlich Sächsisch-Eldict vom 26. Januar 1775 über die Cassenbilletts, und die weiteren in Dr. Benders Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren §. 68. Anm. 5. Seite 335 allegirten Verordnungen, das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten Thl. I. Tit. 15. §. 45 — 47. vergl. mit §. 15. 25. und 26. und mit der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 120., das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oestreichischen Monarchie §. 371., die Königlich Baierschen Verordnungen vom 17. August 1813 und 12. März 1817⁴⁸⁾, ferner das Großherzoglich Badische Handelsgesetzbuch Satz 203⁴⁹⁾, die Frankfurter Rathsverordnungen vom 8. Juli 1817 und 20. April 1830, die Königlich Hannöversische Verordnung über die Legitimation der Landesgläubiger und die Mortification abhanden gekommener landschaftlicher Schuldverschreibungen vom 20. Januar 1826. §. 2., und die Kurfürstlich Hessische Verordnung vom 18. December 1823, betreffend die besondern Rechtsverhältnisse hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldburkunden, die Vindication der Papiere au porteur gegen den dritten redlichen Besitzer. Nur machen das

48) Königl. Baier. Regier. und Gesetzb. Blatt v. Jahr 1813. Stück 34. Seite 1082 und v. Jahr 1817. Stück XI. Seite 177, unten im Anhang abgedruckt.

49) S. auch Staatsrath von Hohenhorst Jahrb. des Großherzogl. Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim Jahrg. 1825. Seite 279 ff. Der Inhaber muß sich übrigens im Zweifel über den redlichen Erwerb ausweisen, was in Ermanglung anderer Beweismittel durch den Notheid geschehen kann. (Eben- daselbst)

Preussische Landrecht und die Frankfurterathsverordnung, wahrscheinlich, wie Bendor Seite 335. Anm. 3. bemerkt, auf den Grund, der von Voët ad Pand. lib. VI. tit. II. §. 7. geltend gemachten Ansicht, daß die actio publiciana auch gegen einen bonae fidei possessor, welcher titulo lucrativo besitzt, statthaft sey, wenn der Kläger den Gegenstand der Klage titulo oneroso erworben hatte, in dem Falle eine Ausnahme, wenn der dritte redliche Besitzer die Obligation unentgeltlich erworben hat; und die angeführte Kurhessische Verordnung enthält im §. 2. die weitere wörtliche Bestimmung: „Würde aber Jemand nachweisen, daß er „ohne seinen Willen den Besitz der Schuldverschreibung ver- „loren, oder ein Recht auf dessen Erlangung habe, so muß „das Gericht auf den Antrag desselben den Inhaber anhal- „ten, den Titel seines Besitzes genau anzugeben, und insbe- „sondere denjenigen, von welchem er solchen herleitet, nahm- „haft zu machen, oder eidlich zu erhärten, daß und aus „welcher Ursache er Letzteres zu thun außer Stande sey. „Ebenfalls kann zur Sicherstellung des Klägers, welcher die „vorgedachte Nachweisung geliefert hat, die gerichtliche Hin- „terlegung der Obligation nebst Zinsabschnitten bis zu aus- „gemachter Sache erkannt werden.“ Auch das Badische Handelsgesetzbuch verpflichtet den Besitzer, sich im Falle, daß ein Dritter das Papier als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, sich über redliche Inhabung auszuweisen ⁵⁰). Wo aber die vindication der Papiere au porteur gegen den dritten redlichen Besitzer durch die Gesetze für unstatthaft erklärt ist, da ist eben damit auch die Arrestansetzung, überhaupt jede das Recht des Inhabers beschränkende Verfügung gegen einen dritten redlichen Inhaber unzulässig ⁵¹). Dieß ist namentlich ausgesprochen in den Oesterreichischen Patenten vom 28. März 1803. §. 1. und vom 16. Aug. 1817. §. 4., in der Bai-

50) Siehe unten §. 22.

51) S. Bendor a. a. O. II. Ausg. §. 39. Anm. 7. S. 206. und §. 67. Anm. 3. S. 334.

rischen Verordnung vom 12. März 1817. und in der Kurfürstl. Hessischen Verordnung vom 18. December 1823. §. 8. Eine abweichende Bestimmung ist im §. 7. der alleg. Hannover'schen Verordnung ⁵²⁾, im Badischen Handelsrechte Art. 202. und in der Badischen Verordnung vom 14. Mai 1828. ⁵³⁾ enthalten. Daß endlich von der Publicianischen Klage das Nämliche gelte, wie von der Vindication, wird keiner Ausführung bedürfen.

§. 13.

Insbefondere von der Amortisation der auf jeden Inhaber, au porteur, lautenden Schuldurkunden.

In Verbindung mit der Erklärung der Unzulässigkeit der Vindication der au porteur gestellten Schuldbriefe hat zuerst von Gönner in den im vorigen §. angeführten älteren Schriften den damit nothwendig zusammenhängenden Satz aufgestellt, daß solche Schuldbriefe auch nicht amortisirt werden können. Ihm pflichtet von Bülow in der eben- daselbst allegirten Abhandlung insoferne bei, als er bemerkt, daß bei dem Antrage auf Amortisation eines auf den Inhaber gestellten Schuldscheins, die Legitimation zur Sache fehle; er fällt aber aus der Consequenz, indem er gleichwohl die gerichtliche Amortisation dieser Papiere statuirt, wenn der darum Ansuchende nachzuweisen im Stande ist, a) daß die Forderung, worüber die Urkunde ausgestellt ist, ihm dem Antragenden zugestanden habe, b) daß ein Umstand eingetreten sey, welcher den unwillkürlichen Verlust der Urkunde wahrscheinlich mache.

In der Schrift über Staatsschulden 2c. §. 57. S. 278 — 280 macht von Gönner gegen die Anwendung des eigentlichen Urkundenamortisationsverfahrens auf die Papiere au porteur geltend, daß

a) in Ansehung dritter Personen das Recht der

52) Siehe unten §. 19. am Ende.

53) Siehe unten §. 22.

Forderung mit der Urkunde im engsten Verbande stehe, und der Inhaber derselben auch als Gläubiger anzusehen sey, weil jenes Recht mit der Urkunde allein ohne alle förmliche Cession auf jeden dritten redlichen Besitzer übergehe, und Keiner sich um das Dispositionsrecht ihres vorigen Besitzers zu kümmern, oder den Beweis, daß er sie von demselben bekommen, zu liefern habe, wenn gleich das Forderungsrecht selbst von der Urkunde in soweit unterscheidbar bestehe, als dieses Recht gegen den Schuldner nicht mit der Vernichtung der Urkunde zu Grunde gehe.

b) Eine eigentliche Provocation derjenigen, welche an die Forderung einen Anspruch haben, sey schon darum nicht zulässig, weil (in Ansehung dritter Personen) mit der Urkunde das Forderungsrecht selbst besessen werde, und die Provocation gegen den Besitzer nicht Statt finde, eben deswegen kann also eine öffentliche präjudicielle Aufforderung des Inhabers, wie bei auf Namen lautenden Schuldbriefen nicht statuiert werden. Hierzu kommen noch

c) der politische Grund, daß mit der Menge und Verbreitung der Staatspapiere au porteur, und deren rascher eigenthümlicher Circulation im Welthandel eine Amortisirung derselben aus den Gründen und unter den Bedingungen, wie sie bei den auf benannte Gläubiger lautenden Urkunden Statt finde, unvereinbar sey.

Dr. von Kerstorf in der angeführten Inaugural-schrift sagt Seite 97: »Die unseltige und grundfalsche Idee, als sey in dem factischen Besitze eines solchen Papiers wirkliches Eigenthum und Forderungsrecht enthalten, begründete auch die Tendenz zu Ausschließung der Amortisationsbefugniß, weil diejenigen, welche so weit giengen, daß sie im Besitze einen wirklichen Eigenthümer und Forderungsberechtigten zu sehen glaubten, endlich auch den factischen Besitz, zur conditio sine qua non der Geltendmachung des Forderungsrechts machen wollten, und sie also durch Stattgebung einer Amortisation sich gänzlich wi-

„dersprochen haben würden. So geschah es denn, wie wir
 „es auch in einigen Gesetzen finden, daß man die Amorti-
 „sation von Staatspapieren au porteur gänzlich auszuschlie-
 „ßen versuchte. Die Untauglichkeit dieser Ansicht liegt aber
 „am Tage, da man nach dieser Consequenz auch den Satz
 „hätte behaupten müssen: im zufälligen Untergange eines
 „Papiers au porteur liegt auch eo ipso die solutio des
 „obligatorischen Verhältnisses, dessen Beweismittel es seyn
 „sollte.“

Sichhorn a. a. O. läßt die Vindication der Papiere au porteur nicht, wohl aber ihre Mortification, jedoch ohne Nachtheil für den gutgläubigen Besitzer zu, und bemerkt in der Note e: es lasse sich allerdings vertheidigen, daß auch, wo keine besondere Gesetze über die Mortification eines Papiers auf den Inhaber bestehen, die Praxis bei Mortification anderer Schulden angewendet werden könne, soferne die bei diesen erforderliche Legitimation zu dem Antrag durch Nachweisungen ersetzt werde, welche analogisch die Stelle derselben vertreten können. Hierher könne man außer den von v. Bülow geforderten Bescheinigungen, immer die Nachweisung zählen, daß in mehreren Zinszahlungsterminen keine Coupons producirt worden seyen, wodurch es wenigstens unwahrscheinlich werde, daß sich die Urkunde in den Händen eines gutgläubigen Besitzers befinde. — Diesen aber, so lange ihm nicht ein Versehen von seiner Seite nachgewiesen werden könne, und insofern die Mortification eigentlich nur dazu diene, daß der wirkliche Untergang der Urkunde den Verlust der Forderung, die dadurch nur bewiesen werde, nicht nach sich ziehen könne, will Sichhorn gegen die Mortification restituirt wissen.

Hiermit übereinstimmend, und ebenso im Widerspruche mit seiner neueren Theorie von der Vindication solcher Papiere, erklärt Dr. Bender auch in der II. Ausgabe seiner Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren u. deren Amortification für unzulässig, indem er bemerkt, daß durch die Ver-

nichtung des Papiers nicht das Recht der Forderung erlösche, sondern daß daraus lediglich der Verlust der Beweisurkunde für dieses Recht folge, und indem er ferner, ohne das von ihm gegen die vindication selbst geltend gemachte Rechtsverhältniß des dritten redlichen Besitzers im geringsten zu beobachten, also mit offener Nichtberücksichtigung des Zusammenhangs der Frage von der vindication und amortisation der Papiere au porteur, die Erfordernisse normirt, wie folgt. Wer Papiere au porteur verloren zu haben vorgebe, und darum deren mortification verlange, müsse zuvor den Zufall der Vernichtung, oder des Abhandenkommens wahrscheinlich machen, und dann genügend darthun, daß er das Papier zur Zeit der Vernichtung, oder des Verlustes, besessen, oder zur damaligen Zeit auf dessen Besitz ein ausschließliches, oder doch besseres Recht gehabt habe. Dazu gehöre auch noch möglichst genaue und vollständige Bezeichnung des Papiers. Was am strengen Beweise der Vernichtung, oder des Abhandenkommens abgehe, werde durch die amortisation erfüllt, indem eben dadurch die Bescheinigung zur juristischen Gewißheit erhoben werde ⁵⁴).

54) Wender fordert zwar einen genügenden Beweis eines ausschließlichen oder besseren Rechts des Reclamanten, begnügt sich aber doch mit einem einseitigen Beweise; denn der Inhaber ist unbekannt, kann somit einen Gegenbeweis vor Erlaffung der Edictalladung nicht führen. Freilich soll ihm diese Möglichkeit durch die Edictalladung gegeben werden. Es muß also der Inhaber eines Papiers au porteur, wenn er nicht durch amortisation um seine Forderung kommen will, alle die öffentlichen Blätter lesen, in welchen möglicher Weise eine solche Edictalladung stehen könnte.

Zwar geben ihm Eichhorn und Wender das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn ihm die Edictalladung ohne sein Versehen unbekannt blieb, und zwar mit unbeschränkter Wirkung, und verdammen somit den Schuldner, welcher im Vertrauen auf die Rechtsbeständigkeit des amortisationserkenntnisses dem Extrahenten desselben Zahlung geleistet hat, solche Theorie dadurch zu büßen, daß er nun auch noch dem rechtmäßigen dritten Inhaber des

Mittermaier a. a. O. statuirte ebenfalls die Amortisation der Papiere au porteur, insoferne solche nur Beweismittel seyen, und der Inhaber nur eine Präsumtion für seine Sachlegitimation habe, fordert übrigens als Bedingung der Amortisation, daß der Implorant sein ausschließendes Eigenthumsrecht auf das Papier nachzuweisen habe.

Nach dem was in den §§. 10 — 12. über die Natur der

Papiers, welcher die Restitution erwirkt hat, also dieselbe Schuld zweimal, zahlen muß.

Wie weit die Pflicht zur Diligenz auf Seiten des Besitzers eines Papiers au porteur zu gehen habe, wenn ihm nicht ein Versehen zur Last fallen soll, haben sie unerörtert gelassen.

Soviel aber ist klar, daß nach der Theorie dieser Schriftsteller entweder der Besitzer des Papiers zunächst den Schaden tragen muß, wenn das Papier von demjenigen, welchem es abhanden gekommen ist, reclamirt und zur Amortisation gebracht wird; und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er das Papier in gutem Glauben und vermöge dinglichen Rechts besitze, oder nicht, so daß demselben nichts als der Rückgriff auf seinen Auctor übrig bleibt, oder der Schuldner, welcher in den meisten Fällen denjenigen, welcher das Papier entwendet, oder gefunden hat, nicht ausfindig machen, oder wenn er auch so glücklich seyn sollte, denselben vielleicht wegen dessen Vermögenslosigkeit nicht mit Erfolg belangen kann. •

In ersterer Beziehung würde sich aber, wenn diese Ansicht zum Geseze oder zum Gerichtsgebrauche erhoben würde, Jedermann hüten, Papiere au porteur zu kaufen, um nicht das Risiko auf sich zu nehmen, die darin beurkundete Forderung durch Amortisation zu verlieren, in letzterer Beziehung aber würde wohl keine Staatskasse oder sonst öffentliche Anstalt mehr solche Papiere ausgeben, um nicht in die Lage zu kommen, die nämliche Schuld zweimal oder noch öfter zahlen zu müssen. Endlich bemerkt Wender noch weiter: es verstehe sich von selbst, daß es demjenigen, welchem ein solches Papier abhanden komme, freistehe, die Verjährungszeit ablaufen zu lassen, und wenn sich innerhalb derselben ein Inhaber nicht melde, den Betrag des Papiers, oder ein gleichlautendes zu beziehen. Es ist jedoch begreiflich, daß die schuldnerrische Kasse sich zu dem Einen wie zu dem Andern wohl schwerlich verstehen wird, wo nicht Anfangs- und End-Termin der Verjährung so bestimmt sind, daß weder der Anfang noch der Lauf der Verjährung aus irgend einem Grunde gehemmt werden kann.

au porteur gestellten Schuldbriefe und über das neben der Unzulässigkeit der Vindication solcher Papiere vom dritten redlichen Besitzer bestehende Recht des Gläubigers, für eine erweislich vernichtete solche Urkunde vom Schuldner die Ausstellung einer neuen zu fordern, gesagt worden, könnte es genügen, nur kurz zu wiederholen, daß aus der Unzulässigkeit der Vindication der Papiere au porteur gegen den dritten redlichen Besitzer mit unbedingter Nothwendigkeit auf die Unzulässigkeit einer Amortisation derselben geschlossen werden muß. Denn — ist der dritte redliche Besitzer allein als der zur Forderung Berechtigte, als Eigenthümer derselben, zu betrachten, so ergiebt sich von selbst, daß ihm gegenüber ein Nichtbesitzer rücksichtlich der Forderung nicht zur Sache legitimirt seyn, also den Schuldner durch Ausstellung eines Mortificationscheins von den Ansprüchen des redlichen Besitzers nicht befreien kann, welche Befreiung aber — da ja die Amortisation dem Finder oder Dieb, oder demjenigen, welcher die Urkunde wissentlich von diesen an sich gebracht hat, gegenüber, ganz unnöthig seyn würde — als alleiniger Zweck der Amortisation erscheint.

Da es übrigens eine hauptsächlichliche Aufgabe für die gegenwärtige Abhandlung ist, zu zeigen, daß und warum das gewöhnliche und eigentliche Urkundenamortisationsverfahren auf die au porteur gestellten Papiere mit rechtlicher Wirkung nicht angewendet werden könne; so glaube ich mich keiner unnöthigen Amplification schuldig zu machen, wenn ich die Gründe, welche gegen eine solche Anwendung sprechen, hier noch besonders in Folgendem zusammenstelle.

1) Bei der Ausstellung von Schuldbriefen, welche auf den Inhaber, au porteur, lauten, verpflichtet sich der Schuldner gegen den Gläubiger und gegen alle diejenigen, welche auf rechtmäßige Weise in den Besitz des Schuldbriefs kommen würden, nur dem Inhaber des Papiers als solchen zugleich als Eigenthümer der Forderung anzuerkennen, worin zugleich nothwendig der Verzicht auf jedes weitere Legitimationsbegehren enthalten ist.

Der Gläubiger dagegen willigt durch die Annahme eines au porteur gestellten Papiers darein, daß die Geltendmachung des Forderungsrechtes von dem Besitze des Papiers in der Art abhängig seyn solle, daß, so lange noch denkbar sey, die Schuldurkunde werde von irgend Jemanden besessen, ein Nichtbesitzer vom Schuldner Zahlung zu fordern nicht berechtigt sey.

2) Der Schuldner ist daher durchaus nicht befugt, von dem Inhaber einen Nachweis über die Rechtmäßigkeit seines Besizes zu fordern, muß vielmehr demselben die etwaige Unrechtmäßigkeit dieses Besizes streng beweisen.

3) Die Uebertragung der Papiere au porteur geschieht durch die bloße Uebergabe des Papiers. Diese Uebergabe vertritt die Stelle der förmlichen Cession. Wer ein solches Papier erwirbt, ist nicht schuldig, von seinem Vorbesitzer den Beweis darüber zu fordern, daß der Uebertragung mit vollem Eigenthumsrechte kein Hinderniß im Wege stehe. Jeder Dritte ist berechtigt, den Inhaber als den Forderungsberechtigten anzunehmen; es ist dieß eine nothwendige Folge der Bestimmung der fraglichen Papiere für die Circulation.

4) Wenn überhaupt, und besonders vom Schuldner, der Inhaber als der Forderungsberechtigte anerkannt werden darf, und dessen im Zweifel anzunehmenden redlichen Besiz vorausgesetzt, als solcher anerkannt werden muß, so folgt weiter mit Nothwendigkeit, daß der Schuldner sich gegen den Inhaber des au porteur gestellten Schuldbriefs mit der Einwendung, daß er bereits an einen nicht im Besitze des Papiers befindlichen Dritten gezahlt, oder das Papier von dem Zahlungsempfänger nicht zurückerhalten habe, durchaus nicht schützen kann.

5) Bei Schuldbriefen, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken, ist der Schuldner berechtigt und verpflichtet, dem ihm bekannten Berechtigten, es sey derselbe der ursprüngliche Gläubiger, oder dessen Erbe, oder aber der erste oder ein weiterer Cessionar, Zahlung zu leisten, wenn er nur

von einer erfolgten weiteren Abtretung nicht auf die gesetzlich erforderliche Weise benachrichtigt ist; ohne daß es darauf ankäme, ob der Zahlungsempfänger die Schuldurkunde zurückzugeben im Stande sey, oder nicht. Kann der Schuldner die Zahlung unter solchen Umständen beweisen, so ist er gegen denjenigen, an welchen der Zahlungsempfänger die Forderung auch schon vor der Zahlung abgetreten hätte, vollkommen geschützt. Was hier von der Zahlung gilt, gilt unter den oben im §. 3. angegebenen Modificationen von jeder Tilgung der Schuld überhaupt. Zum Beweise dieser Zahlung, oder sonstigen Tilgung dient dem Schuldner die von dem bekannten Gläubiger ausgestellte Quittung, oder sonstige, die Tilgung ausdrückende, Urkunde, und zu seiner weiteren Sicherheit ist der Schuldner berechtigt, von dem Gläubiger, welchem die Schuldurkunde abhanden gekommen ist, die Ausstellung eines Mortificationscheines zu fordern; und dieser Mortificationschein dient alsdann dem Schuldner statt des Zurückempfangs der Schuldurkunde.

6) Nicht so ist es dagegen nach dem, was unter Ziffer 1 — 4. gesagt worden, bei den Schuldbriefen au porteur. Sollen Papiere au porteur überhaupt denkbar seyn, so muß der redliche Inhaber unter allen Umständen im Staate als der einzige wahre Gläubiger anerkannt werden. Der Satz des Civil-Rechts: daß die Cession den debitor cessus von den Ansprüchen des Cedenten nicht befreie, welcher Satz auf der römischen Idee von der Unveräußerlichkeit der persönlichen Klagen beruht, und wonach der Cessionar nur als procurator in rem suam erscheint, im eigenen Namen aber nur mit einer sogenannten actio utilis auftreten kann, ist auf Papiere au porteur nicht anwendbar: denn da diese den (redlichen) Inhaber des Papiers als solchen als Forderungsberechtigten erklären; so ist derselbe nicht ex jure cesso, sondern laut der Obligation aus eigenem Rechte zur Klageanstellung berechtigt: es bedarf keiner actio utilis, sondern er tritt mit der directen Klage auf. Sein Klagerecht ist

mit dem Besitze des Papiers verknüpft, wenn gleich die Klage, welche er anzustellen hat, aus dem in der Schuldurkunde angegebenen Schuldverhältnisse eine persönliche ist. Mit der Veräußerung des Papiers hört alles Klagerecht des Veräußernden gegen den Schuldner auf, und geht auf den Erwerber des Papiers ausschließend über. Die dem Veräußerer nach der Veräußerung geleistete Zahlung kann also die Klage des Erwerbers gegen den Schuldner nicht hindern; es kann demnach diesen eine Quittung des Veräußerers gegen den Besitzer des Papiers nicht schützen, und da ein Mortificationschein, wie die Quittung, dem Schuldner nur dann zu statten kommen kann, wenn solcher von der zur Zahlungsforderung berechtigten Person ausgestellt ist; so ergibt es sich nach allem diesem von selbst, daß ein von dem Nichtbesitzer eines Papiers au porteur ausgestellter Mortificationschein für den redlichen dritten Besitzer des Schuldbriefes unverbindlich ist, mithin dem Schuldner nicht zum Schutze gereichen kann. Ist aber

7) die Befreiung des Schuldners der nächste Zweck der Mortification der Schuldurkunde, welcher zu dem Zwecke des Gläubigers, vom Schuldner ohne Zurückgabe der Schuldurkunde Zahlung, oder eine neue Schuldurkunde zu erhalten, als Mittel zu dienen hat; so zeigt es sich von selbst, daß die Mortification au porteur gestellter Schuldbriefe offenbar zu keinem Zwecke führt, also rechtlich unzulässig ist. Was aber

8) von der außergerichtlichen öffentlichen, oder Privat-Mortification gilt, ist auch von der gerichtlichen Mortification, Amortisation, zu sagen, bei welcher der Implorant zu Erwirkung des Amortisationserkenntnisses nur unter denselben Voraussetzungen legitimirt ist, welche die rechtliche Wirksamkeit eines von ihm ausgestellten Privatmortificationscheins nothwendig bedingen. Soll also

9) Die Amortisation eines au porteur gestellten Schuldbriefes von rechtlicher Wirkung seyn, so muß sie den Schuldner von der Gefahr befreien, dem sich nachher meldenden In-

haber noch einmal Zahlung leisten zu müssen; es muß derselben also nothwendig die Wirkung beigelegt werden, daß der unbekannte Inhaber den Schuldner gar nie mehr in Anspruch nehmen könne; eine Wirkung, welche die Amortisation der Papiere au porteur ihrer vindication gleichstellen würde.

Bei der Amortisation der auf Namen lautenden Schuldscheine wird der Schuldner nicht durch die Amortisation, sondern nur dadurch vom dritten rechtmäßigen Eigentümer der Forderung befreit, daß er, ohne von dieser seiner rechtlichen Eigenschaft certiorirt zu seyn, dem bekannten Gläubiger Zahlung leistet⁵⁵⁾, bei au porteur gestellten Schuldurkunden giebt es aber keinen andern bekannten, d. h. in möglicher Concurrency mit Andern als zur Sache legitimirt zu betrachtenden Gläubiger, als nur allein den Präsentanten des Papiers. Hier kann daher der Schuldner durch Zahlung an den Nichtbesitzer von den Ansprüchen des Besitzers nicht frei werden, mithin müßte, wenn er doch frei werden soll, der rechtliche Grund hiervon in der Amortisation liegen, durch die Amortisation des Schuldbriefs also dem Inhaber das Forderungsrecht gegen den Schuldner entzogen werden; die Amortisation des Papiers würde also gleich der vindication desselben, dem Inhaber sein Forderungsrecht entziehen, und ist daher gleich dieser (Siehe oben §. 12.) rechtlich unzulässig.

10) Ein weiterer Grund gegen die Anwendbarkeit der gewöhnlichen Urkundenamortisation auf die Papiere au porteur ist endlich noch darin zu finden, daß mit einem solchen

55) Die Amortisation einer auf den Namen des Gläubigers gestellten Schuldurkunde hat ja nach dem, was oben §. 2—4. ausgeführt worden, nur den Zweck und die Wirkung eines Aequivalents für die nicht mögliche Zurückgabe der Schuldurkunde, wie dieß in Beziehung auf die gerichtliche Amortisation unten im §. 36. Ziff. 3. vergl. mit §. 35. näher modificirt wird; sie soll also nur zum Beweise der rechtsgültig geschenehen Tilgung der Schuld dienen.

amortisirten Papier der Amortisation ungeachtet, weil solche der Inhaber vielleicht gar nicht erfahren hat, oder absichtlich verschweigt, noch weiter Handel getrieben werden kann, ohne daß die Staatsgewalt dieß zu verhindern im Stande wäre. Papiere au porteur haben den Zweck der Circulation; man muß also annehmen, daß sie von einer Hand in die andere, und nicht blos im Inlande umlaufen, sondern auch in das Ausland wandern. Kann man nun nicht einem jeden Inländer, und noch weniger dem Ausländer, welcher in den Fall kommt, solche Papiere zu kaufen, zumuthen, alle öffentliche Blätter zu lesen, so muß man eingestehen, daß es kein zureichendes Mittel giebt, den ferneren Verkehr mit amortisirten Papieren au porteur zu verhüten, besonders bei unverzinslichen Hauptschuld-Papieren, oder solchen, wozu au porteur lautende Zinscoupons ausgegeben sind, weil bei den Ersteren, wie bei den Letzteren, wenn Zinsleisten ausgegeben worden sind, das Papier vor dem Verfalltermin der Hauptschuld nicht zur Zahlung präsentirt, bei den Letzteren aber, wenn keine Zinsleisten ausgegeben worden sind, der Hauptschuldschein wenigstens nicht früher als bei Erneuerung der Zinscoupons, der schuldenrischen Kasse vorgelegt wird.

11) Erwägt man, daß das Institut der Papiere au porteur eine Erfindung der neueren Zeit ist, welches dem früheren, insbesondere dem römischen, Civilrechte nothwendig unbekannt seyn mußte, so kann man es gewiß nicht anders, als natürlich finden, daß bei der Anwendung dieses Instituts auf den Verkehr, zunächst auf den Grund und Zweck dieses Instituts zu sehen ist; und daß alle in diesem Grunde und Zwecke gelegenen nothwendigen Folgen für den Verkehr mit solchen Papieren, als durch die Zulassung solcher Papiere im Staate sanctionirt, durch das gemeine Civilrecht, welches dieses Institut nicht kannte, nicht normirt werden können.

Denn wenn der Staat ein Rechtsinstitut gestattet, dessen Eigenthümlichkeit Voraussetzungen postulirt, welche von

gewöhnlichen Rechtsprinzipien abweichen, ohne welche aber dieses Rechtsinstitut seinem Grunde und Zwecke, also seiner Wesenheit nach, nicht bestehen könnte, so erkennt derselbe eben damit und unmittelbar auch jene Voraussetzungen als geltende Normen an; diese Voraussetzungen sind also eo ipso gesetzlich, und bedürfen daher nicht erst einer besonderen gesetzlichen Sanction.

Warum so viele Rechtsgelehrte gerade bei dem dem römischen Civilrechte unbekanntem, offenbar einer späteren Zeit angehörigem, aus ganz eigenen Rücksichten für die unbeschränkte Circulation geschaffenen, Institut der Papiere au porteur so streng an Rechtsregeln hängen, mit welchen dieses Institut in nothwendigem Widerspruche steht, welche also durch die Sanctionirung dieses Instituts, in Beziehung auf dasselbe, nothwendig und der That nach für unanwendbar erklärt sind, ist schwer zu begreifen, wenn man nicht den Grund darin findet, daß dieselben die Beziehungen, in welchen bei den Papieren au porteur das Forderungsrecht an den Besitz der Urkunde gebunden ist, und in welchen solches davon unabhängig gedacht werden kann ⁵⁶⁾, nicht genau unterschieden haben.

Soll sich aber die Richtigkeit obiger Sätze absolut aus dem Civilrechte nachweisen lassen, so möchte die oben Ziffer 7. berührte, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, dingliche Natur des Klagerichts des Besitzers des Papiers au porteur in Beziehung auf seine Legitimation zur Sache, insofern dieses Klagericht nach dem Schuldcontracte jedem Besitzer des Papiers gegen den Schuldner zusteht, wenn gleich die anzustellende Klage eine persönliche ist, einen hinreichenden Rechtfertigungsgrund für den Satz: daß der Schuldner nur den Inhaber als Forderungsberechtigten anzusehen habe, und nur diesem mit Wirkung zahlen könne, mit seinen daraus abgeleiteten Folgen, gewähren.

56) Siehe oben §. 10.

§. 14.

Fortsetzung.

Von Vindication und Amortisation der au porteur gestellten Zinsabschnitte, Coupons, wie auch der Zins = Leisten, Talons.

Die auf jeden Inhaber, au porteur gestellten Zinsabschnitte, Coupons, sind, insoferne darin der Inhaber als der zum Empfang des Zinsbetrags für den darin angegebenen Zinstermin Berechtigte bezeichnet ist, selbstständige Schuldscheine, insoferne sie sich aber auf die Hauptobligation beziehen, von welcher sie ihre Existenz herleiten, und zu welcher sie sich dem Rechtsgrunde nach, nicht aber in Beziehung auf den Verkehr, wie die Zinsen zum Kapital, als accessorium zur Hauptsache, verhalten, haben sie die Natur des accessorium. Daher hat derjenige, welcher mit der Hauptobligation die darin ausgedrückte Forderung als eine verzinsliche erwirbt, das Recht, von seinem Auctor auch die noch nicht fälligen Zinsabschnitte zu fordern. Soweit die Zinsabschnitte, als selbstständige Schuldbriefe auf jeden Inhaber (des Papiers) lautend ausgestellt sind, muß von denselben, da sie, wie alle Papiere au porteur, durch die bloße Uebergabe cedirt werden können, überhaupt alles dasjenige gelten, was oben, abgesehen von vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, rücksichtlich der Hauptobligationen gesagt worden ist; es kann von Vindication derselben dem dritten redlichen Besitzer gegenüber, somit von deren Amortisation, überhaupt nicht die Rede seyn, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die darin ausgedrückten Zinsbeträge schon verfallen sind, oder nicht, wenn und soweit nämlich nach Landesgesetzen noch unverfallene Coupons ebenfalls Gegenstand des Verkehrs seyn können. Nach der Theorie sind sie dieß, soweit wegen der Zeit der Einlösung der Hauptobligation (Heimzahlung der Hauptschuld) feste Bestimmungen getroffen sind, und die Unablösbarkeit der Hauptschuld innerhalb eines gewissen Zeitraums, für welchen Zinscoupons auf

jeden Inhaber lautend ausgegeben werden, ausgesprochen ist, mithin der Inhaber der Hauptobligation, welcher die Coupons veräußert, und die Käufer der Coupons versichert sind, daß diese auf die darin angegebenen Termine wirklich honorirt werden müssen. Indes wird auch unter diesen Voraussetzungen die Veräußerung noch unverfallener Coupons immerhin selten vorkommen, weil eine solche Veräußerung dem Inhaber der Hauptobligation die Verwerthung dieses Papiers bis zum Abflusse des Zeitraums, auf welchen die veräußerten Coupons lauten, wenn nicht unmöglich machen, doch bedeutend erschweren würde. Wollte man die Vindication und Amortisation auf jeden Inhaber lautender Zinscoupons statuiren, so würde man denselben eben dadurch den Charakter des im Verkehr für sich bestehenden entziehen; und man müßte sie als von der Hauptobligation untrennbar nur auf den Inhaber der Hauptobligation lautend ausstellen, wenn ihre Vindication und Amortisation, welche übrigens in diesem Falle nur dem Eigenthümer der Hauptobligation zustünde, rechtlich möglich seyn soll. In diesem Falle würden aber die Zinscoupons überhaupt, auch im Verhältnisse zum Schuldner, die Eigenschaft der Papiere au porteur verlieren, und der Inhaber der Zinscoupons deren Einlösung nur dann fordern können, wenn er sich zugleich als Inhaber der Hauptobligation, wozu die Coupons gehören, legitimiren würde. Solche Zinscoupons haben nur, wenn die Hauptobligation au porteur gestellt ist, in Verbindung mit dieser, als deren Necessorium, die Natur der Papiere au porteur; für sich allein betrachtet, fallen sie in das System der gemeinen Schuldbriefe, weil darin als Forderungsberechtigter nicht jeder Inhaber des Coupons, sondern der jeweilige Inhaber der Hauptobligation genannt ist.

Bei au porteur gestellten, in die Kategorie selbständiger Schuldurkunden gehörigen, also unbeschränkt veräußerlichen, Zinscoupons muß der redliche Erwerber solcher noch

unverfallener Coupons gegen den Nachtheil geschützt seyn, welchen das im Anlehensplane nicht begründete frühere Erlöschen der Hauptforderung auf die ihm übertragene Zinsforderung haben würde; daher demselben die Einrede der Tilgung der Hauptschuld niemals entgegengesetzt werden kann ⁵⁷⁾.

Dagegen muß aber auch die schuldnerische Kasse befugt seyn, im Falle einer früheren Einlösung der Hauptobligation, wenn mit derselben die unverfallenen Coupons nicht zurückgegeben werden können, vom Zahlungsempfänger, selbst durch Zurückbehaltung des Gesamtbetrags der noch unverfallenen Coupons, Deckung zu fordern, bis derselbe diese Coupons nachträglich beigebracht haben werde.

Von Gönner bemerkt in der Schrift von Staatsschulden 2c. Kap. III. §. 79., daß dem Inhaber der Schuldurkunde die Einleitung des Amortisationsverfahrens hinsichtlich der Zinscoupons nicht versagt werden könne, ja daß es sogar nothwendig seyn werde, dieses durch besondere Bestimmungen abzukürzen; und daß derselbe befugt sey die noch nicht verfallenen Coupons von deren drittem Inhaber zu vindiciren; fragt aber zugleich, ob dieß etwa auf dem Grunde beruhe, weil Niemand ohne ein Recht auf das Kapital zu haben, ein Recht auf die Zinsen, als dessen Accessorium, erwerben könne?

Es hat sich jedoch derselbe augenscheinlich die rechtlichen Folgen der doppelten, theils selbstständigen, theils accessori- schen Natur der au porteur gestellten Zinscoupons nicht klar

57) Wenn nach dem Anlehensplane die Obligationen in gewissen Terminen nach dem Loos heimbezahlt werden, verlieren die beim Eintritt des Einlösungstermins noch unverfallenen Coupons von den durch das Loos zur Heimzahlung bestimmten Obligationen den Character selbstständiger Papiere; es erlischt ihre Gültigkeit unbedingt mit dem Eintritt des Einlösungstermins, wenn nicht etwas Anderes für den Fall des Nichteinhaltens dieses Termins bestimmt seyn sollte, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich solche noch in den Händen des Besizers der Obligation, oder eines Dritten, befinden.

gemacht, wie aus den mehreren von ihm aufgeworfenen, aber unbeantwortet gelassenen Fragen ersichtlich ist.

Die Natur der au porteur gestellten Zinscoupons als selbstständiger Papiere kann niemals unbeachtet bleiben; denn so wie man nur ihre accessorische Natur vor Augen hat, verfehlt man sich gegen ihre Eigenschaft als Papiere au porteur.

Diese Grundsätze sind auch von dem Königlich Baierschen Oberappellationsgerichte zu München in den im Anhang wörtlich abgedruckten, mir durch einen der ürcitenden Theile mitgetheilten Entscheidungsgründen zu den denselben beigefügten Urtheilen ausgesprochen.

Seit geraumer Zeit werden hie und da, namentlich in Sachsen, bei denjenigen au porteur gestellten Obligationen, wozu Zinscoupons als selbstständige Papiere au porteur, aber nur auf einige Jahre, nicht auf die ganze Dauer des Anlebens, gegeben werden, sogenannte Zinsnoten oder Zinsleisten, talons, mit ausgegeben, worin die Anweisung auf neue Zinscheine für den jeweiligen Termin der Verfallzeit des letzten der ausgegebenen Zinsabschnitte ausgedrückt ist. Diese Zinsnoten oder Zinsleisten beziehen sich aber immer und nothwendig in der Art auf die Hauptobligation, daß sie rücksichtlich der Hauptforderung niemals die darüber ausgestellte Obligation vertreten können. Rücksichtlich der Zinsen aber, sind sie als selbstständige, auf den Inhaber lautende, Papiere zu betrachten, unterliegen also eben so wenig, wie die au porteur gestellten Zinscoupons einer Rindication oder Amortisation; jedoch ist diese Selbstständigkeit nicht von der Art, wie die der au porteur lautenden Zinscoupons; sondern die Gültigkeit des Talon erlöscht mit der Hauptforderung. Wird diese bezahlt, fällt also der Grund weiterer Zinszahlung, wenigstens von der Zeit an, für welche noch keine Zinscoupons ausgegeben worden sind, hinweg, so hat auch der Talon keinen Werth mehr; dessen Existenz kann also von da an der schuldnerischen Kasse ganz gleichgültig

seyn. Auch kann ein also erloschener Talon nicht verkauft, oder sonst veräußert werden, weil Niemand einen solchen kaufen kann, oder kaufen wird, ohne zugleich die Vorzeigung der Hauptobligation zu verlangen, und wenn nicht gerade der Zeitpunkt eingetreten ist, auf welchen die neuen Zinscoupons ausgegeben werden. In der Regel aber werden die Talons, wie die Coupons obnehin nicht besonders verkauft, weil ohne sie die Hauptobligation nicht leicht verkäuflich ist.

§. 15.

Von Amortisation der Papiere au porteur nach Particulargesetzen; insbesondere in Württemberg und Baiern, und in der freien Stadt Frankfurt.

Eine nicht zu übersehende Autorität für die in den §§. 11. und 12. verteidigte Ansicht für die Unanwendbarkeit des eigentlichen Urkundenamortisationsverfahrens auf Papiere au porteur bieten die vorzüglichsten deutschen Gesetzgebungen dar. Es lassen nämlich mehrere dieser Gesetzgebungen in Beziehung auf solche Papiere zwar ein Amortisationsverfahren zu, normiren jedoch dasselbe so, daß es nicht die Schuldurkunde als Beweismittel für die Existenz, oder gegen die Einrede der Tilgung der Schuld, sondern das Forderungsrecht selbst, zum Gegenstande hat; namentlich die Preussische Gerichts-Ordnung, die oben schon angeführten Sächsischen, Hannöverschen, Kurhessischen, ferner die Oesterreichischen Verordnungen vom 28. März 1803, §. 1., vom 26. April desselben Jahrs §. 6. und vom 16. Aug. 1817, §. 2. und 4. Andere verbieten die Amortisation solcher Papiere überhaupt, wie die Baierschen Verordnungen vom 17. August 1813. und 12. März 1817. ⁵⁸⁾ und die Verordnungen des Großher-

58) In dem Entwurf einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Baiern vom Jahr 1825 ist nur gelegentlich im §. 308. bemerkt, daß bei Urkunden, welche auf jeden Inhaber, au porteur, lauten, Edictalladung überhaupt nicht Statt finde. Der revidirte Entwurf enthält im §. 164. die wörtliche Bestimmung: „Bei

zogthums, nachher der freien Stadt Frankfurt, vom 20. Aug. 1808., 28. November 1810.⁵⁹⁾, 8. Juli 1817. und 20. April 1830. Die Verordnung vom 8. Juli 1817. gestattet übrigens, nicht ganz consequent, dennoch die Amortisation von au porteur gestellten Schuldbriefen in dem Falle, wenn der letzte Besizer des Papiers au porteur einen totalen Untergang desselben dergestalt zu bescheinigen vermöge, daß das städtische Aerarium sich mit dem Schaden des dritten (sollte wohl heißen: letzten) Besizers offenbar bereichern würde.

Im Herzogthum Nassau, und in den freien Städten Lübeck und Hamburg existiren über die Amortisation von Urkunden gar keine particulargesetzliche Bestimmungen. Dagegen scheint es auch im Königreich Schweden anerkannt zu seyn, daß das eigentliche Urkundenamortisationsverfahren auf Papiere au porteur keine Anwendung finde, wie der mehreremale in die Augsburger allgemeine Zeitung eingerückte, vom 16. Januar 1830. datirte, sogenannte offene Briefkund giebt, worin zur Amortisation von 16 Partialobligationen von dem bei Frege u. Comp. in Leipzig im Jahre 1802. negociirten Ansehen, und von 792 Zinscoupons, vom Könige selbst eine definitive Verjährungsfrist von einem Jahre, welche mit dem 31. Januar 1831. ablaufe, festgesetzt worden ist, und die Inhaber dieser Obligationen und Coupons aufgefordert worden sind: „ihre Beweissstücke beizubringen, um Zahlung dafür in Stockholm bei dem Hause Schön u. Comp., oder in Leipzig bei dem Hause Frege u. Comp., Unterzeichnern der Partialobligationen, zu erhalten, oder zu gewärtigen, daß beim Ausbleiben der Vor-

„verlorenen oder abhanden gekommenen Urkunden, die auf „jeden Eigenthümer lauten, findet eine Edictalladung mit „diesem Rechtsnachtheile“ (nämlich des Ausschusses von einem bestimmten Vermögen, oder Vermögenstheile) „nur „in soweit Statt, als es die bürgerlichen Gesetze erlauben.“

59) Diese beiden Verordnungen sind durch die vom Jahre 1817 aufgehoben, daher im Anhang nicht abgedruckt.

„zeigung in gesetzter Frist die Forderungen definitiv für „erloschen und annullirt, ohne irgend einen Recurs, erklärt werden etc.“

In Württemberg existiren zwar bis jetzt keine gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand, die Gerichte stellen statuirend jedoch die Amortisation der Papiere au porteur nicht, wie dieß mehrere Fälle der Abweisung von Gesuchen um Kraftloserklärung solcher Papiere beweisen.

§. 16.

Fortsetzung.

In O e r r e i c h. ⁶⁰⁾

In der Kaiserlich O e r r e i c h i s c h e n Verordnung vom 28. März 1803., betr. die Amortisation der auf jeden Inhaber gestellten Staatspapiere, ist, wie schon im §. 13. bemerkt worden, im §. 1. ausgesprochen, daß rücksichtlich aller inländischen, eine bestimmte Zahlungsfrist ausdrückenden, au porteur gestellten Staatspapiere und der dazu gehörigen Zinscoupons bei den öffentlichen Staatskassen keine die Zahlung zur Verfallzeit hemmende Amortisationen, oder gerichtliche Verbote, Wirkung haben sollen; und ist namentlich als Grund angegeben: weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringe, daß jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde. Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall zur Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen; wird im §. 2. gestattet, daß über solche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortisationsedictes, jedoch nur dergestalt ausgefertigt werden, daß die ge-

60) Patent vom 28. März und 26. April 1803 und 5. Oct. 1817. Patent vom 23. Juli 1819. Circulare vom 9. Januar 1824 und 16. Mai 1827. S. unten im Anhang. D s n e r Darstellung der allgem. Gerichts- und Concurs-Ordnung Thl. I. Seite 269 ff.

selbige Amortisation erst nach einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Looses, oder des Coupons an, oder wenn um diese Edictsausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angefordert worden wäre, vom Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Dagegen wird zugleich im §. 3. unter ausdrücklicher Hinweisung auf den im §. 1. enthaltenen Grundsatz bemerkt, daß, des ausgefertigten Amortisationsedicts ungeachtet, solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang jener Frist beigebracht werden sollten, bei den Kassen an den Ueberbringer (Inhaber, Präsentanten) unaufgehalten ausbezahlt werden würden. Die Ausfertigung eines solchen Amortisationsedicts ist bei keiner andern Gerichtsbehörde, als dem niederösterreichischen Landrechte nachzusuchen.

Im Einklang hiermit ist im §. 6. der Verordnung vom 26. April 1803., enthaltend die Vorschrift der Ordnung wegen Umwechslung der Partialobligationen über die in auswärtigen Staaten negociirten Staatsanlehen, wörtlich enthalten: „Schließlich erklären Wir hiermit, um alle Anstände zu beheben, die sich in Ansehung verlorener, oder entwendeter, auf den Ueberbringer lautender, Obligationen und Coupons von den obgenannten“ (nämlich allen früheren in verschiedenen Staaten gemachten) „Anlehen bereits ergeben haben, und noch ergeben dürften: daß keine die Zahlung zur Verfallzeit hemmende Amortisation, oder gerichtliches Verbot, Wirkung haben, und daher auch auf solche nicht angenommen werden darf; da es die Eigenschaft dieser Papiere mit sich bringt, daß der Ueberbringer derselben als der wirkliche Eigenthümer anerkannt werde.“

„Damit aber in Fällen, wo eine solche Obligation, oder ein Coupon, durch irgend einen Zufall zur Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, den Eigenthümern ein Mittel verbleibe, zur Zahlung zu gelangen, wollen Wir

„gestatten, daß die Wechselhäuser, bei denen die Anlehen
 „aufgenommen worden, auf die bei den Magistraten und
 „Gerichtsbehörden ihres Wohnorts über solche Papiere er-
 „wirkten Amortisations-Edicte und Erkenntnisse Rücksicht
 „nehmen mögen. Jedoch darf über solche Edicte und Er-
 „kenntnisse in Gleichheit des für inländische Staatspapiere
 „unter dem 28. März d. J. erlassenen Patents, die Zahlung
 „an den, der sie erwirkt, nur nach dem Verlaufe von einem
 „Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, und zwar
 „nur dann geleistet werden, wenn das für verloren geachtete
 „Papier in der Zwischenzeit nicht von Jemanden anderem
 „dargebracht worden ist; als in welchem Falle das ausgefer-
 „tigte Edict und das geschöpfte Erkenntniß ohne Wirkung
 „seyn, und dem Ueberbringer die Zahlung nicht aufgehalten
 „werden soll“ In der Verordnung vom 16. August 1817.,
 betr. die Wirksamkeit der Amortisationsedicte bei den auf
 den Ueberbringer lautenden Staatsobligationen, ist rücksicht-
 lich der Amortisation derjenigen solcher Papiere, welche ent-
 weder keine Termine der Kapitalrückzahlung haben, oder
 deren Zahlungstermine auf unbestimmte Zeit verschoben wor-
 den sind — welsch letzteres insbesondere auch bei den im Aus-
 lande unter Vermittlung dortiger Wechselhäuser aufgenom-
 menen Kaiserl. Königl. Anlehen der Fall ist — bestimmt, daß
 die gesetzliche Wirkung der Amortisationsedicte in diesen Fäl-
 len erst nach drei Jahren von dem Tage eintritt, an
 welchem der letzte der auf die Obligation hin-
 ausgegebenen Zinscoupons zur Zahlung fällig
 wird, und somit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu
 finden hat; oder wenn um die Edictausfertigung erst nach
 diesem Verfalltage ange sucht, und die Obligation noch nicht
 zu Erhebung neuer Coupons zur Kasse gebracht worden wäre,
 nach drei Jahren vom Tage dieser Ausfertigung
 an. Erst nach Verfluß dieser Frist und hiernach erfolgtem
 Amortisationserkenntnisse, hat die Ausfertigung einer neuen
 Obligation sammt den Zins-Coupons, welche sich an den

zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen. Vor Ausgang jenes Zeitraums ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen, und zu behandeln. Der §. 3. enthält die Bestimmung des Gerichtsstandes für die Amortisation des mit Patent vom 29. März 1815. eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden und der mit den Patenten vom 1. Junius und 29. October 1816 neu creirten Staatsobligations-Kategorien bei dem niederösterreichischen Landrechte. Sodann wird im §. 4. die Amortisation der über Einlagen zu Staatsanlehen ausgefertigten, au porteur lautenden Interimsscheine in der Art gestattet, daß dieselbe erst nach einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interimsscheine gegen Obligationen anfangt, oder wenn dieser schon vorüber sey, vom Tage der Ausfertigung des Edicts an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Auch hier ist indeß ausdrücklich beigelegt, daß des ausgefertigten Amortisationsedicts ungeachtet, falls der für verloren gehaltene Interimsschein vor Ausgang der Amortisationsfrist beigebracht werden sollte, bei den Kassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interimsscheins unaufgehalten zu geschehen habe. Im §. 5. endlich ist bestimmt, daß es in Ansehung der Amortisation der Zinscoupons, sowie in allen übrigen, in der Verordnung nicht ausgedrückten Fällen, bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1803. sein unabänderliches Verbleiben haben solle. Die Amortisation der Zinsleihen, talons, kann ebenfalls nur bei dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden, und wird hierauf, wenn der Reclamant die Original-Obligation vorzeigt, oder doch die Einwilligung ihres Besitzers zur Amortisirung des Talons gehörig nachweist, dazu eine Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, außer diesem Falle aber von drei Jahren, beides vom Verfalltage des letzten mit dem in Verlust gerathenen Talon ausgegebenen Zinsscheins, erfordert. Sollte die Amortisation erst nach dem

Verfalltage des letzten Zins Scheins nachgesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Zins Scheine bis dahin noch nicht zur Kasse gebracht worden seyn, so läuft die Amortisationsfrist vom Tage der Edictsausfertigung an. In allen übrigen Puncten sind auch bei der Amortisation der Talons die Vorschriften der Patente vom 23. März 1803. und 16. Aug. 1817. zu befolgen ⁶¹⁾.

§. 17.

Fortsetzung.

In Preussen. ⁶²⁾

Das Preussische Landrecht Thl. I. Titel 16. §. 130. erklärt zwar das öffentliche Aufgebot und die Amortisation der Papiere au porteur im Allgemeinen mit den Worten für unzulässig. „Ist das Instrument an jeden Inhaber zahlbar, so kann der Schuldner öffentliches gesetzmäßiges Aufgebot und Mortification auf Kosten des Zahlungsnehmers verlangen;“ der Gesetzgeber erkennt jedoch durch die in Beziehung auf das Verfahren in der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften ebenfalls an, daß die, in Deutschland bei den den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunden, gewöhnliche Proceedur, bei Papieren au porteur nicht anwendbar sey. Ja es wird in der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 120. der Zusammenhang der Vindication und Amortisation der Schuldbriefe ausdrücklich premirt, indem es daselbst heißt: „Es können Fälle vorkommen, wo Pfandbriefe, oder andere, besonders von öffentlichen Anstalten, auf jeden Inhaber ausgestellte Papiere zum Behufe ihrer Amortisation aufgeboden werden können. Denn obgleich nach der

61) Circulare vom 9. Januar 1824 und 16. Mai 1827.

62) Landrecht Thl. I. Tit. 16. §. 130. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 115 ff. Verordnung vom 16. Januar 1810., Justizministerial-Resolution vom 1. Juni 1816., Verordn. vom 16. Juni 1819., Gesetz vom 7. Juni 1821., Kabinettsordre vom 18. Sept. 1822 und vom 22. Oct. 1825., Verordn. vom 3. Mai 1828. Siehe unten im Anhang.

„Vorschrift der Gesetze (Landrecht Th. I. Tit. 15. §. 47 —
 „53.) dergleichen Papiere, sobald sie sich in den
 „Händen eines Besizers ⁶³⁾ wirklich vorfinden,
 „von dem vorigen Inhaber nicht vindicirt werden
 „können; so ist doch auch für den Fall zu sorgen, wenn
 „dergleichen einem Inhaber abhanden gekommenes Instru-
 „ment, gar nicht wieder zum Vorschein kommt, und dem
 „letzten sich legitimirenden Inhaber ein anderes an die Stelle
 „des verlorenen ausgefertigt werden soll.“

Kann nun der Verlust, oder die Vernichtung eines verloren gegangenen Staatsschuldscheins dem Königl. Schatzministerium, welchem die Beurtheilung darüber zusieht, oder eines verlorenen Pfandbriefes der Landschafts- oder Credit-Direction nicht so erwiesen werden, daß darüber kein Zweifel übrig bleibt, oder wird vom letzten Inhaber nicht eine solche Art des Verlustes behauptet, welche es möglich macht, daß das angeblich verlorene Papier wieder zum Vorschein kommen könne; so eignet sich nach dem allegirten §. der Gerichtsordnung die Sache zum öffentlichen Aufgebot, und gerichtlichen Amortisationsverfahren, worüber folgende gesetzliche Normen existiren. Zuvörderst muß der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch das Papier verloren, oder vernichtet worden, und daß er um diese Zeit wirklich im Besitze gewesen sey, bei den angegebenen Stellen bescheinigen. Die betreffende Stelle benachrichtigt sodann, und zwar auf Kosten des Betheiligten, das Publicum, bei Staatsschuldscheinigen durch die Intelligenzblätter von Berlin, (bei Provincial-Staats-Schuldscheinigen, und Pfandbriefen, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat), und durch die Intelligenzblätter derjenigen Provinz, oder des Auslandes, wo sich der Verlust ereignet hat, oder wenn für diese Pro-

63) Nämlich redlichen Besizers. Vergl. Landrecht Thl. I. Tit. 15. §. 45.

ving keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, in dem Amtsblatte derselben, von dem Vorfalle, unter genauer Beschreibung des Papiers und Benennung des sich angebenden Eigenthümers. Rücksichtlich der Staatsschuldscine ist ausdrücklich verordnet, es genüge hierbei die Angabe der Summe, der Münzsorte, des Datum, des Buchstaben und der Nummer des Staatsschuldscins⁶⁴⁾.

Nach erfolgter Bekanntmachung wird bis nach Verfluß von sechs Zinszahlungsterminen, gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Papier melde. Ist bis nach verstrichenem sechsten Zinstermine der Behörde, welche die öffentliche Aufforderung erlassen hat, nicht bekannt geworden, daß der Schuldscin bisher zum Vorschein gekommen sey, so muß sie darüber dem Betheiligten auf sein Ansuchen ein schriftliches Zeugniß erteilen. Hiernach hat auf Begehren des Betheiligten, bei Staatsschuldscinen dasjenige Obergericht — Am Großherzogthum Posen und in den Rheinprovinzen dasjenige Landgericht — in des-

64) Nach der Verordnung vom 3. Mai 1828 bedarf es jedoch bei dem Aufgebot der in §. 18. der Verordnung vom 16. Juni 1919 erwähnten Staatsschuldenpapiere, auch der Provinzial-Staats-Schuldscine und deren Zinsscine, dieser vorläufigen Bekanntmachung dann nicht, wenn diese Papiere entweder nie Zinsscine hatten, oder zu einem Theil der Staatsschuld gehören, der bereits abgelegt, oder bei dem die Ausfertigung neuer Zinsscine eingestellt ist. Hier erfolgt vielmehr sogleich das gerichtliche Aufgebot; das Erkenntniß aber wird erst nach Vorlegung zweier Zeugnisse darüber, daß die mit dem verloren gegangenen Papier verbrieftete Schuld in den Büchern oder Etats noch offen stehe, und daß auch das aufgebote Papier innerhalb 12 Monate nicht zum Vorschein gekommen sey, gefällt. Außer diesem Falle aber verbleibt es bei den oben weiter angegebenen Vorschriften; nur muß die Edictalladung auf einen Termin von 12 Monaten gestellt werden. Der 12monatliche Termin muß aber sechs-mal bekannt gemacht werden, die beiden erstenmale von 4 zu 4 Monaten, die vier letztenmale alle Monate. (Refer. v. 10. Jan. 1820. v. R a m p p Jahrb. Bd. 14. S. 218.)

sen Bezirk die Schuldenverwaltungsbehörde, auf deren Stat sich die mit dem aufzubietenden Papier verbrieft Schuld befindet, ihren Sitz hat — bei Domainen-Pfandbriefen und andern in die Hypothekbücher eingetragenen Staatsschuld-papieren aber das Gericht, in dessen Bezirk das verpfändete Grundstück gelegen ist — bei landschaftlichen Pfandbriefen diejenige Landschafts-, oder Credit-Direction, welche den Pfandbrief ausgefertigt hat — die förmliche Edictalladung zu erlassen, und darin den etwaigen Inhaber des genau zu bezeichnenden Schuldscheins aufzufordern, sich spätestens im achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation seines Schuldscheins zu gewärtigen. Die Ladung muß neben dem öffentlichen Anschlag bei dem Oberlandesgericht der Provinz und allen Gerichten des Orts, wo, oder in dessen Nähe, der Verlust sich ereignet haben soll, bei Staatsschuldscheinen 4mal in die Berliner Intelligenzblätter und in eine ausländische Zeitung, und 1mal in eine zweite ausländische Zeitung, bei Pfandbriefen 4mal in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, 2mal in die Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, 1mal aber in eine ausländische Zeitung — bei verloren gegangenen Provinzial-Staats-Schuldbriefen 4mal in das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat und in eine ausländische Zeitung und 1mal in eine zweite ausländische Zeitung eingerückt werden, und zwar so, daß von der letzten Bekanntmachung an bis zum achten Zinszahlungstermine ein Zeitraum von wenigstens drei Monaten übrig bleibt. Ist bis nach Verfluß der in der Edictalladung bestimmten Frist, die Obligation überall nicht zum Vorschein gekommen, so erfolgt das Amortisationserkenntniß, wenn vorher zwischen der außergerichtlichen Bekanntmachung und der Fällung des Amortisationserkenntnisses derjenige Termin eingetreten ist, in welchem die Obligation selbst zur Empfangnahme neuer Zinscoupons hätte vorgezeigt werden müssen. Bei landschaft-

lichen Pfandbriefen müssen nach Verfluß des achten Zinszahlungstermins die bis dahin verhandelten Acten dem Landesjustizcollegium der Provinz, in welcher das Gut, worauf der Pfandbrief eingetragen, gelegen ist, zur Fällung des Amortisationserkenntnisses vorgelegt werden.

Das Erkenntniß wird sofort an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen. Sobald dasselbe rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muß, wenn sich binnen 4 Wochen nach geschehener Anschlagung an der Gerichtsstelle Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt desselben durch die betreffenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer statt des amortisirten Schuldbriefes ein neuer auf den Grund des Erkenntnisses, und zwar mit den zu dem amortisirten Documente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinscoupons, ausgestellt. Die Ausstellung eines neuen Staatsschuldensapiers an die Stelle des gerichtlich amortisirten findet jedoch nicht mehr Statt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsschuld, zu welchem es gehört, bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat vielmehr die Schuldenverwaltungsbehörde, auf deren Stat die Schuld steht, einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisationserkenntnisses, wovon die Urschrift bei ihren Acten zu verwahren ist, ein Anerkenntniß beizufügen, durch welches sie ebenso, wie durch das amortisirte Papier, verpflichtet wird. In dieses Anerkenntniß ist, soviel als möglich, der vollständige Inhalt des amortisirten Papiers, und die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und der Zinsen von Seiten der Schuldenverwaltungsbehörde an jeden Inhaber des Anerkenntnisses, ohne weitere Legitimation desselben, mit voller Wirkung geschehe. Wegen der verlorenen, oder vernichteten Zinscoupons von Staatsschuldenscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren nicht zulässig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an die Stelle der verlore-

nen, oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatzministerium aus dem vom letzten Inhaber geführten Beweise sich überzeugen findet, daß der Verlust der Zinscoupons auf solche Weise erfolgt sey, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können; so werden an deren Stelle dem Berechtigten andere Coupons ausgehändigt. Wenn Zinscoupons, oder Zinsrecognitionscheine von landschaftlichen Pfandbriefen verloren gegangen sind; so hat sich derjenige, welchem der Verlust begegnet ist, wegen der vorläufigen Bekanntmachung und Amortisation an die Landschaft zu wenden, welche dieses nach der unten im Anhang unter Ziff. II. 2. abgedruckten Verordnung vom 16. Januar 1810 besorgt⁶⁵⁾. Nach eben dieser Verordnung können auf öffentliche Vorladung der unbekanntenen Pfandbesitzer auch Diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs - Zinscoupons, oder einer Pfandbriefs - Zinsrecognition, ein rechiliches Interesse dabei haben, daß der unbekanntene Pfandbriefsberechtigte ausgemittelt werde. Ein solches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 3. und 4. der allegirten Verordnung vom 16. Januar 1810 zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs - Zinscoupons, oder Pfandbriefs - Zinsrecognitionen erforderliche Attest ersetzt werden soll, geschieht mit jenem Aufgebote zugleich, hat aber auch nicht die im Tbl. I. Tit. 51. §. 123. der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmte rechtliche Folge; sondern es wird alsdann das Pfandbriefskapital, wie das Vermögen eines Abwesenden, nach Vorschrift des allgem. Landrechts Tbl. II. Tit. 18. §. 19 — 27. und 821 — 855. behandelt.

In Betreff der vormalig Sächsischen Central - Steuer - Obligationen, Steuer - Credit - Cassen - Scheine und Obligationen und deren Coupons gelten die in Beziehung auf die ursprünglich Preussischen Staatsobligationen und deren Coupons

65) Den näheren Inhalt dieser Verordnung glaube ich zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit hier nicht ausbeben zu müssen; daher ich bitte, solchen an der angeführten Stelle des Anhangs nachzulesen.

gegebenen Vorschriften ebenfalls; jedoch soll die vorläufige Bekanntmachung des Verlustes durch die Merseburger Amtsblätter allein erfolgen, wenn das Papier im Merseburger Regierungsbezirk verloren gegangen ist; außerdem auch noch in die Amtsblätter der Regierung, oder in die Intelligenzblätter im Bezirk des Oberlandesgerichts, in welchem sich der Verlust ereignet hat, wenn aber der Verlust sich außer Landes ereignet hat, statt letzterer in ein auswärtiges Blatt, eingerückt werden.

Das gerichtliche Aufgebot dieser Papiere hat nicht von dem Kammergericht, sondern von dem Oberlandesgericht in Naumburg auszugehen, und ist, wie bei ursprünglich Preussischen Staatspapieren, bekannt zu machen, jedoch muß, wo sie auch verloren worden seyen, die Leipziger Zeitung sich unter den zu wählenden beiden auswärtigen Blättern befinden. Das Erforderniß, daß zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Abfassung des Erkenntnisses derjenige Termin eingetreten seyn muß, in welchem der Staatsschuldchein selbst zur Empfangnahme neuer Zinscoupons hätte vorgezeigt werden müssen, findet hier ebenfalls Anwendung; es genügt jedoch dabei zum Zwecke der Empfangnahme neuer Zinscoupons die Vorzeigung der zur Obligation gehörigen Zinsleiste (talon). Meldet sich während der Edictalfrist ein Inhaber der Zinsleiste, so wird derselbe dem Inhaber der Obligation selbst insoferne gleich geachtet, als zwischen ihm und dem Reclamanten auszumachen ist, wer von beiden zur Forderung berechtigt sey.

Nach der Cabinetsordre vom 20. Januar 1820 verfahren die Zinsrückstände von Staatsschulddocumenten in vier Jahren von der Verfallzeit an, und es ist unter Beziehung hierauf im Gesetze vom 7. Juni 1821 verordnet:

§. 2. „Die in der Verordnung vom 20. Jan. v. J. wegen der Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens „§. 17. festgesetzte 4jährige Verjährungsfrist der verfallenen „und unabgehoben gebliebenen Zinsen, findet auf die Zins-

„coupons der Sächsischen Kammer-Credit-Cassen-Scheine und Steuer-Credit-Cassen-Obligationen Anwendung.“

§. 3. „Kann die Vernichtung des Zinsleistens (talon) von einem Kammer-Credit-Cassen-Schein, oder einer Steuer-Credit-Cassen-Obligation auf diejenige Art dargethan werden, welche im §. 13. der Verordnung vom 16. Juni 1819 ⁶⁶⁾ vorgeschrieben ist; so soll der neue Zinsleisten auf den Grund dieses Beweises sofort gefertigt werden. Im Fall der Beweis aber nicht vollständig geführt worden, oder wenn der letzte Inhaber den Verlust eines solchen Zinsleistens bloß behauptet, hat derselbe, ehe er die Ausfertigung des neuen Zinsleistens verlangen kann, zuvor die Kapital-Schuldverschreibung im Original bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse vorzulegen, und überdem noch den Ablauf der 4jährigen Verjährungsfrist von der Zeit ab, als der letzte zum verlorenen oder vernichteten Zinsleisten gehörige Coupon hätte gezahlt werden sollen, abzuwarten.“

§. 4. „Ein Gleiches gilt auch in Beziehung auf verlorne oder vernichtete Zinsleisten von sächsischen Central-Steuer-Obligationen.“

Die angeführten Bestimmungen wegen der Amortisation der auf Inhaber gestellten Staats- und öffentlichen Credit-Papiere sind nach §. 132. der Gerichtsordnung auch für den Fall anwendbar, wenn ein noch vorhandener Schuldschein au porteur dergestalt schadhast geworden ist, daß nur noch unvollständige und unerkennliche Bruchstücke davon vorgezeigt werden können; und zwar ganz natürlich darum, weil sich aus solchen Bruchstücken nicht erkennen läßt, ob sie wirklich Theile der in Frage stehenden Obligation sind, mithin vorläufig als möglich angenommen werden muß, daß die Obligation noch existire, und daß derjenige, welcher sich für den Eigenthümer der Forderung ausgiebt, solche etwa veräußert haben könnte ⁶⁷⁾.

66) S. unten im Anhang.

67) Wenn bei einem zerrissenen, oder sonst verdorbenen Pfandbriefe die Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Sum-

Für den Fall, daß Seehandlungsactien nicht bis zur Unkenntlichkeit beschädigt, oder aber daß solche erweislich gänzlich vernichtet worden sind, findet nach §. 141. die Ausfertigung eines andern Instruments an der Stelle des verlorenen nicht Statt; sondern es muß sich der Inhaber mit einer von dem Institut zu ertheilenden Recognition begnügen, durch welche das Institut, gleichwie durch die Actie, verpflichtet wird, welche jedoch nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, sondern nur mittelst gerichtlicher Cession an einen Dritten übertragen werden kann. Ist aber eine solche Actie bis zur Unkenntlichkeit beschädigt, oder deren gänzliche Vernichtung nicht ganz unzweifelhaft dargethan, so muß nach §. 142. ein Aufgebot und Amortisation der Actie auf die bei Pfandbriefen vorgeschriebene Weise erfolgen; doch muß das Aufgebot bei dem Landesjustizcollegium der Provinz nachgesucht, mithin auch der Termin zur Anmeldung vor diesem Collegium anberaumt, von demselben während des Aufgebots mit der dem Institut vorgesetzten Behörde an jedem Zinszahlungstermine Rücksprache genommen, und solchergestalt die erforderliche Nachricht: ob während der Zeit des Aufgebots von der angeblich vernichteten Actie etwas vorgekommen sey? eingezogen werden. Zugleich ist in demselben §. weiter verordnet: „Wenn aber auch dies Amortisations-
 „erkenntniß wirklich erfolgt und rechtskräftig geworden ist,
 „so kann dennoch der Extrahent die Ausfertigung einer neuen
 „Actie, oder an deren Stelle der im vorigen Absätze beschrie-
 „benen Recognition, nicht fordern; sondern er muß den in
 „der Actie selbst bestimmten Ablauf der Ocroi abwarten,
 „wo jeder Inhaber der Actien sich zum Empfange seines
 „Geldes zu melden verbunden ist. Alsdann aber muß ihm,

me, der Name des Guts, und der Eintragsvermerk im Hypothekenebuche, noch völlig kennbar und leselich sind, muß nach §. 133. der Gerichtsordnung die Landschafts- oder Credit-Direction dem Inhaber einen andern Pfandbrief an dessen Stelle ausfertigen, und gegen bloße Erlegung der Ausfertigungs- und Eintrags-Gebühren zustellen.

„wenn auch bei dieser Gelegenheit die aufgebotene und amortisirte Actie nicht zum Vorschein kommt, der Betrag derselben nebst den inzwischen nach §. 131. etwa aufgesammelten Zinsbeständen, ohne ferneren Aufenthalt verabfolgt werden.“ Sodann ist im §. 143. ferner bestimmt: „Sollte sich endlich der Fall ereignen, daß die Octroi früher zu Ende gieng, als nach obigen Vorschriften die Amortisirung der Actie erfolgt seyn kann, so muß der Betrag derselben, nebst den etwaigen Zinsbeständen in das Depositem desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot dirigirt wird, abgeliefert, und nach gehörig vollzogener Amortisirung, dem Extrahenten, aus gedachtem Deposito verabfolgt werden.“

Uebrigens muß nach §. 144. in allen Fällen des Aufgebots eines auf jeden Inhaber lautenden Instruments zum Behufe der Amortisation, dem Haupt-Bank-Directorium durch diejenige Behörde, welche das Aufgebot dirigirt, davon Nachricht gegeben werden.

Rückfichtlich des öffentlichen Aufgebots von Privaturkunden, die auf einen gewissen Inhaber, oder auf jeden Inhaber lauten, ist im Anhang zur Gerichtsordnung §. 385. verordnet, daß das in §. 115. ff. vorgeschriebene Verfahren, soweit solches auf Fälle dieser Art Anwendung finde, zu beobachten sey. Jedoch muß der Aussteller der Urkunde in der Regel zugezogen, und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden. Dieser ist sodann befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Kapitals, oder der nächste Zinstermin abgewartet werde; aber auch ohne dessen Antrag muß die bis zu diesem Termin verlaufene Zeit der Frist des Aufgebots hinzugerechnet werden. „In der Regel“ heißt es daselbst weiter, „wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausstellers der Urkunde erlassen, es muß aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer sich befindet, bekannt werden. Bei dem Aufgebote selbst sind die Vorschriften des §. 59. des Anhangs

„zum Tbl. I. Tit. VII. §. 43. der G. O. zu beobachten ⁶⁸⁾,
 „jedoch reicht die Einrückung der Vorladung in die öffent-
 „lichen Blätter nicht hin, sondern es hat die Bekanntma-
 „chung durch die Zeitungen zu geschehen.“

„Ist der Verkehr zwischen dem Orte, wo der Verlierer
 „sich befindet, und dem Aufenthaltsorte des Ausstellers der
 „Urkunde unterbrochen, so kann der Verlierer bei dem Ober-
 „gerichte der Provinz, in welcher er sich aufhält, auf Er-
 „lassung des Aufgebots antragen; das hierauf ergehende
 „Präclusionserkenntniß steht aber denen nicht entgegen, welche
 „zur Zeit des Verlierens sich in denjenigen Ländern befanden,
 „deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde.
 „Ist keine Abschrift der verlorenen Urkunde vorhanden, so
 „ist die Vorschrift Tbl. 1. Tit. X. §. 122. zu beobachten ⁶⁹⁾.“

68) Im Tit. VII. §. 42. und 43. ist verordnet: §. 42. „Eine
 „Edictalcitation ist gewöhnlich nur einfach auszufertigen,
 „und nur bei dem Gerichte, welches sie verordnet, anzuschla-
 „gen; es wäre denn, daß der Vorzuladende sich zuletzt an
 „einem andern Orte, außerhalb des Sitzes des Gerichts; doch
 „innerhalb der Königlichen Lande, obschon nur kurze Zeit,
 „bekanntlich aufgehalten hätte; in welchem Falle noch ein
 „zweites Exemplar auszufertigen, und dessen Aushang an ge-
 „dachtem letzterem Aufenthaltsorte zugleich zu besorgen ist.“
 §. 43. „Dagegen sollen dergleichen Citationen in den In-
 „telligenzblättern und Zeitungen der Provinz, wo das Ge-
 „richt sich befindet, oder auch nach dem Ermessen des Gerichts,
 „in den Intelligenz- und Zeitungsblättern anderer Königli-
 „cher oder fremder Provinzen, zu drei verschiedenen malen
 „eingerückt und bekannt gemacht werden; also daß die dritte
 „Bekanntmachung wenigstens 4 Wochen vor dem Termine ge-
 „schehe, und alle drei Blätter, worin die Citation enthalten
 „ist, zeitig zu den Acten gebracht werden können.“ Der §. 59.
 des Anhangs ist folgenden Inhalts: „Der Aushängung der
 „Edictalcitation und anderer Bekanntmachungen und Auffor-
 „derungen außerhalb der Gerichtsstelle, woselbst solche extra-
 „hirt und verfügt worden sind, bedarf es nicht.“

69) Tbl. I. Tit. X. §. 122: „Behauptet eine Partei, daß die
 „zur Unterstüßung, oder zum Beweise ihrer Gerechtsame die-
 „nenden Urkunden durch Feuer, Wasser, Plünderung, oder
 „sonst durch einen Zufall verloren gegangen, oder unleserlich

§. 18.

Fortsetzung.

In Sachsen. ⁷⁰⁾

Im Königreiche Sachsen ist durch den Befehl vom 25. Juli 1777 die gerichtliche Amortisation der au porteur gestellten landschaftlichen Obligationen und der alten unverwandelten Steuerscheine unter folgenden näheren Bestimmungen für zulässig und rechtlich nothwendig erklärt.

Zuvörderst ist von demjenigen, welcher die Amortisation einer solchen Obligation nachsuchen will, und als Eigenthümer, oder weil er dem Eigenthümer dafür stehen muß, zu dem Gesuche legitimirt ist, der Vorfall des Verlusts, oder Abhandentkommens der Obligation mit genauer Bezeichnung derselben bei der Steuercreditkasse, oder dem sogenannten Collegium XIV. viorum anzumelden, und zugleich um Annotation jenes Vorfalls, und um ein Attestat über jene Anmeldung und über die erfolgte Annotation, zu bitten; auch kann nebenbei darum angesucht werden, daß die Verjährung

„geworden seyen, so ist auf ein solches Vorgeben nur alsdann Rücksicht zu nehmen, wenn die Partei nachweisen kann, daß dergleichen Documente wirklich existirt haben; und wenn sie zugleich den Inhalt auf andere Art darthun kann (A. L. B. Tbl. I. Tit. V. S. 169. 170.)“ In den hier allegirten §§. des Tbl. I. Tit. V. des Landrechts ist verordnet, §. 169: „Ist ein schriftlich abgefaßter Vertrag verloren gegangen, so sind zur Ausmittlung seines Inhalts alle in den Gesetzen gebiligte Beweismittel zulässig.“ §. 170. „Hat einer der Contrahenten den Verlust oder die Vernichtung des Instruments vorsätzlich veranlaßt, so wird die Angabe des Andern von dem Inhalte so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil klar erwiesen ist.“

70) Befehl vom 25. Juli 1777. Rescript vom 28. Juni 1791. Verordnung vom 6. October 1824. S. unten im Anhang. Klügel de ordine litis in causa amissarum cautionum publicarum in Saxonia datarum, earumque anonymarum. Lipsiae apud G. L. Goethe. 1793. Mößler theoretisch pract. System der Lehre von gerichtl. Klagen und Einreden Tbl. II. Kap. 18. Abschn. 2. Seite 270 ff.

in Ansehung der aus der verlorenen Obligation gebührenden Zinsen und des Kapitals sistirt werde ⁷¹⁾).

Wenn jene Annotation decretirt und vollzogen ist, so ist unter Beilegung des hierüber ausgestellten Attests das Amortisationsgesuch bei der Landesregierung zu Dresden einzureichen, welche sodann dem dortigen Oberamtmanne aufträgt, dasselbe dem Collegium XIV. virorum, oder der Steuer-Credit-Cassen-Commission zu communiciren, und deren Gutachten abzufordern. Findet dieses keinen Anstand, so wird nach erstattetem Berichte dem Oberamtmanne weiter aufgegeben, nach von dem Imploranten geschעהener hinreichender Berichtigung des Legitimationspunkts und Bescheinigung seines angegebenen Rechts an die verlorene Urkunde, wie auch des Verlustes derselben, die Edictalladung zu erlassen. Diese findet keinen Anstand, wenn der Implorant seine Angaben vollständig erweist. Liefert derselbe aber nur theilweisen, jedoch den Ergänzungseid begründenden Beweis, so wird gewöhnlich auf Ableistung dieses Eides, welche auch vor dem ordentlichen Gerichtsstande des Imploranten geschעהen kann, erkannt, wenn nicht der Verlust der Obligation dem Imploranten zur Last fällt, auch sonst kein Bedenken obwaltet, oder wenn der Obersteuerprocurator über ein etwaiges Bedenken gehört, und solches nöthigenfalls durch besonderes Erkenntniß gegen diesen beseitigt worden ist. Wird der Verlust der Obligation nicht bis zur Zulässigkeit des Erfüllungseides erwiesen, so muß mit der Edictalladung so lange zugewartet werden, bis allen dritten Personen gegenüber die landschaftliche Obligation verjährt ist. Hat sich innerhalb des anberaumten Termins Niemand gemeldet, so wird auf Anrufen des Imploranten, und zu dessen Gunsten, die Präclusion der Ansprüche der nicht erschienenen etwaigen Prätendenten auf die Obligation, und die Kraftloserklärung der letzteren erkannt, und nach von dem Oberamte an die Landesregierung, und von da an das geheime Consi-

71) Klügel l. c. p. 33.

lium, erstattetem Bericht und darauf erfolgtem Rescript an die Steuer-, Credit-, Cassen-Commission, wird dem Imploranten von dieser auf dessen besonderes, bei derselben einzureichendes Gesuch, und auf vorher gehörig ausgestellten Mortifications-, und Schadloshaltungsschein, ein Attestat anstatt der verlorenen landschaftlichen Obligation ausgestellt, welches demselben das nämliche Recht ertheilt, wie die Obligation.

Dieses Amortisationsverfahren findet nach dem Rescripte vom 29. Novbr. 1777 auch auf die au porteur lautenden, sogenannten Kammer-Credit-Cassen-Scheine, deren Zins-Leisten und Coupons, ingleichen auf die alten Kammer- und General-Accis-Scheine, welche bei der Kammer-Credit-Kasse angemeldet sind, und in der Verzinsung, nicht aber in der Verloosung stehen, Anwendung.

Durch Rescript vom 28. Juni 1791 ist rücksichtlich der verloren gegangenen Zins-Noten und Coupons von Kammer-Credit-Cassen-Scheinen weiter verordnet worden, daß, wenn der Kammer-Credit-Cassen-Schein, wovon die Zinsnote, deren Vernichtung nicht erwiesen werden kann, verloren gegangen ist, im Original vorgelegt wird, die Zinsnote selbst aber binnen drei Jahren von der Zeit an, da solche gegen eine neue Zinsnote und dazu gehörige Coupons auszuwechseln gewesen wäre, gerechnet, nicht producirt worden ist, auch außer dem Inhaber des Scheins niemand Anderes wegen Verlustes der Zinsnote, oder zu Erhebung der Zinse, sich gemeldet hat, auf Ansuchen des Inhabers des Scheins mit Erlassung der Edictalien verfahren, und wenn das hierauf ergangene Präclusiv-Urtheil seine Rechtskraft erlangt hat, ermeldtem Inhaber des Scheins, gegen Ausstellung einer Mortificirungs-, und Vertretungs-Urkunde, nicht nur die deponirt gewesenen, nicht etwa bereits verzährten Zinsen ausbezahlt, sondern auch demselben eine neue Zinsnote nebst den Coupons zum Behuf der ferner zu erhebenden Zinsen, verabfolgt werden möge.

Das rücksichtlich der verlorenen, oder entwendeten Kammer-Credit-Cassen-Scheine und alten unausgewechselten Steuerscheine vorgeschriebene, oben angegebene, Verfahren ist auch durch Rescript vom 25. August 1810 auf die entwendeten, vernichteten, oder verloren gegangenen Partialobligationen, Zinsleihen und Coupons von den durch Frege u. Comp. in Leipzig eröffneten beiden Anleihen anwendbar erklärt worden; nur ist hier das Kreisamt Leipzig als zuständiges Gericht bezeichnet, und die vor Verhängung der Edictalien erforderliche Communication mit dem Königl. Geheimen-Finanz-Collegium zu pflegen.

Ferner wurde durch Rescript vom 22. Mai 1811 in Betreff der Obligationen, Zinsleihen und Coupons der Reichenbach'schen Anleihe, sodann durch Rescripte vom $12\frac{1}{4}$ April 1817 rücksichtlich der damaligen Anleihe für die Hauptauswechslungs-Kasse von 500,000 Thlr., und durch Rescript vom 14. Mai 1821 rücksichtlich der zu Tilgung der fünfprocentigen Landeschulden in Folge der ständischen Bekanntmachung vom 31. März desselben Jahres ausgegebenen neuen vierprocentigen Schuldscheine, und der für die im Jahre 1817 eröffneten Anleihe der Hauptauswechslungskasse ausgegebenen, ebenfalls zu vier vom Hundert verzinslichen neuen Partial-Obligationen, endlich durch Rescript vom 16. Aug. 1821 rücksichtlich der damaligen neuen Leipziger Stadtanleihe von 3,000,000 Thaler, ganz das bei den altlandschaftl. Obligationen angeordnete Verfahren vorgeschrieben; wie dies auch durch Rescript vom 1. April 1812 rücksichtlich der Leipziger Stadtanleihe vom Jahr 1807 und durch Rescript vom 27. Juni 1817 in Betreff der Leipziger Stadtanleihe von 1813 und 1814 geschehen ist. Durch Rescript vom 6. Oct. 1824 wurde in Betreff der Kapitalverschreibungen die vor Eröffnung des Edictalverfahrens im Falle des nicht wenigstens zur Hälfte geführten Beweises der erfolgten Vernichtung des Papiers abzuwartende Verjährungszeit auf 10 Jahre, statt der früheren 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, vermin-

dert, und weiter bestimmt, daß diese Verjährung bei allen Verlusten Statt finde, in deren Folge ein neuer Inhaber des Documents nicht bekannt sey, und daß solche dann für erfüllt zu achten sey, wenn von dem Verluste des Documents an gerechnet, oder soferne die Zeit des Verlustes nicht zu bescheinigen wäre, von der Anmeldung der Verlustes an, zehn Jahre verfloßen seyen, binnen welcher sich bei bereits zahlbaren Kapitalien zu Erhebung des Hauptstammes, bei den zur Zeit des Verlustes noch nicht fälligen Kapitalien aber, zur Erhebung der Zinsen, außer dem die Edictalladung suchenden Interessenten, Niemand gemeldet habe. Bei den verlorenen Documenten der letzteren Art komme mithin auf die erst später eintretende Verfallzeit des Kapitals in Bezug auf die Berechnung der Verjährungszeit nichts an, und die während der letzteren erfolgende Ausloosung eines solchen Documents unterbreche den Lauf derselben nicht.

Im Betreff der Zinsdocumente wurde es aber in dem Rescripte vom 6. October 1824 bei der in der ständischen Declaration vom 10. October 1763 bestimmten Verjährungszeit von drei Jahren ausdrücklich belassen.

§. 19.

Fortsetzung.

In Hannover. ⁷²⁾

In der oben im Paragraph 12. angeführten Königlich Hannöverschen Verordnung über die Legitimation der Landesgläubiger und die Mortification abhanden gekommener landschaftlicher Schuldverschreibungen, vom 20. Januar 1826, ist bestimmt, daß in allen Fällen der Vernichtung, oder des Abhandenkommens von auf den Namen des Gläubigers, oder auf den Inhaber, lautenden landschaftlichen Schuldverschreibungen die gerichtliche Mortification der Verschreibung zur Legitimation des Gläubigers nothwendig sey; und wird nach derselben zu Begründung des Antrags auf Mortification

72) Verordnung vom 20. Jan. 1826. S. unten im Anhang.

einer auf den Inhaber lautenden landschaftlichen Verbriefung erfordert: a) eine Bescheinigung des Schatz-Collegium: daß das angeblich verlorene, oder vernichtete Document eine anerkannte, und weder bezahlte, noch reluirte Landesschuld betreffe, b) eine Bescheinigung des Zufalls, durch welchen das Document abhanden gekommen, oder vernichtet worden, in soweit deren Beibringung den Umständen nach thunlich ist, c) eine genaue und vollständige Bezeichnung der Schuldverschreibung nach ihrem Aussteller, ihrem Buchstaben, der Nummer, dem Jahre der Ausstellung, und der Summe, auf welche sie lautet, ferner, soweit als möglich, die Bescheinigung, daß der Provocant sich zur Zeit des angeblichen Verlustes im Besitze des Documents befunden habe, oder dazu berechtigt gewesen sey. Die Frist, welche die im §. 4. nach Verschiedenheit der Obligationen näher bezeichnete Gerichtsstelle ⁷³⁾ in der hierauf zu erlassenden Edictalladung anzuberaumen hat, ist im §. 6. auf ein Jahr festgesetzt; und es soll nach §. 7. diese Edictalladung zu drei verschiedenen malen mit Zwischenräumen von vier Monaten in den Hannoverschen Anzeigen, den öffentlichen Blättern der Provinz, in welcher der Provocant seinen Wohnsitz hat, und in zwei den Umständen nach zu bestimmenden auswärtigen, öffentlichen Blättern abgedruckt, auch an dem Sitze des Gerichts angeschlagen werden. Zugleich wird die Edictalladung dem Schatz-Collegium mitgetheilt, damit dasselbe alle Zahlung auf die in derselben bezeichneten Documente sistire, und die Edictalladung bei einer, oder mehreren Zinszahl-Kassen anschlagen lasse. Wird das Originaldocument vor Ablauf des Termins nicht producirt, und sind sämtliche Bekanntmachungen zu den Acten zurückgekommen, so wird die verlorene, oder vernichtete Verschreibung durch ein unter des Gerichts Unterschrift und Siegel abgegebenes Erkenntniß für erloschen und ungültig erklärt, und es soll dieses Erkenntniß auf die-

73) S. unten im Anhang, worauf Kürze halber verwiesen wird.

selbe Weise, wie die Edictalladung, öffentlich bekannt gemacht werden. Nach Publication dieses Erkenntnisses, welches der Provocant dem Schazcollegium im Original gegen einen Recognitionschein zu überreichen hat, ist nach §. 9. der fraglichen Verordnung jede ohne Zustimmung des Provocanten auf das im Erkenntnisse bezeichnete Document geleistete Zahlung ungültig; dieser kann aber bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses weder Zahlung, noch Ausstellung einer neuen Verbriefung verlangen. Diese Rechtskraft tritt ein: a) bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen zwei Jahre nach dem Verfalltage des letzten, vor Publication des Erkenntnisses ausgegebenen Zinscoupon, b) bei Zinscoupons, mögen solche allein, oder mit der Obligation mortificirt seyn, wie auch bei andern zu einer bestimmten Zeit zahlbaren landschaftlichen Verbriefungen, jedesmal zwei Jahre nach deren Verfallzeit. Falls jedoch das Mortificationserkenntniß bei Zinscoupons und andern zu einer bestimmten Zeit zahlbaren landschaftlichen Verbriefungen, ingleichen bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen, nicht volle sechs Wochen vor Ablauf der so eben bemerkten zwei Jahre, oder erst nach deren Ablauf, publicirt werden sollte; so tritt die Rechtskraft erst sechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntnisses ein.

Nach eingetretener Rechtskraft des Amortisationserkenntnisses ist der Provocant als völlig legitimirter Gläubiger der Landeskasse wegen der in dem mortificirten Documente verschriebenen Forderung anzusehen, und kann die Ausstellung einer neuen Verschreibung, und, wegen der fällig gewordenen Summen, Zahlung, verlangen; auch kann aus dem mortificirten Documente überall kein Anspruch weiter an die Landeskasse gemacht werden.

Besonders merkwürdig ist aber auch die, wie es scheint, dem Badischen Handelsrechte entnommene, im §. 12. der angeführten Verordnung enthaltene Bestimmung, wonach zu Gunsten desjenigen, welchem eine landschaftliche Verbriefung

abhanden gekommen ist, auf dessen bei dem Schatzcollegium zu machende Anzeige von dem Vorfall auch ohne gerichtliche Aufforderung alle Zahlung auf die Verschreibung zu sistiren, und solche, wenn sie producirt wird, anhalten zu lassen ist, bis der sofort zu benachrichtigende Provocant gerichtliche Verfügung erwirken kann. Diese muß aber jedenfalls innerhalb sechs Wochen von dem Tage an erfolgen, wo der Provocant Kenntniß von der Production der Urkunde erhält, widrigenfalls die Verschreibung zurückgegeben, und Zahlung geleistet werden muß.

§. 20.

Fortsetzung.

In Kurhessen.

Nach §. 5. ff. Der im Anhang ihrem ganzen Inhalte nach abgedruckten Kurhessischen Verordnung über die besondern Rechtsverhältnisse hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine, vom 18. Decbr. 1823, hat derjenige, welchem eine von einer inländischen Behörde auf den Inhaber ausgefertigte Obligation ohne seinen Willen vernichtet worden, oder abhanden gekommen ist, wenn er über das darin ausgedrückte Kapital einen Duplicatschein erlangen will, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich der Zufall ereignet hat, oder wenn der Ort des eingetretenen Verlustes ungewiß ist, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes, so gut, als thunlich, nachzuweisen, daß er innerhalb des laufenden, oder des vorhergehenden Jahres, entweder die in Rede stehende, genau zu bezeichnende, Obligation wirklich im Besitze, oder doch auf deren Besitz ein Recht gehabt habe, und wie sie nebst den etwa beigefügten Zinsabschnitten ihm ohne seinen Willen vernichtet worden, oder abhanden gekommen sey; auch solches, so wie daß ihm jeder weitere Besitzer derselben unbekannt sey, eidlich zu versichern. Die hierüber von dem Gerichte ertheilte Bescheinigung ist sodann bei der betreffenden Schuldenbehörde einzureichen, worauf diese den nächsten beiden öffentlichen Bekanntmachungen über die stattgehabte

jährliche Verloosung der Obligationen, oder über den Rechnungsabschluß, eine Aufforderung an den Inhaber der als vernichtet, oder abhanden gekommen angegebenen Obligation beizufügen hat, des Inhalts: daß sich derselbe, unter Vorlegung der Obligation, vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der zweiten Aufforderung zu melden, im Versäumnisfalle aber zu gewärtigen habe, daß ein Duplicatschein werde ertheilt, und an dessen Besitzer die Zahlung sowohl der Zinsen, als des Kapitals, stets zwei Jahre nach eingetretener Fälligkeit, werde geleistet werden, sofern nicht inzwischen die Originalobligation zur Zahlung eingereicht seyn würde. Legt der Besitzer der urschriftlichen Obligation solche binnen jener Frist vor, so findet die Ausfertigung eines Duplicatscheins nicht Statt, und hat die Schuldenbehörde solches mit Benennung jenes Besitzers, dem um ein Duplicat Nachsuchenden bekannt zu machen. Die Vorlegung von Zinsabschnitten ohne die Obligation hingegen hindert die Ausfertigung des Duplicatscheins nur dann, wenn durch jene die Unwahrheit der zur Auswirkung des Duplicatscheins geschehenen Nachweisung, oder Angabe sich ergibt. Sind nach der zweiten Aufforderung drei Monate verstrichen, ohne daß die fragliche Verbriefung vorgelegt worden, so soll der Duplicatschein, soferne nicht die alsbaldige Zurückzahlung des Kapitals nebst fälligen Zinsen diesen überflüssig macht, ausgefertigt werden, und zwar ohne Zinsabschnitte, auf eine auch in der äußeren Form von den Originalobligationen abweichende Weise, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß an den Inhaber des Scheins eine Zahlung von Zinsen oder Kapital stets nur nach zwei Jahren vom Tage der Fälligkeit an, geleistet werde, wenn nicht inzwischen der betreffende Zinsabschnitt, und beziehungsweise die urschriftliche Obligation, zur Zahlung eingereicht seyn werde. Würde dieser Fall eintreten, so muß die Zahlung an den Inhaber der Urschrift geleistet, jedoch davon der Duplicat-Inhaber unter Benennung jenes Empfängers benachrichtigt werden,

und der Inhaber des Duplicats ist alsdann sofort zu dessen Zurückgabe anzuhalten. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren seit eingetretener Fälligkeit aber sind die auf den zahlbaren Betrag sich beziehenden Ansprüche des Inhabers der Obligation, so wie eines zu einer solchen Obligation gehörigen Zinsabschnittes, erloschen, und als auf den Inhaber des Duplicatscheins übergegangen zu betrachten. Den Zinsabschnitten kann übrigens auf keine Weise die Eigenschaft der Zahlbarkeit an den Inhaber benommen werden; auch findet für gänzlich vernichtete, oder verlorene Zinsabschnitte die Ertheilung von Duplicaten niemals Statt. Gleichwohl kann der Inhaber einer Obligation, welchem dazu gehörige Zinsabschnitte auf irgend eine Art entkommen sind, deren Betrag auf den Grund seiner Obligation in Empfang nehmen, falls die Zinsabschnitte nicht binnen zwei Jahren, von deren Zahlungstermin an, erhoben worden sind.

§. 21.

Fortsetzung.

Im Großherzogthum Hessen existiren über die Vindication und Amortisation von Papieren au porteur keinerlei particulargesetzliche Bestimmungen. Das Bedürfnis einer zweckmäßigen Gesetzgebung hierüber wurde in der letzten Ständeversammlung laut ausgesprochen. Uebrigens ist es bekannt, daß das Großherzogliche Oberappellationsgericht zu Darmstadt unterm 14. Sept. 1812. auf die Anzeige eines Amtmanns N. zu N.: daß ihm bei einem am 29. April 1810. entstandenen Brande mehrere zu dem im Jahre 1805. von dem Herrn Grafen Franz von Erbach-Erbach durch das Handlungshaus Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main eröffneten Anlehen gehörige, au porteur gestellte Partialobligationen nebst Zinscoupons entkommen seyen, und auf dessen Bitte um Amortisation dieser Papiere, nach vorgängiger Edictalladung und abgelaufenem Edictaltermin die fraglichen Obligationen und Zinscoupons für erloschen, und die Besitzer dieser Papiere aller weitem Ansprüche daran für verlustig

erklärt, auch weiter ausgesprochen hat, daß von dieser Seite kein Hinderniß mehr im Wege stehe, den Amtmann N. zu bezahlen, oder demselben für diese entkommene Documente andere gültige Schuldverschreibungen auszufertigen.

§. 22.

Fortsetzung.

Im Großherzogthum Baden.

Das Großherzoglich Badische Landrecht kennt eine Amortisation auf den Inhaber lautender Schuldbriefe nicht, verordnet aber im Anhang, welcher die Handelsgesetze enthält, Tit. IX. Kap. III. von auf den Inhaber lautenden Handelszetteln, wie folgt:

„Art. 199. Zettel auf Inhaber werden durch bloße Uebergabe des Zettels zum Eigenthum übertragen.“

„Art. 200. Von jedem Zettel auf Inhaber muß in Jahr und Tag von der Verfallzeit an, der Werth erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht auf denselben verfallen⁷⁴⁾. Der Ausgeber kann die Einforderungsfrist kürzer, doch nicht unter drei Monaten, bedingen; dieses Ge- ding muß jedoch alsdann in dem Zettel ausgedrückt seyn.

74) Durch Verordnung vom 14. Mai 1828. Art. 1. ist bestimmt, daß das Forderungsrecht aus den von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere verjährt werde:

a) bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, in 5 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte der beigelegten Coupons fällig geworden ist, selbst wenn die Aufkündigung oder Verloosung erfolgt wäre;

b) bei nicht mit Coupons versehenen Staatspapieren in 10 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo die Amortisationskasse zu zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von 5 Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermine des Anlehens gerechnet, nie überschreiten;

c) von jedem Zins- oder Renten-Coupon muß binnen 3 Jahren vom Verfalltage an, der Werth bei Verlust alles Forderungsrechts erhoben werden.

Die Verjährung läuft nach dieser Verordnung Art. 1. vergl. mit Landr. Art. 2278. auch wider Minderjährige und Mundlose, vorbehältlich jedoch ihres Rückgriffs gegen ihre Vormünder.

„Art. 201. Jeder Zettel an Inhaber ist gültig gezahlt,
 „wenn er ohne eingetretene Zahlungssperre, nach dem Ver-
 „falltag an einen Ueberbringer desselben gegen Auslieferung
 „des Scheins bezahlt wurde.

„Art. 202. Wem ein solcher Schein ohne sein Wissen
 „und Willen abhanden kommt, der kann, wenn er die Kenn-
 „barkeitszeichen gehörig anzugeben, auch den Besitz und Ver-
 „lust dem Richter glaublich zu machen vermag, durch An-
 „schreiben an den Ausgeber, diesen von dem vorhabenden
 „Ansuchen bei Gericht benachrichtigen. Der Empfang eines
 „solchen Schreibens gilt alsdann für eine wegen dieses Zet-
 „tels gesetzlich eingetretene Zahlungssperre auf 8 Tage.“

„Bringt in dieser Zeit derjenige, der sich über Verlust
 „beklagte, von dem Richter durch Befehl eine Sperr-
 „verfügung aus, so ist damit die Zahlung bis zu Austrag
 „der Sache, oder zu Ablauf der Verjährungszeit, gesperrt.“

„Legt er vor Verfluß jener acht Tage dem Schuldner
 „keinen richterlichen Sperrbefehl vor, so ist die Zahlung
 „wieder offen.

„Art. 203. Meldet sich nach eingetretener Sperre ein
 „Inhaber zur Erhebung; so muß der Schuldner den Zettel
 „urkundlich in Verwahr nehmen, und den Erheber an den
 „Richter, der den Sperrbefehl gegeben hat, oder darum an-
 „gerufen worden ist, zum Austrag verweisen. Der Erheber
 „hat bei diesem sich über nichts, als darüber auszuweisen,
 „daß er den Zettel auf redlichen Wegen in die Hand bekom-
 „men hat. Sobald er dies glaublich zu machen vermag,
 „muß ohne weitere Nachfrage nach dem Recht dessen, von
 „dem er ihn erhielt, der Sperrbefehl aufgehoben, der Zettel
 „an den Ueberbringer bezahlt, und dem, der die Sperre er-
 „hat, überlassen werden, ob und auf wen er wegen seines
 „Verlusts rückgreifen könne.“

„Art. 204. Vermag der Bringer über redliche Inha-
 „bung sich nicht auszuweisen, der Verlustklagende hat sich
 „aber wegen des Verlusts hinlänglich, und so ausgewiesen,

„daß kein Zweifel entsteht, es sey der vorgebrachte der nämliche verlorene Zettel, so wird der Sperrbefehl zu Gunsten dessen, der ihn erlangt hatte, aufgehoben, und dem Bringer bleibt nur der Rückgriff auf wen Rechtens.“

„Art. 205. Meldet sich während der Verjährungszeit Niemand, so kann nach deren Ablauf derjenige, der die Sperre erwirkt hatte, nun ohne weiters die Zahlung verlangen, nachdem er zuvor im Gericht seinen Besitz und Verlust eidlich bestärkt hat.“

Da nach Art. 1. des die Handelsgesetze enthaltenden Anhangs zum Landrecht unter Handelsfachen auch alle Rechtsverhältnisse und Verhandlungen über Handelsgeschäfte zwischen Personen aller Art, also nicht bloß unter Kaufleuten, verstanden werden, und das Gesetz ebendasselbst auch allen Umsatz von Staats- und Handels-Papieren als Handelsgeschäfte erkennt, mithin überhaupt beim Verkehr mit au porteur gestellten Staats- oder Handels-Papieren das Handelsrecht zur Entscheidungsnorm genommen werden muß, so sind für den Fall des Verlustes von au porteur gestellten Haupt-Schuldverschreibungen und Zinscoupons überhaupt, insoferne solche Papiere, eben, um sie zum Handelsgegenstande zu machen, auf jeden Inhaber gestellt sind, die in den ausgehobenen Artikeln 201 — 205. enthaltenen Bestimmungen, vergl. mit Art. 199 — 201. anzuwenden; wie dies auch in Beziehung auf verlorene, oder sonst abhanden gekommene, au porteur gestellte Staatspapiere und Zinscoupons von solchen, in den von Hohnhorst's Jahrbüchern des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim, Jahrgang 1825. Nr. IV. Seite 24 ff. und Seite 279 ff. angeführten Fällen in den Jahren 1815 und 1825 von dieser höchsten Landesgerichtsstelle namentlich ausgesprochen worden, und im Art. 2. der Verordnung vom 14. Mai 1828 mit der Modification gesetzlich bestimmt ist, daß die im Art. 202. erwähnte gesetzliche Zahlungssperre bei Staatspapieren auf Inhaber dreißig Tage andauert.

§. 23.

Fortsetzung.

In der freien Stadt Bremen.

In Bremen gilt zwar der deutschrechtliche Satz: Hand muß Hand wahren; man hat jedoch daselbst noch in neuerer Zeit ⁷⁵⁾ keinen Anstand genommen, das gemeinrechtliche Urkundenamortisations-Verfahren auch bei Papieren au porteur unbedingt eintreten zu lassen; und die dortige, im Jahre 1820 zuletzt revidirte, Gerichtsordnung enthält im Tit. 16.: „von Aufforderung zur Klage oder An-
„gabe“ §. 397. ganz allgemein die wörtlich also lautende Bestimmung: „Vorladungen unbekannter Inhaber verlorener
„Urkunden enthalten das Präjudiz der Mortification solcher
„Urkunden und des Verlustes der mit ihrem Besiz verbundenen Rechte.“

Materielle Bestimmungen über au porteur gestellte Urkunden und über die Folgen ihres Verlustes, insbesondere über deren Amortisation, finden sich in den dortigen Particulargesetzen nicht vor.

§. 24.

Einige Bemerkungen für die Gesetzgebung im Betreff der Papiere au porteur. Vorschläge von von Gönner und Nebentus.

Die in den §§. 15 — 21. angeführten particularrechtlichen Bestimmungen haben alle nur den Fall vor Augen, daß eine au porteur lautende Schuldurkunde dem Gläubiger

75) Uebrigens ist zu bemerken, daß bis auf den heutigen Tag auf der Börse in Bremen ein Handel mit Staatspapieren, wie dieß in Wien, Frankfurt, Amsterdam und Hamburg der Fall ist, nicht getrieben wird, daß man daselbst bis zum Anfange dieses Jahrhunderts die billets au porteur anderer Staaten kaum gekannt, geschweige denn als einen Gegenstand der Speculation, oder als Mittel der Geldanlage angesehen hat, und daß erst in den letzten dreißig Jahren zu Dekung der städtischen Kassen, freiwillige und gezwungene Anlehen gemacht, und dafür zum Theil Papiere au porteur ausgegeben worden sind.

abhanden komme, und wollen nur diesen in soweit in Schutz nehmen, daß, ohne dem Rechte des etwaigen Inhabers und dem Zwecke und Credit des Instituts der Papiere au porteur zu nahe zu treten, der Verlust der Schuldurkunde der Wirkung nach nicht dem Verlust der Forderung gleichkomme; und doch lassen sich Fälle denken, daß ein solches Papier dem Schuldner abhanden kommt, und derselbe dadurch in die Gefahr geräth, das nämliche Papier zum zweitenmale honoriren, also die bereits bezahlte Schuld noch einmal zahlen zu müssen, oder wenn das Papier vor der Ausgabe verloren geht, den darin als empfangen angegebenen Geldbetrag dem Inhaber des Papiers zahlen zu müssen, ohne solchen wirklich empfangen zu haben.

Sollten jene Gesetzgebungen dies übersehen haben? Dies kann wohl vernünftiger Weise nicht angenommen werden. Es ist vielmehr Grund genug vorhanden, zu glauben, daß man dem Schuldner absichtlich nicht habe zur Hülfe kommen wollen; und dieser Grund kann wohl nur darin gelegen seyn, daß die vindication der Papiere au porteur, wie die provocation des Gläubigers zur Klage, um dadurch die Zeit der extinctivverjährung derselben der That nach abzukürzen, gleich unzulässig sind.

In ersterer Beziehung kommt nämlich in Betracht, daß der Schuldner die ihm abhanden gekommene au porteur lautende Schuldurkunde, wenn er nicht auf solche irgend eine, die Eigenschaft der Urkunde als eines Papiers au porteur und deren Gültigkeit aufhebende Bemerkung gesetzt hat, nach dem was oben §. 11. und 12. ausgeführt worden, vom dritten redlichen Besizer nicht vindiciren, also sich auch gegen diesen nicht mit der Einrede schützen kann, daß ihm das Papier entweder vor der Ausgabe, oder nach dem Zurükempfang, abhanden gekommen sey, da diese Einrede den nämlichen Rechtsgrund voraussetzen, und die nämliche Wirkung haben würde, wie die vindication, und mit der Natur und dem Zwecke der Papiere au porteur und dem dem

dritten redlichen Besitzer gebührenden Rechtsschutz nicht minder unverträglich seyn würde.

In letzterer Beziehung aber ist zu berücksichtigen, daß der Schuldner nicht befugt ist, den Gläubiger zur Klagestellung gegen ihn zu zwingen, und daß die beiden einzigen, durch die Reichsgesetze und beziehungsweise durch die Praxis sanctionirten, Provocationen darum nicht anschlagen würden, weil, wenn man den Inhaber des abhanden gekommenen Papiers nicht kennt, der Fall einer Diffamation nicht vorhanden ist, und dem redlichen Besitzer gegenüber die Einrede des zufälligen Verlustes, oder der Entwendung des Papiers nicht entgegen gesetzt werden, mithin auch ein rechtliches Verfahren zu Erhaltung dieser Einrede, welches eben so gut den redlichen als einen unredlichen Inhaber treffen würde, nicht zulässig seyn kann. Dem unredlichen Besitzer gegenüber mag sich der Schuldner den Beweis des Verlustes, oder der Entwendung durch Beweis zum ewigen Gedächtnisse, soweit die Bedingungen dazu vorhanden sind, zu sichern suchen, und sich vor allem beeilen, den Vorfall sogleich durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, um dadurch das Publicum vor dem Ankaufe des Papiers zu warnen, und die Entdeckung des unredlichen Finders oder Diebs herbeizuführen: einen weiteren Rechtsschutz einem bloß möglichen, jedenfalls gänzlich unbekanntem Besitzer des Papiers gegenüber, kann er nicht ansprechen.

Für den Fall des sich in der Person des Gläubigers ereignenden Verlustes von au porteur lautenden Schuldurkunden schlägt von Gönner in der mehr allegirten Schrift von Staatsschulden 2c. Kap. III. §. 75 — 78. Seite 280 ff. ein Verfahren, ähnlich dem bei Todeserklärungen von Verschollenen Statt findenden vor, und giebt die Erfordernisse der Amortisation der Papiere au porteur, das dabei zu beobachtende Verfahren, und die Wirkungen der Amortisation also an.

1) Habe sich der Implorant als Eigenthümer der Forderung zu legitimiren. Hierbei bemerkt der-

selbe: die Amortisation solcher Urkunden werde ohnedies vom Gläubiger verlangt; der Schuldner werde sich nur dann dazu veranlaßt sehen, wenn er die Schuld schon gezahlt, und den ausgehändigten Schuldschein, ohne daß auf demselben die Zahlung schon bemerkt wäre, noch in Form einer au porteur lautenden Urkunde verloren habe ⁷⁶⁾, und fügt in der Note weiter an: nicht jede Einlösung eines Staatspapiers von Seiten der Tilgungsanstalt sey als eine die Schuld tilgende Confusion anzusehen; selbst in Frankreich würden die von der caisse d'amortissement angekauften Staatsschulden im Schuldbuche nicht gelöscht, sondern nur als inalienables bezeichnet, und jene Kasse percipire davon die Zinsen. Bei andern Tilgungsanstalten, welche mit den eingekauften Staatspapieren nach Bedürfniß schalten, sey daran ohnehin nicht zu zweifeln. Selbst bei Pfandbriefen und Hypotheken, die der Schuldner eingelöst habe, gelte, so lange sie im Hypothekenbuche nicht gelöscht seyen, der Grundsatz, daß der Eigenthümer des Grundstücks zugleich Creditor der darauf eingetragenen Forderungen seyn könne. (Berufung auf Merkel Comment. zum allgem. Preuss. Landr. Thl. I. Tit. 20. §. 520., dessen neuen Comment. zur Gerichts-, Depositat- und Hypotheken-Ordnung, Band II. S. 314, ferner auf das Baiेरische Hypothekengesetz vom J. 1822. §. 84. und seinen Commentar Bd. I. S. 576.)

2) Diese Legitimation sey aber in Beziehung auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens nur als Legitimation zur Sache zu betrachten; da die Frage: wem die Forderung zustehet? im Verfahren selbst als Hauptsache betrachtet werden müsse; sey es, daß in Folge der Edictalladung ein Anderer auf die Forderung Anspruch mache, und

76) Hier spricht zwar v. Ö n n e r von einer Amortisation zu Gunsten des Schuldners, als solchen, ohne jedoch zu bemerken, ob und in wie ferne diese Amortisation Statt finde; seine Vorschläge, wie sie hier angeführt werden, sind augenscheinlich nur für den Fall gemacht, daß sich der Verlust des Papiers in der Person des Gläubigers ereignet.

über diesen Anspruch (versteht sich im ordentlichen Prozesse) unter den Prätendenten verhandelt, und auf vollständigen Beweis des Rechts entschieden werden müsse, oder aber daß, wenn keine Anmeldung geschehe, nur in Folge der Provocation, und weil kein Widersacher aufgetreten sey, ohne weiteren Beweis durch das Amortisationserkenntniß für den Nachsuchenden entschieden werde. Es bestehe nun diese Sachlegitimation in der von dem Impforanten herzubringenden Bescheinigung (strenger Beweis sey auch selten möglich), daß er im Besitze der Urkunde zu der Zeit gewesen sey, als sich deren Verlust, oder Vernichtung ⁷⁷⁾ ereignet habe. Was zu dieser Bescheinigung erfordert werde, wie überhaupt das nähere Detail, mag bei v. Gönner selbst nachgelesen werden.

3) Verlust oder wahrscheinliche Vernichtung der Urkunde, als Grund der Amortisation, müsse gleichfalls bewiesen, oder wenigstens bescheinigt seyn.

4) Unerläßlich sey hier der Manifestationseid, eben weil der Verlust des Papiers immerhin nur wahrscheinlich gemacht werden könne, im Falle des bescheinigten gänzlichen Untergangs, der Vernichtung, des Papiers aber immer noch ungewiß bleibe, ob nicht der damalige Inhaber die Urkunde noch vor eingetretenem Unglücksfalle veräußert, oder dieselbe gerettet, oder wieder zurückerhalten, und dann erst veräußert habe.

77) Von Gönner bemerkt a. a. D. Seite 287 in der Note sehr richtig: „Ist die gänzliche Vernichtung so vollständig bewiesen, daß darüber keine Ungewißheit mehr übrig bleibt, so ist ein Amortisationsverfahren und Erkenntniß eben so wenig, als nach dem Beweise des Todes eines Menschen, dessen Todeserklärung, nothwendig: wenn noch irgend ein Zweifel daran ist, so muß zur förmlichen Amortisation geschritten werden. Jener Beweis muß zunächst dem Schuldner geliefert werden, und wenn sich dieser dabei beruhigt, so ist ein gerichtliches Verfahren durchaus nicht nothwendig. Preuss. G. D. Tit. 51. §. 122. 123. n 137.“

5) Ablauf einer Zeit, um die Urkunde als nicht mehr existirend betrachten zu können. Die Bestimmung dieser Zeit falle dem positiven Recht anheim, doch gebe die gesetzliche Verjährung hierzu schon einen Anhaltspunct. Demjenigen, welcher sich als letzter Inhaber der verlorenen, oder für untergegangen gehaltenen Urkunde bei dem Staate, oder um dessen Amortisation bei Gericht, gemeldet habe, könne zwar der Staat die Verjährung nicht entgegensetzen, aber der Dritte, welcher nach Ablauf der Verjährungszeit die Urkunde zum Vorschein bringe, könne aus diesem Factum eines Andern für sich keine Rechte ableiten, ihm also stehe die Verjährung entgegen, durch welche dessen Recht an der Forderung selbst, und mit ihm die Kraft der Urkunde erloschen sey; folglich stehe deren Amortisation nichts im Wege.

6) Die Bestimmung dieses Zeitraums nach Zinsterminen sey in keinem Falle rätlich, da die Zinsen von verschiedenen Kapitalien in verschiedenen Raten bezahlt würden, und bei dieser Bestimmung ein Zeitraum für unverzinsliche Forderungen mangeln würde. Bei der Amortisation von bloß vermischten, oder verlorenen Papieren sey ein längerer, bei präsumtiv zu Grunde gegangenen, ein kürzerer Zeitraum festzusetzen.

7) Die Urkunde müsse wirklich verschollen, also über die Forderung bis zum Ablaufe des ganzen Verfahrens keine Anmeldung von einem Dritten geschehen seyn.

8) Der angebliche letzte Inhaber habe den Zufall des Verlustes, oder des wahrscheinlichen Untergangs, sobald er Kenntniß davon habe, mit Angabe der näheren Umstände und genauer Bezeichnung der abhanden gekommenen Species, der Behörde anzuzeigen, welche davon in ihren Kapital- und Zinsbüchern die geeignete Vormerkung zu machen habe.

9) Dem zuständigen Gerichte, oder der administrativen Stelle, welchen die hierauf vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung (verschieden von der allemal bei dem zuständigen Gerichte zu verlangenden, und von diesem zu erlas-

senden, zur Basis des Amortisations-Erkenntnisses dienenden, (Edictalladung) obliege, müsse der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch die Urkunde verloren, oder vernichtet worden, und daß er um diese Zeit wirklich im Besitze derselben gewesen sey, bescheinigen, und sich zu Ablegung des Manifestationseides erbieten, den er auch vor Gericht zu leisten habe.

10) Das Publicum sey von dem Verfalle unter genauer Bezeichnung der fraglichen Urkunden und Benennung des sich angebenden Eigenthümers zu benachrichtigen, mit der Aufforderung an Jeden, der etwa die Urkunden besitze, oder davon Wissenschaft habe, solches anzuzeigen. Diese Bekanntmachung, womit kein Präjudiz, und keine Termins-Anberaumung, zu verbinden sey, sey e i n m a l in den Zeitungen bekannt zu machen, und müsse am Locale der schuldenden Kasse öffentlich angeschlagen bleiben, damit sie auch in der Folge Jedem bekannt werden könne.

11) Nach Ablauf des zur Verschollenheit der Urkunde gesetzlich bestimmten Zeitraums, und wenn innerhalb desselben die Urkunde weder bei der schuldenden Kasse, noch bei Gericht zum Vorschein, oder zur Anzeige gekommen sey, müsse auf Ansuchen des vormaligen Inhabers das eigentliche Amortisationsverfahren vor Gericht eingeleitet werden.

12) Die Competenz sey nach dem Gerichtsstande des Schuldners zu bemessen.

13) In der zu erlassenden Edictalladung seyen alle diejenigen, welche an der Urkunde, oder an der sie betreffenden Forderung irgend ein Recht zu haben glaubten, innerhalb eines präclusiven Termins zu dessen Anmeldung vorzuladen. Der Termin müsse wenigstens den Umfang eines Jahres haben, und bei verzinslichen, oder nach einer Verloosung heimzahlbaren Papieren so abgemessen werden, daß vor dessen Ablaufe noch ein Zins-, oder Ziehungstermin eintrete.

Die Edictalladung und die darauf folgende Präclusion und Amortisation könne sich in keinem Betracht bloß auf den Anspruch gegen den Schuldner beziehen; denn diese Beziehung würde eintreten, wenn er die Zahlung an eine bestimmte Person leisten wollte, und um dieses gültig mit allen Wirkungen der Liberation ohne Rückempfang der Urkunde zu thun, die Amortisation verlangte. Sie komme aber gar nicht in Betrachtung, wenn der vorige Inhaber der Urkunde die Amortisation verlange, und in Folge derselben wolle, daß er für den rechtmäßigen Eigenthümer der Forderung angesehen, ihm eine neue Urkunde ausfertigt, und die Disposition darüber zugestanden werde. Es sey demnach unwidersprechlich, daß sich die Amortisation nicht allein, nicht einmal directe und principaliter, auf den Anspruch gegen den Schuldner beziehe, oder bloß zu dessen Sicherstellung nothwendig sey, vielmehr beziehe sie sich directe und principaliter auf den Anspruch des als möglich gedachten unbekanntem Inhabers der abhanden gekommenen Urkunde, auf die Forderung, sowohl gegen den Schuldner (wenn dieser die Zahlung geleistet habe) als gegen den die Amortisation Nachsuchenden, wenn die Zahlung nicht geschehen sey.

Endlich wird über die Wirkungen einer solchen Amortisation der Papiere au porteur im §. 78. im Wesentlichen Folgendes gesagt.

14) Vor allem stehe als Grundsatz fest, daß Verhältnisse und Ansprüche unter den Contrahenten, welche im System der Inscription⁷⁸⁾ unabhängig von den Einträgen in das öffentliche Buch, besonders hinsichtlich der Schadloshaltung bestehen⁷⁹⁾, auch im System der Circulation⁸⁰⁾ durch Amortisation der Urkunde nicht aufgehoben werden. Dieß folge aus der in den au porteur lautenden Urkunden

78) Siehe oben §. 8.

79) Siehe §§. 4. 5. und 28.

80) Siehe oben §. 8.

gelegenen eigenthümlichen Rechtsinstitution, welche das Inhaben der Urkunde an die Stelle der Einträge in das öffentliche Buch, also die Amortisation der Urkunde an die Stelle der an der Person des Gläubigers oder an der Forderung eingetragenen Veränderungen, setze.

15) Der die Amortisation Verlangende könne schon bei der ersten Anzeige des Verlustes, auf welche die nicht präjudicielle Bekanntmachung (Ziff. 10.) erfolge, darauf antragen, daß die in der Zwischenzeit (bis zur Rechtskraft des Amortisationserkenntnisses) sich auffammelnden Zinsbestände⁸¹⁾ als verzinsliches Kapital angelegt werden; die Zinsen hieraus erhebe er während dieser Zeit, und zwar ohne Caution, weil derjenige, welcher als Dritter auf die Forderung Anspruch machen würde, wegen seiner Saumsal in Nichterforderung der Zinsen das Interusurium nicht verlangen könne. Eben dies komme in dem Falle, wenn bei Staatspapieren, welche mit Prämien verbunden seyen, auf das verlorene Papier eine Prämie gefallen sey, in soweit zur Anwendung, daß die Prämie als verzinsliches Kapital angelegt werde, dessen Zinsen derjenige, ebenfalls ohne Cautionleistung, erhebe, welcher das Gesuch um Amortisation der Urkunde auf rechtlich begründete Weise gestellt habe.

16) Sey das Amortisationserkenntniß in Rechtskraft übergegangen, so werde der Implorant als redlicher Besitzer der Forderung angesehen; daher seyen demselben die von der Forderung bisher verfallenen und künftig verfallenden Zinsen ohne Caution auszuhändigen, auch werde statt der verlorenen Urkunde eine neue ausgefertigt, oder das heimgezahlte Kapital, desgleichen die darauf gefallene Prämie, weiter verzinslich angelegt, jedoch die neue Schuldurkunde in gerichtliche Verwahrung genommen, bis die Verjährungszeit ganz abgelaufen sey, und dadurch derjenige, zu

81) Im Falle er die Zinscoupons zu der verlorenen Urkunde besitze, so erhebe er auch die Zinsen. Dies versteht sich übrigens nur von au porteur gestellten Zinscoupons.

dessen Vortheil die Urkunde amortisirt worden, auf definitive und unwiderrufliche Weise das Eigenthum der Forderung erlangt habe.

Vor Ablauf der Verjährung könne ein Dritter durch Vorlegung der verlorenen Urkunde, oder durch den Beweis eines besseren Rechts, auf die Forderung noch Anspruch machen; ob er auch die bisher von dem Andern bezogenen Zinsen zurückfordern könne, hänge von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Verbindlichkeit des Besitzers zur Herausgabe bezogenen Früchte und Zinsen ab.

18) Nach Ablauf der Verjährungszeit finde ein Anspruch gegen denjenigen, welcher das Amortisationserkennniß bewirkt habe, nicht mehr Statt; daher werde auch demselben die bis dahin bei Gericht aufbewahrte Urkunde zur freien Verfügung ausgehändigt.

Bei diesem Vorschlage von Gönner's läßt sich aber im Allgemeinen wohl fragen, wozu die Weitläufigkeit und Kostspieligkeit dienen soll, wenn dabei der Gläubiger, welchem ein Papier au porteur abhanden gekommen ist, nur den einzigen Vortheil haben soll, und kann, seines Anspruches für den Fall, daß sich ein redlicher Besitzer des Papiers innerhalb der Verjährungszeit nicht meldet, nicht verlustig zu gehen, bis zum Ablaufe der Verjährungszeit aber nichts haben soll, als den Genuß der Zinsen von den zu Kapital anzulegenden Zinsen aus dem Kapital, und von der ebenfalls verzinslich anzulegenden Prämie, welche etwa auf die vermiste oder verlorene Hauptobligation fällt, und von der Rechtskraft des Amortisationserkennnisses an bis zum Ablaufe der Verjährungszeit die laufenden Zinsen aus der in der Urkunde ausgedrückten Kapitalsumme. Es giebt vielmehr ein viel einfacheres und ersprießlicheres Mittel, dem Gläubiger, welchem eine au porteur gestellte Schuldurkunde verloren geht, oder welcher zu bescheinigen vermag, daß ihm ein solches Papier zu Grunde gegangen sey, zu Hülfe zu kommen; und dieses Mittel ist in der oben angeführten

Schrift: der öffentliche Credit, von Nebentus, Cap. IX. §. 7. S. 545 ff. in Uebereinstimmung mit den oben im §. 22. wörtlich ausgehobenen Verordnungen des Badischen Handelsrechts angegeben. Dieser Schriftsteller sagt: Es sey einleuchtend, daß, wenn die Finanzverwaltung nur nach Ablauf der Verjährung für die, aus der Emission solcher Papiere entspringenden Verbindlichkeiten, an den reclamirenden Gläubiger die Zahlung zu leisten habe, ein Amortisationsverfahren nicht nothwendig sey, da die Verwaltung alsdann gegen die Gefahr doppelter Zahlung sich vollkommen gesichert finde. Wesentlich sey dann nur ein Verfahren zur Führung des dem reclamirenden Gläubiger obliegenden Beweises seines Verlustes, und die Anlegung einer Zahlungssperre bei der Casse für den Fall, daß ein Dritter die dem Ersten abhanden gekommenen Papiere zur Zahlung präsentire; so wie aus andern Gründen die öffentliche Bekanntmachung des Verlustes solcher Papiere durch Entwendung oder Zufall, geboten sey. Melde sich ein dritter Inhaber während des Laufes der Präscriptionszeit, so eigne sich der Streit über die Frage, ob der Letztere die Papiere auf redlichem Wege erhalten habe, zum gerichtlichen Austrag zwischen beiden.

Komme die Urkunde nicht zum Vorschein, so leiste die schuldnerische Casse nach vollendeter Verjährung für Zinsen und Kapital, und zwar für erstere nach Verfluß der für jede jährliche oder halbjährliche Zinszahlung laufenden Frist, gebührende Zahlung an den Reclamanten, der seinen früheren Besitz und Verlust erwiesen habe.

In Beziehung auf die möglichen Fälle des Verlustes sey es wünschenswerth, daß kurze Verjährungsfristen bestimmt werden. Dieß pflege auch in der Regel durch besondere Gesetze zu geschehen. Für die Zinsen möge eine kürzere Verjährungsfrist von zwei bis drei Jahren, für verfallene Kapitalien von einigen weiteren Jahren angenommen werden. In Beziehung auf zufällige Umstände, welche biswei-

ten, vorzüglich in Folge von Vererbungen, die Anmeldung zur Erhebung der verfallenen Zahlungen zögerten, hätten die Staatsgläubiger ein entgegengehettes Interesse. Beide Interessen ließen sich aber durch die Nachsicht der Staatsverwaltung in Fällen der letztern Art, oder, was als das Zweckmäßigste erscheine, durch die bestimmte Erklärung vermitteln, daß wenn innerhalb der kürzeren Verjährungsfrist keine Zahlungssperre von einem Dritten erwirkt, und nach deren Ablauf nicht bereits eine Zahlung geleistet worden, innerhalb einer weiteren Anzahl von Jahren dem Ueberbringer der Papiere, gegen Bescheinigung des redlichen Besitzes, seine Befriedigung werden solle.

In der Regel seyen zwar für die Kapitalien keine Rückzahlungstermine bestimmt; allein dabei komme der Umstand zu statten, daß vermöge ausdrücklicher Vorausbestimmung nach Ablauf einer kurzen Reihe von Jahren, die alten Obligationen erneuert werden müssen, und innerhalb einer gewissen Frist von selbst, oder nach einem vorläufigen Verfahren außer Kraft und Geltung kommen.

Wo für die verfallenen Zinsen und Kapitalien, welche planmäßig heimbezahlt wurden, keine kurze Verjährungszeit festgesetzt sey, erscheine es gerecht und billig, daß die verfallenen Summen zu Gunsten des reclamirenden Gläubigers, der seinen Verlust nachgewiesen, verzinlich angelegt würden, insoferne man demselben den Bezug gegen Cautionsleistung nach einem vorgängigen Verfahren nicht gestatten wolle.

Hierbei habe ich nun Folgendes zu bemerken:

Indem der Staat Papiere au porteur ausgiebt, oder gestattet, daß solche ausgegeben werden, hat derselbe zugleich dafür besorgt zu seyn, daß durch die Beförderung der Circulation nicht die Rechtsicherheit allzusehr gefährdet werde, daß nicht der Verlust oder die Entwendung solcher Papiere dem Eigenthümer einen irreparablen Schaden verursache, und im ersteren Falle nicht der Schuldner durch den Zufall des Verlustes, oder der Vernichtung der Urkunde auf Kosten

desjenigen, in dessen Person sich der Zufall ereignete, bereichert werde. Dieß wird vermieden, wenn die Gesetzgebung den Schuldner verpflichtet, demjenigen, welcher erweist, daß er das Papier besessen habe, und daß er durch irgend einen unglücklichen Zufall, auf eine Weise, wodurch das Forderungsrecht an einen Andern nicht übergeben konnte, um das Papier gekommen sey, zu einer Zeit Zahlung zu leisten, wann die Klage aus dem nach dem Principe der Circulation an den Besiß der Urkunde geknüpften Forderungsrechte durch Verjährung erloschen ist; wann also dem Schuldner daraus, daß er nach diesem Zeitpunkt einem Nichtbesitzer des Papiers zahlt, keine Gefahr nochmaliger Zahlung entstehen kann.

Der Theorie nach ist zwar eine Arrestanlegung beim Schuldner dem dritten redlichen Besitzer eines Papiers au porteur gegenüber eben so wenig zulässig, als die Vindication des Papiers; wie schon oben am Ende des §. 12. bemerkt worden ist. Da es sich aber davon handelt, zwischen zwei unvermeidlichen Uebeln das kleinere zu wählen, indem, wenn nicht eine schleunige Arrestanlegung bei dem Schuldner zu Gunsten desjenigen gestattet wird, welchem ein Papier au porteur abhanden gekommen ist, in vielen, ja den meisten Fällen, der Verlust oder die Entwendung eines solchen Papiers irreparabel seyn würde; so rechtfertigt sich die fernere Bestimmung, wodurch der Schuldner ermächtigt und verpflichtet würde, auf die erste Benachrichtigung von dem Abhandenkommen eines solchen Papiers dem etwa sich meldenden Inhaber keine Zahlung zu leisten. Diese Zahlungssperre müßte jedoch von selbst erlöschen, wenn nicht innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist eine gerichtliche Zahlungsinhibition erwirkt wird. Eine weiter erforderliche Bestimmung ist, daß die Verjährung des Klagerechts aus einem Papier au porteur im Verhältnisse zum Schuldner weder in ihrem Anfange noch im Fortgange aufgehalten werden könne, und daß eine Restitution, wenn und soweit der

Schuldner einem Nichtbesitzer nach den oben bemerkten gesetzlichen Bestimmungen Zahlung geleistet, oder eine neue Urkunde ausgestellt hat, dem zu Restituirenden sein Recht gegen den Schuldner nicht wieder einräume, sondern nur einen Regressanspruch gegen denjenigen gewähre, welcher unter den obigen Voraussetzungen von diesem Zahlung, oder eine neue Schuldurkunde erhalten haben würde. Die Verjährungszeit der Klage des Inhabers gegen den Schuldner, muß möglichst kurz bestimmt werden, damit derjenige, welchem das Papier abhanden gekommen, nicht allzulange warten müsse, aber doch nicht so kurz, daß nicht die Furcht, das Klagerecht durch Verjährung des Termins zu verlieren, vom Ankauf solcher Papiere abhalte. Der Termin des Anfangs der Verjährung wird nach diesen Gesichtspuncten, wo keine feste Rückzahlungstermine bestimmt sind, auf den Zeitpunkt zu setzen seyn, wo die Obligation, wenn sie Kraft behalten soll, erneuert werden muß, oder wo, wenn dieß nicht der Fall ist, neue Zinscoupons ausgegeben werden müssen. Rücksichtlich solcher verzinslicher Obligationen aber, welche keine Zahlungstermine enthalten, und nicht von Zeit zu Zeit erneuert, und wozu keine Zinscoupons ausgegeben werden, wie auch unverzinslicher solcher Papiere, wäre als Anfangstermin der Verjährung der Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem nach vorgängiger Verloosung, oder Bekanntmachung, die Zahlung zu erheben wäre.

Die Klage des Inhabers des Schuldscheins gegen den Zahlungsempfänger auf Herausgabe des Empfangenen (begründet dadurch, daß der Schuldner dem Inhaber gegenüber um des Zahlungsempfängers willen frei geworden ist, dieser Letztere aber sich auf Kosten des rechtmäßigen Inhabers nicht bereichern darf), der Zeit nach weiter, als auf die ordentliche Verjährungszeit, zu beschränken, ist kein Grund vorhanden, da der Zahlungs-Empfänger dem redlichen Inhaber des Papiers gegenüber keine Begünstigung verdient.

Das von Nebenius angegebene Verfahren ohne ausdrückliche gesetzliche Sanction eintreten zu lassen, geht übrigens, abgesehen davon, daß die von demselben unterstellte Verjährung mit ihren Rechtsfolgen nicht gesetzlich ist, auch darum nicht an, weil dem Schuldner, wie auch einem dritten Nichtbesitzer nicht zustehen kann, dem Inhaber der Urkunde, wenn ihm nicht dringender Verdacht der unredlichen Erwerbung entgegen steht, die Zahlung aufzuhalten, oder zu erschweren. Denn der Inhaber ist weder dem Schuldner, noch einem Dritten gegenüber verpflichtet, sich auf andere Weise, als durch den bloßen Besitz des Papiers, als der zur Forderung Berechtigte auszuweisen. Als Gesetzesvorschlag aber erscheint das von Nebenius angegebene Verfahren sehr zweckmäßig, und ich glaube nur noch folgende wenige Bemerkungen beifügen zu müssen.

1) Ganz angemessen ist die im Art. 202. des Badischen Handelsgesetzbuches enthaltene Verordnung, wonach die Benachrichtigung des Schuldners von dem Verluste des Papiers die Wirkung einer Zahlungssperre auf acht Tage hat, statt welchen Termins auch noch ein etwas erweiterter bestimmt werden könnte, wie dieß auch durch die Verordnung vom 14. Mai 1828 in Beziehung auf die Staatspapiere geschehen ist. Eine solche Privatnachricht kann viel schneller an den Schuldner gelangen, als eine amtliche Arrestverfügung; und da es darauf ankommt, die Zahlung an den Inhaber des Papiers zu verhindern; so ist es gerathen, jener auf eine gewisse Zeit gleiche Wirkung, wie dieser einzuräumen.

2) Da nach Art. 200. des Badischen Handelsgesetzbuches alles Forderungsrecht aus einem in Jahr und Tag von der Verfallzeit an, zur Zahlung nicht präsentirten Handelszettel⁸²⁾ erlischt, so ergiebt sich von selbst, daß die in Art. 202. geforderte Bescheinigung des gehaltenen Besitzes und Verlustes, für den Fall, daß der noch vor Ablauf der Ver-

81) Im Betreff der Staatspapiere vergl. §. 22.

Arch. f. Civ. Pr. XIII. Bd. Heft. 5:

jährungsfrist sich meldende Inhaber sich über die Redlichkeit seines Besitzes nicht ausweisen kann, (Art. 204.) wie, wenn sich Niemand meldet, nur zu dem Zwecke vorgeschrieben ist, damit die Legitimation des Reclamanten zur Sache, d. h. der Beweis, daß derselbe der Eigentümer der Forderung sey, dem Schuldner gegenüber hergestellt werde. Eben darum fordert auch der Art. 205. mit Recht, daß der Reclamant vor dem Empfang der Zahlung den (nach Art. 202. gleich Anfangs so viel als möglich bescheinigten) Besitz und Verlust eidlich bestärke, damit nicht der Schuldner in den Nachtheil gerathe, die Schuld, von welcher er durch die Nichtvorlegung des Papiers innerhalb der Verjährungszeit gänzlich frei wäre, an einen Nichtberechtigten zahlen zu müssen.

3) Der Schuldner muß nach angelegtem Arreste, oder wenigstens vor der Zulassung des Reclamanten zum Eide, über die von demselben beigebrachte Bescheinigung gehört, und es muß ihm gestattet werden, dessen Legitimation zur Sache, d. h. den von demselben behaupteten Besitz und Verlust, im ordentlichen Prozesse zu bestreiten.

4) Ob dem vor Ablauf der Verjährungsfrist sich meldenden Inhaber der Schuldurkunde, wie im Badischen Handelsgesetzbuche Art. 203. und 204. verordnet ist, der Beweis der redlichen Erwerbung derselben, oder aber nach der Vorschrift des gemeinen Rechts in L. 4. C. de edendo (2. 1.) L. 11. C. de petit. hered. (3. 31.) Fr. 24. de rei vind. (6. 1.) L. fin. Cod. eod. (3. 32.) demjenigen, welcher behauptet, daß der Inhaber das Papier von ihm unredlicher Weise erlangt habe, der Beweis dieser seiner Behauptung, auferlegt werden will, ist gleichgültig. Der Beweis des Einen wie des Andern berührt zunächst nur den Streit zwischen dem Inhaber und dem Reclamanten, und würde den Schuldner nur soweit interessiren, als dabei herauskäme, daß keiner von beiden streitenden Theilen der wahre Berechtigte sey. Wenn aber in Gemäßheit der oben §. 12. aufgestellten Theorie, schon nach der Natur der Papiere au

porteur, und nach der Bestimmung derselben zur Circulation, dem gemeinrechtlichen Satze der Vorzug gegeben werden muß; so kann dennoch nicht in Abrede gezogen werden, daß es, wo ein Verdacht des unredlichen Besizes vorwaltet, dem Richter, wie der Polizeibehörde, zustehe, den Besizer des in Frage stehenden Papiers zu Angabe seines Erwerbstitels und zu Nennung seines Vormannes anzuhaltten. Endlich

5) versteht es sich von selbst, daß nur der ordentliche Richter des Schuldners zuständig seyn könne; eben weil es sich davon handelt, ob letzterer als Beklagter den Reclamanten als seinen Gläubiger anzuerkennen schuldig sey, und weil der Reclamant als Kläger, der etwaige Inhaber des Papiers aber als Prinzipal-Intervenient erscheint.

§. 24.

Von Amortisation der Wechsel.

Rücksichtlich der Amortisation der Wechsel sagt von Gönnern a. a. O. §. 74. S. 269 ff. die aus den Eigenthümlichkeiten des Preussischen Hypothekenrechts fließende Nothwendigkeit der gerichtlichen Amortisation der Hypothekenbriefe ⁸³⁾ finde allgemeine Anwendung bei Wechseln, und sey in den eigenthümlichen Bestimmungen des Wechselrechts gegründet: denn der Wechselgläubiger könne ohne den Wechselbrief weder den Wechsel cediren, noch die Zahlung verlangen, und der Wechselschuldner werde durch die Zahlung ohne Auslieferung des Wechselbriefes von seiner Verbindlichkeit gegen den dritten Besizer desselben nicht liberirt. Sey nun der Wechsel verloren, oder zu Grunde gegangen, so trete als Folge dieser eigenthümlichen, von gemeinen Schuldbriefen abweichenden, Bestimmungen des Wechselrechts die juristische Nothwendigkeit der gerichtlichen Amortisation ein.

83) Siehe oben §. 8.

Die Eigenthümlichkeit des Preussischen Hypothekenrechts betreffend, wird die oben §. 8. ihrem Inhalte nach angeführte Stelle der Gerichtsordnung, Tbl. I. Tit. 51. §. 115., allegirt.

Allerdings haben die Wechsel diese von von Gönner bemerkte Eigenthümlichkeit, und in Beziehung auf die Frage von der Amortisation mit den Papieren au porteur manches gemein. Wie bei diesen, so auch bei den Wechseln, ist die Forderung selbst zwar nicht unzertrennlich an den Besitz des Papiers gebunden, aber von einer wechselfähigen Forderung, und einer derselben entsprechenden Verbindlichkeit kann ohne den Wechsel streng genommen, keine Rede seyn. Der Trassant kann einen bereits acceptirten Wechsel dem Remittenten, oder dessen Rechtsnachfolger gegenüber, wenigstens in der Regel ⁸⁴⁾, nicht mehr contramandiren, den Acceptanten durch die Zurücknahme des in dem Wechsel gelegenen Auftrags nicht mehr von der Zahlungspflicht befreien: denn durch die Acceptation ist zwischen dem Acceptanten und Präsentanten ein eigener Vertrag zu Stande gekommen, wodurch der Acceptant dem Letzteren als Selbstschuldner verpflichtet wird, obgleich, wenn und soweit er zahlen kann, der Trassant tenent bleibt ⁸⁵⁾. Die Eigenschaft des Wechsels als eines zur Circulation bestimmten, allenthalben verkäuflichen Papiers, und der Umstand, daß eben

84) Welche Ausnahmen von dieser Regel Statt finden, ist bestritten. S. Scherer Handbuch des Wechselrechts Tbl. I. S. 486. §. 2. Tbl. II. S. 555. §. 7. Wender Grundsätze des deutschen Handlungsrechts Bd. II., enthaltend das Wechselrecht, Abtheil. I. §. 322. S. 328. Meno Pöhls Darstellung des gem. Deutschen und des Hamb. Handelsrechts II. Band, enthaltend das Wechselrecht, §. 251. S. 150 ff. §. 264. S. 223.

85) Scherer a. a. D. Tbl. I. S. 105. §. 21. Mittermayer Grundsätze des Deutschen Privatrechts S. 242. Zimmerl Anleit. z. Kenntniß des Wechsels. §. 122. 126. Weishaar Handb. des Württ. Privatr. Tbl. III. §. 1525. Wender a. a. D. Abth. I. §. 341. Seite 441. §. 342. S. 444.

wegen dieser Eigenschaft das Recht des dritten Erwerbers eines Wechsels als ein von dem Rechte seines Auctors unabhängiges, für sich bestehendes zu betrachten, und sonach dieser Letztere in Beziehung auf die durch den Wechsel be-
 erkundete Forderung zur Disposition über dieselbe nicht in der Art befugt ist, wie der Cedent bei gemeinen Schuldforderungen, mithin der Wechselschuldner, nur dem rechtmäßigen Inhaber des Wechsels gültige Zahlung leisten kann, hat zur Folge, daß auch der Indossant das eigentliche Indossament nicht mehr zurücknehmen ⁸⁶⁾, und dem Indossatar keine durch die Handlung des Indossanten begründete Einrede entgegengesetzt werden kann, weder die Einrede der Compensation, noch die Einrede der Zahlung, außer die bezahlte Summe sey auf dem Wechselbrieife abgeschrieben worden ⁸⁷⁾.

Kann nun aber die einem Nichtbesitzer des Wechsels geleistete Zahlung den Schuldner von der Verbindlichkeit gegen den rechtmäßigen Besitzer des Wechsels nicht befreien, so hat auch die von einem Nichtbesitzer des Wechsels ausgestellte Quittung keine Kraft; und was von der Quittung gilt, gilt auch von einem Privat-Mortificationscheine, und nach dem Rechtsfaze: *factum iudicis est factum partis* ⁸⁸⁾, auch von der gerichtlichen Amortisation. Es kann daher ein bereits acceptirter noch nicht verjährter Wechsel, insofern er nicht contramandirt werden kann, überhaupt nicht mit Wirkung außergerichtlich, oder gerichtlich amortisirt werden, weil es an der Legitimation beziehungsweise des Indossanten und des Trassanten zu Ausstellung eines Morti-

86) Püttmann Grundf. des Wechsels. §. 24. Anmerk. a. Eichhorn a. a. D. §. 136. Weishaar a. a. D. §. 1526. Pöhls a. a. D. §. 283. Seite 350.

87) Weishaar a. a. D. §. 1385. Wender a. a. D. Abth. I. §. 354. Seite 539. 362. 363. Pöhls a. a. D. §. 238. Seite 351. §. 351. S. 678.

88) Mevius P. VI. decis. 194. nr. 6.

ficationscheins, und ebenso zu Anbringung des Amortisationsgesuchs, fehlen würde, (welche nur dann denkbar wäre, wenn der Wechfelschuldner durch die Zahlung an den Trassanten oder Indossanten unter denselben Umständen frei würde, wie der debitor cessus bei gemeinen Anlehen durch Zahlung an den Cedenten frei wird), und weil demnach das Amortisationserkenntniß im Falle einer vor Aussprechung desselben vom Imploranten geschenehen Abtretung des Wechsels durch ein eigentliches Indossament keine rechtliche Wirksamkeit hätte. Außergerichtliche, oder gerichtliche Amortisation eines verlorenen, oder abhanden gekommenen, trassirten Wechsels von Seiten des Trassanten, wie auch des Remittenten und Indossatars wäre daher rechtlich nur denkbar vor der Acceptation des Wechsels durch den Bezogenen. In diesem Falle bedarf es aber der Amortisation gar nicht; es genügt ein simpler Widerruf des in dem Wechsel enthaltenen Auftrags von Seiten des Trassanten, und eine bloße urkundliche Anzeige des Verlustes von Seiten des Remittenten, oder Indossatars, um die Acceptation und Bezahlung des Wechsels von Seiten des Bezogenen zu verhindern. Ist aber der Wechsel schon acceptirt, so würde ein vom Trassanten, Remittenten, oder Indossatar ausgestellter Amortisationschein, oder ein von denselben erwirktes Amortisationserkenntniß den Acceptanten von der wechselfähigen Zahlungsverbindlichkeit dem rechtmäßigen dritten Besitzer im eigenen Namen gegenüber, nicht befreien: die Amortisation des Wechsels würde also keinen Erfolg haben.

Auch ein angeblich nach der Protesterhebung verlorener trassirter Wechsel kann nicht Gegenstand der Amortisation seyn, da derselbe möglicher Weise von einem Dritten acceptirt worden seyn könnte.

Alle diese Grundsätze gelten auch von eigenen Wechseln, insoferne sie nach Particulargesetzen Gegenstand des wechselfähigen Verkehrs sind, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sie auf Ordre gestellt sind, wie auch von

den sogenannten Handelsbillets, billets à ordre, wo sie, wie z. B. in Frankreich und Baden, Wechselkraft besitzen; nur mit dem Unterschiede, daß bei diesen der Aussteller als Schuldner erscheint, also dem Acceptanten bei gezogenen Wecheln gleich zu achten ist, wie denn auch der Empfänger eines trockenen Wechsels in einem analogen Verhältnisse mit dem Remittenten beim trassirten Wechsel steht.

Soll daher in Ansehung verlorener unverjährter Wechsel überhaupt die Amortisation von Wirkung seyn, so muß mit derselben die Folge verbunden werden können, daß auch der rechtmäßige dritte Inhaber aus dem amortisirten Wechselbriefe keinen andern wechelmäßigen Anspruch mehr geltend machen kann; als den auf Entschädigung gegen seinen unmittelbaren Auctor. Ein solches Amortisationsverfahren überschreitet aber die Gränzen der eigentlichen Urkundenamortisation, und bedarf daher auch besonderer gesetzlich zu bestimmender Voraussetzungen und Normen ⁸⁹⁾.

89) Solche besondere Bestimmungen enthält das Preussische Landrecht, indem dasselbe Thl. II. Tit. 8. §. 1171 — 1173, verordnet, daß die, wenn der Bezogene der Acceptation gesündigt oder überwiesen sey, zu leistende Zahlung eines nach der Acceptation verloren gegangenen Wechsels, nur in das gerichtliche Depositorium geschehen dürfe, und daß sodann auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verloren hat, ein öffentliches gesetzmäßiges Aufgebot veranlaßt werden müsse, in Folge dessen, wenn sich ein Inhaber des Wechsels nicht melde, der Präsentant zu Erhebung der deponirten Valuta berechtigt, und der verlorene Wechsel für mortificirt zu erklären sey. Für den Fall dagegen, daß die Acceptation vom Bezogenen weder zugestanden, noch sofort erwiesen ist, ist in §§. 1175 — 1178. bestimmt, daß der Verlierer auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veranstalten könne, worauf, wenn sich dabei kein Inhaber melde, der Wechsel mortificirt werde, und der Verlierer sich nach Vorschrift des §. 1162. an den Aussteller zu halten habe. In beiden Fällen aber ist nicht von einer eigentlichen Urkundenamortisation die Rede, deren Gegenstand nur die Urkunde, als Beweismittel der darin ausgedrückten Verbindlichkeit wäre, sondern in Gemäßheit der Gerichtsordnung

Wo die Geseze der Wechselverjährung die Wirkung beilegen, daß der Wechsel für bezahlt, und somit für erloschen zu halten sey, also daraus gegen den Acceptanten nicht mehr geklagt werden könne, und somit auch ein Recurs gegen den Aussteller oder die Vormänner nicht mehr zulässig ist, kann von Amortisation eines verjährten Wechsels, als eines ohnehin schon erloschenen, wirkungslosen Instruments, natürlich keine Rede seyn. Wo aber die Wechselverjährung die Folge hat, daß aus dem Wechselvertrage noch im Executiv, oder doch im ordentlichen Proceffe geklagt werden kann, da muß ein Jeder, welcher dem Wechselschuldner, es sey dieser der Acceptant, oder ein Vormann, oder der Aussteller, als Eigenthümer des Wechsels bekannt, oder sich als solcher zu legitimiren im Stande ist, nach den oben rücksichtlich der gemeinen Schuldbriefe erörterten Verhältnissen, so lange der Schuldner von einer weiteren Abtretung nicht gehörig in Kenntniß gesetzt ist, berechtigt seyn, Zahlung zu

Zbl. I. Tit. 51. §. 116. von der präjudiziellen Vorladung aller derjenigen, welche an den Wechsel und an die deponirte Baluta als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder scassige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen hätten.

In Ansehung der eigenen Wechsel ist im Preussischen Landrecht **Zbl. II. Tit. 8. §. 1199 ff.** verordnet, daß wenn ein solcher Wechsel verloren gegangen, nicht eher wechselfähige Execution Statt finde, als bis die Existenz, der Betrag und übrige Inhalt desselben im ordentlichen Proceffe ausgemittelt sey. Wenn dieß jedoch geschehen sey, habe der Wechselgläubiger über die erhaltene Zahlung eine besondere Quittung auszustellen, und darin zugleich den Wechsel für mortificirt zu erklären. Nach §. 1201. ebendasselbst in Vergleichung mit **Zbl. I. Tit. 16. §. 128 ff.** muß sich der Schuldner mit einem vom lezten Inhaber ausgestellten Mortificationscheine in dem Falle begnügen, wenn mit seiner Einwilligung die Schuld (Forderung) an einen Dritten gediehen ist; wenn aber die Uebertragung an einen Dritten ohne Consens des Schuldners geschehen ist, ist der Schuldner nur gegen einen von seinem anerkannten Gläubiger ausgestellten Mortificationschein Zahlung zu leisten verpflichtet. Diese Bestimmungen des Preussischen Landrechts in Ansehung der eigenen,

fordern, und eben darum auch den Wechsel außergerichtlich für kraftlos zu erklären, oder um dessen gerichtliche Amortisirung zu bitten; vorausgesetzt nämlich, daß derselbe erweislich den Wechsel noch nach eingetretener Verjährung der Wechselkraft rechtmäßig besessen hat. Hatte er jedoch den Wechsel noch vorher nach Wechselrecht an einen Andern übertragen, so wäre zur Zeit der geschehenen Uebertragung der Schuldner nicht mehr berechtigt gewesen, an ihn als Nichtbesitzer des Wechselbriefs zu zahlen, und dieses Verhältniß kann durch die nachher eingetretene Wechselverjährung demjenigen gegenüber, welcher selbst, oder in der Person seines Auctor den Wechsel nach Wechselrecht erworben hat, keine Aenderung erleiden.

Wo, wie z. B. in England, Dänemark und Sachsen, auf den Inhaber, au porteur, lautende Tratten ausgestellt werden dürfen, da kann, auch wenn nicht, wie in diesen Ländern, die Verjährung der Wechselkraft die Folge hat,

troß denen, Wechsel können ihren Grund nur darin haben, daß diese Wechsel in dem Gesetze, soweit sie nicht au porteur gestellt sind, was zu thun jedoch nur solchen Personen zusteht, welche in Absicht der Wechselfähigkeit kaufmännische Rechte haben (Landr. Tbl. II. Tit. 8. §. 1190.), der gestatteten Indossirung (Ebendasselbst §. 1186.) ungeachtet, in Beziehung auf den Verkehr, als gemeine Schuldbriefe betrachtet werden, und die darin beurfundeten Forderungen nur in Ansehung der Execution privilegiert sind, wie dieß Letztere auch der strengeren Theorie des gemeinen Rechts nach der Fall ist (Wender a. a. O. Abth. II. §. 382. Seite 4) und schon daraus hervorgeht, daß nach der weiteren Bestimmung in den §§. 1184. 1185. bei trockenen Wechseln im Indossament der Empfang der Valuta in baarem Gelde ausgedrückt seyn muß. Die Oesterreichische Wechselordnung gestattet die Amortisation der Wechsel, nach öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche Ansprüche aus dem Wechsel machen möchten, falls sich in der durch Gerichtsgebrauch auf sechs Wochen und drei Tage bestimmten Edictalfrist Niemand meldet, oder der Erschienene seine Ansprüche nicht zu justificiren vermag. S. Osn er Darstellung der allgem. Gerichts- und Concurs-Ordnung S. 274. Pöhl's a. a. O. S. 334. S. 614.

daß der Wechsel für bezahlt zu halten ist, der Theorie nach (vergl. §. 13.), wegen der Natur solcher Wechsel als Papiere au porteur eine Amortisation derselben auch nach eingetretener Verjährung der Wechselkraft nicht statuiert werden, es wäre denn, daß, wo die Verjährung des Wechsels nicht die Forderung aufhebt, erweislichermassen vor eingetretene Verluste der Wechsel die Natur eines Papiers au porteur durch Indossirung oder Cession an eine benannte Person verloren hätte ⁹⁰⁾. Dasselbe gilt auch bei in bianco indossirten oder cedirten Wechseln, insoferne eine solche Cession oder Indossament das Papier zu einem auf den Inhaber lautenden macht, mithin nur der Inhaber, als solcher, als rechtmäßiger Eigenthümer des Papiers und der darin beurkundeten Forderung erscheint.

Wenn die meisten Wechselordnungen eine außergerichtliche Urkunden-Amortisation in Beziehung auf noch unverjährte Wechsel zulassen, oder gar vorschreiben, und die Lehrer des Wechselrechts solche ebenfalls statuiren; so dürfte dieß seinen Grund nur in dem Mangel einer wissenschaftlichen Erörterung des Instituts der Urkundenamortisation haben. Nur das Preussische Landrecht hat diesen Fehler vermieden, indem es neben dem Wechsel die Forderung selbst zum Gegenstande der Amortisation macht; und von Gönner a. a. O. erkannte daraus den Gesichtspunct, aus welchem die Frage von der Zulässigkeit der Amortisation der Wechselbriefe zu betrachten sey, nämlich die Bestimmung derselben zur Circulation; in welcher Beziehung jedoch nicht sowohl

90) Nach Preussischem Landrecht sind alle diejenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben, befugt, traßirte, oder eigene Wechsel auf den Inhaber lautend auszustellen (Zbl. II. Tit. 8. §. 762. 1190.); auch ist ohne Unterschied aestattet, auf jeden Briefsinhaber zu indossiren (Ebendasselbst §. 816.) Geht ein solcher Wechsel verloren, so ist nach Zbl. I. Tit. 16. §. 130. öffentliches geschmähliges Aufgebot in Gemäßheit der oben §. 15. angegebenen Vorschriften der Gerichtsordnung notwendig.

die von demselben unterstellte Analogie der Preussischen Hypothekenbriefe; als vielmehr die der Papiere au porteur als passend erscheint. Bemerkenswerth ist es aber, daß die meisten Wechselordnungen, welche die Amortisation der verlorenen Wechsel vorschreiben, noch neben der Amortisation, denjenigen, welcher Zahlung fordert, aber den Wechsel zurückzugeben nicht im Stande ist, zur Cautionsleistung dafür verbindlich erklären, daß er den Wechelschuldner gegen die Ansprüche, welche etwa aus dem angeblich verlorenen Wechsel gegen denselben gemacht werden könnten, vertreten, und ihn durchaus schadlos halten wolle. Liegt hierin nicht deutlich der Ausdruck des rechtlichen Gefühls, daß denn doch die Amortisation des Wechsels dem dritten rechtmäßigen Inhaber nicht präjudiciren, also den Schuldner nicht schützen könne, somit eigentlich ohne Wirkung sey? —

Soll nun von Amortisation verlorener, oder vermisteter unverjährter Wechsel die Rede seyn können, so bedarf es hierzu besonderer gesetzlicher Bestimmungen, ähnlich denjenigen, welche oben im §. 24. in Beziehung auf die Papiere au porteur angegeben sind.

Ist dagegen der Wechsel erweislich erst nach eingetretener Verjährung der Wechselkraft verloren gegangen, so bedarf es natürlich solcher besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht, sondern es findet das gewöhnliche Urkundenamortisationsverfahren Statt.

§. 26.

Uebergang zur zweiten Abtheilung.

Nachdem in dem Bisherigen der rechtliche Grund, der Zweck und die Wirkung der eigentlichen Urkundenamortisation, wie sich solche durch die gemeine deutsche Praxis gebildet hat, erörtert, und deren Gränzen dahin bestimmt worden sind, daß dieselbe nur die Schuldurkunden als solche, d. h. als Beweismittel dafür, daß die darin ein-

bekannte Schuld existent geworden, oder noch nicht getilgt sey, und nur gemeine Schuldbriefe, d. h. solche, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken, nicht aber, wie die Wechsel in das System der Circulation gehören, zum Gegenstand hat; so bleibt nur noch übrig, in der zweiten Abtheilung das gerichtliche Urkundenamortisationsverfahren so, wie sich dasselbe in der Praxis ausgebildet hat, und durch einzelne Particulargesetzgebungen sanctionirt worden ist, rationell zu begründen und zu entwickeln.

Zweite Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Urkunden-Amortisations- Verfahren.

§. 27.

E i n l e i t u n g.

Die Römer kannten nur die außergerichtliche Amortisation von Schuldurkunden, wie solcher in Fr. 47. §. 1. de pactis (2. 14.) Erwähnung geschieht. Unsere präjudiciellen Edictalladungen unbekannter Interessenten, wie sie heutzutage vorkommen, waren denselben überhaupt fremd, wenn gleich die Idee einer öffentlichen präjudiciellen Aufforderung zur Geltendmachung von Ansprüchen in L. 6. C. de remiss. pign. (8. 26.) nicht zu verkennen ist.

Die zu Begründung des heutzutage üblichen Edictalverfahrens weiter angeführten Stellen des römischen Rechts, nämlich Fr. 55. und 68 — 73. de judiciis (5. 1.) und Nov. 112. cap. 3, sprechen nur von der Ladung eines bestimmten Gegners, und beziehungsweise von der Fortsetzung eines bereits anhängig gemachten Rechtsstreites. Eben so wenig ist in Fr. 5. de jure deliberandi (28. 8.), und in L. 22. C. eod. (6. 30.) eine Spur von einer präjudiciellen Vorladung der Erbschaftsgläubiger zu finden, und das Fr. 11. §. 2 u. 3. de institoria actione (14. 3.), welches Dr. Carl August Haase in der Schrift über Edictalladungen und Edictalproceß außerhalb des Concurfes, S. 28. Num. 5. geltend macht, spricht zwar von einer öffentlichen Bekanntmachung, keineswegs aber von einer richterlichen Ladung, und noch weniger von der Ladung unbekannter Betheiligten.

Dagegen kann nicht geläugnet werden, daß das canonische Recht in einzelnen Fällen bereits eine präjudicielle öffentliche Ladung unbekannter Betheiligter statuirte habe ¹⁾.

Erst die von verschiedenen Gesetzgebungen sanctionirte Praxis hat den Edictalproceß in seiner dermaligen Ausbildung begründet ²⁾, und, wie denn überhaupt dieses gerichtliche Verfahren seinem Zwecke nach zu Erzielung höchstmöglicher Rechtssicherheit dienen soll; so wurde durch das Streben nach dieser Rechtssicherheit allmählig auch die gerichtliche Urkundenamortisation theils durch Gesetze, theils durch den Willen der Interessenten veranlaßt, und beinahe zur Regel gemacht.

Edictalladungen finden überhaupt nur Statt:

1) gegen bestimmte Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist;

2) wenn die ausländische Obrigkeit, unter welcher der Vorzuladende wohnt, der an sie erlassenen Requisition zuwider, die Insinuation der Ladung hartnäckig verweigert;

3) wenn man nicht weiß, wer der eigentliche Gegner bei einem wirklichen, oder als möglich vorauszusetzenden Rechtsstreite sey.

Der zureichende Grund der Edictalladungen im dritten Falle, in welchem ein muthmaßlich Berechtigter zu Anbringung und Ausführung seines Rechts aufgefordert wird, ist das Interesse des Staats und seiner Bürger, daß das Vermögen der Letzteren, wie auch des Ersteren berichtigt und sicher gestellt werde. Auf diesen Grund haben in neueren Zeiten Particulargesetze solche öffentliche *Provocatio-*

1) Cap. fin. in 6to de electione et electi potestate. (1. 6.) Cap. 3. X. de clandest. despons. (4. 3.) Cap. fin. X. qui matrim. accusare poss. (4. 18.) Dr. S. B. Nibler, über die Edictalcitationen in Gegenständen des Civilrechts, S. 41. Anm.* Von Speckner, über die öffentl. Civil-Präjudicialladung, S. 21, und ebendasselbst Anmerk. 1.

2) Von Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, Thl. 4. Nr. IV. S. 93 ff.

nen, wofür die Edictalladung zu 3. anzusehen ist, auch außer dem Gläubiger-Concourse eingeführt, nachdem sich schon früher bei vielen deutschen Justizstellen, und namentlich bei den höchsten Reichsgerichten³⁾ der Gerichts-Gebrauch gebildet hatte, auch außer dem Concourse in manchen Rechtsangelegenheiten, wobei es sich von Berichtigung und Sicherstellung des Eigenthums handelte, Edictalladungen unter der Androhung des Verlustes des in Frage stehenden Rechts zu erlassen; wiewohl hie und da abweichende gerichtliche Entscheidungen vorkommen⁴⁾.

§. 28.

Prinzip und Gegenstand der gerichtlichen Urkundenamortisation.

Der richterliche Ausspruch: daß eine von dem wahren Eigenthümer vermißte Schuldurkunde kraftlos seyn solle, d. h. als Beweismittel dafür, daß das darin ausgedrückte Schuldverhältniß wirklich entstanden, oder noch nicht getilgt sey, nie mehr solle geltend gemacht werden können, ist demjenigen gegenüber, welcher die Schuldurkunde zum Zwecke der Geltendmachung wahrer oder vermeintlicher Ansprüche in Händen hat, ein wahres Urtheil, setzt also nothwendig einen, wenn auch nur möglichen, Gegner, und da diesem

3) Von Cramer, Wehlar. Nebenkunden, Thl. 74. Nr. V. Sanzely, Anleit. zur neuesten Reichshofraths-Praxis, §. 1433. Von Speckner a. a. O. §. 7. C. 22 ff.

4) De Canngieser collect. notab. decis. Hasso-Cass. Manhem. 1790. Tom. I. decis. 2. 117. Gail lib. I. obs. 57. nm. 6—9. Mevius P. VIII. decis. 351. Cramer obs. 227. Stryk de succ. ab intest. diss. V. c. 1. §. 42. Lauterbach coll. th. pr. ad lib. II. tit. 4. D. §. 18 sq. Claprot h, Einleit. in den ordentl. Proc. § 124. Von Gönner, Handb. des deutschen gemeinen Processus Bd. IV. Abth. 73. §. 7 u. 8. Pufendorf Tom. III. obs. 86. Sommel in der rhaps. Vol. I. obs. 106. Vol. IV. obs. 585. Müller promt. jur. sub voce: citatio edictalis. Glüß, ausführl. Erläut. der Pand. Thl. 3. Abth. 1. §. 223.

Gegner Gelegenheit zu seiner Rechtsvertheidigung gegeben werden muß, wenn anders das Urtheil nicht nichtig seyn soll, ein processualisches Verfahren, und in demselben als Hauptbestandtheil, die öffentliche Ladung des unbekanntem Besitzers voraus. Der nächste Zweck dieser Edictalladung ist die Herbeischaffung des vermiften Documents, oder die Begründung des formell rechtlichen Anspruchs, wodurch dasselbe, weil sich in Folge der Ladung ein Inhaber nicht gemeldet, für kraftlos erklärt wird. Mit der Erreichung des einen, oder des andern dieser alternativen Zwecke ist das Amortisationsverfahren beendigt; und es bleibt, wenn sich in Folge der öffentlichen Ladung ein Inhaber meldet, und Ansprüche auf das Document macht, welche derjenige, auf dessen Antrag die Ladung erlassen worden, nicht anerkennen will, dem Einen, wie dem Andern überlassen, die Entscheidung des Streitiges über diese Ansprüche bei dem zuständigen Richter durch die geeigneten Rechtsmittel zu erwirken⁵⁾. Wird der Richter um Amortisation einer Schuldurkunde angegangen, so wird damit von ihm nichts Anderes verlangt, als daß er die Urkunde durch Urtheil für kraftlos erkläre, falls sich auf die Ladung ein Inhaber derselben nicht melden sollte. Die als Vorbedingung dieses Urtheils an den etwaigen Inhaber⁶⁾, und zwar nur an diesen, nicht an sonstige Prätendenten — eben weil es nur um die Heischaffung oder Kraftloserklärung des verlorenen oder vermiften Schulddocuments zu thun ist — zu erlassende öffentliche Aufforderung kann und darf

5) Dieß ist in der unten im Anhang abgedruckten Königl. Bair. Verordnung positiv ausgesprochen, indem nach §. 3. Nr. 4, und §. 5. dieser Verordnung der Inhaber nur zu Vorzeigung der Urkunde aufgefordert wird, und mit dieser und dem darüber aufgenommenen Protocolle das ganze Verfahren geschlossen ist.

6) Unter Inhaber ist derjenige zu verstehen, welcher die Urkunde *cum animo sibi habendi* entweder selbst besitzt, oder deren Besitz Andern eingeräumt hat, ohne jedoch seine Ansprüche daran aufgegeben zu haben.

sonach nur auf Vorlegung der fraglichen Urkunde gerichtet, und mit derselben kann und darf kein anderes Präjudiz verbunden werden, als das der Kraftloserklärung der Schuldurkunde, welche ihrer Natur nach nichts Anderes, als ein Beweisdocument ist.

Die Edictalcitationen überhaupt, ob sie gleich mit den gerichtlichen Aufforderungen zur Klage das gemein haben, daß der Gegner desjenigen, auf dessen Antrag die Edictalladung erfolgt, unter der Androhung eines Rechtsnachtheils für den Versäumnissfall zu einer Handlung provocirt wird, sind gleichwohl von jenen gerichtlichen Aufforderungen zur Klage gerade insoweit verschieden, als ihr Zweck ein anderer ist⁷⁾. Ist der Zweck der Edictalladung in Amortisationsfachen erreicht, wenn die fehlende Urkunde innerhalb der in der Ladung bestimmten Frist herbeigeschafft wird, oder nicht; so darf doch auch in der Edictalladung mehr nicht gefordert werden. Insbesondere ist darin eine Aufforderung zur Klage, welche die Androhung des Verlustes dieser Klage begründet, nicht enthalten. Die deutschen Gesetze, und beziehungsweise die Praxis der deutschen Gerichte, haben ursprünglich nur in zwei Fällen, der Verühmung von Ansprüchen, und der Gefahr des Verlustes von Einreden, die Aufforderung zur Klage gestattet, und wenn gleich die Praxis und Particulargesetze zum Zwecke der Erreichung eines festen Rechtszustandes auch in andern Fällen, wo dieser Zweck auf andere Weise nicht erreichbar ist, Aufforderung zur Geltendmachung

7) So hat die Edictalladung im Concourse nur die Ausmittlung aller Forderungen an die vorhandene Activmasse zum Zwecke; in der Ladung wird daher nicht der Verlust der Forderung, sondern nur der Ausschluß von der Masse angedroht. Arg. L. 10. in fine principii C. de bon. auct. jud. possid. (7. 72.) Pufendorf obs. jur. Tom. I. obs. 176. Von Trübshcher, die Lehre von der Präclusion bei entstandenem Concourse der Gläubiger. Abschn. II. Abth. I. §. 12. Claprotch, Einl. in sämmtl. summ. Prozesse, §. 331.

von Ansprüchen eingeführt haben; so darf doch, wie *Haase* a. a. D. S. 31 u. 32. richtig bemerkt, der mit der Nichtbeachtung solcher Provocationen verbundene Rechtsnachtheil nicht weiter gehen, als es der mit möglichster Aufrechthaltung fremder Rechte zu erreichende Zweck der Aufforderung schlechterdings nothwendig macht, und wenigstens der Regel nach, nicht im gänzlichen Verluste des Rechts bestehen⁸⁾. Eine Provocation des Inhabers der Schuldurkunde zur Klage gegen den angeblichen Gläubiger, zu dessen Gunsten das Amortisationsverfahren eingeleitet wird, ist überdies darum in dem Amortisationsgesuche und in der darauf folgenden Edictalladung nicht enthalten, weil derjenige, dem auf solche Weise die Rolle des Klägers zugemuthet würde, schon im Besitze des Streitgegenstandes wäre. Eben so wenig aber auch kann darin eine Provocation zur Klage gegen den Schuldner enthalten seyn, selbst wenn dieser um die Amortisation bittet; denn dieser will mit dem Amortisationsbegehren nur die Zurückgabe des Schuldscheins, oder dessen Kraftloserklärung bewirkt wissen, und wäre auch nach dem Obigen nicht berechtigt, dem ihm unbekanntem dermaligen Besitzer der Schuldurkunde in Beziehung auf ein anerkanntes Schuldverhältniß zur Klageanstellung zu provociren⁹⁾. Die beiden anerkannten Provocationsfälle würden auf das Verhältniß des

8) Die gesetzliche Regel ist, daß Niemand zur Klage gezwungen werden kann. L. un. C. ut nemo invitus agere. (3. 7.) L. 20. C. de pignorib. (8. 14.) L. 4. C. de usur. pup. (5. 56.) *Claprot* a. a. D. S. 270 u. 285. *Danz*, Grundf. d. sum. Proc. S. 18. *Martin*, Lehrb. d. gem. deutsch. bürg. Proc. S. 90. Abhandl. XXI. im 3. Hefte des III. Bandes des Archivs f. d. civ. Pragis. *Weber*, von der natürl. Verbindlichkeit, S. 93, von *Trübschler*, Abchn. II. Abth. II. S. 34. *Nibler* a. a. D. S. 50. *Haase* a. a. D. S. 2. S. 28 — 32.

9) Dies ist namentlich verboten in dem Oesterreichischen Hofdecrete vom 28. December 1791. *S. Ofner*, Darstellung der allgemeinen Gerichts- u. Concursordnung, Olmütz 1828, Thl. I. S. 65. S. 70.

Schuldners zu dem unbekanntem Inhaber der Schuldurkunde nicht passen; eine ungegründete Verühmung von Seiten des Letzteren könnte er nicht einmal behaupten, noch weniger bescheinigen; einer Exception verlustig zu gehen, steht er nicht in Gefahr, denn er ist ja geschützt, wenn er beweisen kann, dem ihm bekannten Gläubiger ohne die gesetzlich erforderliche Kenntniß von einer weiteren Cession der Forderung Zahlung geleistet zu haben, wenn dieser gleich nicht im Stande war, die Obligation zurückzugeben. Erst wenn sich ein Inhaber melden, und Ansprüche behaupten, aber nicht sofort geltend machen wollte, könnte der Schuldner mit einer Provocationsklage wegen Diffamation, oder nach L. ult. Cod. de solut. (8. 43.) mit der *condictio sine causa* gegen denselben auftreten. Bittet aber der angebliche Gläubiger um die Amortisation, so kann von einer in diesem Gesuche enthaltenen Provocation des Inhabers zur Klage gegen den Schuldner darum nicht die Rede seyn, weil zwischen jenem und dem rechtmäßigen dritten Inhaber der Schuldurkunde durchaus kein solches Rechtsverhältniß existirt, welches jenen berechtigen könnte, den Letzteren zur Klage gegen den Schuldner zu zwingen. Denn — wenn man auch gegen den Ausspruch in Fr. 62. de fideiuss. et mandat (46. 1.) mit den meisten Rechtslehrern annehmen wollte, daß es nach deutschem Rechte dem Bürgen zustehe, den Gläubiger zur Klage gegen den Hauptschuldner zu zwingen, falls dieser sein Vermögen zu verschwenden anfange¹⁰⁾ — wobei übrigens gelegentlich zu bemerken ist, daß dieses Fragment nur von einer außergerichtlichen Aufforderung spricht, da der römischen Gesetzgebung unsere *provocatio ad agendum* fremd war —

10) Glück, Comment. VI. S. 509. Siehe dagegen Martini Lehrb. S. 244. Siebente Aufl. Anm. c. Geserding, über Provocation von Seiten des Bürgen an den Gläubiger zur Erhaltung oder Benutzung der Wohlthaten der Ordnung und Theilung, im Archiv f. d. civ. Praxis Bd. VII. Heft I. Nr. VIII. S. 138 ff.

so würde doch das Haupterforderniß einer analogen Anwendung dieses Satzes auf das in Frage stehende Rechtsverfahren, nämlich die Gleichheit des Grundes, fehlen.

Würde aber auch in dem gerichtlichen Amortisationsverfahren eine Aufforderung des Inhabers des vermißten Schuldscheins zur Klage aus dem Rechtsverhältnisse, zu dessen Beweise derselbe dienen soll, enthalten seyn; warum würde denn gleichwohl die minder folgenreiche Androhung, daß im Falle der Versäumung des in der Edictalladung bestimmten Termins der Schuldschein für kraftlos erklärt werde, gewählt werden? wäre es denn unter dieser Voraussetzung nicht nützlicher und consequenter, dem Inhaber des Schuldscheins rücksichtlich der durch solchen beurkundeten Forderung geradezu ewiges Stillschweigen aufzuerlegen? Wozu bedürfte es alsdann der bloßen Mortification des Schuldscheins, welche ja dem Schuldner mehr nicht, als die in der Zurückgabe des Instruments, gegründete Rechtsvermutung der geschenehen Tilgung der Schuld gewährt?

Von Gönner unterscheidet in der Schrift von Staatsschulden 2c. §. 73. S. 257 ff. die Amortisation der Schuldurkunde von der Amortisation des Forderungsrechts, und sagt: Die Amortisation einer Schuldurkunde könne nach Verschiedenheit der Fälle durch eine Privaterklärung, oder durch einen öffentlichen Act, blos vorsichtsweise zur größeren Sicherheit, oder aus rechtlicher Nothwendigkeit geschehen. Das Letztere trete ein, wenn die Amortisation die Bedingung sey, ohne welche entweder ein Recht nicht geltend gemacht, oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit nicht vollständig erlangt werden könne. Wo sie aus rechtlicher Nothwendigkeit verlangt werde, da sey zu derselben eine Privaterklärung nicht hinreichend, sondern ein gerichtliches Amortisations-Decret, und ein nach dem Zwecke und Grunde desselben abgemessenes gerichtliches Verfahren nothwendig, bei welchem in der Regel eine präjudicielle Edictalladung eintrete. Das mit dieser Ladung zu verbindende Präjudiz müsse nach dem

Zwecke der Amortisation unter stetem Hinblick auf die Civilgesetze, ob diese nämlich dessen Erreichung durch dieses Mittel zulassen, und mit der Mäßigung bestimmt werden, daß Niemand an seinen Rechten mehr verliere, als der gesetzlich erlaubte Zweck fordere. Wenn wegen einer Forderung, wovon die Schuldverschreibung verloren gegangen, blos die Sicherheit einer Cession, oder die Befreiung des Schuldners durch Zahlung an den ihm bekannten Gläubiger bezweckt werde; warum solle derjenige, welchem die Forderung etwa früher cedirt gewesen, sein ganzes Recht, also auch den Rückanspruch an seinen Cedenten, verlieren? Niemals dürfe das mit einer Aufforderung zu verbindende Präjudiz über deren Zweck ausgedehnt werden; und so wenig die strenge Gerechtigkeit erlaube, die Erlöschung der Forderung gegen den Schuldner eintreten zu lassen, wenn die Erlöschung der Hypothek gegen den dritten Besizer der hypothecirten Sache hinreiche: eben so wenig erlaube sie, die Erlöschung der Rechte eines Cessionars gegen seinen Cedenten eintreten zu lassen, wenn der Zweck der Aufforderung dadurch erfüllt sey, daß der frühere Cessionar die dermalige Cession, oder Zahlung nicht mehr anfechten könne. Dagegen aber sey der Zweck der Aufforderung nicht erfüllt, wenn man in den vorgedachten Fällen blos die Beweiskraft der Schuldurkunde für erloschen erklären wolle: vorausgesetzt, daß eine Forderung in Frage stehe, bei welcher der Beweis des Daseyns oder der Cession derselben nicht ausschließlich durch die zu amortisirende Urkunde, sondern auch durch andere Beweismittel geführt werden könne.

Im §. 74. C. 261 ff. wird sodann zuerst speciell von der gerichtlichen Amortisation solcher Schuldurkunden gehandelt, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken, und bei welchen nach dem Civilgesetze eine gerichtliche Amortisation nicht nothwendig sey, und wird namentlich bemerkt: dieselbe werde bei solchen Urkunden aus verschiedenen im Interesse des Gläubigers, oder des Schuldners, oder in ihrem gemeinsamen Interesse gelegenen Zwecken verlangt. Der Gläubiger werde

zu dem Amortisationsgesuche veranlaßt, wenn er über die Forderung anstatt der abhanden gekommenen Urkunde die Ausfertigung einer neuen erhalten, oder die Zahlung vom Schuldner verlangen, oder die Forderung einem Anderen cediren wolle, dieser aber auf vorgängiger gerichtlicher Amortisirung der Schuldurkunde bestehe. Der Schuldner finde sich dazu veranlaßt, wenn er eine Schuldurkunde in Erwartung des Anlehens ausgefertigt, und dieses nicht erhalten habe, oder wenn er ohne Rückempfang des Schuldscheins die Zahlung geleistet habe, oder leisten wolle, der Gläubiger aber außer Stande sey, ihm den Schuldschein dagegen auszuhändigen. Man sehe hieraus, daß solche Amortisationen verschiedene Zwecke haben können, indem bald die Urkunde bloß als Beweismittel ihre Kraft verlieren, bald die Cession zum Vortheile des Cessionars, bald die Befreiung von der Schuld zum Vortheile des Schuldners sicher gestellt werden solle.

Die Wirkung der Amortisation müsse in solchen Fällen nach dem Grunde und Zwecke derselben bemessen werden, und bestehe bald in der Erlöschung der Beweiskraft der Urkunde mit den hiervon abhängenden Rechtsfolgen, z. B. hinsichtlich der Einrede des nicht empfangenen Geldes, bald in der Liberation des Schuldners durch die an eine Person geleistete Zahlung, bald in der Sicherheit einer Cession gegen Aufsetzungen von Seiten desjenigen, welchem dieselbe früher cedirt worden sey.

Wenn hiernach von G ö n n e r der Ansicht ist, es sey in mehreren Fällen nicht genügend, mit der Amortisation nur die Beweiskraft der Urkunde für erloschen zu erklären; so ist dieß in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Civilrechte die Amortisation der Urkunde allein nicht hinreichend ist, wie z. B. bei den Preussischen Hypothekenbriefen allerdings richtig. Wenn er aber auch bei gemeinen Schuldbriefen verschiedene Zwecke und Wirkungen der Amortisation annimmt, namentlich zwei Fälle benennt, in welchen die Wirkung der Amortisation über die bloße Kraftlosigkeit

der Schuldburkunde hinausgehe, und zwar a) wenn damit die Sicherheit einer Cession, oder b) Befreiung des Schuldners durch Zahlung an den ihm bekannten Gläubiger bezweckt werde; so mögen diese Zwecke und Wirkungen allerdings damit beabsichtigt, und erzielt werden: sie können dieß aber nur mittelbar, und in soweit werden, als eben die Kraftloserklärung der verlorenen oder vermischten Schuldburkunde — als der einzige unmittelbare Zweck, und die einzige nächste Wirkung des Amortisationsverfahrens für den Fall, daß die Urkunde nicht zum Vorschein kommt — mittelbar zu jenen Zwecken förderlich seyn mag. Jene besonderen Zwecke und Wirkungen liegen aber außer den Gränzen des Amortisationsverfahrens und Erkenntnisses, welches sich vielmehr blos und allein mit der Urkunde, als Beweismittel der Perfection, oder gegen die Einrede der Tilgung des darin ausgedrückten Schuldverhältnisses beschäftigt.

Keiner Widerlegung endlich bedarf die in der oben schon angeführten Abhandlung Nr. XXI. im 3. Hefte des III. Bandes des Archivs für die civil. Praxis unter dem Titel: Bemerkungen über den Werth, die Natur und Gränze des sogenannten Provocationsprocesses geäußerte Idee, daß das Gesuch um Amortisation einer Schuldburkunde eine eigene selbstständige, auf Vindication des Schuldscheins gerichtete Klage sey. Wo soll denn eine Klage gegen einen gänzlich unbekanntem Beklagten angestellt werden können, wenn anders der Grundsatz nicht umgestoßen werden soll, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe?

Mit der bloßen Aussprechung des Amortisationserkenntnisses ist aber für den Schuldner nicht in allen Fällen der Zweck der Amortisation vollkommen erreicht, vielmehr ist dieß nur in soweit der Fall, als in den Acten über die Amortisation das Zugeständniß des bekannten Gläubigers ¹¹⁾

11) S. oben S. 2.

darüber vorliegt, daß er anstatt des vermißten Schuldscheins einen andern erhalten habe, oder die Schuld nicht existent geworden, oder bereits auf eine den Schuldner gegen jeden dritten Inhaber des Schuldscheins vollkommen schützende Weise getilgt sey¹²⁾. Denn wird die Amortisation vom Gläubiger nur dazu nachgesucht, um vom Schuldner die Zahlung fordern zu können, welche dieser in solange verweigert, bis ihm ein Mortifications-Schein, oder Erkenntniß eingehändigt werde, so wird in diesem Falle, wobei es sich erst von einer künftigen Zahlung handelt, der Schuldner von den Ansprüchen des rechtmäßigen Inhabers der Schuldurkunde darum, weil das Amortisationserkenntniß wirklich ausgesprochen worden, nicht frei, wenn er nicht darthun kann, daß er dem Extrahenten des Amortisationserkenntnisses auch wirklich Zahlung geleistet habe, weil das zum Zwecke der erst zu erlangenden Zahlung vom Gläubiger extrahirte Amortisationserkenntniß an und für sich den Beweis der wirklich geleisteten Zahlung nicht gewährt. Es gehört also in diesem Falle noch etwas Weiteres hinzu, und dieses ist die von dem Gläubiger, oder mit dessen Vorwissen, geschehene Einhändigung des ausgefertigten Amortisationserkenntnisses an den Schuldner. Diese Einhändigung dient alsdann anstatt der wirklichen Zurückgabe der Schuldurkunde an diesen; sie gewährt demselben die Präsumtion der Tilgung der Schuld, wie dieß oben im §. 2. von der Einhändigung eines Privatmortificationscheins ausgeführt worden ist. Dieser Gesichtspunct ist um so wichtiger, als es fast die Regel ist, daß vom Gläubiger um die gerichtliche Amortisation einer Schuldurkunde nicht erst nach erhaltener Zahlung, sondern, um diese erhalten zu können¹³⁾, gebeten, ja daß nicht selten dieser Zweck in dem Amortisationsgesuche gar

12) Vergleiche oben § 3.

13) S. oben §. 2.

nicht angegeben wird. Daß aber dieser Zweck schon bei Anbringung des Amortisationsgesuches schon angegeben werde, ist insbesondere da von Wichtigkeit, wo eine vom Cedenten nach erfolgter Cession geschehene unentgeltliche Erlassung der Schuld den Schuldner vom Cessionar unter solchen Umständen, unter welchen der Schuldner dem Cessionar gegenüber durch die an den Cedenten geleistete Zahlung frei geworden seyn würde¹⁴⁾, nicht befreit; weil eben die Angabe des Gläubigers, daß er um die Amortisation bitte, um vom Schuldner die Zahlung fordern zu können, jedenfalls einen Beweisgrund dafür gewährt, daß die nachherige Einhändigung des Amortisationserkenntnisses an den Schuldner in Folge wirklicher Zahlung geschehen sey.

Ist nach dem Bisherigen nur die vermischte Schuldurkunde, als Beweismittel, Gegenstand des gerichtlichen Urkundenamortisationsverfahrens, so ergibt sich weiter von selbst, daß dieses Verfahren nur auf solche Schuldurkunden Anwendung finden kann, welche dem Systeme der gemeinen Anlehen angehören. Denn das gerichtliche Amortisationsverfahren ist nur unter denselben Voraussetzungen denkbar, unter welchen der angebliche Gläubiger, dem die Schuldurkunde abhanden gekommen seyn soll, berechtigt wäre, von dem Schuldner gegen Ausstellung eines Privatmortificationscheins Zahlung zu fordern, und dieser durch einen solchen Privatmortificationschein desselben gegen jeden künftigen Präsentanten geschützt wäre; was, wie schon oben S. 10 u. 13. ausgeführt worden, bei solchen Schuldurkunden, welche dem System der Circulation angehören, nicht der Fall seyn würde. Uebrigens ist wiederholt zu bemerken, daß die Amortisation einer Schuldurkunde in allen Fällen zunächst und unmittelbar nur das Verhältniß des Inhabers derselben zum Schuldner berührt. Nur diesem, oder dessen Erben, gegenüber hat die amortisirte Urkunde, und zwar je

14) S. oben S. 3.

nach Verschiedenheit des Grundes der Amortisation, als Beweismittel dafür, daß das darin ausgedrückte Obligationsverhältniß wirklich zu Stande gekommen sey, oder noch fort-dauere, keine Kraft mehr; wegegen sich der Inhaber derselben zu Geltendmachung seiner Regressansprüche an seinen Cedenten, oder wer ihm sonst außer dem Schuldner zur Entschädigung tenent ist, frei bedienen kann.

Daß endlich das gerichtliche Amortisationsverfahren, als eine Unterart des Edictalprocesses, zu den summarischen Processen gehöre, bedarf kaum einer Erwähnung. —

§. 29.

S u b j e c t.

Um die Amortisation einer auf den Namen des Gläubigers lautenden gemeinen Schuldkunde im Falle des Verlustes derselben zu bitten, haben ein gegründetes Interesse:

1) Der Gläubiger, oder dessen bekannter Successor — er mag nun Universalerbe seyn, oder die Forderung durch besonderen Titel erworben haben — zu dem Zwecke, um vom Schuldner, entweder Zahlung, oder einen neuen Schuldschein zu erhalten; welchen beiderlei Anforderungen des Gläubigers der Schuldner, wie im §. 2. angeführt worden, nur gegen Ausstellung eines Mortificationscheins stattzugeben verbunden ist. Der Gläubiger kann ferner aus Gelegenheit der weiteren Abtretung der Forderung um die Amortisation der ihm darüber ausgestellt, aber abhanden gekommenen Schuldkunde bitten. Im letzteren Falle ist aber nicht Sicherstellung der Cession im Allgemeinen Zweck der Amortisation; sondern der Gläubiger will vom Schuldner eine neue Schuldkunde erhalten, um solche dem Cessionar einhändigen zu können, oder er will durch die Amortisation das Hinderniß wegräumen, welches dem Cessionar in der Geltendmachung der Forderung gegen den Schuldner eben so entgegenstände, wie ihm selbst: d. h. er will dem Einwande des Schuldners, daß er, der Letztere, zur Zahlung, oder zu Ausstellung eines

neuen Schuldscheins nur wegen Zurückgabe der ursprünglichen Schuldurkunde, oder gegen Einhändigung einer Mortificationsurkunde verbunden sey, zuvorkommen. Zahlt der Schuldner in der Folge dem Cessionar, ohne von einer etwaigen früheren Abtretung der Forderung an einen Dritten gehörig certiorirt gewesen zu seyn, so ist er gegen den früheren Cessionar eben so geschützt, wie wenn er dem Cedenten selbst unter solchen Umständen Zahlung geleistet hätte. Denn war der Cedent der Cession ungeachtet in jenem Falle dem Schuldner gegenüber zur Zahlungsforderung berechtigt, so muß der Schuldner auch durch die Zahlung an den zweiten Cessionar, wenn er von der früheren Abtretung nicht gehörig in Kenntniß gesetzt worden war, frei werden.

2) Der Schuldner, wenn ihm der Schuldschein a) vor dessen Einhändigung an den Gläubiger, oder b) nach erfolgter Zurückgabe, abhanden gekommen ist. Sein Interesse besteht in beiden Fällen darin, daß nicht irgend Jemand solchen heißen, und in der Folge gegen ihn, den Schuldner, künftig einmal, insbesondere zu einer Zeit benützen möge, wo er das zufällige Abhandenkommen desselben, und beziehungsweise die geleistete Zahlung, oder die etwa geschene Ausstellung eines zweiten Schuldscheins an die Stelle des verlorenen, zu erweisen nicht leicht mehr im Stande seyn dürfte.

Um den Nachtheil des möglichen Verlustes dieses Beweises, und somit auch des Verlustes der durch denselben zu begründenden Einrede gegen die Rechtsvermuthung zu vermeiden, welche aus dem Nichtbesitze der auf einen benannten Gläubiger lautenden Schuldurkunde für die Existenz des darin angegebenen Schuldverhältnisses zu Gunsten des etwa zur Sache legitimirten Inhabers resultirt, steht dem Schuldner allerdings das Recht zu, um die gerichtliche Amortisation der vermiften, oder verlorenen Schuldurkunde zu bitten, wenn er nur darthut, daß derjenige Gläubiger, gegen welchen dieselbe ausgestellt ist, zugestehet, in dem zu a. angege-

benen Falle solche nicht erhalten, in dem zu b. ausgehobenen Falle solche nach erfolgter Zahlung, oder sonstiger Tilgung der Schuld, dem Schuldner zurückgegeben zu haben. Denn — kann in diesem Falle der Gläubiger einen gültigen Privatmortificationschein ausstellen, so ist kein Grund vorhanden, warum nicht auf Anrufen des Schuldners ein gerichtliches Amortisationsverfahren sollte eingeleitet werden können. Ist dagegen der Schuldschein dem Gläubiger abhanden gekommen, so hat der Schuldner durchaus kein Interesse, bei Gericht auf Amortisation des Schuldscheins anzutragen: denn er ist ja berechtigt und verpflichtet, den ihm gehörig bekannten Gläubiger auch ohne Zurückgabe des Schuldscheins gegen Ausstellung eines Privatmortificationscheins, oder einer Quittung, Zahlung zu leisten, und falls der Gläubiger die Ausstellung geweigert, das Geld zu retiniren¹⁵⁾, oder gerichtlich zu deponiren, wenn er zugleich gegen die Gefahr des Verlustes gesichert sein will¹⁶⁾.

Uebrigens muß es dem Schuldner immerhin freistehen, auf seine Kosten um gerichtliche Amortisation der vermischten, oder verlorenen Schuldurkunde zu bitten, wenn der Gläubiger keine erhebliche Einwendungen gegen die Amortisation überhaupt vorzubringen weiß; wie denn in allen Fällen Gläubiger und Schuldner das Gesuch gemeinschaftlich anbringen können.

Was in §. 6. von dem Falle gesagt worden ist, wenn eine Schuldurkunde von mehreren Correal Schuldnern, oder gegen Mehrere als Correalgläubiger, oder als Gläubiger zu bestimmten Theilen, ausgestellt, oder an Mehrere auf die eine oder die andere Art cedirt worden ist, findet natürlich auch auf die gerichtliche Amortisation Anwendung. Handelt es sich von der Amortisation einer Cessionsurkunde, so

15) S. oben §. 2.

16) L. 19. C. de usuris (4. 32.) L. 9. C. de solut. (8. 43.)

ist der Cessionar als Gläubiger, der Cedent als Schuldner, zu betrachten; ist eine Bürgschaftsurkunde Gegenstand der Amortisation, so erscheint in Beziehung auf solche der Bürge als Schuldner¹⁷⁾.

3) Ein dritter Interessent kann an der Stelle des Gläubigers um die gerichtliche Amortisation einer ihm aus seinem Besitze gekommenen Schuldurkunde aus eigenem Rechte nicht ansuchen, soweit er nicht dem Schuldner einen gültigen Privatmortificationschein auszustellen berechtigt ist. Derjenige, welchem eine Forderung verpfändet ist, ist also zu dem Gesuche um gerichtliche Amortisation der diese Forderung betreffenden Urkunde nur in soweit befugt, als er von dem Schuldner seines Schuldners Zahlung zu fordern berechtigt ist, d. i. wenn die Schuld, wofür die Forderung verpfändet wurde, liquid, und ganz oder theilweise fällig, oder falls ein Zahlungstermin nicht bestimmt war, wenn fruchtlose Mahnung erfolgt ist, und bei theilweiser Verpfändung nur bis auf den verpfändeten Betrag¹⁸⁾. Außerdem hat er dem Eigenthümer der verpfändeten Forderung gegenüber kein selbstständiges Recht; wiewohl dieser ihn nicht hindern kann, auf eigene Kosten um die gerichtliche Amortisation der Urkunde zu bitten, indem hierbei das Recht des Verpfänders der Forderung von Seiten des Gerichts durch dessen Vernehmung, und durch gehörige Bezeichnung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Imploranten und dem Verpfänder in der Edictalladung und im Amortisationserkennnisse gewahr werden muß.

Ist die Forderung Mehreren verpfändet, so gilt insbesondere auch in Beziehung auf die gerichtliche Amortisation, was oben im §. 6. für diesen Fall von der Amortisation überhaupt bemerkt worden ist.

17) Was hier und in den §§. 31 u. 32. von der Bürgschaftsurkunde gesagt ist, gilt von der Urkunde über jede andere cumulative Intercession.

18) S. oben §. 6.

An der Stelle des Schuldners kann der Bürge um die Amortisation der Schuldurkunde in dem Falle bitten, wenn er die Schuld bezahlt hat, weil er in diesem Falle von dem Gläubiger die Zurückgabe der Schuldurkunde zu fordern berechtigt ist; es mag mit derselben die Bürgschaftsurkunde verbunden seyn, oder nicht. Hat aber der Bürge die Schuld nicht bezahlt, so kann er um Amortisation des Bürgscheins nur insoweit bitten, als er nach dem Civilrechte befugt ist, solchen zurück zu fordern, oder aber, wenn derselbe ihm vor der Einhändigung an den Gläubiger abhanden gekommen ist, in welcher Beziehung er eben so, wie der Hauptschuldner rücksichtlich der Schuldurkunde, als Schuldner legitimirt wäre.

Das Gesuch wird in allen drei Fällen gegen den unbekanntten Inhaber, d. h. gegen den unbekanntten Dritten gerichtet, welcher die Urkunde cum animo sibi habendi entweder selbst besitzt, oder deren Besitz Anderen eingeräumt hat, ohne seine Ansprüche daran aufgegeben zu haben; also gegen den juristischen Besitzer, oder gegen denjenigen, welcher solche auch nur factisch detinirt, insoferne er, oder seine Rechtsnachfolger möglicher Weise künftig Ansprüche aus der Urkunde geltend machen könnten.

§. 30.

G e r i c h t s s t a n d.

Wenn, wie schon oben ausgeführt worden, die vermifste Urkunde, als Beweismittel für das darin ausgedrückte Rechtsverhältniß, Gegenstand des gerichtlichen Amortisationsverfahrens ist, wenn ferner durch die Amortisation der zahlende Schuldner gegen den ihm möglicher Weise aus dem Nichtzurückempfang des Schuldscheins entstehenden Nachtheil möglichst geschützt, insbesondere durch die Amortisation bezweckt werden soll, daß im Falle einer etwaigen Klage gegen den Schuldner von Seiten des Inhabers der Schuldurkunde, der Besitz dieser Urkunde dem Kläger zu Entkräftung der Ein-

rede des nicht empfangenen Geldes, oder der Zahlung nicht dienen möge; so ist es natürlich, daß derjenige Richter der zunächst zuständige sey, vor welchem das vermiste Document zu Geltendmachung der darin beurfundeten Forderung gegen den Schuldner, producirt werden muß¹⁹⁾. Doch ist auch kein Grund vorhanden, diejenigen Gesetze, welche den Gerichtsstand des Imploranten für zuständig erklären, auch wenn dieser der Gläubiger ist, zu reprobiren, da ja der Streit darüber, wer ein Recht auf den Besitz der Schuldburkunde habe, in diesem Falle eigentlich doch nur den Gläubiger interessirt, und es dem Schuldner in der Regel gleichgültig seyn kann, wem er die Schuld zu bezahlen habe²⁰⁾, da ihm das von dem für zuständig erklärten Richter des Gläubigers gefällte Amortisationserkenntniß gegen den nachher sich meldenden Inhaber mit voller Wirkung zur Seite steht. Nur würden bei unbedingter Annahme der Zuständigkeit des Richters des Imploranten für den Fall, wenn der Implorant ein Ausländer wäre, im Wege der Gesetzgebung besondere Bestimmungen getroffen werden müssen. In den Fällen, in welchen zu Anbringung der Klage gegen den Schuldner ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, z. B. der Gerichtsstand des Contracts, oder der geführten Verwaltung, kann das Amortisationsgesuch auch bei diesem speciellen Gerichtsstande angebracht werden; jedoch hat der Richter alsdann vor Erlassung der Edictalladung und vor Aussprechung des

19) S. oben §. 28. am Ende.

20) In der Bai er. Verordnung, die Ausfertigung der Amortisationsedicten betreffend, vom 10. Oct. 1810. ist §. I. bestimmt: daß das Amortisationsgesuch bei dem Gerichte des Imploranten anzubringen sey. Eben dasselbe ist in Beziehung auf die Amortisation von Privaturkunden in Oestreich durch Hofdecret vom 20. Nov. 1818. Nr. 1518. verordnet. Nach §. 385. des Anhangs zur Preussischen Gerichts-Ordnung ist im Betreff der Amortisation von Privaturkunden der Richter des Ausstellers der Urkunde, also des Schuldners, competent.

Erkenntnisses mit dem Richter des Wohnorts Communication zu pflegen, um sich zu vergewissern, daß auch bei diesem ein Inhaber des Schuldscheins sich nicht gemeldet habe. Hat der Schuldner einen privilegierten Gerichtsstand, so ist das Amortisationsgesuch bei diesem privilegierten Gerichtsstande desselben anzubringen ²¹⁾.

Die Amortisation verlorener Hypothekenbriefe gehört aber der Natur der Sache nach, insoferne diese Urkunden zugleich zum Beweise dinglicher Rechte dienen sollen, welche nur bei dem Richter der gelegenen Sache geltend gemacht werden können ²²⁾, ausschließend vor diesen.

21) Nach der Württembergischen Verordnung vom 3. April 1818, Staats- und Regier. Blatt von dem. Jahre, S. 149, sind die Gesuche um Amortisation von Obligationen über Staatspassivkapitalien bei demjenigen Kreisgerichtshofe anzubringen, dem derjenige, welcher mit der betreffenden Staatsbehörde zu thun hat, oder den sie provocirt, untergeben ist; also bei demjenigen Kreisgerichtshofe, welchem der Gläubiger, oder das demselben zunächst vorgesezte Gericht untergeordnet ist. Ist aber der Gläubiger ein Ausländer, so hat derselbe die Macht, bei welchem der verschiedenen Kreisgerichtshöfe er das Gesuch anbringen will. Bei der Amortisation von Privatschuldscheinen gilt in Württemberg der oben angegebene Grundsatz, daß das Gericht des Schuldners in allen Fällen das zuständige sey. Wegen der auf bestimmte Namen lautenden Oestreichischen öffentlichen Credit-Papiere siehe das Patent vom 23. Julius 1819 unten im Anhang. Nach dem §. 385. des Anhangs zur Preussischen Gerichtsordnung ist für das öffentliche Aufgebot und die Kraftloserklärung der (auf Namen lautenden) Obligationen der Bank, der Seehandlungs-Societät, Hauptnußholz- und Hauptbrennholz-Administration, und aller öffentlichen Anstalten überhaupt, wie auch der von der Bank oder Seehandlungs-Societät ertheilten Empfangsrecepisse, das Obergericht, in dessen Bezirk der letzte bekannte Besizer des verloren gegangenen Instruments seinen Wohnsitz hat, und wenn derselbe ein Ausländer ist, das Kammergericht, zuständig.

22) Dieß ist auch in der Preussischen Gerichtsordnung Tbl. I. Tit. 51. §. 134, und in der Hypothekenordnung Tit. II.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß überhaupt nur derjenige Richter berechtigt sey, Amortisationsgesuche anzunehmen, welcher die streitige Gerichtsbarkeit hat, und befugt seyn würde, einen Rechtsstreit über die in der fraglichen Schuldurkunde ausgedrückte Forderung, oder über das damit verbundene dingliche Recht zwischen dem Gläubiger und Schuldner zu entscheiden²³⁾.

§. 31.

Gesuch um Amortisation einer Schuldurkunde.
Dessen Erfordernisse. Legitimation zur Sache und zum Prozesse.

Zu dem Gesuche um die Amortisation einer verlorenen oder vermischten Schuldurkunde hat der Implorant den gehalten Besitz und den Verlust der Urkunde, oder wenn er nicht selbst im Besitze der Urkunde gewesen, den Besitz seiner Auctoren, und daß er solche, ohne zu wissen, wo sie sich be-

Abfchn. 5. §. 270, ebenso im Württemberg. Pfandgesetze, Art. 211, ausdrücklich bestimmt.

23) So weit in Württemberg den Gemeinderäthen die contentiöse Gerichtsbarkeit zusteht, müssen dieselben auch berechtigt seyn, Amortisationserkenntnisse zu fällen; ihre Competenz hängt daher von der Summe der Forderung, über welche die vermischte Urkunde ausgestellt ist, und davon ab, daß der Schuldner für seine Person derselben unterworfen ist. Siehe Drg. Edict Nr. IV. vom 31. Dec. 1818. §. 3. In dem Königl. Vaterlichen Rescripte vom 6. April 1815, betr. die Befugniß der Ortsgerichte zu Edictalladungen, Regierungsbl. v. 1815, S. 409, ist dagegen ebenfalls in Anerkennung obigen Grundsatzes bestimmt: »Nachdem die Amortisationserkenntnisse, so wie überhaupt jene richterlichen Verfügungen, wodurch in Justizsachen die — in einer vorgängigen Edictalladung angedrohten Rechtsnachtheile für realiter erklärten werden, die Eigenschaft wahrer Contumacialexkenntnisse an sich tragen, und diese sowohl, als die vorgängigen unter Androhung des Präjudizes erlassenen Edictalladungen gewissermaßen zu den Handlungen contentioser Gerichtsbarkeit zu rechnen sind, so liegen solche außer dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.«

finde, nicht in seiner Gewalt habe, oder daß sie sonst abhanden gekommen sey, also den Verlust, so viel als möglich, darzuthun, auch die zu amortisirende Urkunde durch die Angabe der Person oder Stelle, von welcher, und gegen welche sie ausgestellt worden, also des darin benannten Schuldners und Gläubigers, des Rechtsgrundes und Betrags der darin ausgedrückten Schuld, der stipulirten Verzinsung, des Orts und Datum der Ausstellung, und bei Staatsobligationen auch der Nummer, womit solche bezeichnet ist, genau zu beschreiben, oder wenn er eine Abschrift in Händen hat, diese vorzulegen.

Ist der Implorant nicht der ursprüngliche Gläubiger, sondern dessen Rechtsnachfolger aus einem universonen, oder singularen Titel, so hat er rechtsgenügend nachzuweisen, daß und wie die Forderung auf ihn übergegangen sey. (Legitimation zur Sache.)²⁴⁾ Dieser Nachweis ist auch in dem Falle unerlässlich, wenn selbst der Schuldner bestätigen würde, daß ihm der Implorant als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers bekannt sey, weil das Amortisationsverfahren nicht gegen den Schuldner, sondern gegen den unbekanntem Inhaber der verlorenen, oder vermiften Obligation gerichtet ist, und die Rechtsbeständigkeit des Amortisationserkenntnisses davon abhängt, daß das Gesuch von dem wahren Berechtigten gestellt werde. Bittet dagegen nicht der ursprüngliche Schuldner, sondern ein Dritter, welcher in die Verpflichtung des ursprünglichen Schuldners, als dessen

24) Nach der hannöverschen Verordnung vom 20. Januar 1826 §. 5. (S. unten im Anhang) ist bei der Amortisation von auf Namen gestellten Staatsobligationen außer demienigen, was schon oben im §. 19. angegeben worden, eine Bescheinigung des Schatzcollegium darüber beizubringen, daß der Provoquant, oder derjenige, von welchem er sein Recht auf die Obligation herleitet, sich zuletzt als Eigenthümer der Obligation legitimirt, und als solcher die zuletzt bezahlten Zinsen erhoben hat; wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß Jemand als Gläubiger um die Amortisation bitte.

Erbe, oder aus einem singulären Grunde, eingetreten ist, so hat sich der Richter auch von dieser Veränderung in der Person des Schuldners actenmäßige Gewißheit zu verschaffen, indem ein Mangel in dieser Beziehung den rechtmäßigen Inhaber, des ausgesprochenen Amortisationserkenntnisses ungeachtet, nicht hindern könnte, den wahren Schuldner in Anspruch zu nehmen. Bitten Schuldner und Gläubiger gemeinschaftlich um die Amortisation, so ist auch in diesem Falle soweit der Eine, oder der Andere nicht die ursprünglichen Contrahenten sind, die Berichtigung der Legitimation zur Sache, unbedingt nothwendig.

Wird das Amortisationsgesuch durch einen Mandatar, oder Curator, eingereicht, so ist zugleich das auf diesen ausgestellte Mandat, oder Curatorium, vorzulegen. (Legitimation zum Proceffe.) Ein präsumtiv Bevollmächtigter des Gläubigers ist zu Anbringung eines Urkundenamortisationsgesuchs darum nicht befugt, weil das Gesuch um die Amortisation einer Schuldkunde durch Erkenntniß statt der Amortisation durch Privaturkunde dient, und zu einer solchen unzweifelhaft, wie zu Ausstellung einer Quittung, eine Specialvollmacht erforderlich ist; wogegen es keinen Anstand haben kann, daß ein vermuthlicher Sachwalter im Interesse des Schuldners in den im §. 28. unter Ziff. 2. zu a. u. b. angegebenen Fällen um die Amortisation bei Gericht bitten könne.

Zur Beschleunigung des Verfahrens ist es zweckmäßig, wenn der die Amortisation nachsuchende Gläubiger dafür sorgt, eine dem Gesuche entsprechende Erklärung des Schuldners in glaubhafter Form beizubringen. Die Erklärung des Schuldners über die Richtigkeit der Schuld und über die Anerkennung des Imploranten als Gläubigers ist absolut nothwendig, weil das Amortisationserkenntniß, wenn es in dieser Beziehung auf eine unrichtige Voraussetzung gegründet wäre, unheilbar nichtig seyn würde. Denn die gerichtliche Amortisation giebt dem Extrahenten des Amortisations-

erkenntnisses, wie schon öfters bemerkt wurde, kein weiteres Recht, als derselbe aus einem von ihm selbst ausgestellten Privatmortificationscheine hätte. Ein von einem Nichtberechtigten ausgehelter Mortificationschein würde dem Schuldner dem wahren Berechtigten gegenüber keinen Schutz gewähren, somit gerade seinen wahren und einzigen Zweck verfehlen: das Nämliche wird also auch von dem gerichtlichen Amortisationserkenntnisse gelten, und der Schuldner würde sonach nicht verpflichtet seyn, dem Extrahenten des Amortisationserkenntnisses Zahlung zu leisten, wenn auch sonst alle Bedingungen dazu vorhanden wären; vielmehr ist derselbe, wenn er die Schuld oder die Person des Gläubigers ignoriert, oder in Abrede zieht, berechtigt, Beweis und Urtheil im ordentlichen Prozesse zu erwarten, und wenn er um die Anerkennung der Schuld, oder des Imploranten als Forderungsberechtigten, nicht gehört worden wäre, schon darum nicht gehalten, das Amortisationserkenntnis als ihn verbindend anzuerkennen, weil der Regel nach richterliche Urtheile gegen dritte Personen unverbindlich sind ²⁵⁾. Der Schuldner hat sich übrigens wohl zu hüten, den Imploranten ohne vollkommene Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Angabe als den wahren Forderungsberechtigten anzuerkennen. Denn wenn neben dem vorliegenden Anerkenntnisse des Schuldners nicht ein Mangel in der Legitimation zur Sache von Seiten des die Amortisation nachsuchenden Gläubigers aus den von dem Richter zu erhebenden, oder vom Imploranten vorgelegten Beurkundungen hervorleuchtet, vielmehr aus diesen Beurkundungen formelle Gewissheit für die Legitimation zur Sache auf Seiten des Letzteren resultirt, so ist der Richter weder berechtigt, noch verpflichtet, die Person des Gläubigers weiter in Zweifel zu ziehen. Fällt

25) Fr. 1. de exc. rei iud. (44. 2.) Tit. C. inter alios acta vel iudicata aliis non nocere (7. 60.) et tit. C. quibus res iud. non nocet (7. 56.) Cla proth Einl. in den ord. bürgl. Proc. §. 137. 346. Hofacker pr. jur. tom. III. S. 4538.

alsdann dem Schuldner wegen der Anerkennung des Impo-
ranten als Gläubigers ein Versehen zur Last, so müßte der
Schuldner, wenn er dem die Amortisation ausgewirkt ha-
benden angeblichen Gläubiger bereits Zahlung geleistet hätte,
dem sich nachher meldenden wahren Gläubiger noch einmal
Zahlung leisten, ohne daß diesem das Amortisationserken-
niß im Wege stünde.

Bittet der Schuldner um die Amortisation des ihm
angeblich wegen erfolgter Zahlung bereits zurückgegebenen,
oder dem Gläubiger noch gar nicht eingehändig gewordenen
Schuldscheins, weil ihm solcher abhanden gekommen ist, so
hat er zugleich die bestimmende Erklärung des Gläubigers
urkundlich beizubringen. Denn die Erklärung des Gläubi-
gers ist darum nöthig, weil der Schuldner die von ihm aus-
gestellte Schuldurkunde nach dem Civilrechte einseitig nicht
für kraftlos erklären kann. Wollte man dem Schuldner das
Recht einräumen, einseitig, und ohne Einwilligung des in
der Schuldurkunde genannten Gläubigers, oder seiner be-
kannten Rechtsnachfolger, die Amortisation der Schuldur-
kunde zu verlangen, so müßte ihm auch zustehen, diese pri-
vatim einseitig zu mortificiren, d. h. für ungültig zu erklä-
ren, und sich also ohne Zahlung selbst von seiner Schuld zu
befreien. Handelt der Schuldner im Auftrag des Gläubi-
gers, so hat er sich über diesen Auftrag nothwendig auszuweisen.

Bittet ein dritter Interessent an der Stelle des
Gläubigers für sich um die Amortisation, so hat er zu
documentiren, daß die im §. 29 unter Ziffer 3. angegebenen
Bedingungen seiner Berechtigung zu dem Gesuche vorhanden
seien, wenigstens aber die bestimmende Erklärung des Gläubi-
gers, von welchem er sein Recht ableitet, wie auch die des
Schuldners beizubringen.

Bittet aber ein dritter Interessent an der Stelle des
Schuldners, als Bürge, um die Amortisation der Schuld-
urkunde, mit oder ohne angehängten Bürgschein, so hat er
jedenfalls die Erklärung des Gläubigers aus demselben Grunde,

wie der Schuldner selbst, beizubringen; die Vernehmung des Schuldners aber ist in dem Falle, wenn die Amortisation nach durch den Bürgen geleisteter Zahlung von diesem nachgesucht wird, darum unnöthig, weil ja der Schuldner durch diese Zahlung frei wird, somit die Amortisation dem Letzteren ebenfalls zu statten kommt. Ist aber ein Schuldschein mit angehängter Bürgschaftsurkunde vor der Einhändigung an den Gläubiger abhanden gekommen, so ist es immer am besten, wenn Bürge und Hauptschuldner gemeinschaftlich um die Amortisation anrufen. Denn bittet in diesem Falle der Bürge allein, so kann das Amortisationsgesuch nur den Bürgschein zum Gegenstande haben, weil der Bürge nur diesen ausgestellt, und in das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und Hauptschuldner einzugreifen kein Recht hat.

Wenn der Bürge um Amortisation der Bürgschaftsurkunde noch vor erfolgter Tilgung der Hauptschuld aus irgend einem Grunde bittet, welcher ihn zu Zurückforderung des Bürgscheins berechtigt; so ist es im Verhältnisse zum Gläubiger ebenso zu halten, wie wenn der Schuldner um Amortisation der Schuldurkunde nachsucht; übrigens ist auch die Erklärung des hiebei denkbarer Weise betheiligten Hauptschuldners vorzulegen. Ist aber der Bürgschein dem Gläubiger abhanden gekommen, so wird in der Regel dieser das Gesuch vorbringen. In diesem Falle hat der Gläubiger die Erklärung des Bürgen über die Anerkennung seiner, des Implorenten, als Gläubigers, und der Richtigkeit der in dem Gesuche vorgetragenen Thatsachen, aus denselben Gründen beizubringen, aus welchen nach dem Obigen der um die Amortisation der Schuldurkunde nachsuchende Gläubiger diese Erklärung von Seiten des Schuldners vorzulegen hat; und noch dazu die Erklärung des Hauptschuldners, da dieser letztere dabei in mehr als einer Hinsicht betheilig ist.

Ist eine Cessionsurkunde Gegenstand der Amortisation, so hat der Cessionar die bestimmende Erklärung des Cedenten und des cedirten Schuldners, der Cedent die des Cessionars und des cedirten Schuldners, beizubringen.

§. 32.

Verfügung des Richters auf das Amortisations-
gesuch. Edictalladung.

Der Richter hat zunächst zu prüfen,

- 1) ob seine Gerichtsbarkeit begründet sey ²⁶⁾?
- 2) ob der Implorant die Fähigkeit habe, vor Gericht zu handeln?
- 3) ob der Implorant ein zu dem Amortisationsgesuche berechtigter Interessent sey ²⁷⁾?
- 4) ob, wenn der Implorant Namens, oder im Interesse eines Dritten handelt, er sich über seine Befugniß hierzu ausweisen könne ²⁸⁾?
- 5) ob die Schuldurkunde in dem Amortisationsgesuche in Betreff des Schuldners und Gläubigers, der causa debendi, des Orts und Datum der Ausstellung, der Größe der darin ausgedrückten Summe, des Zinsfußes und Zinsterminals, und bei Staatsobligationen in Beziehung auf die Nummer, gehörig beschrieben sey ²⁹⁾?
- 6) ob der Verlust der Urkunde bescheinigt, oder doch glaubhaft sey?

Findet er in irgend einer dieser angegebenen Beziehungen einen Mangel, welcher der Zulässigkeit, Gültigkeit oder Wirksamkeit des Amortisationsverfahrens im Wege stehen würde, so hat er zu deren Beseitigung die angemessenen Verfügungen zu treffen. Ist aber die Beseitigung eines wesentlichen Mangels nicht möglich, so hat er unter Angabe der Gründe den Imploranten mit seinem Gesuche abzuweisen ³⁰⁾, welcher letzterer jedoch, wenn er in der Folge den Defect ergänzen kann, sein Gesuch jederzeit wieder zu erneuern berechtigt ist.

Oft kommt es vor, daß der Implorant die zu amortisirende Urkunde nicht genau zu beschreiben im Stande ist.

26) Siehe oben §. 30.

27. 28. 29) S. §. 31.

30) S. jedoch weiter unten im gegenwärtigen Paragraphen.

Hier muß sich der Richter, besonders bei sehr alten Schuldverhältnissen, dabei begnügen, wenn ihm wenigstens nur der in der fraglichen Schuldurkunde genannte Schuldner und Gläubiger, und die Größe der darin bekannten Schuld, mit Bestimmtheit, ferner die ungefähre Zeit der Ausstellung angegeben werden kann.

Noch öfter, und fast in allen Fällen ist derjenige, welcher eine Schuldurkunde verloren zu haben behauptet, nicht im Stande, anzugeben, oder gar zu bescheinigen, daß sie ihm zufällig abhanden gekommen sey. Von Gönnert fordert in der Schrift über Staatsschulden 2c. §. 74. Seite 272 Ziff. 2. in Ermanglung eines vollständigen Beweises der geschehenen Vernichtung der Urkunde mit dem Beifügen, daß im Falle der Vollständigkeit dieses Beweises ein Amortisationsverfahren ganz entbehrlich wäre, die in der Preussischen Gerichtsordnung Zhl. I. Tit. 51. §. 118., im Betreff der Amortisation verlorener Urkunden über eingetragene, und zu löschende Forderungen, vorgeschriebene Ableistung des Manifestationseides, und zwar von demjenigen, welcher über das Instrument zu verfügen berechtigt gewesen sey, und dasselbe verloren zu haben angebe.

So sehr nun aber auf der einen Seite zu verhüten ist, daß das gerichtliche Urkundenamortisationsverfahren nicht mißbraucht werde; so sind doch überhaupt alle Eidesleistungen bei Gericht möglichst zu vermeiden, und es ist bei solchen Urkunden, welche rein und unvermischt dem System der gemeinen Anlehen angehören, um so weniger Grund zu einer solchen Eidesabnahme vorhanden, als ja der Schuldner allein darunter leiden würde, wenn er wissentlich einem Nichtberechtigten Zahlung leistete. Hat aber der Schuldner keine hinreichende Kenntniß von einer weiteren Abtretung der Forderung, so ist er ja befugt, dem ihm bekannten Gläubiger, wenn solcher auch die Schuldurkunde zurückzugeben nicht im Stande ist, Zahlung zu leisten, und wird durch diese Zahlung jedem rechtmäßigen dritten Besitzer der Schuldurkunde

gegenüber frei ³¹⁾. Bestreitet aber der Schuldner gegen den Gläubiger den angeblichen Verlust der Schuldurkunde, so ist er allerdings berechtigt, von dem Letzteren die Ableistung des Editionseides zu fordern ³²⁾, insoferne der Schuldner durch den Zurückempfang des Originalschuldscheins jedenfalls noch mehr gegen mögliche Ansprüche geschützt ist, als durch einen Mortificationschein, oder durch ein Amortisationserkennniß ³³⁾.

Bei solchen Schuldforderungen dagegen, welche zwar in das System der Inscription gehören, jedoch auch privatum gültig abgetreten werden können, möchte eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Implorant, wenn er die Urkunde in Verwahrung gehabt, selbst, und wenn dieß nicht der Fall gewesen, derjenige, in dessen Verwahrung sich solche unmittelbar vor dem Verluste befunden hatte, einen Manifestations-, oder Editions-Eid zu schwören hätte, darum als zweckmäßig erscheinen, weil es bei der Amortisation dieser Urkunden um die Richtigkeit der öffentlichen Bücher, und um den Credit derselben, auch namentlich darum zu thun seyn muß, daß nicht der unbekanntere Berechtigte durch ein erschliches Amortisationserkennniß gefährdet werde. Nur in dieser Richtung wird auch in der Preussischen Gerichtsordnung der Manifestationseid von demjenigen, welcher das über eine hypothekarische Forderung ausgestellte Instrument verloren zu haben angiebt, gefordert, und zwar nicht sofort, sondern erst nachdem sich auf die Edictalladung Niemand gemeldet hat ³⁴⁾.

Sucht der Gläubiger um die Amortisation einer ihm abhanden gekommenen Schuldurkunde nach, so muß der Richter, wenn mit dem Gesuche nicht eine beurkundete Erklä-

31) Siehe oben S. 2.

32) L. fin. C. de fide instrum. (4. 21.) Gail lib. II. obs. 37. nm. 2.

33) L. 14. C. de solut. (8. 43.)

34) Tit. 7. §. 16.

zung des Schuldners über die Existenz des angegebenen Schuldverhältnisses, über die Anerkennung des Imploranten als wahren Gläubigers, und über die Richtigkeit der von demselben gegebenen Beschreibung der Schuldurkunde, vorgelegt worden ist, dem Schuldner das Amortisationsgesuch sammt Beilagen zur Einsicht mittheilen, und ihn zu seiner Erklärung darüber in den so eben angegebenen Beziehungen auffordern ³⁵⁾. Unterläßt der Richter diese Aufforderung, so ist der Schuldner als Dritter natürlich durch das Amortisationserkenntniß nicht verbunden, dem Exrhabenten desselben Zahlung zu leisten, vielmehr wenn er die Schuld, oder die Person des Gläubigers ignoriert, oder in Abrede zieht, wie schon im §. 30. bemerkt worden, berechtigt, Beweis und Urtheil im ordentlichen Prozesse zu erwarten.

Bestreitet der angegebene Schuldner die Schuld ganz, oder theilweise, oder aber daß der Implorant der Gläubiger sey, so muß natürlich das Amortisationsverfahren ausgesetzt, und dem Letzteren überlassen werden, vorerst diesen Streit im ordentlichen Rechtswege, soweit termini habiles dazu vorhanden sind, auszufechten. Wird nur die Legitimation des Imploranten zur Sache bestritten, so ist dieser Streit durch weitere instructorische Verfügungen, so weit es thunlich ist, zu heben; ist die Beseitigung des Streites auf diesem Wege nicht möglich, so bleibt ebenfalls nichts Anderes übrig, als den Streit in den ordentlichen Rechtsgang zu verweisen. Wird aber die von dem Gläubiger angegebene

35) Daß diese Aufforderung ein wesentliches Requisite des Verfahrens sey, und bei geschriebener Unterlassung derselben der Schuldner in Anstandsfallen keine Verbindlichkeit habe, die Amortisation als gültig anzuerkennen, hat auch der Civil-Senat des königlich Württembergischen Obertribunals (Oberappellationsgerichts) zu Stuttgart in Beziehung auf die Amortisation von Staatsschuldsscheinen in einer an den Civil-Senat des königlichen Gerichtshofes (Appellationsgerichts) für den Neckarkreis zu Eßlingen erlassenen Verfügung vom 22. Mai 1823. ausgesprochen.

Beschreibung der zu amortisirenden Schuldurkunde bestritten, und bleibt jeder Theil auf seiner Angabe, so kann, wenn die Differenz nicht einen wesentlichen Bestandtheil der Schuldurkunde, also nicht die Person des darin genannten Schuldners oder Gläubigers, oder nicht die Größe der darin einbekannten Schuld betrifft, damit geholfen werden, daß in die zu erlassende Edictalladung die beiderseitigen Angaben aufgenommen werden. Bleiben aber die eben bemerkten wesentlichen Bestandtheile der Schuldurkunde bestritten, so hat das Amortisationsverfahren ein Ende; es wäre denn, daß, wenn auch nicht die Größe der Forderung, doch der Gläubiger und Schuldner, der Rechtsgrund der Forderung und Ort und Datum der Schuldurkunde genau angegeben werden könnten, und ferner bestätigt würde, daß zwischen diesen Personen ein anderes Schuldverhältniß der Art nicht existirt habe, in welchem Falle eine approximative Angabe der Größe der Summe hinreichen würde. Auch wenn die causa debendi nicht angegeben werden kann, wird darum doch in manchen Fällen die Schuldurkunde hinreichend beschrieben werden können. Welche Defecte im einzelnen Falle außerwesentlich seien, muß überhaupt der Beurtheilung des Richters überlassen werden.

Bittet der Schuldner um Amortisation einer ihm vor der Einhändigung an den Gläubiger, oder nach Tilgung der Schuld abhanden gekommenen Schuldurkunde, so, hat der Richter aus den im §. 31. angegebenen Gründen den Gläubiger um seine Erklärung, falls solche nicht mit dem Amortisationsgesuche in glaubhafter Form beigebracht worden, zu hören. Ist die Schuldurkunde dem Schuldner vor der Einhändigung an den Gläubiger abhanden gekommen, so wird der Gläubiger nicht leicht etwas Erhebliches einzuwenden haben, und es wird namentlich rücksichtlich der Beschreibung der Schuldurkunde von Seiten des Gläubigers nicht leicht eine Berichtigung erfolgen. Wird dagegen vom Schuldner um Amortisation einer ihm nach erfolgter Tilgung der Schuld

abhanden gekommenen Schuldburkunde angerufen, so läßt sich als möglich denken, daß der Gläubiger die geschehene Tilgung der Schuld bestreitet, und dagegen behauptet, daß der Schuldner den Schuldschein gar nicht, oder aus einem andern Grunde, oder aber unrechtmäßiger Weise in die Hände bekommen habe. In einem solchen Falle muß dann das Amortisationsverfahren bis zu der im ordentlichen Rechtswege erfolgten Erledigung des zwischen dem Schuldner und Gläubiger hierüber bestehenden Streits ausgesetzt bleiben.

Ist der Schuldburkunde ein Bürgschein angehängt, so ist aus den im §. 31. angegebenen Gründen auch der Bürge zu hören.

Bittet ein dritter Interessent an der Stelle des Gläubigers aus eigenem Rechte um die Amortisation der Schuldburkunde, so sind sowohl der Gläubiger, von welchem der Implorant sein Recht ableitet, als auch der Schuldner, über das Gesuch, wenn und soweit ihre Erklärung nicht glaubhaft vorliegt, zu vernehmen. Die Gründe, warum die Vernehmung des Gläubigers nothwendig ist, sind aus §. 31., verglichen mit §. 29. Ziff. 3., zu entnehmen. Die Vernehmung des Schuldners betreffend, ist es so anzusehen, wie wenn der Gläubiger selbst der Implorant wäre. Bringt endlich der Bürge des Schuldners, das Amortisationsgesuch an, so hat der Richter diejenigen Erklärungen des Schuldners, oder Gläubigers beizubringen, welche im §. 31. für diesen Fall nach Verschiedenheit der Umstände als nothwendig bezeichnet worden sind.

Handelt es sich von der Amortisation der Urkunde über eine cumulative Intercession³⁶⁾, so ist, wenn der Gläubiger das Gesuch angebracht hat, die Ver-

36) In Folge der privaten Intercession ist der Intercedent — Delegat, oder Expromissor — als alleiniger Schuldner zu betrachten, da solcher ganz an die Stelle des alten Schuldners getreten ist.

nehmung des Hauptschuldners und des Intercedenten, wenn aber letzterer der Implorant ist, die Vernehmung des Gläubigers und des Hauptschuldners nothwendig.

Ist eine Cessionurkunde Gegenstand der Amortisation, und der Cessionar bittet um solche, so sind der Cedent und der cedirte Schuldner; wenn aber der Cedent gebeten hat, der Cessionar und der Schuldner, über das Gesuch zu hören ³⁷⁾.

Sind alle Umstände beseitigt, so erläßt der Richter die Edictalladung. Diese hat zu enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnort des Imploranten und dessen Eigenschaft als Gläubiger oder Schuldner, oder als sonstigen selbstständig Berechtigten, und die kurze Begründung der Sach- und Proceß-Legitimation auf Seiten desselben
- 2) eine genaue Beschreibung der Urkunde, in Beziehung auf den Namen des Ausstellers und desjenigen, gegen den sie ausgestellt worden, auf Rechtsgrund und Größe der in der Urkunde ausgedrückten Forderung, Ort und Datum der Ausstellung, und bei Staatsobligationen rückfichtlich der Nummer,
- 3) die in der Person des Schuldners und Gläubigers ³⁸⁾, und an der Schuld ³⁹⁾ seit der Ausstellung der vermißten Urkunde vorgegangenen Veränderungen, soweit solche nicht schon unter Ziff. 1. bezeichnet sind; es mögen diese Ver-

37) S. §. 31.

38) Dieses Erforderniß ist darum wesentlich, weil durch die Angabe der Veränderungen in der Person des Schuldners oder Gläubigers das Partheienvhältniß richtig gestellt werden muß, um den Imploranten in die Lage zu setzen, daß er wisse, mit wem er es zu thun habe.

39) Dieß dient zu richtiger Angabe des Betrages der Forderung, und ist besonders in dem Falle wesentlich, wenn die Amortisation nur in Beziehung auf den Antheil eines von mehreren Gläubigern an der Forderung, oder eines von mehreren Schuldnern an der Schuld nachgesucht wird. S. oben §. 4.

Änderungen auf der vermifften Schuldurkunde vorgemerkt seyn, oder nicht;

- 4) die Aufforderung an den unbekanntten Inhaber der Urkunde, daß er dieselbe innerhalb der in der Edictalladung zu bestimmenden Frist bei dem diese Ladung erlassenden Gerichte vorlege ⁴⁰⁾,
- 5) die Anberaumung dieser Frist,
- 6) die Androhung, daß die fragliche Urkunde im Falle des fruchtlosen Ablaufs der anberaumten Frist für kraftlos (ungültig, oder erloschen) erklärt werden würde.

Wenn eine Cessionsurkunde, oder die Urkunde über eine Bürgschaft oder *constitutum debiti alieni* Gegenstand der Amortisation sind, ist zu 2 und 3 noch ferner eine genaue Bezeichnung der Schuldforderung, worauf sich die Cession oder Intercession bezieht, und der die cedirte oder versicherte Schuld ausdrückenden Schuldurkunde erforderlich.

Die anzuberäumende Frist muß, wo sie nicht gesetzlich bestimmt ist, geräumig genug seyn, damit die Ladung den Inhaber zeitig erreiche, und dieser im Stande sey, die Frist einzuhalten; sie muß also einige Wochen über drei Monate — als ersten, zweiten und dritten Termin ⁴¹⁾ — enthalten. Die

40) Nicht zu rechtfertigen ist die gar häufig zu lesende Aufforderung des unbekanntten Inhabers auch zu Geltendmachung seiner Rechte auf die Urkunde, wodurch das Amortisationsverfahren in eine wahre *provocatio ad agendum* verwandelt wird. S. oben §. 28. Nach Österreichischem Rechte wird der Inhaber, oder wer aus was für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen hat, zu Anmeldung (nicht Geltendmachung) desselben aufgefordert. Ofner a. a. D.

Nach Preussischem Rechte finden bei auf Namen lautenden Schuldurkunden die Bestimmungen der §. 115, ff. des Zbl. I. Tit. 51, der Gerichtsordnung, jedoch der in den §§. 385. und 388, des Anhangs zur Preussischen Gerichtsordnung enthaltenen Modificationen, (siehe oben §. 17.) Anwendung.

41) Fr. 68 — 70. de iudiciis (5. 1.) L. 8. C. quomodo et quando iudex (7. 43.) Nov. 112. C. 3. Claprot h Einl.

Edictalladung wird auf dem Wege bekannt gemacht, welchen Gesetz oder Herkommen bei Edictalladungen überhaupt bestimmen, wenn nicht für Amortisationsfälle besondere Vorschriften gegeben sind ⁴²⁾. Geschieht die Bekanntmachung durch

in sammtl. summar. Prozesse §. 331. Glück ausführl. Erläut. d. Pand. III. Thl. 1. Abthlg. §. 235. S. 391. In Württemberg ist ebenfalls eine dreimal dreißigtägige, also eine Frist von neunzig Tagen, herkömmlich. Vergl. Landr. Thl. I. Tit. XI. Seite 66 u. Ehegerichtsordnung S. 104. Hartmann Gesetze des Herzogthums Württemberg Thl. I. S. 155. Die Baiेरische Verordnung vom 10. Oct. 1810 bestimmt einen sechsmonatlichen Termin.

Der Anhang zur Preussischen Gerichtsordnung setzt in den §§. 385. 388. für die Edictalcitation wegen verlorener Privaturkunden oder verlorener Obligationen der Bank- oder anderer öffentlicher Anstalten, eine Frist von 3 Monaten fest. In Oesterreich ist der Termin bei Amortisation der nicht auf den Inhaber lautenden Staats- und Privat-Obligationen, der Actien-Briefe u. sonstigen Urkunden der privilegierten Nationalbank, auf Ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage bestimmt. Hofdecret vom 15. März 1784 Nr. 262, lit. b.

⁴²⁾ In Württemberg durch dreimalige Einrückung in Stuttgarter allgemeinen Anzeigen (S. die Bekanntmachung des K. Justizministeriums v. 14. Decbr. 1820. Staats- u. Negler-Blatt v. Jahr 1820 Nr. 71. S. 642), und gewöhnlich noch in eine inländische Zeitung, und in eine, oder mehrere ausländische Blätter, deren Wahl sich nach den Umständen des einzelnen Falles richtet, und wobei namentlich darauf zu sehen ist, wo der Vermuthung nach der Inhaber der vermischten Schuldurkunde sich befinden möchte. Es ist aber hierbei zugleich auf möglichste Kostenersparniß Rücksicht zu nehmen. In der alleg. Baiेरischen Verordnung vom 10. Oct. 1810 §. 4. ist vorgeschrieben, daß die Edictalcitation, an dem Orte des Gerichts, von welchem sie erlassen worden, und desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke oder Nähe die Urkunde angeblich zu Verlust gegangen, bei öffentlichen Fonds-Obligationen hingegen zugleich in derjenigen Kasse, bei welcher die Zinsen erhoben werden, anzuschlagen, auch dreimal in monatlichen Zwischenräumen in eine Zeitung, oder in das Intelligenzblatt des Kreises, wo sie erlassen worden, so wie auch Einmal in eine Zeitung der Haupt- und Residenz-Stadt, überdieß bei öffentlichen Landesobligationen dreimal in eine

öffentlichen Anschlag, so ist dafür zu sorgen, daß der Anschlag zeitig genug erfolgt, und gehörig beurkundet, sodann die affigirte Ausfertigung der Ladung sogleich nach Ablauf des Termins wieder abgenommen, und mit der Beurkundung der Zeit des geschehenen Anschlags und der Abnahme zu den Acten gebracht werde. Geschieht dagegen die Bekanntmachung der Ladung durch Einrückung derselben in öffentliche Blätter, so ist von jedem Zeitungsblatte, in welches die, gewöhnlich dreimalige, Einrückung erfolgt ist, je ein Exemplar zu den Acten zu bringen, damit der Richter die zu Aussprechung des Amortisationserkenntnisses erforderliche Ueberzeugung von der gehörig geschehenen Bekanntmachung der Ladung erhalte ⁴³⁾;

Von der Erlassung der Edictalladung wird der Implo- rant benachrichtigt.

ausländische Zeitung, eingerückt, und ein Exemplar dieser Zeitungen, oder Intelligenzblätter, zu den Acten gelegt werden solle. Nach *Deutschem* Gesetzen ist das Landes-General-Commando von der Ausfertigung der Edictalladung von Amtswegen in Kenntniß zu setzen, und die Ladung dreimal in die öffentlichen Blätter einzurücken. Hofdecrete vom 4. und 15. März 1784. Nach dem Anhang zur *Preussischen* Gerichtsordnung §. 385. ist auch bei der Amortisation von Privaturkunden die Bekanntmachung durch Zeitungen für erforderlich erklärt, und nach §. 388. soll beim Aufgebot verloren gegangener Obligationen der Bank, oder anderer öffentlicher Anstalten, die Bekanntmachung durch die Berliner Intelligenzblätter erfolgen, wenn auch das Aufgebot in einer andern Provinz verfügt, und in den dortigen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden ist. Nach der *Hannoverschen* Verordnung vom 20. Januar 1826 betr. die Amortisation landeschaftlicher Schulverschreibungen, ist die Ladung in Zwischenräumen von Einem Monat in die im §. 7. (S. unten im Anhang) benannten Blätter einzurücken, und zugleich dem Schatzcollegium mitzutheilen.

43) S. die angeführte *Bayerische* Verordnung §. 4.

§. 33.

Von der Verfügung, wenn sich der Inhaber der Urkunde meldet.

Wird die Urkunde innerhalb des Termins von dem Inhaber vorgelegt, so hat sich der Richter, erforderlichen Falls durch Vernehmung des Imploranten, und wenn dieser der Gläubiger ist, auch des Schuldners, zu vergewissern, ob die vorgelegte Urkunde wirklich diejenige ist, von deren Amortisation es sich handelt; er hat daher über die geschehene Vorlegung, wenn solche persönlich geschieht, ein Protocoll aufzunehmen, wenn sie aber mittelst einer schriftlichen Eingabe geschieht, diese, und in beiden Fällen die Urkunde, so lange zu den Acten zu nehmen, bis er sich von der Identität überzeugt hat. Ist hierüber kein Zweifel, so ist hiermit das Amortisationsverfahren beendigt, und der Implorant und der Schuldner werden von dieser Lage der Sache in Kenntniß gesetzt⁴²⁾; die Urkunde aber wird, wenn nicht ein Arrest darauf impetrit und angeklagt worden, dem Producenten zurückgegeben.

Entsteht dagegen Streit darüber, ob die vorgelegte Urkunde wirklich ächt, und die vermiste sey, und behauptet der Producent ein Recht auf dieselbe zu haben, so ist das Amortisationsverfahren bis nach Beseitigung dieses Streites auszusetzen. Macht dagegen der Producent auf die producirtete Urkunde keine Ansprüche, dieselbe wird aber vom Gläubiger und Schuldner, oder von dem etwa bekannten dritten Berechtigten oder Verpflichteten, als ächt nicht anerkannt, so mag dieselbe bei den Acten behalten, und mit der Amortisation fortgemacht werden, wie wenn die Urkunde nicht producirt worden wäre.

42) Siehe auch §. 10. der allgem. Hannoverschen Verordnung vom 20. Januar 1826.

§. 34.

U n g e h o r s a m s b e s c h u l d i g u n g.

Wo der Richter, einmal angerufen, nicht durchgängig von Amtswegen für die Zwecke derjenigen Partie, welche seine Hülfe implorirt hat, thätig seyn muß, da hat der Extrahent der Edictalladung nach dem fruchtlosen Ablaufe der darin bestimmten Frist eine Ungehorsamsbeschuldigung einzulegen, und um Aussprechung des Amortisationserkenntnisses zu bitten. Wo aber der Richter, einmal angerufen, die Instruction des Verfahrens ohne weitere Aufforderung zu vollenden, und das Erkenntniß auszusprechen hat, da bedarf es einer Ungehorsamsbeschuldigung nicht; anders ist es, wenn sich innerhalb der in der Edictalladung anberaumten Frist ein Inhaber der Schuldurkunde nicht gemeldet hat, das Amortisationserkenntniß sogleich auszusprechen⁴³⁾. Da übrigens nach gemeinem Prozesse ein Ungehorsamer insolange, als der richterlich angedrohte Rechtsnachtheil noch nicht erkannt ist, das Versäumte immer noch nachholen kann⁴⁴⁾; so muß dieß auch auf das Amortisationsverfahren da Anwendung finden, wo der Richter nicht durch Landesgesetze verpflichtet ist, einmal angedrohte Rechtsnachtheile von Amtswegen für eingetreten zu erklären. Aber auch wo der Richter im ganzen Verlaufe des Processes von Amtswegen thätig

43) Nach Württembergischem Prozesse hat der Richter nach abgelaufenem Termine von Amtswegen thätig zu seyn. Organif. Edict vom 31. Dec. 1818. Nr. IV. §. 77. 138. Eben dieß ist auch nach dem §. 5. der alleg. Baierschen Verordnung, ferner nach dem Oestreichischen Patent vom 16. Aug. 1817, der Preussischen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 129, und der angef. Hannoverschen Verordnung, der Fall.

44) C. 24. X. de offic. et potest. iud. (1. 29.) verb. „si durat, etc.“ Danz, Grundf. des ordentl. Processes, §. 477. Martini, Lehrb. des gem. deutsch. bürg. Proc. §. 118. Clavrot, Einleit. in den ord. bürg. Proc. Th. I. Abth. II. §. 130. S. 91.

seyn muß, ist es nicht von Interesse, ein Amortisationserkenntniß auszusprechen, wenn der Schuldschein auch erst nach Ablauf der in der Edictalladung anberaumten Frist vorgelegt wird. — Denn liegt in den Acten das Zugeständniß des bekannten Gläubigers, entweder daß die Schuld gar nie existent geworden sey, oder aber, daß er Bezahlung erhalten habe; so kann der Schuldschein, welchen der Inhaber jetzt erst vorlegt, nach den oben in den §§. 2 u. 3. angegebenen Civilrechtsgrundsätzen dem Letzteren gegenüber vom Schuldner als Beweismittel dafür, daß das Obligationsverhältniß wirklich zu Stande gekommen sey, oder beziehungsweise, daß dasselbe noch bestehe, ohnehin durchaus nicht mehr dienen, weil ja jene Erklärung des Gläubigers eine, noch dazu vor Gericht geschehene, Mortification mit Angabe des rechtlichen Grundes enthält⁴⁵⁾. Hat aber der Gläubiger zugestanden, für die vermiste Obligation eine neue erhalten zu haben, so bleibt dem Producenten des vermisten Schuldscheins immerhin unverwehrt, im ordentlichen Rechtswege darzuthun, daß nicht der angebliche Gläubiger, sondern er, der Inhaber des alten Schuldscheins, der wahre Forderungsberechtigte sey. Die Aussprechung des Amortisationserkenntnisses könnte ihm dieses Recht nicht benehmen. Dieses Letztere gilt auch in dem Falle, wenn der Gläubiger, oder ein dessen Stelle tretender dritter Interessent die Amortisation nur zu dem erklärten Zwecke nachgesucht hat, um vom Schuldner Zahlung erhalten zu können, so lange nämlich die Zahlung nicht wirklich erfolgt ist, vor deren Leistung dem Schuldner das Amortisationserkenntniß vom Gläubiger ohnehin nicht ausgefolgt wird.

45) Soweit aber eine vom Cedenten nach geschehener Abtretung der Forderung geschehene unentgeltliche Erlassung der Schuld vom Cessionar nicht respectirt werden muß (vergl. §. 3.), muß diesem unbenommen bleiben, zu erweisen, daß die Schuld wirklich existent und dem Schuldner unentgeltlich erlassen worden sey.

§. 35.

Fällung und Bekanntmachung des Erkenntnisses und Mittheilung desselben an den Imploranten.

Hat sich innerhalb der in der Edictalladung anberaumten Frist ⁴⁶⁾ ein Inhaber der Urkunde nicht gemeldet, so wird nach der von Seiten des Imploranten erfolgten Ungehorsamsbeschuldigung, oder aber, wo der Richter einmal angerufen, bis zur Beendigung der Sache von Amtswegen thätig seyn muß ⁴⁷⁾, vorausgesetzt daß alle wesentliche Erfordernisse des vorbereitenden Verfahrens beobachtet sind, das Amortisationserkenntniß, und zwar, da solches ein wahres Urtheil in contumaciam ist, von gehörig besetztem Gerichte ⁴⁸⁾ gefällt. Dieses Erkenntniß hat zu enthalten:

1) Den Namen, Stand und Wohnort des Imploranten und dessen Eigenschaft als Gläubiger oder Schuldner, oder als sonstigen selbstständigen Berechtigten;

2) die Bezeichnung der Urkunde auf die oben im §. 32. unter Nr. 2. angegebene Weise;

3) die ausdrückliche Beziehung auf die erlassene Edictalladung, mit Angabe des Datum und den Ort ihrer Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, oder Einrückung in die öffentlichen Blätter, etwa mit Benennung dieser Blätter, und der Nummern derselben, welche die Edictalladung enthalten;

4) die Bemerkung, daß sich in Folge dieser Ladung ein Inhaber der Schuldburkunde nicht gemeldet habe, oder daß solche nicht zum Vorschein gekommen sey, und

46) Und nach dem, was im §. 34. bemerkt worden, bis zu Aussprechung des Erkenntnisses, falls solche nicht sogleich nach dem Ablaufe des Termins erfolgt.

47) S. §. 34.

48) In Beziehung auf Württemberg s: Drg. Edict v. 31. Dec. 1818. Nr. IV. §. 61.

5) den Ausspruch, daß die Schuldurkunde nunmehr für kraftlos erklärt werde.

Das Erkenntniß wird dem Imploranten in einer förmlichen Ausfertigung insinulrt, und zugleich auf die nämliche Weise, wie die Edictalladung, öffentlich bekannt gemacht⁴⁹⁾. Doch wird nur einmalige Einrückung in die öffentlichen Blätter verfügt⁵⁰⁾.

Die öffentliche Bekanntmachung des Amortisationserkenntnisses hat einen doppelten Zweck, nämlich die Eröffnung desselben an den etwaigen Inhaber der Urkunde, und die Warnung des Publicums, damit ein etwaiger unredlicher Inhaber nicht so leicht Gelegenheit finde, dritte Personen durch die für kraftlos erklärte Urkunde in Schaden zu bringen.

Von denjenigen Zeitungsblättern, in welche das Erkenntniß eingerückt worden, ist ebenfalls je ein Exemplar, und wo die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag geschieht, eine Beurkundung des Anschlags und der Abnahme zu den Acten zu bringen.

Wo mündliche Publication vorgeschrieben, oder herkömmlich ist, ist neben der Einhändigung des Amortisationserkenntnisses an den Imploranten das Erkenntniß diesem und denjenigen weiteren Interessenten zu eröffnen, welche in dem Instructiionsverfahren um ihre Erklärung über das Gesuch zu vernehmen waren⁵¹⁾. Wo eine mündliche Eröffnung nicht vorgeschrieben, oder herkömmlich ist, sind diese eben genannten weiteren Interessenten, jedoch ohne Mittheilung des Amortisationserkenntnisses, welche Mittheilung in allen Fällen nur dem Imploranten zu geschehen hat⁵²⁾, von dessen Fällung und Einhändigung an den Letzteren in Kenntniß zu setzen.

49) Auch die mehr alleg. Hannoversche Verordnung §. 8.

50) S. die angef. Baiersche Verordnung, §. 6.

51) Siehe oben §. 31 u. 32.

52) Dieß ist nach dem, was am Ende des §. 34, vergl. mit §.

§. 36.

Wirkungen des rechtskräftigen Amortisations-
erkenntnisses.

Nach dem, was in den §§. 28 und 34. in Vergleichung mit den §§. 1—5. einschließlich, über den Gegenstand, Grund und Zweck der gerichtlichen Urkundenamortisation gesagt worden ist, lassen sich die rechtlichen Wirkungen des gehörig ausgesprochenen, rechtskräftigen, Amortisationserkenntnisses gegen den Imploranten kurz dahin zusammenfassen.

1) Ist das Amortisationserkenntnis auf Ansuchen des Schuldners ausgesprochen worden, weil demselben die Schuldurkunde abhanden gekommen ist, nachdem er solche von dem Gläubiger nach der Tilgung der Schuld zurückempfangen hatte; so dient das Amortisationserkenntnis, da solches nur nach Vernehmung des Gläubigers gefällt und publicirt werden konnte, dem Schuldner statt der wirklichen Zurückgabe des Schuldscheins von Seiten des Gläubigers. Dasselbe begründet somit in diesem Falle gegen jeden später sich meldenden Inhaber der amortisirten Schuldurkunde die rechtliche Folge, daß diese Urkunde von demselben zum Beweise dafür, daß die Schuld noch bestehe, mit Erfolg nicht producirt werden kann, vielmehr der Inhaber, wenn er gleich wohl die Fortdauer der Schuld behauptet, und sonst zur Sache legitimirt ist, solche auf andere Weise darzuthun hat.

2) Ganz dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn der Gläubiger in Folge der bereits erhaltenen Zahlung um die Amortisation ange sucht hatte.

Ist dagegen

3) das Amortisationserkenntnis zu dem Zwecke extrahirt worden, damit der Gläubiger, oder ein dessen Stelle vertre-

28 und 36, Satz 3, bemerkt ist, namentlich in dem Falle genau zu beobachte., wenn der Gläubiger, oder ein dessen Stelle vertretender dritter Interessent, um Amortisation gebeten hat.

tender dritter Interessent, vom Schuldner die Zahlung, oder eine neue Schuldurkunde, erhalten möge; so hat die bloße Aussprechung des Amortisationserkenntnisses allein diejenige Wirkung noch nicht, welche derselben in den zu 1 u. 2. angegebenen Fällen beigelegt worden ist; sondern es gehört auch noch die von Seiten, oder mit Einwilligung des Gläubigers wirklich geschehene Einhändigung der Ausfertigung des Amortisationserkenntnisses an den Schuldner dazu, damit diesem die in der Zurückgabe der Schuldurkunde gelegene gesetzliche Präsumtion für die Tilgung der Schuld, und beziehungsweise für das Erlöschen der vermischten Schuldurkunde gegen den etwaigen rechtmäßigen Inhaber dieser Urkunde zustehe; oder umgekehrt, damit der später sich meldende Inhaber der Schuldurkunde den Besitz derselben zum Gegenbeweise gegen die Einrede der Zahlung oder der geschehenen Ausstellung eines neuen Schuldscheins nicht mehr solle geltend machen können.

Hätte aber

4) der Schuldner um die Amortisation der ihm vor der Einhändigung an den Gläubiger abhanden gekommenen Schuldurkunde gebeten, um diesem mit Sicherheit eine neue Schuldurkunde ausstellen zu können, oder ist das Gesuch von dem Einen oder Andern nach bereits erfolgter Einhändigung eines neuen Schuldscheins an den Gläubiger angebracht, und das Amortisationserkenntniß hiernach ausgesprochen worden; so ist die unmittelbare Folge davon die wirkliche Ungültigkeit des alten Schuldscheins als solchen, unbeschadet übrigens der Befugniß des rechtmäßigen Inhabers des amortisirten Schuldscheins, von dem Empfänger des neuen Schuldscheins dessen Abtretung zu verlangen, oder zur Klage gegen den Schuldner, falls dieser dem Extrahenten des Amortisationserkenntnisses wenn auch einen neuen Schuldschein ausgestellt, doch noch nicht Zahlung geleistet hat. In diesem Falle bleibt es alsdann dem Schuldner unbenommen, den neuen Schuld-

schein von demjenigen, welcher solchen in Händen hat, mit der *condictio sine causa* zurückzufordern.

Im Verhältnisse zwischen dem bekannten Gläubiger und dem Schuldner besteht die Wirkung des gehörig ausgesprochenen Amortisationserkenntnisses darin, daß der Schuldner sich gegen seine Verbindlichkeit zur Zahlung oder zu Ausstellung eines neuen Schuldscheins darauf, daß der Gläubiger ihm die Schuldurkunde, wovon es sich handelt, nicht zurückzugeben vermöge, nicht mehr berufen kann, somit, wenn sonst die Zahlungspflicht unzweifelhaft ist, gegen Einhängung der Ausfertigung des Amortisationserkenntnisses Zahlung leisten, oder aber einen neuen Schuldschein ausstellen muß⁵³).

§. 37.

Rechtskraft des Amortisationserkenntnisses und Rechtsmittel gegen dasselbe.

Aus der in der Edictalladung enthaltenen Androhung: daß im Falle der Versäumung des in dieser Ladung anberaumten Termins die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde, — folgt, wenn die Edictalladung gehörig bekannt gemacht, und der Termin verstrichen ist, ohne daß ein Inhaber der vermischten Schuldurkunde sich gemeldet, und solche im Original producirt hat, nothwendig, daß der Richter ohne weitere Wahl der ange drohten Rechtsnachtheile in dem Amortisationserkenntnisse gegen den etwaigen Inhaber der Schuldurkunde auf den Grund der rechtlichen Annahme, daß dieser von der Ladung erreicht worden sey⁵⁴), in *cotumaciam* für eingetreten erklären

53) S. oben §. 2. In der mehrerwähnten hannöverschen Verordnung §. 11. ist als Wirkung der Rechtskraft des im Betreff einer landschaftlichen Obligation ergangenen Amortisationserkenntnisses ausgesprochen, daß aus dem mortificirten Documente überall kein Anspruch mehr gemacht werden kann, und der Provocant als völlig legitimirter Gläubiger der Landeskasse zu betrachten ist.

54) Arg. Fr. 11. §. 3. de instit. Act. (14. 3.)

muß, wenn von dem Imploranten die Ungehorsamsbeschuldigung erfolgt, oder der Richter von Amtswegen zu sprechen verpflichtet ist. Bei der Prüfung des Amortisationsgesuches fragt es sich nur davon, ob der Implorant gehörig zur Sache, und dessen etwaiger Anwalt zum Prozesse, legitimirt sey, und welche Interessenten nothwendig über das Gesuch zu hören seyen. Ist der Richter überzeugt, daß in allen diesen Beziehungen kein Mangel sey, so muß er die Edictalladung erlassen. Eine Bescheinigung des Verlustes der Schuldurkunde, welche Gegenstand der Amortisation ist, ist außer im Falle eines hierüber zwischen den Interessenten obwaltenden Streites, welcher das Amortisationsverfahren vorerst beendigt, wenigstens nicht nothwendig. Es ist daher bei dem gerichtlichen Urkunden-Amortisationsverfahren eine rein materielle Rechtsverletzung und eine materielle Abänderung des Erkenntnisses unter der Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des demselben zu Grunde liegenden Verfahrens nicht denkbar, und kann dem zu Folge in Gemäßheit des Sages: *contumax non appellat*, von dem Rechtsmittel der Appellation gegen ein solches in *contumaciam* ausgesprochenes Erkenntniß der Theorie nach nicht die Rede seyn⁵⁵). Das Amortisationserkenntniß ist sonach, wenn nicht positive Gesetze etwas Anderes bestimmen, von der Publication an rechtskräftig, und kann nur wegen wesentlicher Mängel in der Person des Richters, oder der Parteien, oder in den Substan-

55) Fr. 23. §. 3. de appell. et relat. (49. 1.) Fr. 73. S. 3. de iudiciis (5. 1.) L. 13. §. 4. C. eod. tit. (3. 1.) L. 1. C. quorum appell. non recip. (7. 65.) Nov. 82. C. 5. Lauterbach Coll. th. pr. ad libr. 49. tit. 1. §. 20. Clayrot h, Einl. in den ord. bürg. Proc. Tbl. I. Abth. II. §. 356. Nr. IX. S. 483, wo dieser Schriftsteller eine Appellation dann nicht statuiert, „wann Jemand wegen seines Ungehorsams, ohne daß die Strafe überschritten, oder in deren Anwendung gefehlt ist, verurtheilt worden.“ Gönner, Handb. des deutschen gem. Proc. Bd. III. Abhandl. LXI. §. 11. S. 327.

tialien des Processes⁵⁶⁾, also nur wegen Wichtigkeit angefochten werden; eine Appellation gegen dasselbe ist nicht nöthig, und nicht zulässig, weil auch eine A b ä n d e r u n g durch Substitution eines andern materiellen Spruches bei dem bloß auf Kraftloserklärung der Urkunde gerichteten Gesuche gar nicht denkbar ist, es sich vielmehr nur davon handeln kann, ob das Amortisationserkenntniß zu Recht bestehe, oder nicht⁵⁷⁾.

56) Solche Mängel sind?

A) In der Person des Richters: gänzlicher Mangel an Jurisdiction; objective Unzuständigkeit, oder wenn der Richter in eigener Sache erkannt hat.

B) Rückfichtlich der Parteten: wenn es an der Legitimation zur Sache von Seiten des Imploranten, oder an der Legitimation zum Prozesse von Seiten desjenigen fehlt, welcher in fremdem Namen um die Amortisation angerufen, und das Erkenntniß erwirkt hat, ohne daß im letzteren Falle das Gesuch von dem Berechtigten vor Erlassung der Edictalladung ausdrücklich genehmigt worden wäre.

C) Rückfichtlich des Verfahrens: wenn dasjenige nicht beobachtet worden ist, was die Basis des Amortisationserkenntnisses ausmacht, z. B. wenn die Interessenten nicht gehört worden sind, wenn gar keine Edictalladung erlassen worden ist, oder wenn in derselben die Androhung der Kraftloserklärung nicht enthalten, oder die Ladung ganz undeutlich, die Urkunde nicht gehörig bezeichnet war; wenn die Ladung nicht gehörig bekannt gemacht, oder wenn das Erkenntniß vor Verfluß der in der Edictalladung bestimmten Frist ausgesprochen worden ist.

57) So ist es nach der Praxis in W ü r t t e m b e r g, wo über den Edictalproceß überhaupt, und über das Urkundenamortisationsverfahren insbesondere bis jetzt durchaus keine Vorschriften existiren. Wäre dem nicht also, so müßte den sämtlichen Interessenten in jedem einzelnen Falle bedeutet werden, daß das Amortisationserkenntniß erst nach Ablauf der Appellationsnothfrist die Rechtskraft beschreite; und es könnte die wirkliche Ausfertigung und Einhändigung dieses Erkenntnisses an den Imploranten erst nach Verfluß dieser Nothfrist geschehen, während solche immer sogleich nach Fällung des Amortisationserkenntnisses verfügt wird. Da ferner zur Vollständigkeit der Publication eines Erkenntnisses

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Amortisationserkenntniß nicht allein vom Imploranten, sondern auch von anderen Interessenten, als nichtig angefochten werden

nach Württembergischem Prozesse die Belehrung des unterliegenden Theils über die Fatalien und Formalien der Berufung wesentlich gehört, IV. Org. Ed. v. 31. Dec. 1818. §. 148, so müßte auch diese mit dem Amortisationserkenntniß in die öffentlichen Blätter eingerückt werden. Noch dazu aber würde die gesetzliche Nothfrist von 15 Tagen zur Appellationsanmeldung in Urkundenamortisationsfachen viel zu eng seyn. Auch das Pfandgesetz vom 15. April 1825. giebt in den Artikeln 211 und 212, wo von der Amortisation verlorener Pfandscheine zum Zwecke der Löschung des Eintrags im Unterpfandsbuche die Rede ist, nichts an die Hand, woraus geschlossen werden könnte, daß eine Appellation gegen ein Amortisationserkenntniß zulässig seyn solle; wogegen in dem im Art. 213. enthaltenen Falle die Appellation allerdings statthaft seyn muß, da in diesem Falle die Edictallung an den abwesenden bekannten Pfandberechtigten nur darum erkannt wird, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, und da das Amortisationserkenntniß hier zugleich einen Ausspruch über den von Seiten des Pfandschuldners geführten Beweis der Zahlung involvirt. Nach §. 6. der Baierschen Verordnung vom 10. Oct. 1810. finden gegen Amortisationserkenntnisse nur diejenigen Rechtsmittel Statt, welche überhaupt gegen Contumacialerkenntnisse nach den in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreiches noch bestehenden Gerichtsordnungen zulässig sind.

In Oestreich scheint eine Appellation gegen ein Amortisationserkenntniß nicht zulässig zu seyn, indem nach dem Patent vom 15. Aug. 1817. sogleich nach ausgesprochener Amortisation einer Staatsobligation die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt Zinscoupons, welche sich an die zuletzt verfallenen reihen, zu geschehen hat. S. auch Dfner, Darstellung der allgem. Gerichts- und Concurs-Ordnung, S. 275. Nach Preussischem Rechte tritt die Rechtskraft des Amortisationserkenntnisses ein, wenn sich binnen vier Wochen nach geschehenem Aushang Niemand dagegen meldet; nach der mehrerwähnten Hannover'schen Verordnung tritt die Rechtskraft der Erkenntnisse über die Amortisation auf Namen lautender Obligationen sechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntnisses ein.

kann, daß aber bei bloß respectiven Nichtigkeitsgründen nur derjenige dazu berechtigt ist, welcher bei der die Nichtigkeit begründenden Unterlassung oder Handlung zunächst betheilt war.

Das Rechtsmittel der Läuterung läßt sich in dem Falle als möglich denken, wenn die Amortisation nicht in Beziehung auf die ganze in einer Schulurkunde ausgedrückte Schuldsumme, sondern auf einen ideellen oder reellen Theil derselben nachgesucht worden⁵⁸⁾, und das Erkenntniß in dieser Beziehung undeutlich ist, oder von den Interessenten für undeutlich gehalten wird. Hierbei ist übrigens zu bemerken, daß, wenn die Undeutlichkeit schon in der Edictalladung gelegen gewesen wäre, durch eine bloße Erläuterung nicht geholfen werden könnte; sondern es müßte in diesem Falle eine neue verbesserte Edictalladung erlassen werden. Ist dagegen die Edictalladung deutlich, so hat die Berichtigung des Amortisationserkenntnisses durch Erläuterung keinen Anstand; nur ist solche, wenn nicht inzwischen ein Besizer der Schulurkunde sich gemeldet hat, auf die nämliche Weise, wie das Amortisationserkenntniß selbst, öffentlich bekannt zu machen, jedenfalls aber den bekannten Interessenten zu eröffnen.

Was das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, so bedarf es nach dem, was dießfalls im §. 36. Ziff. 3. bemerkt worden, dieses Rechtsmittels in dem dort unterstellten Falle, so lange die Zahlung an den Gläubiger nicht wirklich erfolgt ist, nicht; und eben dieses gilt in dem daselbst unter Ziff. 4. angegebenen Falle, so lange der Gläubiger, welchem die neue Schulurkunde ausgestellt worden, oder dessen etwaiger Cessionar, auf den neuen Schuldschein noch keine Zahlung erhalten hat. In den im §. 36. unter Ziffer 1. u. 2. angegebenen Fällen aber, kann von der Wiedereinsetzung des Imploranten in den vorigen Stand gegen den Schuldner, welchem gegenüber ja die

58) Siehe oben §. 4.

Schuldurkunde in dem Amortisationserkenntnisse allein für kraftlos erklärt wird⁵⁹⁾ gar keine Rede seyn.

Denn war die Amortisation einer Schuldurkunde A) nach erfolgter Erlassung der Schuld, oder nach an den bekannten Gläubiger geleisteten Zahlung entweder a) von diesem, oder b) vom Schuldner, oder aber B) vom Gläubiger oder Schuldner mit der Angabe, daß die Schuld gar nicht zu Stande gekommen sey, nachgesucht worden, so liegt, da in dem zu A. b. angegebenen Falle der Gläubiger vernommen werden mußte⁶⁰⁾, im Falle zu a. aber die Angabe des Grundes des Amortisationsgesuches vom Gläubiger selbst herührt, in diesen Fällen das Bekenntniß der Zahlung oder Erlassung schon in den Acten; und das vom Gläubiger angebrachte Amortisationsgesuch, oder die Einwilligung des Gläubigers in das Amortisationsgesuch des Schuldners, enthalten ja schon eine vor Gericht ausgesprochene Kraftloserklärung der Schuldurkunde von Seiten des Letzteren. Der Schuldner ist durch die diesem geleistete Zahlung oder von demselben geschene Erlassung der Schuld, soweit diese nach dem Civilrecht den Cessionar bindet, gegen jeden ihm unbekannt gebiebenen Erwerber der Forderung geschützt; eine Wiedereinsetzung des Scheininhabers in den vorigen Stand gegen das Amortisationserkenntniß würde daher dessen Verhältnis gegen den bereits gezahlt habenden Schuldner in den Fällen unter a und b. nicht verbessern. Könnte aber der Scheininhaber beweisen, daß die Schuld gleichwohl noch nicht bezahlt sey, so würde da, wo unentgeltliche Erlassung von Seiten des Cedenten nach gescheneher Abtretung den Schuldner von der Klage des Cessionars nach dem Civilrecht nicht befreit⁶¹⁾, die nach erfolgter Abtretung der Forderung an den Scheininhaber oder an dessen Rechtsvorfahrer, von dem

59) Siehe oben §. 28. am Ende.

60) Siehe oben §. 31 und 32.

61) Siehe oben §. 3.

Gläubiger bei Gericht abgegebene Erklärung, daß die Schuld bezahlt sey, wie in allen Fällen ein dolose erschlichesenes Amortisationserkenntniß dem Scheininhaber ohnehin nicht im Wege stehen. Wo aber der Cedent den Schuldner, bevor letzterer von der Cession certiorirt ist, durch eine nach der Abtretung erklärte unentgeltliche Erlassung von den Ansprüchen des Cessionars vollkommen befreien kann⁶²⁾, da könnte auch dem zu B. angegebenen Falle, wenn der Gläubiger oder der Schuldner um die Amortisation des Schuldscheins aus dem Grunde geboten hat, weil das Schuldverhältniß gar nicht zu Stande gekommen sey, eine Wiedereinsetzung des Scheininhabers nicht von Wirkung seyn, weil ja das Gesuch des Gläubigers, oder dessen dem Amortisationsgesuche des Schuldners beistimmende Erklärung jedenfalls eine Erlassung der Schuld involvirt; wenn anders nicht das Amortisationsverfahren an einem Defect in der Activ- oder Passiv-Legitimation zur Sache laborirt, welcher zu Anfechtung des Amortisationserkenntnisses ex capite nullitatis berechtigen würde.

Wo aber eine solche unentgeltliche Erlassung mit Wirkung nicht geschehen kann, bedarf es, wenn der Inhaber der Schuldurkunde beweisen kann, daß die Schuld wirklich existire, und daß das Forderungsrecht auf ihn übergegangen sey, einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Amortisationserkenntniß nicht, weil solches auf den Antrag oder die Genehmigung eines nicht zur Sache legitimirten Gläubigers ausgesprochen, somit nichtig wäre.

§. 38.

K o s t e n .

Daß die Kosten des Amortisationsverfahrens zunächst derjenige zu tragen hat, welcher um die Amortisation bittet, giebt die Natur der Sache⁶³⁾.

62) Siehe oben §. 3.

63) G ö n n e r , Handb. des deutsch. gem. Proc. Bd. IV. Abh. LXXIII. §. 17.

U n h a n g.

I. D e s t r e i c h.

- 1) Patent für sämtliche Erblande der Oestreichischen Monarchie vom 28. März 1803.

Um die Anstände zu beben, welche sich wegen Amortisirung solcher Staatspapiere ergeben können, die auf Ueberbringer lauten, wollen Wir zur Richtschnur der Gerichtsbehörden und Nachachtung der Partheien folgende Vorschriften festsetzen:

Erstens: Ueber alle inländische Staatspapiere, welche nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellt sind, sondern nur auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten (worumter vorzüglich die Loose der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Directions-Lotterie, und ein großer Theil der Obligationen der Wiener Stadt-Banko-Lotterie, nebst den dießfalligen Interestecoupons gehören), sollen bei den öffentlichen Staatskassen keine, die Zahlung zur Verfallzeit hemmende Amortisationen, oder gerichtliche Verbothe Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde.

Zweitens: Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall bei der Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen; so erlauben Wir in dieser Hinsicht, daß über solche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortisations-Edicte jedoch nur dergestalt ausgefertigt werden, daß die gesetzliche Amortisation erst nach einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Looses, oder des Coupons an, oder wenn diese Edictausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angefochtet worden wäre, vom Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. — Wobingegen

Drittens: nachdem in dem ersten Absatz enthaltenen Grundsatz, des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet, solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Aus-

gang der im zweiten Absatz bestimmten Frist beigebracht werden sollten, bei den Kassen an den Ueberbringer unaufgehalten werden ausbezahlt werden.

Viertens: Die Ausfertigung eines solchen Amortisations-Edictes ist von nun an bei keiner andern Gerichtsbehörde als den niederösterreichischen Landrechten anzusuchen, welchen allein die dießfällige Ausfertigung und nach Verlauf der gesetzlichen Frist die Amortisations-Erkenntniß eingeräumt wird. Und sollen die bereits kund gemachten, von andern Gerichtsbehörden ausgefertigten Amortisations-Edicten, oder die schon ergangenen Amortisations-Erkenntnisse nur in so fern Kraft haben, daß die darin angekündete Amortisations-Frist erst nach dem in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen, nach dem eingetretenen Zahlungstage der Urkunde ihre Wirkung erreichen könne.

Fünftens: Da die bei der ersten, nun geendigten Ziehung der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Directions-Lotterie herausgekommenen siebentausend Gewinnste vom 24. Mai l. J. an, bei der dortigen Hauptkasse in Conventions-Münze erhoben werden können, so befehlen Wir zugleich, daß die Gewinnbeträge dieser Ziehung vom 24. Mai an, und so auch künftig nach jeder Ziehung von dem Tag ihres Schlusses, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen um so gewisser erhoben werden sollen, als nach Verlauf dieser hiermit bestimmten Frist alle herausgekommenen, bis dahin unbehoben gebliebenen Gewinnst-Loose für erloschen erklärt, und nur noch diejenigen nachträglich werden bezahlt werden, über welche binnen dieser Frist Amortisations-Edicten bei den niederösterreichischen Landrechten angesucht, und nach Verlauf des Edictal-Termins sogleich die wirklichen Amortisations-Urkunden werden beigebracht werden.

2) Verordnung, betreffend die Wirksamkeit der Amortisations-Edicten bei den auf den Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen, den 16. August 1817.

Um in Ansehung jener auf Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen, welche entweder keine Termine der Kapitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind (welch letzterer Fall insbesondere auch bei den im Auslande unter Vermittelung dortiger Wechselhändler aufgenommenen k. k. Anlehen eingetreten ist), diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der in Gemäßheit Unserer Patente vom 28. März und 26. April

1803 ausgefertigten Amortisations-Edicte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edicte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drei Jahren von dem Tage an, an welchem der letzte der auf die Obligation hinausgegebenen Interessen-Coupons zur Zahlung fällig wird, und somit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu finden hat, oder, wenn die Edicts-Ausfertigung erst nach diesem Verfallstage angefordert, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Kasse gebracht worden wäre, nach drei Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2.

Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgter Amortisations-Erkennniß hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt den Interessen-Coupons, welche sich an den zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen.

Vor Ausgang des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigentümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3.

Die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über Obligationen des im Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Junius und 29. October 1816 neu creirten Staats-Obligationen-Cathegorien, auch die diesfällige Amortisations-Erkennniß nach Verlauf der gesetzlichen Frist, wird ausschließlich den Nieder-Oesterreichischen Landrechten eingeräumt.

§. 4.

In Betreff der über Einlagen zu Staats-Anlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interims-Scheine gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interims-scheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, ihre Wirkung haben könnte. Doch hat, des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet, falls der für verloren geachtete Interims-Schein vor Ausgang der Amortisations-Frist beigebracht werden sollte, bei den Kassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interims-Scheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 5.

In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Coupons; *fd*
Archtv f. d. Civ. Prax. XIII. Bd. Zeit. S.

wie in allen übrigen hier nicht ausgedruckten Fällen, hat es bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

3) Patent vom 23. Julius 1819.

Durch unsere Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. August 1817 haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bei Amortisirung solcher Staats-Obligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interesse-Coupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credits-Papieren, die auf bestimmte Namen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats-Credits und der Partheien entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir

Erstens: Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, seien, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerial- oder Domestic-Obligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden, und verzinst werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

Zweitens: In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bei dem Nieder-Österreichischen Landrechte zu pflegen.

Drittens: In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staats-Obligationen, als: der Banco-Hofkammer-, auswärtigen Anlehens-Obligationen u. s. w., sind die Amortisirungs-Bewerbungen ausschließlich bei dem Nieder-Österreichischen Landrechte zu verhandeln.

4) Circulare vom 9. Januar 1824.

Da die zu den Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahr 1797 ausgegebenen Zinsen-Coupons zu Ende gegangen sind, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse bereits den Auftrag erhalten hat, gegen Weibringung der Original-Obligation, halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Cassé mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interesse-Coupons auf weitere zehn Jahre auszufolgen, von welcher der letzte Coupon am 31. December 1833 zur Zahlung verfallen seyn wird.

Um aber die Besitzer solcher Obligationen für die Zukunft der

Verpflichtung zu entheben, die Original-Obligation einzufordern, und den für sie entstehenden Kostenaufwand zu vermindern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bei der gegenwärtigen Hinausgabe der Interessen-Coupons gleichzeitig ein Zinsen-Talon oder eine Anweisung auf die in der Folge abermal neu auszustellenden Zinsen-Coupons erfolgt wird.

Bei allen jenen Obligationen, welchen Zinsen-Coupons sammt diesem Talon Einmal beigegeben worden sind, werden die künftig wieder auszustellenden Interesse-Coupons nicht mehr gegen Vorweisung der Obligation, sondern einzig und allein gegen Beibringung dieser erwähnten Anweisung erfolgt werden. Mit derselben Wirkung wird diese nun in Ansehung der Banco-Lotto-Anlehns-Obligationen und der Hinausgabe ihrer Coupons getroffene Einleitung auch bei allen übrigen von der k. k. Unterfals-Staats- und Banco-Schulden-Casse ausgefertigten, und mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen Statt finden, sobald es künftig nöthig werden wird, hiefür neue Interessen-Coupons zu erfolgen, wo dann zugleich mit den erfolgten Interessen-Coupons auch immer eine Anweisung auf die in der Folge wieder auszustellenden Zinsen-Coupons ausgegeben werden wird.

In Ansehung der Amortisation dieser Zinsen-Talons oder Anweisungen auf neu auszustellende Zinsen-Coupons ist im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesefachen festgesetzt worden, daß die Amortisation ausschließlich nur bei dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Landrechte angesucht werden kann. Die Amortisations-Frist wird für den Fall, daß der Amortisations-Werber die Original-Obligation selbst besitzt, und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besizers derselben in die Amortisation des Talons gehörig nachweist, auf Ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage; außer diesem Falle aber auf drei Jahre bestimmt, beides von dem Verfallstage des letzten, mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupons gerechnet.

Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Coupons angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Cassé gebracht worden seyn, so läuft die Amortisations-Frist, nach den eben erwähnten Unterscheidungen, vom Tage der Edicts-Ausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Puncten sind auch bei der Amortisation der Talons die Vorschriften der höchsten Patente vom 23. März 1803 und 16. August 1817 zu befolgen.

5) Circulare vom 16. Mai 1827.

Die in der Folgezeit hinauszugebenden Interessen-Coupons werden nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern

nur einzig und allein gegen Weibbringung des Talons erfolgt werden, und es haben rücksichtlich der Amortisirung der in Verlust gerathenen Zinsen-Talons alle jene Vorschriften zu gelten, welche in dem Circulare vom 9. Januar 1824 vorgezeichnet worden sind, womit die Ausfertigung neuer Interessen-Coupons und Talons für die Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahr 1797 kund gemacht wurde.

II. P r e u s s e n .

1) Auszug aus Theil I. Tit. 51 der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten.

§. 115.

3. Aufgebot verlorener Instrumente.

III. Wenn der Inhaber einer eingetragenen und zu löschenden Forderung zwar bekannt, auch Quittung darüber zu leisten erbötig ist, oder dieselbe bereits wirklich geleistet hat; das eingetragene Document aber aus dem Grunde, weil dasselbe angeblich verloren gegangen ist, nicht vorgelegt werden kann; so ist in der Hypothekenordnung vorgeschrieben, daß, sobald das Instrument, nach seinem Inhalte, und nach der Natur der Forderung selbst, so beschaffen ist, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können, alsdann die Löschung nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Aufbietung, und Amortisation des Instruments, Statt finde.

Anhang. §. 384. Die Aufbietung eines verloren gegangenen Instruments, Behufs der Amortisation, kann auch auf Inanspruch des Gläubigers veranlaßt werden, wenn derselbe mit dem Schuldner darüber einig ist, daß die Schuld noch vorhanden sey.

§. 385. Sollen Privaturkunden, die auf einen gewissen Inhaber, oder solche, die auf jeden Inhaber lauten, aufgeboden werden, so muß das in §. 115. und ff. vorgeschriebene Verfahren, so weit dieses auf Fälle solcher Art Anwendung findet, beobachtet werden. Jedoch muß der Aussteller der Urkunde in der Regel zugezogen, und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden; dieser ist sodann befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Kapitals, oder der nächste Zinstermin abgewartet werde; aber auch ohne seinen Antrag muß die bis zu diesem Termine verlaufene Zeit der Frist des Aufgebots hinzu gerechnet werden. In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausstellers der Urkunde erlassen; es muß aber auch

die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer sich befindet, bekannt gemacht werden. Bei dem Aufgebote selbst sind die Vorschriften des §. 59. des Anhangs zum §. 43. Titel VII. Thl. I. zu beobachten ¹⁾. Es soll aber dabei die Einrückung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreichen, sondern die Bekanntmachung durch die Zeitung geschehen. Ist der Verkehr zwischen dem Orte, wo der Verlierer sich befindet, und demjenigen, wo der Aussteller der Urkunde sich aufhält, unterbrochen, so kann der Verlierer bei dem Obergerichte der Provinz, in welcher er sich aufhält, auf Erlassung des Aufgebots antragen; das hierauf ergebende Präclusions-erkenntniß steht aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Verlierens sich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Ort des Aufgebots gehindert wurde. Ist keine Abschrift der verlorenen Urkunde vorhanden, so ist die Vorschrift Theil I. Titel X. §. 122. zu beobachten ²⁾.

§. 386. Wenn ein auf jeden Inhaber zahlbarer Wechsel, von dem jedoch Jahr und Tag der Ausstellung nicht bekannt ist, Behufs seiner Amortisation öffentlich aufgeboden werden soll, so ist der Wechselschuldner, in sofern er die Schuld einräumt, zur Deposition anzuhalten, worauf der Gläubiger nach abgelegtem Manifestationseide das Aufgebot des Depositi verlangen kann. Hierbei müssen die etwaigen unbekanntten Inhaber unter Vorbehalt ihrer Rechte an den Gläubiger verwarnet werden, daß die Gelder dem Gläubiger würden verabfolgt werden, wenn sie sich auf die Edictalcitation nicht meldeten. Nach erfolgter Präclusion ist der Gläubiger die Auszahlung des deponirten Geldes nachzufuchen berechtigt.

§. 387. Es kommt nicht darauf an, ob der Mortificationschein nebst der Quittung vor oder nach ergangenem Präclusionsurteil vollzogen wird, sobald nur der im Hypothekenbuch notirte Inhaber sich zu beiden, so wie zur Ableistung des Manifestationseides bereit erklärt. Geschieht dieses, so muß, wenn sonst kein Bedenken entgegen steht, mit Erlassung des Aufgebots verfahren werden.

§. 116.

Alsdann muß der Gutsbesitzer eine aus dem Ingrossationsbuche, oder den Belegsacten, genommene beglaubte Abschrift des Instruments vorlegen; die Quittung und den Mortificationschein des letzten Inhabers beibringen; und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die zu löschende Post, und das darüber

1) S. oben §. 15. Seite 111. Anmerk. 1.

2) S. oben §. 15. Seite 113. Anm. 1.

ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Anspruch zu machen hätten, nachsuchen.

§. 117.

Der Richter muß bei Veranlassung des Aufgebots, die Vorschriften §. 111 — 114.³⁾ beobachten; und insonderheit das aufgebote Instrument, durch Benennung des darin aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Capitalsumme, des verpfändeten Guts, und des Dati der Ausstellung und Eintragung, bezeichnen. Auch soll von einem solchen Aufgebote dem Haupt-Bank-Directorio jedesmal von Amtswegen Nachricht gegeben werden.

§. 118.

Der Manifestationseid (Tit. VII. §. 16.) muß bei solchen Amortisationen nicht von dem Gutsbesitzer, sondern von dem, welcher das Instrument verloren zu haben angiebt, dahin:

daß er dieses Instrument weder selbst besitze, noch wisse, wo es befindlich sey, auch daß er selbiges nicht gefährlicher Weise abhänden gebracht habe,

geleistet werden.

§. 119.

Wenn das zu löschende Instrument selbst zwar vorhanden, der besonders ertheilte Ingressionschein aber dabei nicht befindlich ist, so bedarf es der Regel nach, und sobald kein begründeter Zweifel obwaltet: daß das vorgelegte Instrument eben das-

3) Nach den allegirten §§. muß der Besizer eines liegenden Guts, in Beziehung auf welches eine eingetragene Forderung gerichtlich aufgeboten werden soll, dem Richter auf Pflicht und Gewissen anzeigen, daß ihm der Inhaber der Forderung, oder dessen Erben oder Cessionarien, ihrer Existenz oder ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, auch bestimmt angeben, und möglichst beschleunigen, was für Bemühungen er zu deren Ausforschung angewendet habe; und sich zu eiblicher Bestärkung alles dessen erhieten. (§. 111.)

Alsdann muß die Edictalcitation mit einem Termin von 3 Monaten erlassen, und darin der Name des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffenheit der Forderung selbst, und das Datum des Instruments ausgedrückt, die Vorladung aber an diesen Inhaber, und dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sind, gerichtet werden. (§. 112.)

Das Gericht muß dafür sorgen, daß nach derjenigen Provinz oder Gegend innerhalb Landes, wo einer etwa vorhandenen Vermuthung nach, der Vorgeladene, oder seine Nachkommen, anzutreffen seyn möchten, oder wenn es außerhalb Landes wäre, in die am nächsten gelegene Königliche Provinz, nicht nur ein Exemplar der Edictalcitation befördert, sondern auch dieselbe in den dortigen Zeitungen bekannt gemacht werde. (§. 113.)

Bei diesem Aufgebote sind wegen der Fassung der Citation und sonst die Vorschriften §. 101 — 109 zu beobachten. Doch muß noch außerdem von dem Extrahenten der, Tit. VII. §. 16, vorgeschriebene Manifestationseid (Vergl. §. 118.) wirklich abgeleistet werden.

selbe sey, über welches der verlorene Ingrossationschein ausgestellt worden, keiner gerichtlichen Amortisation des letzteren. Sind aber wegen dieser Identität des Instruments erhebliche Zweifel vorhanden, so muß mit dem Aufgebote des Ingrossationscheins nach Vorschrift §. 116 — 118. verfahren werden.

§. 120.

4. Aufgebot von Pfandbriefen &c. &c.

IV. Es können Fälle vorkommen, wo Pfandbriefe, oder andere, besonders von öffentlichen Anstalten auf jeden Inhaber ausgestellte Papiere, zum Behuf ihrer Amortisation, aufgeboten werden können. Denn obgleich nach der Vorschrift der Gesetze (TbI. I. Tit. XV. §. 47 — 53.) dergleichen Papiere, sobald sie sich in den Händen eines Besitzers wirklich vorfinden, von dem vorigen Inhaber nicht vindicirt werden können; so ist doch auch für den Fall zu sorgen, wenn dergleichen einem Inhaber abhändigen gekommenes Instrument gar nicht wieder zum Vorschein kommt, und dem letzten sich legitimirenden Inhaber ein anderes, an die Stelle des verlorenen, ausgefertigt werden soll. In diesem Falle sind also nachstehende Vorschriften zu beobachten.

Anhang §. 388. Bei dem Aufgebote verloren gegangener Obligationen der Bank, Seehandlungs-Societät, Hauptnußholz und Hauptbrennholz-Administration, und überhaupt aller öffentlichen Anstalten, ist das im §. 115. u. ff. dieses Titels vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Ein gleiches findet Statt bei Amortisation eines von der Bank- oder Seehandlungs-Societät erteilten Empfangsreceptisse. In solchen Fällen muß das Aufgebote von dem Obergericht geschehen, in dessen Gerichtsbezirk der letzte bekannte Inhaber des verloren gegangenen Instruments seinen Wohnsitz hat. Ist der Inhaber ein Ausländer, so muß sich derselbe mit seinem Antrag an das Kammergericht wenden. Die Stelle der vorzulegenden Abschrift des Instruments vertritt der von der öffentlichen Anstalt, die dasselbe ausgestellt hat, anzugebende Namen dessen, auf welchen die Obligation gestellt ist, die Summe, die Münzsorten und das Datum der Ausstellung und Confirmation, ingleichen der Buchstabe und die Nummer, womit das Instrument nach den Büchern der betreffenden Anstalt bezeichnet gewesen ist. Die Bekanntmachung muß jederzeit durch die Berliner Intelligenzblätter erfolgen, wenn auch das Aufgebote in einer andern Provinz verfügt, und in den dortigen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden ist.

§. 121.

Behauptet der angebliche letzte Inhaber eines Pfandbriefs, daß selbiger durch Zufall gänzlich verloren oder vernichtet worden; so muß er diesen Verlust, sobald er dessen inne wird, der Hauptdirection des Instituts anzeigen.

§. 122.

Kann er dabei die vorgegebene gänzliche Vernichtung dergestalt darthun, daß über die Richtigkeit seiner Angabe kein Zweifel und keine Ungewißheit mehr übrig bleibt; so muß ihm ein neuer Pfandbrief von gleichem Werthe, gegen Erlegung der Expeditionsgebühren und Eintragungskosten, sofort ausgefertigt werden.

§. 123.

Diesen Nachweis muß der Inhaber des angeblich vernichteten Pfandbriefs bei der Direction des Instituts selbst führen, welcher die Beurtheilung darüber allein zuseht; dergestalt, daß, wenn besagte Direction bei der Richtigkeit und Vollständigkeit sothanen Nachweises irgend einigen Zweifel findet, und daher die Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes versagt, der Implorant sich dabei schlechterdings betubigen, und nach dem folgenden Vorschriften, die förmliche Amortisation des angeblich vernichteten Pfandbriefs abwarten muß.

§. 124.

Um diese Amortisation zu bewirken, muß der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch der Pfandbrief verloren oder vernichtet worden, und daß er um diese Zeit wirklich im Besitze desselben gewesen sey, bescheinigen.

§. 125.

Alsdann muß das Publicum, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, von dem Vorfalle, unter genauer Beschreibung des Pfandbriefs, und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt, und nach dem dieses geschehen, durch sechs Zins-Zahlungsstermine gewartet werden: ob sich jemand mit dem angeblich verlorenen, oder vernichteten Pfandbriefe melden werde.

§. 126.

Kommt auch im sechsten Termine der Pfandbrief nicht zum Vorschein: so muß förmliche Edictalcitation ergehen, und dadurch der etwaige Inhaber aufgefordert werden, sich spätestens bis zum achten Zinszahlungsstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation des Pfandbriefs zu gewärtigen.

§. 127.

Die Erlassung der Edictalcitation geschieht von der Landschafts- oder Creditdirection, auf Kosten des Extrahenten; sie muß bei dem Landesjustiz-Collegio der Provinz, bei den Gerichten des Orts, an welchem, oder in dessen Nähe der Zufall sich ereignet haben soll, und in allen Klassen des Instituts selbst angeschlagen; und viermal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, zweimal in den Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, einmal aber in einer auswärtigen Zeitung, dergestalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpuncte der

letzten Bekanntmachung, bis zum achten Zinstermine, ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten verbleibe.

§. 128.

Meldet sich auf diese Citation, oder auch schon auf die erste nach §. 125. geschehene Bekanntmachung, ein Inhaber des aufgetobenen Pfandbriefs: so muß die Sache zwischen ihm, und dem angeblichen Eigenthümer, nach den im allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Grundsätzen erörtert und entschieden werden.

§. 129.

Kommt aber auch im achten Zinstermine der Pfandbrief nicht zum Vorschein, so müssen die bis dahin verhandelten Acten dem Landesjustizcollegio der Provinz vorgelegt werden; welches das beobachtete Verfahren nach obigen Vorschriften prüfen, und wenn sich dabei nichts Wesentliches zu erinnern findet, den aufgetobenen Pfandbrief durch ein Erkenntniß amortisiren; dieß Erkenntniß aber, statt der Publication an öffentlicher Gerichtsstelle anschlagen lassen muß.

§. 130.

Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, welches anzunehmen ist, wenn sich binnen vier Wochen, nach geschehenem Aushange, niemand dagegen gemeldet hat, muß der Inhalt desselben in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht, und dem Eigenthümer, statt des amortisirten, ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden.

§. 131.

Während der Zwischenzeit, bis zur erfolgenden Amortisation, können die Zinsen Märkischer und Pommerischer Pfandbriefe, auf die Coupons oder Zinscheine, von dem Inhaber derselben erhoben werden. Sind aber diese Coupons oder Zinscheine mit verloren gegangen, oder laufen selbige früher, als die Amortisation des Pfandbriefes selbst geschehen kann, zu Ende; so müssen die Zinsen, so wie bei schlesischen Pfandbriefen in allen Fällen geschehen muß, bis zum Erfolge der Amortisation, in Deposito der Landschafts- oder Credit-Direction aufbewahrt, und nur erst mit dem neu ausgefertigten Pfandbriefe zugleich, dem Eigenthümer ausgehändigt werden. Doch steht diesem frei, dahin anzutragen, daß die in der Zwischenzeit sich aufammelnden Zinsbestände, auf seine Kosten, entweder in Pfandbriefen, oder bei der Bank belegt, und solchergestalt zu seinem künftigen Vortheile einstreifen benützt werden.

§. 132.

Eben diese Vorschriften (§. 121 — 131.) finden Statt, wenn ein zwar noch vorhandener Pfandbrief dergestalt schadhaft geworden ist, daß nur noch unvollständige und unerkennliche Bruchstücke davon vorgezeigt werden können.

§. 133.

Außer diesem Falle, und wenn bei einem zerrissenen oder sonst verdorbenen Pfandbriefe, die Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Summe, der Name des Guts, und der Eintragungsvermerk im Hypothekenebuche noch völlig kennbar und lesbar sind, muß die Landschafts- oder Creditdirection dem Inhaber einen andern an dessen Stelle ausfertigen, und gegen bloße Erledigung der Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren zustellen.

§. 134.

Sind nur einige, aber nicht alle vorbenannte Stücke in einem solchen verdorbenen Pfandbriefe, nach dem Befinden der Landschafts- oder Creditdirection, kennbar genug; so muß der Inhaber letztere auf andere Art nachweisen; den angeblichen Zufall, wodurch der Pfandbrief solchergeßalt beschädigt worden, bescheltnigen, und auf Erfordern eidlich erhärten; sodann aber ein Aufgebot darüber bei dem Richter, unter welchem das Gut gelegen ist, nachsuchen.

§. 135.

Dieser verhängt das Aufgebot, sobald durch ein Attest der Landschafts- oder Creditdirection bescheiniget wird, daß dieselbe nichts dagegen zu erinnern habe; ohne daß es einer bei dieser Behörde schon geführten Bescheinigung, oder einer Wiederholung des ebendasselbst schon geleisteten Eides bedarf.

§. 136.

In der Edictalcitation wird ein Termin von sechs Monaten bestimmt; übrigens aber §. 112. 113. 114. verfahren.

§. 137.

Wenn der Pfandbrief selbst noch vorhanden ist, und nur Coupons oder Zinsscheine, welche dazu gehören, verloren gegangen sind, so bedarf es in keinem Falle eines gerichtlichen Aufgebots derselben; sondern er wird deßhalb nach den Vorschriften des Landschafts- oder Credit-Reglements verfahren.

Anhang §. 389. Siehe die Verordnung vom 16. Januar 1810 4).

§. 138.

Durch die nach obstehenden Vorschriften geschehene Amortisation eines Pfandbriefs, wird die Landschaft oder Creditsocietät, imgleichen der Gutsbesitzer, von allen fernern daraus an sie zu formirenden Ansprüchen gänzlich frei; so daß ein etwaiger Inhaber desselben sich lediglich an diejenigen, durch deren Hände selbiger gegangen, und an ihn gediehen ist, seiner Entschädigung wegen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu halten hat.

4) Betr. die Amortisation verlorener Pfandbriefs-Zins=Coupons und Recognitions=Scheine, welche hiernächst unter Ziffer 2. ihrem ganzen Inhalte nach abgedruckt ist.

§. 139.

Es können daher auch die zu Führung der Hypothekenbücher verordneten Behörden sich nicht entbrechen, auf die Anzeigle der Landschaftsdirection, und gegen Vorlegung des Amortisationserkenntnisses, einen solchen Pfandbrief unweigerlich zu löschen, und dagegen denjenigen, welcher an dessen Stelle ausgefertigt worden, einzutragen.

§. 140.

Sollte endlich auch jemand, wegen der mit einem solchen Aufgebote verbundenen Kosten, darauf anzutragen Bedenken finden, so steht ihm frei, von dem Zeitpunkt an, wo die §. 125. beschriebene erste Bekanntmachung ergangen ist, den zur Verjährung eines Schuldinstruments überhaupt, nach den Gesetzen erforderlichen Zeitraum abzuwarten; nach dessen Verlauf er, wenn inzwischen der Pfandbrief bei den Cassen des Instituts gar nicht zum Vorschein gekommen ist, die Ausfertigung eines andern an dessen Stelle ohne förmliches Aufgebot und Amortisation, verlangen kann.

§. 141.

Bei Seehandlungsactien findet in den Fällen des §. 122. u. 123., bei erfolgter Beschädigung oder erweislicher Vernichtung des Instruments, die Ausfertigung eines andern an dessen Stelle nicht Statt; sondern es muß der Inhaber mit einer von dem Institut zu ertheilenden Recognition sich begnügen, durch welche das Institut ebenso, wie durch die Actie, an deren Stelle sie tritt, verpflichtet wird, und die einer solchen Actie an sich völlig gleichgeltend ist; mit dem einzigen Unterschiede, daß eine solche Recognition nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, sondern nur durch den Weg einer förmlichen gerichtlichen Cession an einen dritten Besizer übertragen werden kann.

§. 142.

In den Fällen des §. 123. und 132., wenn nämlich eine Actie bis zur völligen Unkennbarkeit verdorben, oder gänzlich vernichtet worden, muß das Aufgebot, und die Amortisation derselben auf eben die Art, wie bei Pfandbriefen vorgeschrieben ist, erfolgen; doch muß das Aufgebot bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz nachgesucht, mithin auch der Termin zur Anmeldung vor diesem Collegio anberaamt; von demselben, während des Aufgebots, mit der dem Institut vorgelegten Behörde an jedem Zinszahlungstermine Rücksprache genommen; und solchergestalt die erforderliche Nachricht: ob während der Zeit des Aufgebots von der angeblich vernichteten Actie etwas vorgekommen sey, eingezogen werden. Wenn aber auch das Amortisationserkenntniß wirklich erfolgt, und rechtskräftig geworden ist, so kann dennoch der Extrahent die Ausfertigung einer neuen Actie,

oder an deren Stelle, der im vorigen Absatze beschriebenen Recognition, nicht fordern; sondern er muß den in der Actie selbst bestimmten Ablauf der Octroi abwarten, wo jeder Inhaber der Actien sich zum Empfange seines Geldes zu melden verbunden ist. Alsdann aber muß ihm, wenn auch bei dieser Gelegenheit die aufgebodene und amortisirte Actie nicht zum Vorschein kommt, der Betrag derselben, nebst den inzwischen nach §. 131. etwa aufgesammelten Zinsbeständen, ohne fernern Aufenthalt verabfolgt werden.

§. 143.

Sollte sich endlich der Fall ereignen, daß die Actie früher zu Ende giengen, als nach obigen Vorschriften die Amortisation der Actie erfolgt seyn kann: so muß der Betrag derselben, nebst den etwaigen Zinsbeständen, in das Depositum desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot dirigirt wird, abgeliefert, und nach gehörig vollzogener Amortisation, dem Extrahenten aus gedachtem Deposito verabfolgt werden.

§. 144.

Uebrigens ist in allen vorstehenden Fällen, wo ein auf jeden Inhaber lautendes Instrument zum Behuf der Amortisation aufgeboden wird, dem Haupt-Bankdirectorio durch diejenige Behörde, welche das Aufgebot dirigirt, davon Nachricht zu geben.

2) Verordnung wegen Ablürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorener Pfandbriefs-Zinscoupons oder Zinsrecognitionsschein; vom 16. Januar 1810.

Auf den Vorschlag der Ostpreussischen Landtagsversammlung vom 11. Febr. 1808. haben Wir nach vorläufiger Vernehmung sämtlicher Creditdirectionen mit gleicher Rücksicht auf die unglücklichen Zufälle, wodurch während des letzten Krieges so viele Pfandbriefs-Zinscoupons oder Recognitionen verloren gegangen, und auf die Sicherheit unserer Creditsysteme wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorener Pfandbriefs-Zinscoupons oder Zinsrecognitionen, Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Wenn ein Pfandbriefs-Zinscoupon oder eine dergleichen Zinsrecognition verloren geht, so kann zwar der Verlierer, um das Publicum schleunigst darauf aufmerksam zu machen, seinen Verlust in den öffentlichen Blättern, oder sonst auf beliebige Art anzeigen; beabsichtigt er aber die Amortisation derselben, so muß er sich wegen der in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit.

51. §. 125. vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung an die Landschaft wenden.

§. 2.

Diese erläßt nach Ablauf des zweiten Termins, in welchem der Coupon, oder der Recognitionsschein hätte präsentirt werden sollen, aber nicht präsentirt worden ist, das öffentliche Aufgebot, sobald der sich Meldende seinen ehemaligen Besitz einigermaßen bescheinigt hat.

§. 3.

Hierbei macht sie dem angeblichen Verlierer bekannt, daß die Amortisation selbst nicht eher erfolgen könne, bis er sich durch Vorzeigung des Pfandbriefes selbst, oder durch ein öffentlich beglaubigtes Attest des Inhabers des Pfandbriefes, hinlänglich legitimirt habe.

§. 4.

In dem zuletzt erwähnten Atteste muß beglaubigt werden, daß der Inhaber des Pfandbriefes diesen wirklich vorgezeigt habe.

§. 5.

Das Aufgebot erfolgt nach der Verschiedenheit der Verfassung einer jeden Provinz entweder durch die Generallandschaftsdirection, oder durch diejenige Landschaftsdirection, welche den verlorenen Zinscoupon oder Recognition ausgefertigt hat,

1) vermittelt eines Aushanges, welcher in Ost- und Westpreussen bei derjenigen Departementsdirection, welche den Coupon ausgefertigt hat, in den übrigen Provinzen aber bei der Hauptkasse sowohl, als bei den Provinzialkassen gemacht wird;

2) durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo sich die Direction befindet, und wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er sich aufhält.

§. 6.

Zwischen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern eingerückt worden, muß wenigstens ein Zinstermin verfließen seyn, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen soll wenigstens vier Wochen vor dem Amortisationstermin erfolgen.

§. 7.

In der Kurmark bleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren, jedesmal unter dem 14. Februar und 14. August; als den äußersten Zahlungsterminen, geschieht.

§. 8.

Das Aufgebot muß den Eigentümer des Coupons oder Zinsrecognitionsscheins, das gehörige Landschaftsdepartement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer

und den Betrag des Pfandbriefes bekennen, und die Verwarnung enthalten, daß der Zinscoupon oder der Recognitionschein, wenn er bis zum vierten Zahlungstermine nicht zum Vorschein kommt, werde von selbst für erloschen geachtet, und nicht nur der Betrag der Zinsen dem sich meldenden Eigenthümer aus der Kasse verabfolgt, sondern auch demselben bei Pommerschen und Schlesiſchen Pfandbriefen ein neuer Zinsschein sofort ausgefertigt werden; bei andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt erwähnte Drohung dahin bestimmt, daß, sobald der Zahlungstermin des letzten Zinscoupons eingetreten seyn wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zinscoupons erfolgen werde.

§. 9.

Dieser Verwarnung gemäß wird mit Ablauf des vierten Zinszahlungstermins verfahren, ohne daß es eines Mortificationsurtheils bedarf.

§. 10.

In Ansehung der noch rückständigen, später fälligen Coupons wird das Aufgebot halbjährig, vier Wochen vor jedem Termine wiederholt; dieser Wiederholung bedarf es aber, wie sich von selbst versteht, bei den Schlesiſchen und Pommerschen Pfandbriefen nicht.

§. 11.

Die Generallandschaftskasse erhält bei jedem Zinstermine ein Verzeichniß derjenigen Coupons, welche im bevorstehenden Zinstermine erlöschen sollen, und sie liefert solches mit dem Schluſſe des Termins an die Generallandschaftsdirection mit der Bemerkung zurük: ob und welcher Coupon etwa präsentirt worden, und bei welcher Kasse.

§. 12.

Hierauf verfügt die Generaldirection die Auszahlung der erloschenen Coupons an die Eigenthümer und die Löschung derselben in der vorherigen Kontrolle bei sämtlichen Departements.

§. 13.

Meldet sich nachher noch ein Präsentant, so muß er sein angebliches Recht, nöthigenfalls im Wege Rechts, ausführen.

§. 14.

Uebrigens steht es nicht nur dem Verlieter frei, nach Ansehung der allgemeinen Gerichtsordnung Zbl. I. Tit. 51. §. 131. für die bessere Benutzung der sich bis zur erfolgten Amortisation auffammelnden Zinskände zu sorgen, sondern es werden auch die Landschaftsbehörden autorisirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefsinhabern, welche während des Krieges ihre Pfandbriefscoupons oder Zinsrecognitionen verloren haben, während des Amortisationsverfahrens, die Zinsen gegen eine, nach Vorschrift des

allgemeinen Landrechts Tbl. I. Tit. 14. §. 188 — 193. zu beurtheilende Sicherheit auszuführen.

§. 15.

Sind nicht bloße Zinscoupons oder Recognitionscheine, sondern die Pfandbriefe selbst, verloren gegangen, so behält es bei der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Tbl. I. Tit. 51. §. 120 — 140. sein Bewenden.

§. 16.

Auf öffentliche Vorladung der unbekanntem Pfandbriefsbesitzer können auch diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs - Zinscoupons oder einer Pfandbriefs - Zinsrecognition ein rechtliches Interesse dabei haben, daß der unbekanntem Pfandbriefsberechtigte ausgemittelt werde.

§. 17.

Ein solches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 3 und 4. zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs - Zinscoupons oder Pfandbriefs - Zinsrecognitionen erforderliche Attest ersetzt werden soll, geschieht mit jenem Aufgebot zugleich, und mit denselben Förmlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Tit. 51. Tbl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmte rechtliche Folge, sondern es wird alsdann das Pfandbriefskapital, wie das Vermögen eines Abwesenden, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Tbl. II. Tit. 18. §. 19 — 27, und §. 821 — 855. behandelt. Wonach sich ein Jeder zu achten hat.

3) Justizministerial-Resolution, an das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin, vom 1. Juni 1816.

Auf den von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Stettin unter dem 22. April d. J. erstatteten Bericht, betreffend das Aufgebot von Pommerschen Pfandbriefen zum Behufe ihrer Amortisation, wird aus den darin angeführten Gründen, mit denen der Justizminister ganz einverstanden ist, genehmigend hierdurch festgesetzt:

1) daß es nach der unter dem 20. März d. J. erfolgten Aufhebung der Suspension der Militärproceße bei dem Aufgebote von Pfandbriefen einer Wiederholung der §. 125. Tit. 51. der Proceßordnung vorgeschriebenen, und vor der Suspension bereits erfolgten, Benachrichtigung des Publicums nicht bedarf,

2) daß das nach §. 129. Tit. 51. der Proceßordnung abzufassende Amortisationserkennniß über einen vorschriftsmäßig aufgegebenen Pfandbrief von demjenigen Landesjustizcollegio abzufassen, in dessen Departement das Gut, worauf der Pfandbrief eingetragen, belegen ist.

4) Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere geltend gewesener gesetzlicher Bestimmungen, vom 16. Juni 1819.

§. 1. Jeder, welchem durch Zufall ein Staatsschuldchein gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen, muß diesen Verlust nach dessen Entdeckung vor allen Dingen der unter dem Schatzministerium stehenden Controlle der Staatspapiere⁵⁾ anzeigen, wenn er das verlorene oder ein anderes Papier an dessen Stelle wieder zu erhalten wünscht.

§. 2. Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Staatsschuldcheins dergestalt darthun, daß darüber bei dem Schatzministerium kein Zweifel mehr übrig bleibt, so muß ihm ein anderer Schuldchein von gleichem Werthe eingehändigt werden.

§. 3. Ob der Nachweis in dieser Art geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatzministeriums ab. Hat dasselbe daher noch Zweifel über die gänzliche Vernichtung des verloren gegangenen Schuldcheins, oder ist von dem letzten Inhaber desselben überhaupt nicht eine solche Art des Verlustes behauptet worden, welche es unmöglich macht, daß das angeblich verlorene Papier wieder zum Vorschein kommen kann, so eignet sich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortisationsverfahren.

§. 4. Dabei sind die Vorschriften des §. 338. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten, nur mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen:

§. 5. a) Das Aufgebot selbst muß allemal von dem Kammergericht in Berlin geschehen, bei welchem daher auch der Antrag von dem letzten Inhaber gemacht werden muß.

§. 6. b) Dem Aufgebot durch Erlassung der Edictalladung soll jedesmal eine Bekanntmachung, sowohl durch die Berliner Intelligenzblätter, als auch durch die derjenigen Provinz, wo der Verlust sich ereignet hat, oder wenn für diese Provinz keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, durch die Amtsblätter derselben vorangehen, mittelst welcher das Publicum von dem Verluste, unter genauer Bezeichnung des Staatsschuldcheins mit Benennung des sich angehenden Eigenthümers, benachrichtigt wird.

5) Diese Controlle der Staatspapiere als besondere Stelle ist inzwischen aufgehoben worden.

Diese Bekanntmachung muß jedesmal von der §. 1. genannten Behörde ausgehen, und zwar auf Kosten des Betheiligten. Bei der Bezeichnung genügt die Angabe der Summe, der Münzsorte, des Datums, des Buchstabens und der Nummer des Staatsschuldscheins; der Benennung des ersten Empfängers desselben bedarf es dabei nicht.

§. 7. c) Nach erfolgter Bekanntmachung wird sechs Zinszahlungstermine hindurch gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Staatsschuldschein meldet.

§. 8. d) Ist bis nach verstrichenem sechsten Zinstermine der im §. 1. gedachten Behörde nicht bekannt geworden, daß der Staatsschuldschein bisher zum Vorschein gekommen sey, so muß sie darüber dem Betheiligten, auf sein Ansuchen, ein schriftliches Zeugniß ertheilen. Sobald derselbe solches beibringt, und zugleich durch Ueberreichung der Intelligenz- oder beziehungsweise der Amtsblätter nachweist, daß die in dem §. 6. vorgeschriebene Bekanntmachung gehörig geschehen sey, ist von dem Kammergericht die förmliche Edictalladung zu erlassen, und darin der etwaige Inhaber des genau zu bezeichnenden Staatsschuldscheins aufzufordern, sich spätestens im achten Zahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation seines Schuldscheins zu gewärtigen.

§. 9. e) Die Ladung muß viermal in den Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblättern der Provinz, wo sich der Verlust ereignet hat, so wie eben so oft in den Berliner Intelligenzblättern, und einmal in einer auswärtigen Zeitung dergestalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung an, bis zum achten Zinstermine, ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt.

§. 10. f) Meldet sich auf diese Ladung ein Inhaber des aufgebotenen Staatsschuldscheins, oder giebt sich auch schon früher auf die im §. 6. angeordnete Bekanntmachung ein Inhaber an, oder kommt überhaupt dieß Papier bei der im §. 1. genannten Behörde, es sey auf welche Art es wolle, zum Vorschein, ohne schon realirt zu seyn; so muß die Sache zwischen dem angeblichen Eigenthümer und demjenigen, der sich gedachtermaßen gemeldet hat, oder von dem das Papier sonst zu irgend einem andern Zweck vorgelegt worden, nach den Gesetzen erörtert und entschieden werden. Sollte ein solcher Schuldschein etwa schon vorher bei einer dazu berechtigten Kasse in Zahlung angenommen seyn, und also als schon realirt zum Vorschein kommen, so bleibt dem angeblichen Eigenthümer nur die Ausföhrung seiner Rechte gegen denjenigen, der sich desselben zur Zahlung bedient hat, oder dessen bekannte Vormänner, nach den Gesetzen überlassen.

§. 11. g) Ist aber der Staatsschuldschein überall nicht zum Vorschein gekommen, so kann sodann das Amortisations-Erkenntniß erfolgen, welches statt der Verkündung, an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen werden muß.

Es muß jedoch jedesmal

1) zwischen der oben im §. 6. vorgeschriebenen Bekanntmachung und der Abfassung dieses Erkenntnisses derjenige Termin eingetreten seyn, in welchem der Staatsschuldschein selbst zur Empfangnahme neuer Zinscoupons hätte vorgezeigt werden müssen, und

2) ein Zeugniß der im §. 8. gedachten Art auch jetzt wiederum vor Abfassung des Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 12. h) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muß, wenn sich binnen 4 Wochen, nach geschehener Anschlagung an der Gerichtsstelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt desselben von Seiten des Gerichts durch die betreffenden Provinzial- und Berliner Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblätter bekannt gemacht, auch dem Eigentümer ein anderer Staatsschuldschein, auf den Grund des vorliegenden Erkenntnisses, überliefert, und zwar mit den zu dem amortisirten Documente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten, Zinscoupons.

§. 13. Wegen der verlorenen oder vernichteten Zinscoupons von Staatsschuldscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren überall nicht zulässig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an die Stelle der verlorenen oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatzministerium aus dem von dem letzten Inhaber nach §. 2. geführten Beweise sich überzeugt findet, daß der Verlust der Zinscoupons auf solche Weise erfolgt sey, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können; so werden an deren Stelle von der §. 1. gedachten Behörde andere Coupons dem Betheiligten ausgehändigt werden. Es hängt dieses aber lediglich von der Beurtheilung des genannten Ministeriums ab.

§. 14. In Betreff der Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinscoupons soll alles dasjenige gleichfalls gelten, was in den vorstehenden §§. 1 — 13. einschließlich verordnet ist, jedoch mit Beachtung der in den drei nächstfolgenden §§. enthaltenen Vorschriften.

§. 15. Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt nicht bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg.

§. 16. Statt der im §. 6, 9 und 12. angeordneten Bekanntmachung in den Berliner Intelligenzblättern, soll diese Bekanntmachung in den Merseburger Amtsblättern geschehen, und

zu der im §. 9. gedachten auswärtigen Zeitung jedesmal die Leipziger Zeitung benützt werden.

§. 17. Das im §. 11. unter Nr. 1. vorgeschriebene Erforderniß wegen des erfolgten Eintritts eines neuen Termins zur Austheilung von Zinscoupons, findet hier ebenfalls Anwendung, es genügt jedoch dabei zum Zweck der Empfangnahme derselben die Vorlegung der zur Obligation gehörigen Zinsleiste (Talon), und wird derjenige, der eine solche Zinsleiste vorlegt, in Bezug auf die nach §. 10. eintretenden Maaßregeln, dem Inhaber der Obligation selbst gleich geachtet.

§. 18. In Ansehung der Zinscheine sowohl, als der übrigen Staatsschulden-Papiere bleibt es, insofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisations-Verfahren ibrentwegen zulässig gewesen, auch zur Zeit noch bei demjenigen, was bisher dieses Verfahrens halber vorgeschrieben ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

§. 19. a) In sofern es schlechtbin auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, ist wegen Bezeichnung und Beschreibung derselben ebenfalls die Bestimmung des §. 6. zu beobachten.

§. 20. b) Statt des bisher üblich gewesenen Termins von drei Monaten, muß künftig die Edictalladung auf einen Termin von 12 Monaten gestellt werden.

§. 21. c) Mit Erlassung dieser Ladung und demnächst mit Erlassung des Präclusions- und Amortisations-Erkenntnisses darf nicht anders verfahren werden, als bis in dem einen, so wie in dem andern Falle, dem Gericht diejenigen Zeugnisse vorgelegt sind, deren im §. 8. und §. 11. am Ende gedacht worden.

§. 22. Zu noch größerer Sicherung des gesetzlichen Verkehrs mit den Staatsschuld-Papieren endlich sind künftig von Seiten der im §. 1. gedachten Behörde von Jahr zu Jahr amtliche Listen der aufgerufenen und mortificirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und diese Listen sodann zu Jedermanns Einsicht auf allen Börsen öffentlich anzubängen.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz soll durchweg in Unserer gesammten Monarchie Anwendung finden, weshalb Wir also auch für diejenigen Theile derselben, in denen das allgemeine Landesrecht und die allgemeine Gerichtsordnung nicht gelten, den §§. 47 bis und mit §. 53. des Tit. 15. Thl. I. des allgemeinen Landrechts hierdurch volle Gesetzeskraft beilegen, und selbige zu dem Ende in Verbindung mit den nächst vorhergehenden §§. 42 — 46. — diese jedoch nur um den übrigen zum Verständniß zu dienen — dem gegenwärtigen Gesetz haben beifügen lassen.

Urkundlich :c.

B e i l a g e.

Allgemeines Landrecht Ebl. I. Tit. 15. §. 42. bis incl. 53.

§. 42. Sachen die von dem Fisco, oder bei öffentlichen Versteigerungen erkaufet werden, sind keiner Vindication unterworfen.

§. 43. Ein Gleiches gilt von Sachen, die in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkaufet werden.

§. 44. Wer außerdem eine Sache auf Messen und Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art, unter obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich feil haben, erkaufet hat, dem kommen, wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Besizers zu.

§. 45. Waares coursirendes Geld, kann gegen einen redlichen Besizer nicht zurückgefordert werden, wenn selbiges auch noch unvermischt und unverfehrt in dem Beutel oder anderem Behältnisse, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte.

§. 46. Hat jedoch der gegenwärtige Besizer des Geldes, welches unter obigen Umständen noch von allem andern Gelde mit Gewißheit unterschieden werden kann, dasselbe unentgeltlich überkommen, so muß er es dem Eigenthümer herausgeben.

§. 47. Obige Vorschriften (§. 45 u. 46.) gelten auch von den auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Urkunden, so lange dieselben nicht außer Cours gesetzt werden.

§. 48. Außer Cours sind solche Papiere gesetzt, wenn der Eigenthümer sein Recht daran, auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrumente selbst vermerkt hat.

§. 49. Ingleichen alsdenn, wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art, durch einen den Regeln des Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar seyn sollen.

§. 50. Privatvermerke (§. 48.) können nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein auf das Instrument selbst gesetztes gerichtliches Attest aufgehoben, und das Papier wieder in Cours gesetzt werden.

§. 51. Die §. 49. beschriebenen Vermerke hingegen, kann nur dassjenige Institut, welches sie gemacht hat, wieder aufheben.

§. 52. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes eines solchen Instruments, ist noch nicht hinreichend, denjenigen, welcher dasselbe vor oder nachher an sich bringt, als einen unredlichen Besizer darzustellen.

§. 53. Nur alsdann ist der öffentlichen Bekanntmachung diese Wirkung beizulegen, wenn der Eigenthümer den Besizer überführen kann, daß dieser davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wissenschaft gehabt habe.

5) Gesetz vom 7. Juni 1824.

§. 1. Dasjenige, was die Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlornen oder vernichteter Staatspapiere in den §§. 14 — 17. einschließlich, in Beziehung auf die Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinscoupons, ingleichen §. 22. im Allgemeinen enthält, soll auch von den Sächsischen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen, Steuer-Credit-Cassen-Obligationen und beider Zinscoupons gelten.

§. 2. Die in der Verordnung vom 20. Januar v. J. wegen der Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens §. 17. festgesetzte 4jährige Verjährungsfrist der verfallenen und unabgehoben gebliebenen Zinsen, findet auch auf die Zinscoupons der Sächsischen Kammer-Credit-Cassen-Scheine und Steuer-Credit-Cassen-Obligationen Anwendung.

§. 3. Kann die Vernichtung des Zinsleifens (talon) von einem Kammer-Credit-Cassen-Schein oder einer Steuer-Credit-Cassen-Obligation auf diejenige Art dargethan werden, welche im §. 13. der Verordnung vom 16. Juni 1819. vorgeschrieben ist; so soll der neue Zinsleifen auf den Grund dieses Beweises sofort gefertigt werden. Im Fall der Beweis nicht vollständig geführt worden, oder wenn der letzte Inhaber den Verlust eines solchen Zinsleifens bloß behauptet, hat derselbe, ehe er die Ausfertigung des neuen Zinsleifens verlangen kann, zuvor die Capital-Schuldverschreibung im Original bei der Staats-Schuldentilgungs-Casse vorzulegen, und überdem noch den Ablauf der 4jährigen Verjährungsfrist von der Zeit ab, als der letzte zum verlornen oder vernichteten Zinsleifen gehörige Coupon hätte gezahlt werden sollen, abzuwarten.

§. 4. Ein Gleiches gilt auch in Beziehung auf verlorene oder vernichtete Zinsleifen von Sächsischen Central-Steuer-Obligationen.

Urkundlich zc.

6) Kabinettsordre vom 18. Sept. 1822.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimme Ich hiermit, daß alle von derselben zu Staats-Schuldverschreibungen auszufertigende Zinscoupons mit einem Vermerke zu versehen sind, in welchem die Inhaber derselben, von der in Meiner Verordnung vom 17. Januar 1828. vorgeschriebenen vierjährigen Verjährungsfrist unterrichtet werden, und der Tag, mit welchem die rechtlichen Folgen derselben eintreten, angegeben wird.

Die Vorschrift des Gesetzes vom 16. Januar 1819, wonach ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren, wegen verlorener oder vernichteter Zinscoupons eben so unzulässig ist, als eine Klage auf Aufftellung anderer Coupons an die Stelle der verlorenen oder vernichteten erstreckt sich nicht blos auf die darin, und in dem Gesetze vom 7. Juni 1821 bezeichneten Staatspapiere, sondern auch überhaupt auf alle solche, zu welchen, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Zinscoupons bereits ausgegeben sind, oder noch künftig ausgefertigt werden.

7) Kabinettsordre vom 22. October 1825.

§. 1. Es ist hinreichend, wenn die in den §§. 6. und 16. der Verordnung vom 16. Juni 1819 vorgeschriebene Bekanntmachung des Verlustes

a) der Staatsschuldsscheine, durch die Berliner Intelligenzblätter, und der ehemals Sächsischen Staatspapiere, durch die Merseburger Amtsblätter,

b) durch die Amtsblätter der Regierung, oder durch die Intelligenzblätter im Bezirk des Oberlandesgerichts, in welchem der Verlust sich ereignet hat, erfolgt. Ist ein vormals Sächsisches Staatspapier im Bezirk der Merseburgischen Regierung verloren gegangen, so genügt die Einrückung der Bekanntmachung in deren Amtsblätter.

§. 2. Wenn Staatspapiere außerhalb Landes verloren werden, so erfolgt

a) die vorläufige Bekanntmachung des Verlustes der Staatsschuldsscheine (§. 6.) durch die Berliner Intelligenzblätter und ein auswärtiges Blatt, so wie der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.) durch die Merseburger Amtsblätter und ein auswärtiges Blatt. Die Wahl des ausländischen Blatts verbleibt der Kontrolle der Staatspapiere, oder demjenigen Beamten, welchem in Betreff gewisser Staatsschulden die Funktionen der Kontrolle von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen sind;

b) das gerichtliche Aufgebot der Staatsschuldsscheine (§. 9.) und der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.), geschieht mittelst 4maliger Einrückung der ersten in die Berliner Intelligenzblätter, der andern in die Merseburger Amtsblätter, und beider in ein ausländisches Blatt, so wie durch einmalige Einrückung in ein zweites ausländisches Blatt. Die Wahl der Blätter des Auslandes hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, doch muß bei dem Aufgebot Sächsischer Staatspapiere, sie mögen im Königreich Sachsen oder anderswo verloren seyn, jederzeit die Leipziger Zeitung unter diesen beiden Blättern sich befinden.

§. 3. Diese Bestimmungen sollen auch auf alle, durch Be-

fanntmachung von Seiten der Verwaltungsbehörde bereits eingeleitete, Aufgebote Anwendung finden.

8) Verordnung vom 3. Mai 1828.

Zur Erläuterung, Ergänzung und anderweiten Bestimmung der in den §§. 18. bis 21. der Verordnung vom 17. Juni 1819 enthaltenen Vorschriften über das Aufgebot und die Amortisation verlornen oder vernichteter Staatspapiere, und des Verfahrens über die Ausfertigung neuer Staats-Schuldenpapiere an die Stelle der amortisirten, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Beim Aufgebot der im §. 18. der Verordnung vom 16. Juni 1819 erwähnten Staats-Schuldenpapiere, wobin auch die Papiere über Provinzial-Staatsschulden gehören, insofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisationsverfahren ihrerwegen zulässig gewesen ist, bedarf es der im §. 6. dieser Verordnung vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachungen in dem Falle nicht, wenn zu dem aufzubietenden Papiere entweder niemals Zinscoupons ausgegeben waren, oder dasselbe zu einem Theile der Staatsschuld gehört, welcher bereits abgelegt, oder bei welchem die Ausfertigung neuer Coupons eingestellt ist.

Ein solches Papier kann vielmehr ohne Abwartung eines Zeitraums gerichtlich aufgeboten werden, sobald die betreffende Schulden-Verwaltungs-Behörde ein Zeugniß dahin ausgestellt:

daß die mit dem verloren gegangenen Papiere verbrieftete Schuld in den Büchern oder Stats offen stehe.

Ein gleiches Zeugniß und

daß auch das aufgeboteene Papier bis dahin nicht zum Vorschein gekommen,

muß, nachdem der in Gemäßheit des §. 20. der gedachten Verordnung mit zwölfmonatlicher Frist anzuberaumende Edictaltermin eingetreten ist, vor Abfassung des Amortisations-Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 2. Das gerichtliche Aufgebot eines Staatspapiers erfolgt bei demjenigen Obergericht (im Großherzogthum Posen und in den Rheinprovinzen bei demjenigen Landgericht), in dessen Gerichtsbezirk die Schulden-Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, auf deren Stat die mit dem aufzubietenden Papiere verbrieftete Schuld sich befindet. Nur Domainen-Pfandbriefe und andere in Hypothekenbüchern eingetragene Staatsschuldenpapiere werden bei demjenigen Gerichte aufgeboten, unter dessen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundstück belegen ist.

§. 3. Die Edictalladung, und in den dazu geeigneten Fällen die vorläufige Bekanntmachung, muß sowohl auf die in der

allgemeinen Gerichtsordnung und deren Anhang vorgeschriebene Weise, als auch durch die in der Kabinettsordre vom 22. Oct. 1825 bezeichneten Blätter des Inlandes und des Auslandes, wo der Verlust sich ereignet hat zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Beim Aufgebot verloren gegangener Verbriefungen über Provinzial-Staatsschulden treten jedoch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat, an die Stelle der in der gedachten Kabinettsordre genannten Berliner Intelligenzblätter.

§. 4. Die Ausfertigung eines neuen Staats-Schuldenpapiers, an die Stelle des gerichtlich amortisirten, findet nicht mehr Statt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsschuld, zu welchem es gehört, bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Schulden-Verwaltungsbehörde, auf deren Etat die Schuld steht, einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Urtheile der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisationserkenntnisses, wovon die Urschrift bei ihren Akten zu verwahren ist, ein Auerkenntniß beizufügen, durch welches sie ebenso, wie durch das amortisirte Papier, verpflichtet wird. In dieses Auerkenntniß ist so viel als möglich der vollständige Inhalt des amortisirten Papiers, und in den Fällen, wo das letztere auf jeden Inhaber gelautet hat, auch noch die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und der Zinsen von Seiten der Schulden-Verwaltungsbehörde an jeden Inhaber des Auerkenntnisses, ohne weitere Legitimation desselben, mit voller Wirkung geschehe.

III. B a i e r n.

1) Verordnung, die Ausfertigung der Amortisations-Edicte betreffend, vom 10. October 1810.

Da in verschiedenen Gebietstheilen Unseres Königreichs keine vollständige Rechtsnormen, rücksichtlich der Amortisations-Edicte, vorhanden sind, so haben Wir auf erstatteten Vortrag, nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes, beschlossen, und beschließen wie folgt:

§. I. Das Gesuch um Amortisirung einer verlorenen oder vermißten Urkunde, deren gegenwärtiger Inhaber unbekannt ist, soll bei dem Gerichte des Imploranten angebracht werden.

§. II. Der die Amortisation Nachsuchende hat zuvörderst sein Interesse, und daß er im Besitze der in Frage stehenden Urkunde gewesen, im Allgemeinen zu bescheinigen.

§. III. Das Gericht erläßt sodann eine Edictal-Citation an den unbekanntem Inhaber der Urkunde. Diese Edictal-Citation muß enthalten:

- 1) den Namen des Imploranten,
- 2) eine genaue Bezeichnung der Urkunde selbst, dergestalt, daß darin der Name des Ausstellers, und desjenigen, dem sie ausgestellt worden, die Beschaffenheit der Forderung, sammt dem Orte und Datum ihrer Ausstellung, bei öffentlichen Fonds-Obligationen hingegen der Nummer, unter welcher die Obligation ausgestellt worden, genau ausgedrückt ist;
- 3) einen sechsmonatlichen Termin, und endlich
- 4) die Aufforderung an den unbekanntten Inhaber der Urkunde, daß er dieselbe bis zu dem bestimmten Termine vor Gericht vorweise, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

§. IV. Diese Edictal-Citation ist an dem Orte des Gerichts, von welchem sie erlassen worden, und desjenigen Gerichtes, in dessen Bezirke, oder Nähe die Urkunde angeblich zu Verlust gegangen, bei öffentlichen Fonds-Obligationen hingegen zugleich in derjenigen Kasse, bei welcher die Zinsen erhoben werden, anzuschlagen. Auch soll dieselbe dreimal in monatlichen Zwischenräumen in eine Zeitung, oder in das Intelligenzblatt des Kreises, wo sie erlassen worden, so wie auch einmal in eine Zeitung der Haupt- und Residenzstadt, überdieß bei öffentlichen Landes-Obligationen dreimal in eine ausländische Zeitung eingerückt, und ein Exemplar dieser Zeitungen oder Intelligenzblätter zu den Acten gelegt werden.

§. V. Wird die ausgeschriebene Urkunde innerhalb der bestimmten Frist vor Gericht vorgewiesen, so ist dieses gehörig zum Protokolle zu bemerken. Erfolgt aber die Vorweisung nicht, und sind die übrigen gesetzlichen Erfordernisse gehörig beobachtet worden, so ist nunmehr von dem Gerichte die Präclusion, der ergangenen Warnung gemäß, auszusprechen.

§. VI. Dieses Amortisations-Erkenntnis ist an dem Orte des Gerichts öffentlich anzuschlagen, und, gleich den Edictal-Citationen, in die oben (§. IV.) bestimmten öffentlichen Blätter, jedoch nur einmal einzurücken, auch bei öffentlichen Fonds-Obligationen derjenigen Kasse, bei welcher die Zinsen erhoben werden, mitzutheilen.

§. VII. Gegen dieses Amortisations-Erkenntnis finden nur diejenigen Rechtsmittel statt, welche überhaupt gegen Contumacial-Erkenntnisse nach den, in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs noch bestehenden Gerichts-Ordnungen statt haben.

§. VIII. Ein rechtskräftiges Amortisations-Erkenntnis hat zur Folge, daß aus der für amortisirt erklärten Urkunde selbst keine Rechtsansprüche mehr abgeleitet werden können, mithin dieselbe als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann.

- 2) **Verordnung, betreffend die Erläuterung der Verordnung vom 10. October 1810 wegen Ausfertigung der Amortisations-Edicte, dd. 17. August 1813.**

Nachdem über die Anwendung Unserer Verordnung vom 10. October 1810, die Ausfertigung der Amortisations-Edicte betreffend, (Reggsbl. 1810, Stück LIV., Seite 954) in Beziehung auf die öffentlichen Fonds-Obligationen sich einige Anstände ergeben haben, so finden Wir uns nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes veranlaßt, zur Befestigung künftiger Mißverständnisse den Paragraph IV. dieser Verordnung dahin näher zu erläutern:

Daß derselbe nur von jenen öffentlichen Fonds-Obligationen zu verstehen sey, welche auf bestimmte Darleiber ausgestellt sind, dagegen bei verlorenen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder sonstigen öffentlichen Fonds-Obligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortisations-Gesuche nicht statt finden, die genannte Verordnung mithin hierauf nicht angewendet werden dürfe; — ausgenommen, wenn solche Obligationen von der emittirenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Instituts gemäße Erklärung, oder auf eine gerichtliche Veranlassung, oder auf Verlangen des Eigenthümers durch ihre Vermerkung auf dem Instrumente selbst auf bestimmte Inhaber überscriben worden wären, in welchem Falle dieselben die Natur gewöhnlicher Obligationen annehmen.

Uebrigens bleiben dem Eigenthümer verlornen oder entwendeter Obligationen dieser Art gegen deren unrechtmäßigen Besitzer, der sie erweislich unmittelbar nach Jenem auf eine solche Art an sich gebracht, daß er wissen mußte, daß er dieselben sich zuzuwenden nicht berechtigt sey, die gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten.

Diese nachträgliche Erklärung wird durch Unser Regierungsblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

- 3) **Verordnung, die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- oder sonst öffentlichen Fonds-Papiere betreffend, vom 12. März 1817.**

Wir haben in Unserer Verordnung vom 17. August 1813 (Regierungsblatt 1813 XLVI. St. Seite 1082) die Ausfertigung der Amortisations-Edicte betreffend, bereits erklärt, daß bei verlorenen, oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder sonstigen öffentlichen Fonds-Obligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortisations-Gesuche, die darin bestimmten Fälle ausgenommen, nicht Statt finden. Aus gleichen Gründen ertheilen Wir, nach Vernehmung Unsers Staats-

Mathes, dieser, Verordnung Unsere weiters bestimmende Erläuterung dahin: daß gegen redliche dritte Besitzer von dergleichen Staats-Papieren kein gerichtlicher Arrest erkannt, und bei Unseren Schulden-Tilgungs-Kassen die Zahlung von verfallenen Zinsen, Kapitalien, oder der damit verbundenen Gewinnste nicht sistirt werden dürfe.

Indem Unser ernstlicher Wille ist, daß das Rechtsverhältniß solcher auf einem unbestimmten Inhaber lautenden Schuldbriefe, zur Aufrechthaltung des Staats-Credits, keiner willkürlichen Auslegung unterliege, so weisen Wir Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, auf ihre unterm 1. d. M. an Uns gestellte Anfrage, an: sich in dem Uns angezeigten Falle, so wie in allen ähnlichen, genau nach obiger Erläuterung zu achten; wobei wir jedoch, wie in Unserer Verordnung vom 17. August 1813 gleichfalls geschehen ist, den Eigenthümern verlorener oder entwendeter Papiere gegen den unrechtmäßigen Besitzer, wenn er sie erweislich unmittelbar nach jenem (dem wahren Eigenthümer) auf eine solche Art an sich gebracht hat, woraus er wissen mußte, daß er dieselbe sich zuzuwenden nicht berechtigt sey, die geeigneten Rechtsmittel bei den competenten Justiz-Stellen vorbehalten.

Diese nähere Erläuterung Unserer Verordnung vom 17. August 1813 soll durch Unser Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

4) Erkenntniß 6).

Seine Königl. Majestät erkennen in Sachen der Curatel der Verlassenschafts- und Schuldenmasse des B. J. W. zu M. den K. Fiskus, wegen Bezahlung von 1575 fl. für 63 Zinscoupons von elf Obligationen der Stadt Augsburg zu Recht, und bestätigen das Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts für den Fzar-Kreis vom 31. August l. J. unter Verurtheilung der appellirenden Massecuratel in die Kosten zweiter Instanz.

Entscheidungsgründe.

Die Massecuratel hat in ihrer Eingabe an das K. Appella-

6) Bei diesem und dem unter Ziffer 5. angeführten Erkenntnisse nämlich Anstand, die Urtheile der früheren Instanzen ebenfalls hier abdrucken zu lassen, weil es eigentlich nur um die Entscheidungsgründe zu thun ist, und bemerke nur, daß in dem unter Ziffer 4. angeführten Falle das Königl. Appellationsgericht für den Fzar-Kreis in I. Instanz den Kgl. Fiskus wegen mangelnder Legitimation zur Sache auf Seiten der Klischen Massecuratel, von der Einlassung auf die Klage freigesprochen, in dem unter Ziffer 5. angeführten Falle das Königl. Appellationsgericht, das Urtheil I. Instanz abändernd, erkannt hatte, die bekl. Stadtkämmerei zu Augsburg habe zu beweisen: daß diejenigen Obligationen, wozu die eingeklagten Zinscoupons von dem vormaligen Einnehmer-Amte der Stadt Augsburg ausgestellt worden, schon früher, ehe die beflagten Zinscoupons fällig geworden, und wann? bezahlt oder eingelöst worden seyen.

tions-Gericht vom 6ten, überreicht den 9ten Januar l. J., selbst einbekannt, daß sie nicht im Besitze der eilf Obligationen sey, deren Nummern denen der Zinsabschnitte entsprechen, und daß sie daher diese Obligationen nicht vorlegen könne; und es ist von derselben dieses Bekenntniß in ihrer Appellation mit dem Zufabe wiederholt worden, daß sie auch nicht wisse, wer die Obligationen dermalen inne habe.

Die Maffecuratel glaubt aber, die Bezahlung von 1575 fl. für die 63 Zinsabschnitte auch ohne den Besitz der Obligationen schon aus dem Grunde fordern zu können, weil diese Zinsabschnitte die Eigenschaft von Staats-Schuldbriefen au porteur haben.

Es ist aber diese Behauptung der klagenden Curatel durchaus ungegründet; denn Staatsschuldbriefe au porteur sind solche Schuldbriefe des Staats, in denen die Person des Gläubigers gar nicht ausgedrückt ist, sondern in welchen bloß gesagt wird, daß der Staat für die in denselben enthaltenen Summen den Inhabern der Schuldbriefe hafte.

Bei solchen Schuldbriefen kommt die Person des Gläubigers gar nicht in Betrachtung, weil derselbe darin nicht benannt ist. Es gilt daher schon der Inhaber für den Gläubiger, und es bedarf also bei dem Verkehre solcher Schuldbriefe nicht erst noch einer sonst gewöhnlichen Cession.

Die Eigenthümlichkeit von Staats-Obligationen au porteur zeigt sich darin, daß der Staat den darin ausgedrückten Betrag allemal Demjenigen bezahlt, der sie präsentirt, ohne daß er berechtigt ist, erst noch nach dem wahren Eigenthümer zu fragen, und daß derselbe durch eine solche, an den Präsentanten geleisteten, Bezahlung von seiner Verbindlichkeit frei wird, auch wenn dieser nicht der wahre Eigenthümer gewesen wäre, während er bei anderen Schuldbriefen nur dem wahren Eigenthümer auf eine gültige Weise Zahlung leisten kann.

Der Unterschied von Staats-Schuldbriefen au porteur von anderen Staatsschuld-Obligationen ist demnach dieser, daß bei Staatsschuldbriefen der ersteren Art keine andere Legitimation vorkommen kann, als welche durch den Besitz und durch die Präsentation der Schuldkunde geschieht, daß hingegen bei den Staatsschuld-Obligationen der letzteren Art von dem Präsentanten auch noch nachzuweisen ist, daß er der in dem Schuldbriefe bezeichnete Gläubiger des Staats sey, oder daß er den Schuldbrief rechtlich erworben habe.

Wenn der Staat dem Inhaber eines Schuldbriefes au porteur die Einrede entgegenseßen würde, daß derselbe nicht sein ursprünglicher Gläubiger sey, und daß er vorerst nachzuweisen habe, es sey der Schuldbrief auf eine rechtliche Weise von die-

sem auf ihn hindübergekommen, so kann, diesem zufolge, der Inhaber des Schuldbriefes dem Staate die Replikation entgegen setzen, daß eine Ausweisung über das ursprüngliche Schuldverhältniß zwischen ihm und dem Staate, oder über den rechtlichen Erwerb des Schuldbriefes; ganz überflüssig sey, weil es die Interessen des Staats nicht berühre, er möge der ursprüngliche Gläubiger, oder ein späterer rechtlicher Erwerber des Schuldbriefes seyn, oder nicht, indem ja der Staat durch die Leistung der Zahlung an ihn, als Präsentanten, von seiner Verbindlichkeit frei werde, selbst wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß er kein rechtmäßiger Inhaber gewesen sey, da von Seite des Staats die Erklärung vorliege, daß er einen jeden Inhaber des Schuldbriefes als seinen Gläubiger erkenne.

Wenn man diese Grundsätze über die Eigenthümlichkeit der Staatsschuldbriefe au porteur, und über den Unterschied solcher Schuldbriefe von andern Staats-Schuld-Obligationen auf die 63 Zinsabschnitte anwendet, deren Bezahlung die klagende Masscuratel von der Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission fordert; so ergibt sich, daß diese Zinsabschnitte keine Staatsschuldbriefe au porteur sind, daß der Staat dem Präsentanten derselben die Summen von Zinsen, auf welche sie lauten, nicht mit der Wirkung bezahlen kann, daß er durch diese Bezahlung von seiner Verbindlichkeit frei wird, und daß also die klagende Masscuratel dem Staate auf seine Einrede: es besitze dieselbe die Hauptschuldbriefe nicht, und sie sey daher auch nicht zu der Einbeziehung von Zinsen berechtigt, die Replik nicht entgegen setzen kann, daß es das Interesse des Staats nicht berühre, ob sich die W...sche Masse in dem Besitze der Hauptschuldbriefe befinde, oder nicht. Denn die mit der Klage vorgelegten 63 Zinsabschnitte sagen keineswegs, daß die halbjährigen Zinsen von 25 fl., auf welche dieselben lauten, dem Inhaber dieser Zinsabschnitte, als solchem, behändigt werden sollen, und es hat demnach die Stadt Augsburg keineswegs erklärt, daß sie einen jeden Inhaber der Zinsabschnitte als berechtigt erkenne, die Zinsen, auf welche sie lauten, zu erheben.

Die Zinsabschnitte erklären: „daß dem Inhaber eines jeden derselben wegen des Kapitals von 1000 fl., welches derselbe laut einer Obligation zu fordern habe, deren Nummer mit jener des Zinsabschnittes übereinstimmen, das halbjährige Interesse pr. 25 fl. für die Zeit von diesem bis zu jenem Termine von dem Einnehmer-Amte der Stadt Augsburg werde ausbezahlt werden.“ Es sichern daher die vorgelegten 63 Zinsabschnitte zwar allerdings die auf denselben bezeichneten Zinssummen dem Inhaber derselben, aber nur demjenigen Inhaber zu, welcher berechtigt ist, das Kapital selbst

zu fordern, wegen dessen der Zins gereicht wird; was die Worte: „so derselbe zu fordern hat,“ und der weitere Zusatz zu denselben: „laut der mit der Nummer des „Zinsabschnittes bezeichneten Obligation,“ durchaus nicht bezweifeln lassen.

Wenn der Eigenthümer derjenigen Obligationen der Stadt Augsburg, zu welchen die vorgelegten Zinsabschnitte gehört haben, diese letztern einem Dritten ohne die Obligationen mit der Wirkung hätte geben wollen, daß derselbe berechtigt seyn sollte, die Zinsen für sich selbst zu beziehen; so hätte er diesem Dritten eine Cession mit behändigen müssen, welche sich auf die Zinsen bezogen hätte, weil die Stadt Augsburg durch die Bezahlung der Zinsen an den Inhaber der Zinsabschnitte ohne von diesem geschene Vorlage einer solchen Cession, von ihrer Verbindlichkeit, die Zinsen dem Eigenthümer des Kapitals, oder doch wenigstens dem Inhaber der Hauptobligation, zu bezahlen, nicht befreit worden seyn würde; da die Zinsabschnitte ausdrücklich erklären, daß die Zinsen-Summen, auf welche sie lauten, nicht an einen jeden Inhaber der Zinsabschnitte, sondern nur an denjenigen Inhaber derselben, bezahlt werden, welcher das Kapital von 1000 Fl. wegen dessen der Zins gefordert wird, laut der mit der Nummer des Zinsabschnittes bezeichneten Obligation, zu fordern habe. Der Bayerische Staat, als der Nachfolger der Stadt Augsburg, fordert also mit Recht von der klagenden Masse, daß sie sich über ihre Berechtigung zur Erhebung dieser Zinsen mittelst Verweisung der Hauptschuld-Obligationen sub nr. 2. 3. 5. 11. 12. 15. 17. 20. 21. 23 und 77. ausweise; und es steht der klagenden Massecuratel durchaus kein Grund zur Seite, aus welchem dieselbe dem Bayerischen Staate repliciren könnte, daß es das Interesse desselben nicht berühre, ob sie die Hauptschuld-Obligationen besitze, oder nicht. Die K. Staats-Schuldentilgungs-Commission war für die Zeit vom 14. November 1813 bis jetzt die halbjährigen Zinsen von denjenigen Kapitalien der Stadt Augsburg, in Ansehung deren dieselben zu entrichten waren, zufolge des eigenen Inhalts der Zinsabschnitte, nur an diejenigen Personen zu entrichten berechtigt, welche das Kapital selbst laut der mit der Nummer des einzelnen Zinsabschnittes bezeichneten Obligation zu fordern gehabt hat. Es müßte also der Bayerische Staat den Eigenthümern dieser Obligationen die Zinsen für diese Zeit wieder bezahlen, wenn er einem Dritten, welcher nicht Eigenthümer, ja nicht einmal Besitzer, der Haupt-Obligationen selbst gewesen ist, die Zinsen ohne eine ausdrückliche Cession derselben von Seite der Eigenthümer des Kapitals bezahlt haben würde.

Hiernach mußte das Erkenntniß der vorigen Instanz vom

31. August l. J., welches den R. Fiscus von der Verbindlichkeit losgesprochen hat, sich auf die Klage einzulassen, und zwar unter Verurtheilung der klagenden Masscuratel in die Kosten dieser Instanz, befähigt werden, weil die Klage, mithin auch die Appellation, von jedem haltbaren Grunde entblößt ist.

München, den 18. December 1824.

Ober-Appellations-Gericht des Königreiches Baiern.

5) E r k e n n t n i s s.

Seine Königliche Majestät erkennen in Sachen der W. J. W. schen Masscuratel in M. gegen die Stadt-Kämmerei zu Augsburg wegen verweigerter Zahlung vorgefundener Zinscoupons zu Recht, und befähigen das von dem R. Appellationsgerichte des Ober-Donau-Kreises am 31. December v. J. erlassene und am 21. Jänner d. J. eröffnete Erkenntniß unter Verkällung der W. schen Masscuratel in eine Succumbenztage pr. Thlr.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, sobald die Hauptschuld auf eine rechtsförmliche Art getilgt ist, sodann auch die Verbindlichkeit zur weiteren Zinsen-Entrichtung von selbst wegfällt, mithin kann die Stadtkämmerei zu Augsburg von dem Zeitpunkt an, an welchem sie die Hauptobligation eingelöst hat, nicht mehr verbindlich erklärt werden, für die eingelösten Kapitalien noch ferner Zinsen zu bezahlen; wobei der zufällige Umstand, daß den Obligationen auch zugleich Zinscoupons für jede Verfallzeit beigelegt worden sind, nichts ändert. Denn diese Zinscoupons sind keineswegs, wie die W. sche Masscuratel behauptet, selbstständige Obligationen, sondern nur ein Accessorium zur Hauptschuldurkunde, wie dieses ihr Inhalt klar und deutlich bewährt, indem sie den Haupturkunden förmlich abnumerirt sind, und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß das Einnehmeramt das Interesse an den Inhaber wegen des Kapitals, so derselbe an dem, vermög gebotenen Rathschlusses vom 12. Nov. 1803. eröffneten Stadtanlehen laut Obligation Nr. (mit der correspondirenden Nummer) zu fordern habe.

Hier kommt also der Rechtsgrundsatz: *corruente principali corrui quoque accessorium*, zur Anwendung; woraus die unmittelbare rechtliche Folge entspringt, daß von dem Zeitpunkte an, wo die Hauptschuld getilgt worden ist, die Verbindlichkeit zur Zinszahlung wegfällt, wonach die Zinsabschnitte, welche auf einen spätern Zeitraum lauten, als die correspondirenden Hauptschuldurkunden bezahlt, oder eingelöst worden sind, ein förmliches *indebitum* bilden.

Aus diesen, und aus den dem Königl. Appellations-Gerichts-Erkenntniß beigefügten Gründen, worauf sich übrigens bezogen wird, war also, wie geschehen, zu erkennen.

München, den 17. Mai 1825.

Ober-Appellations-Gericht des Königreichs Baiern.

IV. S a c h e n.

- 1) Befehl, die wegen verloren gegangener landschaftlicher Obligationen, deren Coupons und Zinsleihen, ingleichen unverwandelter alter Steuerscheine, zu erlassenden Edictal-Citationen betreffend, vom 25. Juli 1777.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen u., Eurfürst u.

Wohin ihr wegen des bei letzterem Landtage von Unfern getreuen Ständen in Absicht auf die abseiten der Steuer-Credit-Casse zu erlassende Edictal-Citationen beschenehen Anbringens, insbesondere über die Frage, in welchen Fällen dergleichen Edictal-Citationen also zu bewirken, daß diejenigen, welche darauf nicht erscheinen, ihres Rechtes für verlustig zu achten? euer unmaßgebliches Gutachten gestellt; solches haben Wir aus eurem unterthänigsten Berichte d. d. 7. Januar a. c. des mehreren vernommen.

Wie Wir nun in Ansehung solcher alten Steuer-Schulden, wegen deren seit Errichtung der Steuer-Credit-Casse sich noch Niemand, weder zur Verwandlung in landschaftliche Obligationen, noch zur Zinserhebung gemeldet, auch künftig mit Resolution zu versehen Uns vorbehalten; also haben Wir hingegen, so viel die Edictal-Citationen wegen derer verwandelten landschaftlichen Obligationen, und deren Coupons, auch Zinsleihen, ingleichen solcher unverwandelten, und auf Briefs-Inhaber lautenden alten Steuerscheine, derenthalbten Anmeldung erfolgt, und von welchen also die Interessen mit 3 pro Cent bezahlet werden, anbetriefft, Unsere Entschliebung folgendermaßen gefasset:

Wenn nämlich dergleichen landschaftliche Obligationen, Coupons und Zinsleihen, ingleichen auf Briefs-Inhaber gerichtete alte Steuerscheine, wegen deren Anmeldung geschehen, wirklich noch in rerum natura vorhanden sind, und nur dem Eigenthümer

entweder unrechtmäßiger Weise entzogen worden, oder durch Versehen, oder Zufall abhanden gekommen; so giebt in diesem Falle das Mandat vom 26. Januar 1775. hinlängliche Maaße, daß nämlich Zinsen und resp. Capital an die jedesmalige Inhaber zu bezahlen, und der Eigenthümer, dem sie entzogen worden, selbige nicht von einem *lartio vindiciren*, sondern seine Entschädigung nur an dem, der sie mit Unrecht an sich gebracht, suchen kann.

Sind aber die Obligationen, Coupons, Leisten, oder Steuer-Scheine, durch einen Zufall weggekommen, durch welchen sie zugleich völlig vernichtet worden, und es kann a) *pleno* bewiesen werden, daß selbige zu existiren aufgehört, so ist deßfalls die *Edictal-Citation sub praejudicio* anzuordnen, und folgendes der *Präclusion* halber rechtliches Erkenntniß einzuholen. Daserne hingegen b) von dem Verunglückten die wirkliche Vernichtung der ohne sein *factum culposum* verloren gegangenen Obligationen, Coupons, Leisten oder Steuer-Scheine nur *semiplene* erwiesen werden könnte, ist von ihm das *juramentum suppletorium* zu leisten, auch wenn Zweifel entstände, ob er zum *suppletorio* zu lassen, darüber zwischen ihm und dem *Obersteuer-Procuratore* zu verfahren, und rechtliches Erkenntniß einzuholen, wenn er aber das *suppletorium* geleistet, sodann, auf sein Antragen, die *Edictal-Citation* derer, welche ein Recht an den Scheinen zu haben vermeinen, *sub poena praeclusi*, sammt der folgenden *Praeclusion per sententiam* nicht zu versagen, demnächst in beiden Fällen *sub a et b* nach erfolgter *Präclusion* resp. die verfallenen Zinsen und Kapitalen, *Zinscoupons* und *Attestate* gewöhnlichermaßen zu verabfolgen.

Könnte endlich c) der Verunglückte die erfolgte Vernichtung der Obligationen, Coupons, Zins-Leisten und Steuer-Scheine, nicht einmal *semi-plene* beweisen; so ist zuvörderst die *Präscriptiionszeit* abzuwarten, und erst sodann mit Erlassung derer *Edictalien* zu verfahren, hierbei aber die *Präscriptiion* von der Zeit an, da sich zur Erhebung der Zinsen, außer dem *Interessenten*, Niemand gemeldet, zu rechnen.

Dieweil jedoch die Wirkung dieser für das Künftige zu treffenden Verordnungen auf *retro acta* nicht gezogen werden mag; so ist in denen Fällen, wo die *Edictalien* schon ausgehängt worden, deren Erfolg abzuwarten, auch nach Ablauf der *präclusivischen* Frist mit Einholung rechtlichen Erkenntnisses, und ferner nach Vorschrift der Rechte und in zeitlicher Maaße zu verfahren. Wir begehren dannenhero an euch hierdurch gnädigst, ihr wolleet euch darnach gehorsamst achten, auch in dessen Conformität die *Dicasteria*, um sich hiernach bei vorkommenden Fällen im Spre-

chen ebenmäßig zu richten, mit gehöriger Vorschrift versehen, in-
maassen Wir desfalls an Unser Appellations-Gericht dato, nach
Ausweis der abschriftlichen Beifuge, gleichergestalt das Nöthige
verfügen.

V. Hannover.

**Verordnung über die Legitimation der Lan-
des-Gläubiger und die Mortification ab-
handen gekommener landschaftlicher Schuld-
verschreibungen, vom 20. Januar 1826.**

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 2. Julius 1824 die
Grundsätze für die Legitimation der Besitzer landschaftlicher Ver-
briefungen, die auf Namen lauten, festgestellt worden sind, wegen
der Legitimationen anderer Landesgläubiger aber, sowohl bei Obli-
gationen, die auf den Inhaber lauten, als auch in den Fällen,
wo die Verbriefung vernichtet, oder abhanden gekommen ist, ver-
schiedene Zweifel obwalten: so finden wir Uns bewogen, auf den
Antrag Unserer getreuen Stände, hierdurch Folgendes zu ver-
ordnen.

1.

In Ansehung der Legitimation der Gläubiger bei solchen
landschaftlichen Verbriefungen, welche zwar auf jeden Inhaber
ausgestellt, aber in Gemäßheit der Bekanntmachung Unseres
Schas-Collegii vom 10. September 1824. auf einen bestimmten
Namen eingeschrieben sind, kommen, so lange diese Einschreibung
nicht wieder aufgehoben ist, dieselben Grundsätze zur Anwendung,
welche für die Legitimation bei Namen-Obligationen vorgeschrie-
ben sind.

2.

Bei allen auf den Inhaber lautenden landschaftlichen Obli-
gationen, welche nicht eingeschrieben sind, und allen landschaft-
lichen Zins-Coupons, genügt der Besitz der Original-Urkunde
zur vollständigen Legitimation des Gläubigers. Die Vindicacion
einer solchen Verschreibung kann nur gegen denjenigen Statt fin-
den, welcher dieselbe in bösem Glauben erworben hat.

3.

In denjenigen Fällen, wo eine landschaftliche Schuldver-
schreibung, mag solche auf den Namen des Gläubigers, oder auf
den Inhaber lauten, vernichtet, oder sonst abhanden gekommen
ist, soll die gerichtliche Mortification der Verschreibung zur Legi-
timation des Gläubigers nothwendig seyn.

4.

Die Mortification landschaftlicher Schuldverschreibungen kann nur bei den Justiz-Canzleien Unseres Königreichs erwirkt werden, und zwar:

wegen der vor oder während der Usurpationszeit von der Calenberg-Grubenhagen'schen Landschaft, oder der Calenberg'schen oder Grubenhagen'schen Landschaft allein ausgestellt;

ferner wegen der während der Usurpationszeit von sämtlichen oder mehreren im damaligen Landes-Deputations-Collegio vereinigten Landschaften ausgestellt;

inglichen wegen der nach Usurpationszeit von der ständischen Liquidations-Commission, der Schatz-Commission, oder dem Schatz-Collegio ausgestellt;

und wegen der durch Zusammenlegung mehrerer Obligationen verschiedener Landschaften, oder durch Theilung einzelner Obligationen entstandenen, oder statt alter Verbriefungen von Unserem Schatz-Collegio ausgestellten Verschreibungen, mit Einschluß der zu solchen Verschreibungen gehörenden Zins-Coupons, ausschließlich bei Unserer Justiz-Canzlei in Hannover; wegen aller übrigen landschaftlichen Obligationen aber und der dazu gehörigen Zins-Coupons bei der Justiz-Canzlei derjenigen Provinz, von deren Landschaft die ursprüngliche Schuldverschreibung ausgestellt worden war. Die bereits vor Publication dieser Verordnung von anderen einheimischen Gerichten abgegebenen Mortifications-Erkenntnisse, in Folge deren Unser Schatz-Collegium schon neue Verbriefungen ausgestellt, oder Zahlungen angewiesen oder geleistet hat, sollen jedoch wegen Incompetenz des Gerichts nicht angefochten werden können.

5.

Zu Begründung des Antrags auf Mortification einer landschaftlichen Verbriefung soll allgemein erforderlich seyn:

a) eine Bescheinigung Unseres Schatz-Collegii, daß das angeblich verlorene oder vernichtete Document eine anerkannte und weder bezahlte noch reklirte Landes-Schuld betreffe, und

b) eine Bescheinigung des Zufalls, durch welchen das Document abhanden gekommen oder vernichtet worden ist, in soweit deren Weibringung den Umständen nach thunlich ist.

Außerdem muß bei Namen-Obligationen noch eine Bescheinigung des Schatz-Collegii darüber beigebracht werden, daß der Provoquant oder derjenige, von welchem er sein Recht auf die Obligation herleitet, sich zuletzt als Eigenthümer der Obligation legitimirt, und als solcher die zuletzt bezahlten Zinsen erhoben habe;

bei auf den Inhaber lautenden Verbriefungen aber muß eine genaue und vollständige Bezeichnung derselben nach ihrem Aussehen

ler, ihrem Buchstaben, der Nummer, dem Jahre der Ausstellung und der Summe, auf welche sie lautet, beigebracht, und soviel als thunlich bescheinigt werden, daß der Provocant sich zur Zeit des angeblichen Verlustes im Besitze des Documents befunden habe, oder dazu berechtigt gewesen sey.

6.

Findet das Gericht den Antrag begründet, so erläßt dasselbe an die unbekanntem Besitzer des Documents eine Edictalladung dahin, daß sie vor dem Ablaufe des anzusehenden Termins die in ihren Händen befindliche Urkunde im Original vorzulegen haben, widrigenfalls dieselbe für erloschen und ungültig erklärt werden solle.

Die Frist zur Vorlegung des Original-Documents wird für Namen-Obligationen auf drei Monate, für Verbriefungen, die auf den Inhaber lauten aber auf ein Jahr festgesetzt.

7.

Diese Edictalladung soll zu drei verschiedenen Malen, mit Zwischenräumen von einem, und bei Vorteur-Papieren, von vier Monaten, in den Hannöverschen Anzeigen, den öffentlichen Blättern der Provinz, in welcher der Provocant seinen Wohnsitz hat, und in zwei den Umständen nach zu bestimmenden auswärtigen öffentlichen Blättern abgedruckt, auch an dem Sitze des Gerichts angeschlagen werden.

Zugleich wird sie dem Schaß-Collegio mitgetheilt, damit dasselbe alle Zahlungen auf die in derselben bezeichneten Documente sifizire, und die Edictalladung bei einer oder mehreren Zinszahlungs-Cassen anschlagen lasse.

8.

Wird das Original-Documet vor Ablauf des Termins nicht producirt, und sind sämtliche Bekanntmachungen zu den Acten zurückgekommen: so wird die verlorene oder vernichtete Verschreibung durch ein unter des Gerichts-Unterschrift und Siegel abgegebenes Erkenntniß für erloschen und ungültig erklärt.

Dieses Erkenntniß soll auf dieselbe Weise, wie die Edictalladung, öffentlich bekannt gemacht werden.

9.

Nach Publication dieses Erkenntnisses, welches der Provocant dem Schaß-Collegio im Originale gegen einen Recognitionsschein zu überreichen hat, ist jede ohne Zustimmung des Provocanten auf das im Erkenntnisse bezeichnete Document geleistete Zahlung ungültig; er kann aber bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses weder Zahlung, noch Ausstellung einer neuen Verbriefung verlangen.

Diese Rechtskraft soll eintreten,

a) bei Obligationen, die auf Namen lauten, sechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntnisses;

b) bei Zins-Coupons mögen solche allein, oder mit der Obligation mortificirt seyn, wie auch bei anderen zu einer bestimmten Zeit zahlbaren landschaftlichen Verbriefungen, jedesmal zwei Jahre nach deren Verfallzeit;

c) bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen zwei Jahre nach der Verfallzeit des letzten vor Publication des Erkenntnisses ausgegebenen Zins-Coupons. Falls jedoch das mortificirende Erkenntniß bei Zinscoupons und anderen zu einer bestimmten Zeit zahlbaren landschaftlichen Verbriefungen, ingleichen bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen nicht volle 6 Wochen vor Ablauf der so eben bemerkten zwei Jahre, oder erst nach deren Ablauf publicirt werden sollte: so soll die Rechtskraft erst sechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntnisses eintreten.

10.

Wird das verlorene Document vor Eintritt der Rechtskraft des Mortifications-Erkenntnisses gerichtlich productirt, oder kommt es auf andere Weise zum Vorschein: so hört das Mortifications-Verfahren und die Wirkung des etwa bereits publicirten Erkenntnisses auf, der Provocant muß aber sofort davon benachrichtiget werden, damit er seine Ansprüche gegen den jetzigen Besizer bei dessen competentem Gerichte wahrnehmen kann.

Dieses Gericht hat alsdann auch über die Fortdauer oder die Aufhebung des verfügten Zahlungs-Verbots zu erkennen.

11.

Tritt aber dagegen das Mortifications-Erkenntniß in Rechtskraft: so ist der Provocant als völlig legitimirter Gläubiger der Landes-Casse wegen der in dem mortificirten Documente verschriebenen Forderung anzusehen, und kann die Ausstellung einer neuen Verschreibung, und wegen der fällig gewordenen Summen Zahlung verlangen.

Dagegen kann, von dem Eintritte der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an aus dem mortificirten Documente überall kein Anspruch weiter an die Landes-Casse gemacht werden.

12.

Außer diesem gerichtlichen Verfahren kann derjenige, welchem eine landschaftliche Verbriefung abhanden gekommen ist, dem Schah-Collegio davon Anzeige machen, um wieder zu deren Besitze zu gelangen. Das Schah-Collegium ist alsdann verpflichtet, ihm so viel wie möglich hiezu zu Hülfe zu kommen und insbesondere auch ohne gerichtliche Aufforderung alle Zahlung auf die Verschreibung zu stützen, und solche, wenn sie productirt wird, anhalten zu lassen, bis der sofort zu benachrichtigende Provocant gerichtliche Verfügung erwirken kann. Diese muß aber jeden Falls innerhalb sechs Wochen, von dem Tage an,

erfolgen, wo der Provocant Kenntniß von der Production der Urkunde erhält, widrigen Falls die Verschreibung zurückgegeben, und Zahlung geleistet werden muß. Auch soll Unser Schatz-Collegium jährlich ein vollständiges Verzeichniß aller in dem Jahre mortificirten, zur gerichtlichen Mortification und sonst als verloren angemeldeten landschaftlichen Verbriefungen bei allen Intelligenzblättern des Königreichs bekannt machen.

13.

Die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden insofern, als sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen, hiemit aufgehoben.

VI. Kurhessen.

Verordnung, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine, dd. 18. December 1823.

Von Gottes Gnaden Wir etc. finden im Betracht des Mangels angemessener Vorschriften über die besonderen Rechtsverhältnisse, welche hinsichtlich der auf den Inhaber ausgefertigten Schuldscheine entstehen, Uns bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der Besitzer einer auf den Inhaber lautenden Obligation sowie deren Zinsabschnitte soll in Bezehung auf den darin genannten Schuldner stets als rechtmäßiger Gläubiger gelten, so daß ihm, außer dem im §. 9. erwähnten Falle, die Zahlung nicht verweigert werden, und die Anlegung eines Arrestes auf diese (s. jedoch §. 2.) oder eine Anweisung, an einen Andern, als den Inhaber, zu zahlen, nicht Statt finden darf.

§. 2.

Gegen den Besitzer einer auf den Inhaber lautenden Obligation und deren Zinsabschnitte kann ein Anderer, welcher den wirklichen Besitz ohne seinen Willen verloren, oder auf den noch zu erlangenden wirklichen Besitz Anspruch hat, ein dingliches Recht nur in dem Falle geltend machen, wenn der Inhaber selbst, oder dessen Erblasser, von welchem er den Besitz ableitet, zur Zeit des Erwerbes von dem einem Dritten zustehenden, oder durch denselben in Anspruch genommenen, Rechte an der Verschreibung Kenntniß hatte, und wußte, daß er dieselbe sich zuzueignen nicht befugt sey, überhaupt sich in bösem Glauben befand.

Würde aber Jemand nachweisen, daß er ohne seinen Willen

den Besitz der Schuldverschreibung verloren, oder ein Recht auf dessen Erlangung habe; so muß das Gericht auf den Antrag desselben den Inhaber anhalten, den Titel seines Besitzes genau anzugeben ¹⁾ und insbesondere denjenigen, von welchem er solchen herleitet, namhaft zu machen, oder eidlich zu erhärten, daß und aus welcher Ursache er Letzteres zu thun außer Stande sey. Ebenfalls kann zur Sicherstellung des Klägers, welcher die vorgebachte Nachweisung geliefert hat, die gerichtliche Hinterlegung der Obligation nebst Zinsabschnitten bis zu ausgemachter Sache erkannt werden.

§. 3.

Jedem Eigenthümer einer auf den Inhaber lautenden Obligation steht es frei, dieselbe für sein Eigenthum vor dem gewöhnlichen Gerichte seines Wohnorts, oder bei nachgewiesenen besonderen Gründen auch vor einem anderen Gerichte, welchem er hinlänglich bekannt ist, zu erklären, und diese, auf die Verschreibung zu setzende, Erklärung von dem Gerichte (welches darüber ein mit dem gesetzlichen Stempel versehenes Protokoll anzunehmen und zu bewahren hat) beglaubigen zu lassen; wonach die Obligation als nicht mehr an den Inhaber zahlbar so lange anzusehen ist, bis die desbalbige Bezeichnung auf derselben durch jenen Eigenthümer selbst, oder einen als seinen Rechtsnachfolger sich gehörig ausweisenden Besitzer vor dem obgedachten Gerichte und mit dessen Beglaubigung für zurückgenommen erklärt seyn wird. Ebenso sind die Vorstände von Gemeinden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, desgleichen die Vormünder und Curatoren unter obervormundschaftlicher Ermächtigung, befugt, den auf den Inhaber lautenden Obligationen, welche zu dem ihrer Aufsicht anvertrauten Vermögen gehören, durch die darauf gesetzte Bemerkung ihres gegenwärtigen Eigenthümers die Eigenschaft der Zahlbarkeit an den Inhaber zu benehmen, sowie auch sie durch die erklärte Zurücknahme jener Bemerkung unter solcher selbst, jedoch mit hinzutretender gerichtlicher Beglaubigung, wieder an jeden Inhaber zahlbar zu machen.

§. 4.

Geschiehet die Zurückzahlung einer nicht mehr auf den Inhaber lautenden inländischen Schuldverschreibung bei einer öffentlichen Casse; so hat deren Beamter, wenn ihm der Empfänger und das Recht desselben zum Empfange nicht genügend bekannt sind, so daß er dafür einstehen kann, die gerichtliche Beglaubigung der Quittung zu erfordern.

1) Diese Bestimmung scheint dem B a d i s c h e n Handelsgesetzbuche a. a. D. entnommen zu seyn.

§. 5.

Derjenige, welchem eine auf den Inhaber von einer inländischen Behörde ausgefertigte Obligation ohne seinen Willen vernichtet worden, oder abhanden gekommen ist, soll, wenn er über das darin ausgedrückte Kapital einen Duplicatschein erlangen will, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der Zufall sich ereignet hat, oder wenn der deßfallige Ort ungewiß ist, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes so gut, als thunlich, nachweisen, daß er innerhalb des laufenden, oder des vorhergehenden Jahres entweder in Rede stehende genau zu bezeichnende Obligation wirklich im Besitze, oder doch auf deren Besiß ein Recht gehabt habe, und wie sie nebst den etwa beigelegten Zinsabschnitten ihm ohne seinen Willen vernichtet worden, oder abhanden gekommen sey; auch solches, desgleichen daß ihm jeder weitere Besißer derselben unbekannt sey, eidlich versichern.

Die hierüber von dem Gerichte erteilte Bescheinigung ist bei der betreffenden Schuldenbehörde einzureichen.

§. 6.

Diese Behörde wird alsdann den nächsten beiden öffentlichen Bekanntmachungen über die stattgehabte jährliche Verloosung der Obligationen oder den Rechnungs-Abschluß, eine Aufforderung an den Inhaber der als vernichtet oder abhanden gekommen angegebenen Obligation beifügen, sich unter deren Vorlegung vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der zweiten Aufforderung zu melden, indem widrigenfalls ein Duplicatschein werde erteilt, und an dessen Besißer die Zahlung sowohl der Zinsen als des Capitals, stets zwei Jahre nach eingetretener Fälligkeit, werde geleistet werden, sofern nicht inzwischen die Original-Obligation zur Zahlung eingereicht seyn würde.

§. 7.

Legt der Besißer der urschriftlichen Obligation diese binnen jener Frist vor, so findet die Ausfertigung eines Duplicatscheins nicht Statt, und hat die Schuldenbehörde solches, mit Benennung jenes Besißers, dem um ein Duplicat Nachsuchenden bekannt zu machen. Die Vorlegung von Zinsabschnitten ohne die Obligation hingegen hindert die Ausfertigung des Duplicatscheins nur dann, wenn durch jene die Unwahrheit der zur Auswirkung des Duplicatscheins geschehenen Nachweisung oder Angabe sich ergibt.

§. 8.

Sind drei Monate nach der zweiten Aufforderung verstrichen, ohne daß die fragliche Verbriefung vorgelegt worden, so soll der Duplicatschein, sofern nicht die alsbaldige Zurückzahlung des Kapitals nebst fälligen Zinsen diesen überflüssig macht,

ausgefertigt werden, und zwar ohne Zinsabschnitte, auf eine auch in der äußeren Form von den Original-Obligationen abweichende Weise, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß an den Inhaber des Scheines eine Zahlung von Zinsen oder Kapital stets nur nach zwei Jahren, vom Tage der Fälligkeit an, geleistet werde, wenn nicht inzwischen der betreffende Zinsabschnitt und beziehungsweise die urschriftliche Obligation zur Zahlung eingereicht seyn werde. Würde dieser Fall eintreten, so muß die Zahlung an den Inhaber der Urschrift geleistet, jedoch davon der Duplicat-Inhaber unter Benennung jenes Empfängers benachrichtigt werden. Auch ist der Inhaber des Duplicats zu dessen Zurückgabe, sobald die ursprüngliche Verbriefung vorgelegt worden, anzuhalten.

§. 9.

Mit dem Ablaufe von zwei Jahren seit eingetretener Fälligkeit aber sind die auf den zahlbaren Betrag sich beziehenden Ansprüche des Inhabers der als entkommen bekannt gemachten Obligation so wie eines Zinsabschnittes, welcher zu einer solchen Obligation gehört, erloschen, und als auf den Inhaber des Duplicatscheins übergegangen, zu betrachten.

§. 10.

Den Zinsabschnitten kann auf keine Weise die Eigenschaft der Zahlbarkeit an den Inhaber benommen werden; auch findet für gänzlich vernichtete oder verlorene Zinsabschnitte die Erhebung von Duplicaten niemals Statt.

Gleichwohl kann der Inhaber einer Obligation, welchem dazu gehörige Zinsabschnitte auf irgend eine Art entkommen sind, deren Betrag auf den Grund seiner Obligation in Empfang nehmen, falls die Zinsabschnitte nicht binnen zwei Jahren seit deren Zahlungstermine erhoben worden sind; und wird die schuldende Kasse durch die Zahlung in diesem Falle ihrer Verbindlichkeit gegen den etwaigen anderen Besitzer der betreffenden Zinsabschnitte entledigt.

§. 11.

Damit die Vollziehung der obigen Vorschriften in Ansehung der von Landeschulden-Behörden ausgegangenen Zinsabschnitte gehörig gesichert sey, sollen die Landeschulden-Kassen diejenigen Zinsabschnitte, welche binnen Einem Jahre vom Tage ihrer Fälligkeit an nicht erhoben worden sind, nur unmittelbar auszahlen, und zwar unter Bemerkung des Namens des Empfängers; hingegen dürfen die Rentereien sowie die Untererheber auf dergleichen Zinsabschnitte nicht zahlen, oder sie in Berechnung annehmen.

§. 12.

Sämmtliche Schuldenbehörden haben theils selbst, theils

durch ihre Kassenbeamten, auf geschehene Anzeige einer Entwendung von Obligationen oder von Zinsabschnitten, oder auf gerichtliche Requisition, zur Entdeckung des unredlichen Besitzers derselben, oder zu möglicher Sicherung desjenigen, dem sie entwendet worden, mit solchen Maasregeln zu Hülfe zu kommen, welche dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung nicht zuwiderlaufen.

VII. Freie Stadt Frankfurt.

Raths-Verordnung über das Verbot der Vindication, auch Amortisation der auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen, und über Vindication des baaren Geldes vom 3. Juli 1817.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Feb. u. 23. Juni a. c.

In der Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 3. lit. c. ist festgesetzt, daß das Verbot der anmaßlichen Vindication au porteur lautender Staatspapiere bekräftiget sey. —

Da sich dieses Verbot auf eine Fürstlich Primatitische Verordnung vom 20. August 1818 gründete, worin auch zugleich Verfügungen über die Vindication baaren cursirenden Geldes vorgeschrieben waren, die von den gemeinen Rechten abweichen, durch eine neuere Verordnung vom 19. Januar 1815 aber gegen diese Verfügungen festgesetzt war, daß es in Ansehung des entstehenden baaren Geldes, wenn dessen Identität nur sonst erweislich sey, bei den Vorschriften der gemeinen Rechte lediglich sein Bemenden haben soll; und da überdieß im Einklang mit jener Verordnung vom 20. August 1808 noch eine großherzogliche Verordnung vom 28. Nov. 1810 des Inhalts bestand: daß das Gesuch des gewesenen Inhabers oder Eigenthümers einer Obligation au porteur, welchem sie durch irgend welcherlei Zufall abhanden gekommen, um Vorladung des unbekanntes Besitzers unter dem Präjudiz der Annullirung oder Amortisation, als dem Sinn jener Verordnung vom 20. August 1808 zuwiderlaufend, unzulässig sey: so werden nunmehr zur Vereinbarung und Klarstellung dieser verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, und unter der daraus sich von selbst ergebenden Aufhebung jener vorgenannten drei Verordnungen die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen hierüber zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt.

Art. 1.

Eine Vindications- oder dingliche Klage, sie sey auf Ei-

genthum, Erbrecht, oder Pfandrecht, oder welcherlei andere dingliche Rechtstitel und Erwerbungsart gegründet, hat auf diejenige Gattung von Staats- oder anderen Obligationen und Schuldbriefen, welche ihrem Inhalt nach auf jeden Inhaber oder aufporteur lauten, gegen den dritten Besizer derselben, wenn dieser sie auf eine redliche Weise erhalten hat, durchaus keine Statt; der Kläger muß sich wegen des erlittenen Verlustes allein an den halten, an welchen sie zunächst und unmittelbar aus seiner Hand übergegangen sind, und nur der unredliche dritte Besizer ist dem Kläger Rede zu stehen schuldig.

Art. 2.

In Uebereinstimmung mit diesem Verbot der Vindication solcher Staats-Papiere kann daher auch dem Gesuche des gewesenen Inhabers oder Eigentümers der in vorstehendem Artikel bezeichneten Staats-Papiere, um Vorladung des unbekanntem Besizers unter dem Präjudiz der Annullirung oder Amortisation solcher abhanden gekommenen Staatspapiere nicht Statt gegeben werden.

Art. 3.

Wenn hingegen der Kläger zu erweisen im Stande ist, daß der dritte redliche Besizer die dem Kläger abhanden gekommene auf den Inhaber lautende Obligation oder Schuldbrief ohne alle Ursache, z. B. nicht als Belohnung für geleistete Dienste, und so unentgeltlich an sich gebracht habe, daß er sich mit des Klägers Schaden bereichern würde, so hat alsdann von der oben Art 1. festgesetzten Regel eine Ausnahme statt, und der obgleich redliche dritte Besizer bleibt in diesem Falle schuldig, sich auf die gegen ihn angestellte Klage des vorigen Inhabers einzulassen.

Art. 4.

Wenn ebenso der letzte Besizer solcher Staats-Papiere, in welchen sich die hiesige Stadt als Schuldnerin bekannt, einen totalen Untergang solcher Stadt-frankfurtischer auf den Inhaber gestellter Staatspapiere, der Tag ihrer Ausstellung sey, welcher er wolle, dergestalt zu bescheinigen im Stande ist, daß das städtische Aerarium sich mit dem Schaden des dritten Besizers offenbar bereichern würde, wenn es solchen Unglücksfall für sich benutzen und die vernichtete Schuldverschreibung sammt Zinsen zur Einlösungszelt nicht zahlen wollte; so sollen die Gerichte befugt seyn, die Amortisation der bescheinigtenmaßen zu Grunde gegangenen Obligation auszusprechen, und zwar mit der Verbindlichkeit des städtischen Aerars, dem Eigentümer dagegen eine gleich lautende geschriebene verzinsliche Schuldverbriefung einzuhändigen; auch soll beides sofort in dem hiesigen Intelligenzblatt und den Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Art. 5.

Was endlich entkommenes baares Geld und desfallige Vindicationsklagen betrifft, so soll es, wenn die Identität solchen baar-

ren cursirenden Geldes nur sonst erweislich ist, bei den bekannten Vorschriften der gemeinen Rechte lediglich sein Bemenden behalten.

Wie nun nach diesen hier vorgeschriebenen rechtlichen Grundsätzen alle diejenigen sich zu richten haben, die es betrifft, also sollen auch besonders sämmtliche hiesige Gerichte und Justiz-Ämter schuldigermaßen in *judicando* sich darnach bemessen und achten.

N a c h t r a g.

In Württemberg wurde bisher die oben im §. 32. verglichen mit §. 31. als nothwendig angegebene Vernehmung des Schuldners über das vom Gläubiger angebrachte Amortisationsgesuch bei Staatsschuldverschreibungen in der Art bemerkt, daß der zuständigen Kreisgerichtshof einen an den ständischen Ausschuss, oder während der Dauer der landständischen Versammlung an die zur Verwaltung der Staatsschuld niedergesezte ständische Commission, gerichteten Aufsatz dem Königl. Justizministerium zur Weiterbeförderung vorlegte, und durch gedachtes Ministerium die Erklärung der ständischen Behörde erhielt. Auf diese bisherige Behandlungsweise bezieht sich nun nachstehende, während des Druckes gegenwärtiger Schrift erschienene, Königliche Verordnung vom 15. August 1830.

Zu Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Kraftloserklärung von Staats-Schuld-Urkunden finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wer um Amortisation einer Staats-Schuld-Urkunde nachsuchen will, hat sich in Zukunft vorerst an die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse mit der Bitte zu wenden, ihm zu bezeugen, daß er der anerkannte Inhaber der (genau zu bezeichnenden) Schuldforderung sey.

§. 2. Die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse ist ermächtigt und verpflichtet, nach Einsicht des Staats-Schuldbuches das erbetene Zeugniß, das außer dem Kassier auch von einem Buchhalter zu unterzeichnen ist, Namens der Staats-Schulden-Verwaltung auszustellen, und zugleich zu bemerken, ob von Seite der Letzteren der nachgesuchten Kraftloserklärung nichts im Wege stehe.

§. 3. Findet der zuständige Gerichtshof die Erklärung der gedachten Kasse nicht erschöpfend, so bleibt es ihm unbenommen, entweder den die Amortisation Nachsuchenden zu Ergänzung des erforderlichen Beweises aufzufordern, oder mittelst eines, dem Justiz-Ministerium vorzulegenden Aufsatzes eine weitere Erklärung von Seiten der Staatsschuldenkasse zu veranlassen.

I n h a l t.

E r s t e U b t h e i l u n g.

	Seite
Von der Amortisation verlorener oder vermischter Schuldurkunden überhaupt	7
§. 1. Einleitung	—
§. 2. Fortsetzung. Begriff der Amortisation	8
§. 3. Fortsetzung.	13
§. 4. Gegenstand und Zweck der Amortisation und Grund ihrer Wirksamkeit	18
§. 5. Wirkung der Amortisation einer Schuldurkunde rücksichtlich der derselben beigegebenen Intercessions- und Cessionurkunden. Bedeutung des Wortes: Schuldurkunde.	20
§. 6. Erforderniß rücksichtlich des Subjects; Legitimation zur Sache	23
§. 7. Oeffentliche und Privat-Amortisation	26
§. 8. In welchen Fällen ist öffentliche außergerichtliche, oder gerichtliche Amortisation nothwendig, oder kann solche gefordert werden?	—
§. 9. Von der Amortisation der auf jeden Inhaber, au porteur, gestellten Urkunden	39
§. 10. Begriff und rechtliche Natur der auf jeden Inhaber, au porteur, gestellten Schuldbriefe	—
§. 11. Können au porteur gestellte Schuldbriefe vindicirt und amortisirt werden?	55
§. 12. Fortsetzung. Insbesondere von der Vindication	57
§. 13. Fortsetzung. Insbesondere von der Amortisation der auf jeden Inhaber lautenden Schuldurkunden	69
§. 14. Fortsetzung. Von Vindication und Amortisation der au porteur gestellten Zinsabschnitte, Coupons, wie auch der Zinsleihen, Talons	81

	Seite
§. 15. Von Amortisation der Papiere au porteur nach Particular-Gesetzen. In Baiern, Württemberg, und der freien Stadt Frankfurt	85
§. 16. Fortsetzung. In Oestreich	87
§. 17. Fortsetzung. In Preußen	91
§. 18. Fortsetzung. In Sachsen	102
§. 19. Fortsetzung. In Hannover	106
§. 20. Fortsetzung. In Kurhessen	109
§. 21. Fortsetzung. Im Großherzogthum Hessen	111
§. 22. Fortsetzung. In Baden	112
§. 23. Fortsetzung. In der freien Stadt Bremen	115
§. 24. Einige Bemerkungen für die Gesetzgebung in Betreff der Amortisation der Papiere au porteur. Vorschläge von v. Gönnner und Nebenius	—
§. 25. Von Amortisation der Wechsel	131
§. 26. Uebergang zur zweiten Abtheilung	139

Zweite Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Urkunden-Amortisations-Verfahren	141
§. 27. Einleitung	141
§. 28. Prinzip und Gegenstand der gerichtlichen Urkunden-Amortisation	143
§. 29. Subject	154
§. 30. Gerichtsstand	158
§. 31. Gesuch um Amortisation einer Schulurkunde; dessen Erfordernisse. Legitimation zur Sache und zum Prozesse. 161	161
§. 32. Verfügung des Richters auf das Amortisationsgesuch. Edictalladung	167
§. 33. Von der Verfügung, wenn sich der Inhaber meldet. 177	177
§. 34. Ungehorsamsbeschuldigung	178
§. 35. Fällung und Bekanntmachung des Erkenntnisses und Mittheilung desselben an den Imploranten	180
§. 36. Wirkungen des Amortisationserkenntnisses	182
§. 37. Rechtskraft des Amortisationserkenntnisses, und Rechtsmittel gegen dasselbe	184
§. 38. Kosten	190

A n h a n g,

	Seite
enthaltend Verordnungen deutscher Staaten, betreffend die Amortisation von Staats- und öffentlichen Credit-Papieren, auch Privat-Schuldverschreibungen, namentlich der auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden	161
I. O e s t r e i c h .	
1) Patent vom 28. März 1803	191
2) Verordnung vom 16. Aug. 1817	192
3) Patent vom 23. Julius 1819	193
4) Circulare vom 9. Januar 1824	—
5) Circulare vom 16. Mai 1827	195
II. P r e u s s e n .	
1) Auszug aus Tbl. I. Tit. 51. der allgem. Gerichtsordnung	196
2) Verordnung vom 16. Januar 1810	204
3) Justizministerialresolution vom 1. Juni 1816	207
4) Verordnung vom 16. Juni 1819	208
5) Geseß vom 7. Juni 1821	213
6) Kabinettsordre vom 18. Sept. 1822	—
7) Kabinettsordre vom 22. Oct. 1825	214
8) Verordnung vom 3. Mai 1828	215
III. B a i e r n .	
1) Verordnung vom 10. October 1810	216
2) Verordnung vom 17. August 1813	218
3) Verordnung vom 12. März 1817	—
4) Erkenntnisse des Königl. Ober-Appellationsgerichts nebst	
5) Entscheidungsgründen vom 18. Dec. 1824, und 17. Mai 1825	219
IV. S a c h s e n .	
Befehl vom 25. Juli 1777	224
V. H a n n o v e r .	
Verordnung vom 20. Januar 1826	226
VI. K u r h e s s e n .	
Verordnung vom 18. Dec. 1823	230
VII. F r e i e S t a d t F r a n k f u r t a . M .	
Rathsverordnung vom 8. Juli 1817	234

Durch das Entferntseyn des Verfassers vom Druckorte entstandene
Druckfehler, welche zu verbessern sind.

Seite	Linie				
18.	3.	von oben	statt	Gegenbeweise	sege Beweise.
19.	5.	—	—	ist nach	Forderungen einzuschalten oder beteiligten Personen.
22.	6.	—	—	statt dieser	sege diesen.
25.	5.	von unten	st.	darf	sege kann.
26.	15.	—	—	ist das Wort	schon zu streichen.
30.	6.	—	—	ist nach	liberirt einzuschalten werde.
32.	10.	—	—	statt einem	sege einer.
—	9.	—	—	ist nach	mit einzuschalten einer.
—	8.	—	—	statt	Amortisationsurkunden sege Amortisationsurkunde.
49.	9.	—	—	ist das Wort	nicht zu streichen.
56.	6.	—	—	statt solches	sege diese Befugniß.
62.	11.	von oben	st.	ersten	sege erster.
64.	20.	von unten	st.	wurde	s. würde.
—	17.	—	—	—	— mußte s. müste.
67.	6.	—	—	—	— Hohenhorst s. Pohnhorst.
70.	16.	von oben	—	—	— kann s. könne.
70.	16.	—	—	ist nach	Schuldbriefen ein Comma zu setzen.
—	18.	—	—	—	— statt kommen s. komme.
74.	4.	von unt.	—	—	— dem s. den.
85.	13.	— oben	—	—	— für die sege von der.
87.	5.	— unt.	—	5. Oct.	s. 16. Aug.
91.	14.	von oben	—	—	— unzulässig s. zulässig.
92.	16.	—	—	—	— möglich s. unmöglich.
102.	13.	—	—	—	— viorum sege virorum.
102.	17.	von unt.	—	3. s.	R.
109.	14.	v. oben	—	Der	s. der.
112.	3.	—	—	entkommen	sege entkommenen.
112.	17.	v. unt.	—	Staatspapiere	s. Staatspa- pieren.
114.	9.	—	—	in den von	s. in den in von
121.	9 u. 10	von oben	statt	Urkunden	sege Urkunde.
124.	10.	von oben	statt	bezogenen	sege bezogener.
126.	2.	—	—	statt	zögerten sege verzögerten.
126.	15.	v. unt.	st.	wurden	s. werden.
146.	20.	v. oben	st.	dem	sege den.
153.	2.	—	—	ist das Wort	schon zu streichen.
155.	1.	—	—	statt wegen	s. gegen.
156.	11.	—	—	—	— den s. dem.
—	15.	—	—	—	— geweigert s. verweigert.
157.	9.	von unt.	statt	gewahrt	s. gewährt.
160.	20.	—	—	Wacht	s. Wahl.
175.	5.	—	—	anzuschlagen	s. angeschlagen.
177.	Note 42	3. 1.	st.	allgem.	s. alleg.
178.	3. 10.	v. ob.	st.	anders	ist es s. und es ist.
179.	6.	—	—	st.	sammt sege samt.
180.	8.	v. unt.	st.	den Ort	s. der Art.
182.	8.	v. ob.	st.	Imploranten	s. Imploraten.
183.	18.	v. ob.	st.	hätte	s. hatte.
186.	Note 56.	3. 10 u. 11.	st.	vor Erlassung	der Edictalla- zung s. vor Fällung des Erkenntnisses.
187.	in dieser Note	3. 17 v.	ob.	st.	erbaut s. erlassen.
188.	3. 2.	v. unt.	st.	Imploranten	s. Imploraten.
190.	8.	v. ob.	st.	auch dem	s. auch in dem.
—	—	—	—	10.	st. geboten s. gebeten.